

DWS Grundbesitz GmbH

DWS Infrastruktur Europa

Verkaufsprospekt
einschließlich Anlagebedingungen

Stand: 16. April 2026



Verkaufsprospekt und Einführung

Der Kauf und Verkauf von Anteilen an dem Infrastruktur-Sondervermögen „DWS Infrastruktur Europa“ (das „Sondervermögen“ oder „DWS Infrastruktur Europa“) erfolgt auf der Grundlage des Verkaufsprospekts, des Basisinformationsblattes und der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ in Verbindung mit den „Besonderen Anlagebedingungen“ in der jeweils geltenden Fassung. Die „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und die „Besonderen Anlagebedingungen“ (zusammen die „Anlagebedingungen“) sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt.

Dieser Verkaufsprospekt ist dem am Erwerb eines Anteils an dem Sondervermögen Interessierten zusammen mit dem Basisinformationsblatt und dem letzten veröffentlichten Jahresbericht sowie dem ggf. nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht rechtzeitig vor Vertragsschluss in der geltenden Fassung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der am Erwerb eines Anteils Interessierte ist zudem über den jüngsten Nettoinventarwert des DWS Infrastruktur Europa zu informieren.

Von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Jeder Kauf von Anteilen an dem Sondervermögen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in dem Verkaufsprospekt oder dem Basisinformationsblatt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Der Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht und den ggf. nach dem Jahresbericht veröffentlichten Halbjahresbericht.

Laut § 303 Abs. 1 Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“) sind sämtliche Veröffentlichungen und Werbeschriften in deutscher Sprache abzufassen oder mit einer deutschen Übersetzung zu versehen. Die Gesellschaft wird ferner die gesamte Kommunikation mit den Anlegern in deutscher Sprache führen.

Die zum Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände stehen gemäß §§ 260a, 245 KAGB im Eigentum der Gesellschaft, die sie treuhänderisch für die Anleger verwaltet. Der Anleger wird durch den Erwerb der Anteile Treugeber und hat schuldrechtliche Ansprüche gegen die Gesellschaft. Mit den Anteilen sind grundsätzlich keine Stimmrechte verbunden.

Der jeweils gültige Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthält aktuelle Angaben über die Kapitalverwaltungsgesellschaft, Abschlussprüfer, Verwahrstelle und Gremien sowie über das gezeichnete und eingezahlte Kapital und das haftende Eigenkapital der Gesellschaft und der Verwahrstelle. Dieser Verkaufsprospekt und die darin enthaltenen Angaben

entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung. Die Angaben wurden nach bester Kenntnis zusammengestellt, es wurden nach Ansicht der Gesellschaft keine wesentlichen Umstände ausgelassen. Im Falle wesentlicher Änderungen wird dieser Verkaufsprospekt aktualisiert.

Vertriebsgestattungen und -beschränkungen

Die Anteile an dem Sondervermögen sind derzeit nur zum Vertrieb in Deutschland zugelassen.

US-Personen

Die DWS Grundbesitz GmbH und/oder das Sondervermögen sind und werden nicht gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner gültigen Fassung registriert. Die Anteile des Sondervermögens sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Anteile des Sondervermögens dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch einer US-Person oder auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden. Kaufinteressenten bzw. Anleger müssen ggf. darlegen, dass sie keine US-Person sind und Anteile weder im Auftrag von US-Personen erwerben noch an US-Personen weiterveräußern. Zu den US-Personen zählen natürliche Personen, wenn sie ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten haben. US-Personen können auch Personen- oder Kapitalgesellschaften sein, die gemäß den Gesetzen der USA bzw. eines US-Bundesstaats, Territoriums oder einer US-Besitzung gegründet werden.

In Frankreich ansässige Personen

Die in diesem Verkaufsprospekt genannten Informationen und Anteile an dem Sondervermögen sind nicht für den Vertrieb an natürliche und juristische Personen bestimmt, die in Frankreich ansässig sind.

Durchsetzung von Rechten

Dem Rechtsverhältnis zwischen der DWS Grundbesitz GmbH als Kapitalverwaltungsgesellschaft („Kapitalverwaltungsgesellschaft“ oder „Gesellschaft“) und Anleger sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird deutsches Recht zugrunde gelegt. Der Sitz der Gesellschaft ist Gerichtsstand für Klagen des Anlegers gegen die Gesellschaft aus dem Vertragsverhältnis. Anleger, die Verbraucher sind (s. auch nachstehende Definition) und in einem anderen EU-Staat wohnen, können auch vor einem zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz Klage erheben.

Die Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. dem Gesetz über die Zwangsvollstreckung und die Zwangsverwaltung bzw. der

Insolvenzordnung. Da die Gesellschaft inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

Die DWS Grundbesitz GmbH hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. („BVI“) als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Diese Gesellschaft nimmt an dem Verfahren dieser Schlichtungsstelle teil. Die Kontaktdaten der Ombudsstelle für Investmentfonds lauten:

Büro der Ombudsstelle des BVI - Bundesverband Investment und Asset Management e.V.,
Unter den Linden 42, 10117 Berlin,

Tel.: (030) 6 44 90 46-0, Fax: (030) 6 44 90 46-29,
E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de,
Internet: www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Verbraucher auch an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 10 06 02 in 60006 Frankfurt am Main, Tel.: (069) 9566-33232, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de, wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt von einem Schiedsverfahren unberührt.

DWS Grundbesitz GmbH
Frankfurt am Main, 16. April 2026

Die Geschäftsleitung

Inhalt

- 2 / Verkaufsprospekt und Einführung
- 6 / Sondervermögen
- 6 / Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen zum Risikomanagement
- 6 / Anlagebedingungen und Verfahren für deren Änderung
- 7 / Kapitalverwaltungsgesellschaft
- 7 / Verwahrstelle
- 10 / Risikohinweise
- 33 / Anwendung des Investmentsteuergesetzes
- 33 / Profil des typischen Anlegers
- 33 / Bewerter und Bewertungsverfahren
- 37 / Beschreibung der Anlageziele und Anlagepolitik
- 40 / Anlagegegenstände im Einzelnen
- 44 / Mindestliquidität
- 45 / Kreditaufnahme und Belastung von Vermögensgegenständen
- 45 / Derivate zu Absicherungszwecken
- 49 / Wertpapier-Darlehen
- 49 / Wertpapier-Pensionsgeschäfte
- 49 / Sicherheitenstrategie
- 50 / Wertentwicklung
- 51 / Anteile
- 53 / Ausgabe und Rücknahme der Anteile
- 61 / Liquiditätsmanagement
- 62 / Vergütungen, Aufwendungen, Kosten
- 65 / Vergütungspolitik
- 66 / Ermittlung und Verwendung der Erträge
- 68 / Wirkung der Ausschüttung auf den Anteilwert
- 69 / Kurzanlagen über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften
- 75 / Auslagerungen
- 75 / Dienstleister
- 75 / Interessenkonflikte
- 78 / Berichte, Geschäftsjahr, Prüfer
- 78 / Zusätzliche Informationspflichten nach § 300 KAGB und sonstige wesentliche Informationen
- 79 / Regelungen zur Auflösung, Verschmelzung und Übertragung des Sondervermögens sowie einer Anteilklasse
- 81 / Weitere Sondervermögen, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden
- 82 / Anhang: Auslagerungen und Dienstleister

- 85 / Anhang: Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Abs. 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten
- 97 / Angaben zu: Kapitalverwaltungsgesellschaft, Abschlussprüfer, Verwahrstelle und Gremien
- 99 / Externe Bewerter
- 100 / Allgemeine Anlagebedingungen
- 109 / Besondere Anlagebedingungen
- 119 / Anhang zu den Besonderen Anlagebedingungen: Staaten

Sondervermögen

Bezeichnung, Zeitpunkt der Auflegung, Laufzeit, Anteilklassen

Das Sondervermögen ist ein Infrastruktur-Sondervermögen im Sinne des KAGB. Es trägt die Bezeichnung „DWS Infrastruktur Europa“ und wurde am 27. April 2023 für unbegrenzte Dauer aufgelegt.

Das Sondervermögen ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert.

Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Kapital im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Das Sondervermögen gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

In welche Vermögensgegenstände die Gesellschaft die Gelder der Anleger anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem KAGB, den dazu ergangenen Verordnungen, dem Investmentsteuergesetz („InvStG“) und den Anlagebedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Anlagebedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil („Allgemeine Anlagebedingungen“ und „Besondere Anlagebedingungen“). Anlagebedingungen für ein Sondervermögen müssen vor deren Verwendung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) genehmigt werden.

Der Geschäftszweck des Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt.

Die Gesellschaft kann für ein Sondervermögen verschiedene Anteilklassen auflegen, mit denen jeweils unterschiedliche Rechte insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale verbunden sein können.

Es sind Anteile von drei Anteilklassen erhältlich, die sich hinsichtlich der Verwaltungsvergütung, des Ausgabeaufschlags und der Mindestanlagesumme unterscheiden. Die Anteilklassen tragen die Bezeichnung „RC“, „IC“ und „AC“ und wurden am 27. April 2023 aufgelegt. Die verschiedenen Ausgestaltungsmerkmale

der drei Anteilklassen sind in diesem Verkaufsprospekt unter „Ausgabe und Rücknahme der Anteile“, unter „Ausgabeaufschlag/Rücknahmeabschlag“ sowie unter „Kosten“ beschrieben. Die Währung der Anteilklassen lautet auf Euro.

Ausgestaltungsmerkmale für die Anteilklassen einschließlich WKN/ISIN finden sich zusammenfassend auch in der Übersicht „Anteilklassen im Überblick“.

Verkaufsunterlagen und Offenlegung von Informationen zum Risikomanagement

Der Verkaufsprospekt, die „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und „Besonderen Anlagebedingungen“, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte – jeweils in ihrer aktuellen Fassung – sind in gedruckter Form unentgeltlich in den Geschäftsstellen der Deutsche Bank AG erhältlich oder können bei der DWS Grundbesitz GmbH und bei der DWS Investment GmbH (E-Mail-Adresse/Anschriften siehe Rückseite des Verkaufsprospekts) schriftlich angefordert werden. Zudem sind diese auch in elektronischer Form auf den Internetseiten der DWS Grundbesitz GmbH und der DWS Investment GmbH (Internetadressen siehe Rückseite des Verkaufsprospekts) abrufbar.

Der Anleger kann zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements dieses Sondervermögens, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen dieses Sondervermögens verlangen. Diese sind in elektronischer Form oder in schriftlicher Form auf Anfrage bei der Gesellschaft (E-Mail-Adresse/Anschrift s. Rückseite des Verkaufsprospekts) unentgeltlich erhältlich.

Sofern die Gesellschaft einzelnen Anlegern weitere Informationen über die Zusammensetzung des Fondsportfolios oder dessen Wertentwicklung übermittelt, wird sie diese Information zeitgleich auf der Internetseite unter <https://realassets.dws.com/> allen Anlegern des Sondervermögens im PDF-Format zum Download zur Verfügung stellen. Diese Zusatzinformationen sind nicht kostenpflichtig. Der Anleger muss dafür keine gesonderte Gebühr entrichten.

Anlagebedingungen und Verfahren für deren Änderung

Die „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und die „Besonderen Anlagebedingungen“ sind im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt abgedruckt.

Die Anlagebedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der Genehmigung durch die Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“). Änderungen der Anlagegrundsätze des Fonds sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die zurücknehmende Gesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile entweder ohne weitere Kosten unter Einhaltung der Mindesthalte- und Rückgabefristen (siehe Abschnitt „Mindesthalte- und Rückgabefristen“) zurückzunehmen oder – soweit möglich – ihre Anteile gegen Anteile an Investmentvermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Investmentvermögen von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet werden.

Die vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Internetseite der Gesellschaft unter realassets.dws.com bekannt gemacht. Im Fall von anlegerbenachteiligenden Änderungen der Vergütungen und Aufwandsersatzungen oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens werden die Anleger außerdem über ihre depotführenden Stellen in einer verständlichen Art und Weise per dauerhaftem Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form, informiert. Diese Information umfasst die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe sowie einen Hinweis darauf, wo und auf welche Weise weitere Informationen erlangt werden können. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rückgaberechte bzw. mögliche Umtauschrechte zu informieren.

Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Bundesanzeiger in Kraft. Im Fall der Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwandsersatzungen sowie Anlagegrundsätzen treten diese vier (4) Wochen nach Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Wenn solche Änderungen den Anleger begünstigen, kann mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens treten ebenfalls frühestens vier (4) Wochen nach Bekanntmachung in Kraft.

Kapitalverwaltungsgesellschaft

Kapitalverwaltungsgesellschaft für das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Sondervermögen ist die am 5. Mai 1970 gegründete DWS Grundbesitz GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main. Sie ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB in der Rechtsform einer GmbH. Die Gesellschaft ist in Deutschland zugelassen und wird von der BaFin beaufsichtigt.

Angaben über die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Zusammensetzung deren Geschäftsführung und des Aufsichtsrates, deren Gesellschafter, die bestellten externen

Bewerter sowie über das gezeichnete und eingezahlte Kapital und das haftende Eigenkapital der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind unter „Angaben zu: Kapitalverwaltungsgesellschaft, Abschlussprüfer, Verwahrstelle, Gremien und externe Bewerter“ dargestellt. Sich ergebende Änderungen können den regelmäßig zu erstellenden Jahres- bzw. Halbjahresberichten entnommen werden.

Die Gesellschaft hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben, die nicht der OGAW-Richtlinie entsprechen, sogenannten alternative Investmentvermögen („AIF“), wie dem Sondervermögen, und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01% des Wertes der Portfolios aller verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird. Diese Eigenmittel sind von dem angegebenen Kapital umfasst.

Verwahrstelle

Identität der Verwahrstelle

Für das Sondervermögen hat die State Street Bank International GmbH mit Sitz in München die Funktion der Verwahrstelle übernommen. Sie ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht und unterliegt der Überwachung durch die BaFin. Ihre Haupttätigkeiten sind das Einlagen- und Depotgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft. Weitere Angaben zur Verwahrstelle finden Sie am Schluss dieses Verkaufsprospekts unter „Angaben zu: Kapitalverwaltungsgesellschaft, Abschlussprüfer, Verwahrstelle und Gremien“.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle prüft das Eigentum der Gesellschaft an Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. unmittelbar gehaltenen Immobilien und an den sonstigen nicht verwahrfähigen Vermögensgegenständen, führt Aufzeichnungen über sämtliche vorgenannte Vermögensgegenstände, bei denen sie sich über die Eigentümereigenschaft der Gesellschaft vergewissert hat, und hält diese Aufzeichnungen auf dem neuesten Stand. Des Weiteren ist sie mit der Verwahrung der zum Sondervermögen gehörenden Bankguthaben, soweit diese nicht bei anderen Kreditinstituten angelegt sind, Geldmarktinstrumente, Wertpapiere und Investmentanteile, die im Rahmen der Liquiditätshaltung gehalten werden, beauftragt. Dies entspricht den Regelungen des KAGB, welches eine Trennung der Verwaltung des Sondervermögens und Verwahrung der Vermögensgegenstände des Sondervermögens vorsieht.

Die Wertpapiere und Einlagezertifikate des Sondervermögens werden von der Verwahrstelle in Sperrdepots verwahrt, soweit sie nicht bei Unterverwahrern in Sperrdepots gehalten werden. Die Bankguthaben des Sondervermögens werden von der Verwahrstelle auf Sperrkonten gehalten, soweit sie nicht bei

anderen Kreditinstituten auf Sperrkonten verwahrt werden. Die Verwahrstelle hat darüber hinaus zu prüfen, ob die Anlage von Mitteln des Sondervermögens in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügungen über solche Bankguthaben mit den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen vereinbar sind. Wenn dies der Fall ist, hat sie die Zustimmung zur Anlage dieser Mittel in Bankguthaben sowie Verfügungen über diese zu erteilen.

Die Verwahrstelle hat sicherzustellen, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile an dem Sondervermögen sowie die Anteilwertermittlung den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des Sondervermögens entsprechen. Sie hat dafür zu sorgen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt. Des Weiteren hat die Verwahrstelle dafür zu sorgen, dass die Erträge des Sondervermögens gemäß den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen verwendet werden, sowie die zur Ausschüttung bestimmten Erträge auszuführen.

Weiterhin hat die Verwahrstelle bei Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, wie sie nachfolgend dargestellt sind, zu überwachen. In diesem Zusammenhang wird zwischen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften mit dem Charakter einer unternehmerischen Beteiligung einerseits und Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, die gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB – also als eine Gesellschaft, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Immobilien sowie die zur Bewirtschaftung der Immobilien erforderlichen Gegenstände erwerben darf – qualifizieren, unterschieden. Denn anders als Infrastruktur-Projektgesellschaften mit unternehmerischem Charakter halten Infrastruktur-Projektgesellschaften, die gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB qualifizieren, ausschließlich Infrastruktur-Immobilien (d.h. Immobilien, die als Infrastruktur dem Funktionieren des Gemeinwesens dienen) und generieren Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Flächen an Dritte. Sie entfalten grundsätzlich keine wesentlichen operativen Tätigkeiten außerhalb dieser Vermietungstätigkeit.

- Belastungen von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, an denen die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens beteiligt ist, bedürfen nach §§ 260a, 260 Abs. 3 Nr. 2 KAGB der Zustimmung der Verwahrstelle.
- Verfügungen der Gesellschaft über Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften bedürfen nach §§ 260a, 234 Satz 1 Nr. 3, 84 Abs. 1 Nr. 5 KAGB der Zustimmung der Verwahrstelle. Verfügungen einer Infrastruktur-Projektgesellschaft, die gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB – also als eine Gesellschaft, die nach dem Gesellschaftsvertrag

oder der Satzung nur Immobilien sowie die zur Bewirtschaftung der Immobilien erforderlichen Gegenstände erwerben darf – qualifiziert, über die von ihr gegebenenfalls jeweils gehaltenen Infrastruktur, sofern die Gesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung an dieser Infrastruktur-Projektgesellschaft hält, sowie Änderungen des Gesellschaftsvertrags bzw. der Satzung dieser Infrastruktur-Projektgesellschaft bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Verwahrstelle. Verfügungen einer Infrastruktur-Projektgesellschaft, die nicht gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB qualifiziert, über die von ihr gegebenenfalls jeweils gehaltenen Infrastruktur sowie Änderungen des Gesellschaftsvertrags bzw. der Satzung dieser Infrastruktur-Projektgesellschaft bedürfen nicht der Zustimmung der Verwahrstelle.

- Belastungen von Vermögensgegenständen einer Infrastruktur-Projektgesellschaft, die gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB qualifiziert, bedürfen nach §§ 260a, 260 Abs. 3 und Abs. 4 KAGB der Zustimmung der Verwahrstelle. Belastungen von Vermögensgegenständen einer Infrastruktur-Projektgesellschaft, die nicht gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB qualifiziert, bedürfen nicht nach §§ 260a, 260 Abs. 3 und Abs. 4 KAGB der Zustimmung der Verwahrstelle.
- Die Aufnahme von Krediten auf Ebene des Sondervermögens nach Maßgabe des § 199 KAGB und § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen bedürfen der Zustimmung der Verwahrstelle. Die Aufnahme von Krediten auf Ebene von Infrastruktur-Projektgesellschaften bedürfen nicht der Zustimmung der Verwahrstelle, sofern die jeweilige Infrastruktur-Projektgesellschaften nicht gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB qualifiziert.

Zur Sicherung der Interessen der Anleger ist bei jeder Veräußerung oder Belastung einer unmittelbar gehaltenen Immobilie die Zustimmung der Verwahrstelle erforderlich. Soweit für Rechnung des Sondervermögens unmittelbar Immobilien erworben werden, ist im Grundbuch für jede einzelne Immobilie, soweit sie nicht über eine Infrastruktur-Projektgesellschaft für Rechnung des Sondervermögens gehalten wird, ein Sperrvermerk zugunsten der Verwahrstelle einzutragen. Verfügungen über unmittelbar gehaltene Immobilien ohne Zustimmung der Verwahrstelle sind deshalb ausgeschlossen. Sofern bei ausländischen Immobilien, die unmittelbar für das Sondervermögen gehalten werden, die Eintragung der Verfügungsbeschränkung in ein Grundbuch oder ein vergleichbares Register nicht möglich ist, wird die Gesellschaft die Wirksamkeit der Verfügungsbeschränkung in anderer geeigneter Form sicherstellen.

Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der BaFin, es

sei denn, der Wechsel erfolgt zu einer Verwahrstelle, die die BaFin bereits als Verwahrstelle eines anderen Infrastruktur-Sondervermögens genehmigt hat. In diesem Falle hat die Gesellschaft den Wechsel der Verwahrstelle lediglich mitzuteilen.

betrieblichen Unterstützung anbietet. Ein Prime Broker wird für das Sondervermögen nicht eingesetzt.

Unterverwahrung

Die für das Sondervermögen gehaltenen Wertpapiere und Einlagenzertifikate werden derzeit ausschließlich bei den nachstehend genannten Unterverwahrern/Lagerstellen verwahrt:

Name des Unterverwahrers	Land
Clearstream Banking AG	Deutschland
Euroclear Bank S.A.	Luxemburg

Eine Verwahrung insbesondere ausländischer Wertpapiere bei weiteren Unterverwahrern im Ausland ist grundsätzlich möglich, über die Beauftragung wird die Verwahrstelle die Gesellschaft entsprechend informieren.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstands haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Sondervermögen und dessen Anlegern, es sei denn, der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstands bestehen, haftet die Verwahrstelle grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

Zusätzliche Informationen zur Verwahrstelle, zu Unterverwahrern und möglichen Interessenkonflikten

Auf Verlangen übermittelt die Gesellschaft den Anlegern Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle und ihren Pflichten, zu den Unterverwahrern sowie zu möglichen Interessenkonflikten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer.

Kein Einsatz eines Prime Brokers

Ein Prime Broker ist ein Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, eine Wertpapierfirma im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG oder eine andere Einheit, die einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet, in erster Linie, um als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU zu finanzieren oder durchzuführen, und die möglicherweise auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwahrungsdienstleistungen, Wertpapier-Darlehen und individuell angepasste Technologien und Einrichtungen zur

Risikohinweise

Vor der Entscheidung über den Kauf von Anteilen an dem Sondervermögen sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des Sondervermögens bzw. der im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Veräußert der Anleger Anteile an dem Sondervermögen zu einem Zeitpunkt, in dem die Werte der in dem Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Sondervermögen investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger kann sein in das Sondervermögen investierte Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren (Totalverlust). Wertzuwächse können nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Kapital hinaus besteht nicht.

Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Verkaufsprospekts beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des Sondervermögens durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Risiken einer Investition in das Sondervermögen

Die untenstehenden Risiken können sich nachteilig auf den Anteilwert bzw. auf den Wert des vom Anleger investierten Kapitals auswirken. Die Risiken können sich zudem nachteilig auf die vom Anleger geplante Haltedauer der Anlage in das Sondervermögen auswirken. So führt die Abwicklung des Sondervermögens (siehe „Kündigung des Verwaltungsrechts durch die Gesellschaft/Erlöschen des Verwaltungsrechts/ Abwicklung des Sondervermögens“) dazu, dass der Anleger die geplante Haltedauer seiner Beteiligung an dem Sondervermögen nicht realisieren kann und er entgegen seinen Erwartungen nach Auflösung des Sondervermögens nicht mehr an einer möglichen zukünftigen Wertentwicklung des Sondervermögens teilnimmt. Im Fall einer zeitweisen Aussetzung der Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft (siehe „Aussetzung der Rücknahme von Anteilen“) trägt der Anleger entgegen seines Rückgabeverlangens weiterhin das Risiko von Schwankungen des Anteilwertes des Sondervermögens.

Schwankungen des Anteilwertes

Der Anteilwert des Sondervermögens berechnet sich aus dem Wert des Sondervermögens, geteilt durch die Anzahl der in den Verkehr gelangten Anteile. Der Wert des Sondervermögens entspricht dabei der Summe der zuletzt festgestellten Werte aller Vermögensgegenstände im Vermögen des Sondervermögens abzgl. der Summe der angesetzten Werte aller Verbindlichkeiten des Sondervermögens. Der Anteilwert ist daher von dem Wert der im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände und der Höhe der Verbindlichkeiten des Sondervermögens abhängig. Schwankungen entstehen u.a. durch Zinsänderungen, Änderungen der Liquidität, Amortisation und/oder Änderungen wesentlicher Bewertungsannahmen. Aus diesen Gründen sind auch negative Wertentwicklungen des Anteilwertes möglich. Sinkt der Wert dieser Vermögensgegenstände oder steigt der Wert der Verbindlichkeiten, so fällt der Anteilwert. Die Gesellschaft übernimmt keine Garantie für eine positive Entwicklung des Anteilwertes des Sondervermögens bzw. des Erreichens eines bestimmten Anteilwertes in der Zukunft.

Mindestbindung für Anleger

Die Anleger können von der Gesellschaft grundsätzlich zum 10. Februar und zum 10. August eines jeden Jahres als jeweiligem Rücknahmestichtag, vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen, die Rücknahme der Anteile verlangen. Eine Rückgabe ist nur möglich, wenn der Anleger die Anteile mindestens 24 Monate („Mindesthaltefrist“) gehalten und die Rückgabe mindestens zwölf (12) Monate („Rückgabefrist“) vorher, jeweils bezogen auf den jeweiligen Rücknahmestichtag, durch eine unwiderrufliche Rückgabekündigung gegenüber seiner depotführenden Stelle angekündigt hat. Nähere Einzelheiten hierzu siehe Kapitel „Ausgabe und Rücknahme der Anteile“, dort Abschnitt „Mindesthalte- und Rückgabefristen“. Im Fall eines Rückgabeverlangens unmittelbar nach einem Rücknahmestichtag kann der Zeitraum bis zum nächstmöglichen Rücknahmestichtag damit bis zu 18 Monate betragen. Anleger können daher auf Änderungen der Rahmenbedingungen (z.B. Wertverluste der durch die Gesellschaft gehaltenen Anlagen durch z.B. Zinsänderungen, außergewöhnliche Ereignisse wie u.a. Umweltkatastrophen oder politische Unruhen, rückwirkende Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Änderungen der Rentabilität aufgrund von unvorhergesehenen Kosten oder Ertragseinbußen) nur nach Einhaltung der Mindesthaltefrist von 24 Monaten und der Rückgabefrist von zwölf (12) Monaten jeweils bezogen auf den maßgeblichen Rücknahmestichtag und nur mit Verzögerung reagieren. Dies kann sich zudem im Falle einer drohenden Aussetzung der Rücknahme von Anteilen negativ auswirken.

Besonderes Preisänderungsrisiko

Während der Mindesthaltefrist von 24 Monaten und der Rückgabefrist von zwölf (12) Monaten können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Damit besteht das Risiko, dass allein durch diese Fristen der durch den Anleger erzielte

Rücknahmepreis niedriger als der Ausgabepreis zum Zeitpunkt des Anteilerwerbs oder als der Rücknahmepreis zum Zeitpunkt der unwiderruflichen Rückgabeerklärung ist. Anleger erhalten in diesem Fall weniger Geld zurück, als sie im Zeitpunkt des Anteilerwerbs oder der Rückgabeerklärung erwartet haben.

Risiken im Zusammenhang mit einer nicht fristgerechten Ausübung des Rechts der Anteilrückgabe

Anleger müssen in diesen Zusammenhang beachten, dass eine Rückgabe von Anteilen zu einem vom Anleger gewünschten Rücknahmestichtag nur möglich ist, sofern die Rückgabeerklärung fristgerecht zu dem verlangten Rücknahmestichtag erfolgt. Nähere Angaben zur Rückgabefrist können dem Abschnitt „Mindesthalte und Rückgabefrist“ entnommen werden. Sollte eine Anteilrückgabe aufgrund nicht fristgerechter Rückgabeerklärung erst zu einem späteren Rücknahmestichtag möglich sein, tragen Anleger während dieses Zeitraums das vorstehend beschriebene Preisänderungsrisiko (siehe vorstehend „Besonderes Preisänderungsrisiko“) bzw. das Risiko von Schwankungen des Anteilwertes des Sondervermögens (s. vorstehend „Schwankungen des Anteilwertes“). Damit besteht das Risiko, dass allein durch diese Verschiebung der Anteilrückgabe der durch den Anleger erzielte Rücknahmepreis niedriger als der Ausgabepreis zum Zeitpunkt des Anteilerwerbs oder als der Rücknahmepreis zum Zeitpunkt der unwiderruflichen Rückgabeerklärung ist. Anleger erhalten in diesem Fall weniger Geld zurück, als sie im Zeitpunkt des Anteilerwerbs oder der Rückgabeerklärung erwartet haben.

Beeinflussung des individuellen Ergebnisses durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen steuerlichen Berater wenden.

Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft darf die Ausgabe und Rücknahme der Anteile aussetzen.

Im Falle einer Aussetzung sind drei Sachverhaltskonstellationen möglich:

1. Aussetzung wegen außergewöhnlicher Umstände (§ 98 KAGB)

Die Gesellschaft darf die Ausgabe und die Rücknahme aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Solche Umstände können beispielsweise sein: Unvorhergesehene Marktschließungen, Handelsbeschränkungen, die Schließung von Handelsplätzen oder ein kritischer Cybervorfall, der das Sondervermögen, die Gesellschaft und/oder die Betriebsfähigkeit eines Dienstleisters der Gesellschaft

beeinträchtigt; Schwierigkeiten bei der Bewertung von Vermögenswerten bis zur Unmöglichkeit deren Bewertung (z. B. bei Naturkatastrophen), schwerwiegende Liquiditätsprobleme (z. B. erhebliche Rückgabeverlangen) oder Situationen, in denen der Verkauf zu Abschlägen oder erheblichen Verwässerungseffekten führen könnte; wirtschaftliche oder politische Krisen, Naturkatastrophen sowie die Aufdeckung erheblicher krimineller Aktivitäten. Außergewöhnliche Umstände liegen gemäß §§ 260a, 258 KAGB ferner vor, wenn die Gesellschaft die Kündigung der Verwaltung des Sondervermögens erklärt hat.

2. Aufsichtsrechtliche Anordnung der BaFin (§ 98 KAGB)

Die BaFin kann nach Anhörung der Gesellschaft anordnen, dass die Gesellschaft die Ausgabe und die Rücknahme der Anteile auszusetzen oder wiederaufzunehmen hat. Dies geschieht insbesondere dann, wenn Risiken für den Anlegerschutz oder die Finanzstabilität bestehen, die bei vernünftiger und ausgewogener Betrachtung eine Aussetzung oder Wiederaufnahme der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erforderlich machen. Zudem soll die BaFin nach Anhörung der Gesellschaft die Aussetzung der Rücknahme anordnen, wenn die Gesellschaft die Aussetzung der Rücknahme trotz Vorliegens außergewöhnlicher Umstände, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen, nicht vornimmt. Auch soll die BaFin nach Anhörung der Gesellschaft die Rücknahme aussetzen, wenn die Gesellschaft im Fall des §§ 260a, 257 KAGB der Verpflichtung zur Aussetzung nicht nachkommt. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine Anteile ausgegeben werden.

3. Aussetzung wegen mangelnder Liquidität (§§ 260a, 257 KAGB)

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn die liquiden Mittel zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht mehr ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen (siehe weitere Einzelheiten zu einer Aussetzung gemäß §§ 260a, 257 KAGB unter den nachfolgend beschriebenen „Risiken im Falle einer Rücknahmeaussetzung“ sowie im Kapitel „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“, dort Abschnitt „Rücknahmeaussetzung und Beschlüsse der Anleger“ sowie in § 12 der Allgemeinen Anlagebedingungen die Regelung „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Rücknahmeaussetzung“).

Risiken im Falle einer Rücknahmeaussetzung

Unabhängig von der Sachverhaltskonstellation, die der Aussetzung zugrunde liegt, bestehen für Anleger folgende Risiken: Auch im Fall einer Aussetzung kann der Anteilwert sinken, beispielsweise, wenn die Gesellschaft dazu gezwungen ist, Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. unmittelbar gehaltene Immobilien während der Aussetzung der Anteilrücknahme zu einem Wert unterhalb des zuletzt

festgestellten Unternehmenswertes bzw. Verkehrswertes oder gar mit sehr erheblichen Abschlägen zu veräußern (Wertminderungsrisiko) und der Anleger sein investiertes Kapital teilweise oder in Gänze verliert (Totalverlustrisiko). Der Anteilpreis kann nach Wiederaufnahme der Rücknahme von Anteilen niedriger liegen als derjenige vor der Aussetzung (Preisrisiko). Der Anleger kann seine Anteile während des Zeitraums der Aussetzung nicht zurückgeben. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann und ihm sein investiertes Kapital ganz oder teilweise für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung steht (Verfügbarkeitsrisiko). Zudem besteht das Risiko, dass Anteile über einen Sekundärmarkt (z. B. Börse) nur mit erheblichen Abschlägen veräußert werden können.

Auch besteht das Risiko, dass aus einer vorübergehenden Aussetzung eine dauerhafte Aussetzung bis hin zur Abwicklung des Sondervermögens wird. Eine Abwicklung des Sondervermögens kann längere Zeit, gegebenenfalls mehrere Jahre, in Anspruch nehmen, in denen der Anleger keinen Zugriff, auch nicht teilweise, auf sein investiertes Kapital hat.

Insbesondere in dem Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme wegen mangelnder Liquidität (§§ 260a, 257 KAGB) kann der Anteilwert sinken, z.B. wenn die Gesellschaft gezwungen ist, Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. unmittelbar gehaltene Immobilien während der Aussetzung der Anteilrücknahme zu einem Wert unterhalb des zuletzt festgestellten Verkehrswertes zu veräußern. So ist es der Gesellschaft im Falle einer Aussetzung gemäß §§ 260a, 257 KAGB gestattet, Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. unmittelbar gehaltenen Immobilien zu einem Preis zu veräußern, der um bis zu 10% unter dem zuletzt ermittelten Verkehrswert liegt, sofern auch zwölf Monate nach der Aussetzung der Rücknahme nicht ausreichend Liquidität im Sondervermögen vorhanden ist, um die Rücknahmeaufträge der Anleger zu befriedigen. Der vorgenannte Prozentsatz von 10% erhöht sich auf 20%, wenn auch 24 Monate nach der Aussetzung der Rücknahme nicht im ausreichenden Maße Liquidität im Sondervermögen zur Bedienung der vorliegenden Rücknahmeaufträge vorhanden ist. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann dadurch deutlich niedriger liegen als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Reichen auch 36 Monate nach der Aussetzung der Rücknahme die Bankguthaben und die liquiden Mittel zur Bedienung der eingegangenen Rücknahmeaufträge nicht aus, etwa, wenn die für die Wiederaufnahme der Anteilrücknahme erforderliche Liquidität durch Veräußerung von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. unmittelbar gehaltenen Immobilien nicht innerhalb des vorgenannten Zeitraums durch die Gesellschaft beschafft werden kann, hat die Gesellschaft das Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen.

Die Gesellschaft wird die Anteile erst nach einer Wiederaufnahme der Anteilrücknahme zu dem dann jeweils gültigen Rücknahmepreis zurücknehmen, nicht jedoch vor Ablauf der für den jeweiligen Rücknahmeauftrag anwendbaren Mindesthalte- sowie Rückgabefrist.

Kündigung des Verwaltungsrechts durch die Gesellschaft/ Abwicklung des Sondervermögens

Der Gesellschaft steht das Recht zu, die Verwaltung des Sondervermögens durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht zu kündigen. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung ist die Gesellschaft verpflichtet, das Sondervermögen abzuwickeln und die Erlöse aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Sondervermögens an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung an dem Sondervermögen zu verteilen. Erlischt das Verwaltungsrecht der Gesellschaft in anderen Fällen als durch Kündigung und Abwicklung des Sondervermögens, beispielsweise, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet wird, wickelt die Verwahrstelle das Sondervermögen ab. Für den Anleger besteht in beiden Situationen, sei es die Abwicklung durch die Gesellschaft im Falle deren Kündigung oder die Abwicklung durch die Verwahrstelle, das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und dass ihm das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte, gegebenenfalls auch für längere Zeit nicht zur Verfügung stehen, weil eine Abwicklung auch über einen Zeitraum von mehreren Jahren gehen kann. Auch das Verlustrisiko für den Anleger besteht, so zum Beispiel, wenn die Gesellschaft bzw. die Verwahrstelle die Vermögenswerte des Sondervermögens nur mit Abschlägen vom Verkehrswert, gegebenenfalls auch erheblichen Abschlägen, während des Abwicklungszeitraums veräußern können. Wenn die Fondsanteile nach Abwicklung des Sondervermögens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

Zusätzliche Risiken bei Übergang des Sondervermögens auf die Verwahrstelle zum Zwecke der Abwicklung

Bei dem Übergang des Sondervermögens auf die Verwahrstelle können dem Sondervermögen Steuern, z.B. Grunderwerbsteuern und sonstige Kosten, wie z.B. Gerichts- und Notarkosten aufgrund des Eigentümerwechsels von der Gesellschaft auf die Verwahrstelle, belastet werden. Wenn die Anteile an dem Sondervermögen nach Beendigung der Abwicklung aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragsteuern belastet werden.

Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen mit Genehmigung der BaFin ändern (siehe Abschnitt „Anlagebedingungen und Verfahren für deren Änderung“). Dadurch können auch Rechte des Anlegers betroffen sein. Die Gesellschaft kann etwa durch eine Änderung der Anlagebedingungen die Anlagepolitik des

Sondervermögens ändern oder sie kann die dem Sondervermögen zu belastenden Kosten erhöhen.

Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens auf ein anderes Sondervermögen (Verschmelzung)

Die Gesellschaft kann sämtliche Vermögensgegenstände des Sondervermögens auf ein anderes Sondervermögen übertragen. Der Anleger kann in diesem Fall seine Anteile entweder ohne weitere Kosten (mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden) unter Einhaltung der Mindesthalte- und Rückgabefristen (siehe Abschnitt „Mindesthalte- und Rückgabefristen“) zurückgeben oder, soweit möglich, kostenlos in Anteile eines anderen Sondervermögens umtauschen, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar ist und ebenfalls von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet wird. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Gesellschaft sämtliche Vermögensgegenstände eines anderen Sondervermögens auf dieses Sondervermögen überträgt. Der Anleger muss daher im Rahmen der Übertragung vorzeitig eine erneute Investitionsentscheidung treffen. Bei einer Rückgabe des Anteils können Steuern anfallen. Bei einem Umtausch der Anteile in Anteile an einem anderen Sondervermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kann der Anleger mit Steuern belastet werden, etwa wenn der Wert der erhaltenen Anteile höher ist als der Wert der alten Anteile am Sondervermögen zum Zeitpunkt der Anschaffung.

Übertragung des Sondervermögens auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann das Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen (siehe § 17 „Allgemeine Anlagebedingungen“). Das Sondervermögen bleibt dadurch zwar unverändert, wie auch die Stellung des Anlegers. Der Anleger muss aber im Rahmen der Übertragung entscheiden, ob er die neue Kapitalverwaltungsgesellschaft für ebenso geeignet hält wie die bisherige. Wenn er in das Sondervermögen unter neuer Verwaltung nicht investiert bleiben möchte, muss er seine Anteile zurückgeben, dies unter Beachtung der für ihn anwendbaren Mindesthalte- und Rückgabefrist. Hierbei können Ertragsteuern anfallen. Einzelheiten zu den Voraussetzungen für die Rücknahme von Anteilen sind im Kapitel „Ausgabe und Rücknahme der Anteile“, dort Abschnitt „Rücknahme von Anteilen“ beschrieben.

Rentabilität und Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des Sondervermögens kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Anleger könnten somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten und ihre Anlage – insbesondere im Fall extremer Marktverwerfungen – sogar vollständig verlieren.

Es bestehen keine Garantien der Gesellschaft oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlung bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des Sondervermögens.

Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag reduziert den Erfolg einer Anlage und kann ihn insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer sogar aufzehren.

Einstellung der Ausgabe neuer Anteile

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Allerdings behält sich die Gesellschaft in § 12 Abs. 1 Satz 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ vor, die Ausgabe von Anteilen – auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen – vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Anleger müssen daher damit rechnen, dass sie nach ihrer Erstinvestition keine weiteren Anteile an dem Sondervermögen – zumindest zeitweilig – mehr erwerben können. Die hierdurch gleichzeitig hervorgerufene eingeschränkte Verfügbarkeit von Anteilen an dem Sondervermögen kann ferner dazu führen, dass ein Anleger auch von Dritten keine weiteren Anteile an dem Sondervermögen erwerben kann (sofern solche Drittangebote überhaupt bestehen) oder nur zu einem Preis, der deutlich über dem von der Gesellschaft bzw. der Verwahrstelle ermittelten Wert eines Anteils liegt.

Ermessensausübung bei der Verwaltung des Sondervermögens

Die Gesellschaft verwaltet das Sondervermögen nach kaufmännischem und pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sowie der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und „Besonderen Anlagebedingungen“. Das Ermessen der Gesellschaft beschränkt sich im Zusammenhang mit Investitionen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften auf die Verwaltung der Beteiligung an sich und auf die Ausübung von entsprechenden gesetzlichen bzw. ihr sonst eingeräumten Gesellschafterrechten. Die Gesellschaft darf sich insbesondere nicht an dem operativen Tagesgeschäft einer Infrastruktur-Projektgesellschaft beteiligen und kann damit keinen (über ihre entsprechenden Gesellschafterrechte hinausgehenden) entsprechenden direkten Einfluss auf die Geschäftsführung der Infrastruktur Projektgesellschaft ausüben. Für den Anleger besteht das Risiko, dass die Gesellschaft trotz Handelns nach kaufmännischem und pflichtgemäßem Ermessen bei Ankauf, Bestandhaltung und/oder Verkauf falsche Einschätzungen bzgl. einer Infrastruktur-Projektgesellschaft trifft. So kann die Gesellschaft beispielsweise im Hinblick auf einen wirtschaftlich günstigen Ankaufs- und Verkaufszeitraums und/oder die weitere Entwicklung einer Infrastruktur-Projektgesellschaft eine fehlerhafte Einschätzung vornehmen, die sich negativ auf den Wert der Fondsanlage des Anlegers auswirkt. Entsprechendes gilt für den unmittelbaren Ankauf, die Bestandhaltung und/oder den Verkauf von Immobilien für das Sondervermögen.

Nachhaltigkeitsrisiken

Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (im Englischen „Environmental, Social, Governance“ – „ESG“), dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der für Rechnung des Sondervermögens getätigten Investitionen und damit auf den Wert der Anteile am Sondervermögen – bis hin zum Totalverlust – hat, und das sich zudem wesentlich negativ auf die Reputation der Gesellschaft auswirken kann. Nachhaltigkeitsrisiken können sich grundsätzlich auf alle bekannten und in den nachstehenden Abschnitten beschriebenen Risikoarten, wie das Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko oder das operationelle Risiko, erheblich auswirken.

In dem Bereich Umwelt können Infrastruktur-Projektgesellschaften und Immobilien durch physische Risiken, die sich sowohl im Hinblick auf einzelne Extremwetterereignisse (akute Aspekte wie zum Beispiel Hitzewellen, Dürreperioden, Überschwemmungen, Stürme, Hagelstürme, Waldbrände, Lawinen) als auch in Bezug auf langfristige Veränderungen klimatischer Bedingungen (chronische Aspekte wie zum Beispiel Abnehmende Schneemengen, Veränderte Niederschlagshäufigkeit und -mengen, Instabile Wetterbedingungen, Steigender Meeresspiegel, Veränderungen der Meeresströmungen, Änderungen der Windverhältnisse, Veränderungen der Produktivität von Land und Boden, Geringere Wasserverfügbarkeit (Wasserrisiko), Versauerung der Ozeane, Globale Erwärmung mit regionalen Extremen) ergeben können, erheblich im Wert gemindert, beschädigt oder auch gänzlich zerstört werden.

Ferner können im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft sogenannte Transitionsrisiken eintreten. Transitorische Ereignisse oder -bedingungen sind zum Beispiel Verbote und Einschränkungen, Ausstieg aus der Nutzung fossiler Brennstoffe, andere politische Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft, technologischer Wandel im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft, Änderungen der Kundenpräferenzen und des Kundenverhaltens. Dies kann zu zusätzlichen Investitionskosten und/oder zusätzlichen Betriebskosten und/oder geringeren Erträgen und damit zu einer Wertminderung der betroffenen Infrastruktur-Projektgesellschaft oder Immobilie führen. Transitorische Risiken können sich auch in einem Nachfragerückgang nach bestimmten Infrastrukturprojekten bzw. Immobilien realisieren. Zudem können sich aus potenziellen oder realisierten Nachhaltigkeitsrisiken nachteilige Fremdfinanzierungsbedingungen, z.B. durch deutlich erhöhte Zins- und Tilgungskonditionen, ergeben oder eine Fremdfinanzierung überhaupt nicht mehr zu erlangen sein. Auch daraus können sich negative Folgen für den Wert des Sondervermögens und damit den Wert der vom Anleger gehaltenen Fondsanlage ergeben.

Sofern das Sondervermögen im Rahmen seiner Liquiditätsanlagen Wertpapiere (wie z.B. Aktien oder Anleihen) hält, können Nachhaltigkeitsrisiken auch zu negativen Auswirkungen auf den Marktpreis dieser Vermögensgegenstände führen, und damit zu einer – auch erheblichen – Wertminderung des Sondervermögens und damit der vom Anleger gehaltenen Anteile an diesem Sondervermögen führen.

Das Reputationsrisiko, das aus nicht-nachhaltigem Handeln von Emittenten entsteht, kann sich ebenfalls negativ auf den Wert der Fondsanlage auswirken.

Der Eintritt von Nachhaltigkeitsrisiken kann tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der betroffenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. Infrastrukturen und/oder unmittelbar gehaltenen Immobilien sowie letztlich auf die Reputation der betroffenen Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. gegebenenfalls der Gesellschaft selbst haben. Sofern die Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits erwartet und in den Bewertungen der Gesellschaft bei Investitionen für Rechnung des Sondervermögens berücksichtigt wurden, können sie sich erheblich negativ auf den erwarteten/geschätzten Marktpreis und/oder die Liquidität der betroffenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. Infrastrukturen und/oder unmittelbar gehaltenen Immobilien und damit auf die Rendite des Sondervermögens auswirken.

Risiken der negativen Wertentwicklung des Sondervermögens (Marktrisiko)

Marktrisiko ist das Verlustrisiko für ein Sondervermögen, das aus Schwankungen beim Marktwert von Positionen im Portfolio des Sondervermögens resultiert, die auf Veränderungen bei Marktvariablen wie z.B. Zinssätzen und Wechselkursen oder bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind.

Die nachfolgend beschriebenen Risiken können die Wertentwicklung des Sondervermögens bzw. der im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Wesentliche Risiken aus der Beteiligung an Infrastruktur-Projektgesellschaften

Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaften unterliegen Risiken, die sich auf den Anteilwert des Sondervermögens durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und den Unternehmenswerten der Projektgesellschaften auswirken können. Die nachstehend beispielhaft genannten Risiken stellen keine abschließende Aufzählung dar.

– Kommerzielle Risiken:

- **Erwerbsrisiken:** Es kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, das von den Anlegern eingezahlte Kapital vollständig zu investieren oder, dass geeignete Anlagemöglichkeiten gefunden werden, die den

Anlagezielen des Sondervermögens entsprechen. Sollte die Gesellschaft nicht in der Lage sein, das von den Anlegern eingezahlte Kapital vollständig zu investieren, könnte die potenzielle Rendite für die Anleger erheblich reduziert werden. Beim Erwerb von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften sind Risiken, die sich aus der Gesellschaftsform ergeben, Risiken im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern und Risiken der Änderung der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Falle des Erwerbs von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften diese mit nur schwer erkennbaren Verpflichtungen belastet sein können. Dies gilt auch beim Erwerb von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, über eine Infrastruktur-Projektgesellschaft, an der das Sondervermögen bereits unmittelbar beteiligt ist. Die Eigentumsübertragung kann von behördlichen Genehmigungen abhängen oder es kann nur ein Nutzungsrecht übertragen werden.

- **Risiken im Zusammenhang mit Minderheitsbeteiligungen:** Die Gesellschaft kann im Umfang von max. 30% bezogen auf den Wert des Sondervermögens (inkl. Kredite) für Rechnung des Sondervermögens auch Minderheitsbeteiligung an Infrastruktur-Projektgesellschaften erwerben, sodass im Falle von Gesellschafterbeschlüssen der Gesellschafter der Projektgesellschaft das Risiko besteht, dass Interessen des Sondervermögens gegen die Stimmenmehrheit der übrigen der Gesellschafter nicht durchgesetzt werden können. Sollten die Interessen des Sondervermögens nicht ausreichend berücksichtigt werden, kann dies die Profitabilität des Sondervermögens beeinträchtigen.
- **Projektentwicklungs-, Bau- und Fertigstellungsrisiko:** Das Sondervermögen investiert mittelbar über Infrastruktur-Projektgesellschaften in Infrastrukturen, bei denen es sich sowohl um Projektentwicklungen wie auch um Bestandsobjekte handeln kann. Damit werden indirekt Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung und der Errichtung von über Infrastruktur-Projektgesellschaften gehaltenen Infrastrukturen eingegangen, die sich aufgrund von Änderungen in der Planung, Verzögerungen bei der Erteilung der Genehmigung, der Bauplanung, des Baufortschritts, der Bauüberwachung sowie der Fertigstellung, fehlenden oder unzureichenden Finanzierungen, fehlenden oder sich im Abschluss verzögernden Liefer-, Betriebs- und/oder Abnahmeverträgen ergeben. Aufgrund von Beeinträchtigungen der zeitgerechten Fertigstellung, aufgrund ausbleibender oder eingeschränkter Genehmigungen, staatlicher Auflagen, lang andauernder Streiks oder sonstiger unvorhersehbarer Risiken, kann sich die Inbetriebnahme der über Infrastruktur-

Projektgesellschaften gehaltenen Infrastrukturen deutlich verzögern oder nur eingeschränkt oder gar nicht erfolgen. Die vorgenannten Umstände können auch dazu führen, dass ein Infrastrukturprojekt zwar zustande kommt, jedoch teurer ist als erwartet, zum Beispiel weil das Geschäftsmodell infolge einer eingeschränkten behördlichen Genehmigung geändert werden muss. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Entwicklungsprojekt rentabel betrieben werden kann oder einen Cashflow generiert, der ausreicht, um Schulden zu bedienen und/oder eine Rendite auf die investierten Beträge zu erzielen und/oder das investierte Kapital zurückzugewinnen.

- **Gewährleistungsrisiken:** Solche Risiken können die Beseitigung von nicht durch Gewährleistung gedeckten Konstruktionsfehlern und baulichen Mängeln, der nicht durch Gewährleistung oder Versicherung gedeckter technischer Ausfall, Preiserhöhungen von benötigten Rohstoffen oder die Beseitigung von verursachten Umweltschäden sein. Es können Mängel auftreten, die sich auch durch sorgfältige technische Prüfung und Einholung von Sachverständigengutachten bereits vor dem Erwerb nicht ausschließen lassen und auch nicht durch Gewährleistung oder Versicherung gedeckt sind. Unerwartet auftretende, besonders hohe Aufwendungen für die Beseitigung von Grundstücks- und Gebäudemängeln sowie auch Mängel an den über Infrastruktur-Projektgesellschaften gehaltenen Infrastrukturen selbst, wie z.B. fehlerhafte Fundamente bei Windkraftanlagen, Aufständigung bei Solarparks, falsche Entwässerung, Straßenschäden, Schäden bei Umspannwerken, Netzleitungen, Türme, Rotorblätter etc., können sich nachteilig auswirken, insbesondere wenn die Aufwendungen von der Infrastruktur-Projektgesellschaft zu tragen wären. Mangelhafte Werkleistungen bei der Errichtung von über Infrastruktur-Projektgesellschaften gehaltenen Infrastrukturen oder Unfälle können beim Betrieb von Infrastruktur-Projektgesellschaften und der über diese gehaltenen Infrastrukturen zu Personen- und Sachschäden mit erheblichen Schadenssummen führen, die unter Umständen nicht vollständig über eine Versicherung oder Gewährleistungsrechte abgedeckt sind. Die nicht über eine Versicherung oder Gewährleistungsrechte abgedeckten Schadenssummen sind i.d.R. von der Infrastruktur-Projektgesellschaft zu tragen. Im Zuge der Veräußerung von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften oder von über diese gehaltenen Infrastrukturen können Gewährleistungsansprüche des Käufers oder sonstiger Dritte entstehen, für die eine Infrastruktur-Projektgesellschaft haftet. Aus Gewährleistungsrisiken resultierende Schäden können sich in erheblichem Maße auf die Liquidität und das Vermögen der Infrastruktur-Projektgesellschaft auswirken und sogar zu dessen Insolvenz führen.

– **Betriebs-/Betreiberisiko**

- **Technische Risiken:** Infrastrukturprojekte können betrieblichen und technischen Risiken unterliegen, einschließlich des Risikos eines mechanischen Ausfalls, eines Mangels an Ersatzteilen sowie der Nichteinhaltung von Konstruktionspezifikationen. Das Betreiben von Infrastrukturprojekten kann des Weiteren technisch und organisatorisch aufwändig sein, technische Fehler können schwerwiegende Folgen haben. So können bereits kleine Fehler in der Planung zu einem erheblichen Mehraufwand gegenüber den Planzahlen führen und erhebliche Verzögerungen durch die Behebung der Fehler begründen. Auch während des Betriebs durch Subunternehmer können bei komplexen technischen Strukturen Mängel auftreten, was eine Wertminderung der Beteiligungen an Infrastrukturprojekten zur Folge hätte. Sind Mängel aufgetreten, kann die technische Komplexität zu Verzögerungen und hohen Kosten führen bzw. bei Streitigkeiten in kosten- und zeitaufwändigen Gerichtsprozessen münden. Auch besteht das Risiko, dass die Schäden nicht eindeutig dem Verursacher zugeordnet werden können und, dass deswegen eine Durchsetzung des Anspruchs unmöglich wird. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf den Wert der Beteiligung an der Infrastruktur-Projektgesellschaft haben. Bei über Infrastrukturprojekten gehaltenen Infrastrukturen können bestimmte Technologien überholt werden, sodass bestehende Technologien ggf. teilweise oder ganz durch neue Technologien ersetzt werden müssen. Obwohl die Gesellschaft im Allgemeinen davon ausgeht, dass sie sich um Anlagen bemüht, bei denen kreditwürdige und angemessen verpflichtete und versicherte Dritte einen Großteil dieser Risiken tragen, kann nicht garantiert werden, dass ein solches Risiko ganz oder teilweise gemindert werden kann oder dass solche Parteien, falls vorhanden, ihren Verpflichtungen nachkommen oder dass eine Versicherung zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen verfügbar ist.
- **Betriebsunterbrechungs- und Betriebsausfallrisiko:** Die jeweiligen Infrastrukturanlagen können aufgrund von technischen Defekten oder auf Grund witterungsbedingter oder sonstiger Belastungen ausfallen oder nur vermindert einsatzbereit sein. Ein Betriebsausfall kann zu Geldstrafen, Enteignung, Kündigung oder Verlust einer Lizenz, Konzession oder eines Vertrags führen, von denen eine Infrastruktur-Projektgesellschaft abhängig ist. Die langfristige Rentabilität von Infrastrukturanlagen hängt auch vom effizienten Betrieb und der Wartung der Anlagen ab. Ein ineffizienter Betrieb und eine ineffiziente Instandhaltung oder Einschränkungen bei den Fähigkeiten, der Erfahrung oder den Ressourcen der Betreibergesellschaften können die Renditen für die Anleger verringern. Der für Wartung, Instandhaltung und Versicherungen kalkulierte Aufwand der jeweiligen über

Infrastruktur-Projektgesellschaften gehaltenen Infrastrukturen kann zu niedrig angesetzt sein. Soweit in einem solchen Fall die Risiken nicht durch Wartungsverträge, Versicherungen und Gewährleistungen ausreichend gedeckt sind, sind die Risiken und die damit verbundenen Kosten von der jeweiligen Infrastruktur-Projektgesellschaft zu tragen. Die vorgenannten Risiken können im ungünstigsten Fall zu einem wirtschaftlichen Totalausfall einer Infrastruktur-Projektgesellschaft führen. Die Gesellschaft kann zwar versuchen, auf das operative Management der Projektgesellschaft Einfluss zu nehmen, es wird jedoch nicht erwartet, dass sie in der Lage ist, die Ergebnisse zu kontrollieren, und infolgedessen kann sich die operative Kapazität der Geschäftsführung der Infrastruktur-Projektgesellschaft negativ auf den Wert oder die Erträge des Fonds auswirken. Störungen im Betriebsablauf z.B. im Rahmen von Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen oder Schäden an über Infrastruktur-Projektgesellschaften gehaltenen Infrastrukturen können zur dauerhaften oder zeitweiligen Betriebsstilllegung des Infrastrukturprojektes führen. Ein Betriebsausfall aufgrund der dauerhaften oder vorübergehenden Stilllegung kann zu einer starken oder vollständigen Verminderung der Erträge der Infrastruktur-Projektgesellschaft führen. Betriebs- und Nutzungsunterbrechungen können gegebenenfalls nicht oder nicht vollständig durch Versicherungen abgedeckt sein.

- **Risiko von Schadensersatzansprüchen:** Im Falle eines Ausfalls der durch die Infrastruktur-Projektgesellschaften gehaltenen Infrastrukturen, könnten Dritte Schäden erleiden. Soweit diese nicht durch vertragliche Gewährleistung und/oder Versicherung gedeckt sind, könnte sich die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter gegenüber den Infrastruktur-Projektgesellschaften nachteilig auf die Rentabilität und/oder den Unternehmenswert der Beteiligung an der Infrastruktur-Projektgesellschaft auswirken.
- **Markt-, Umsatz-, Ertragsrisiko:** Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften können unter Umständen von allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen beeinflusst werden. Solche Entwicklungen können sich negativ auf die zu erzielenden Erträge und die Werthaltigkeit der Beteiligungen auswirken. Ob die von den Infrastruktur-Projektgesellschaften in ihrer jeweiligen Prognoserechnung zugrunde gelegten Annahmen eintreten, kann wesentlich von Marktentwicklungen und der Nachfrage nach Infrastrukturprojekten an den jeweiligen Standorten abhängen. Es könnte im schlimmsten Fall zum Wegfall von Einnahmen kommen, die gegebenenfalls nicht kompensiert werden können. Dies kann die Rentabilität von Infrastrukturprojekten beeinträchtigen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass es sich bei den über Infrastruktur-Projektgesellschaften gehaltenen Infrastrukturen zumeist

um sog. Spezial-Anlagen handelt, für die nur eine spezielle Nutzung möglich ist und die somit einer eingeschränkten Verwendung unterliegen. Bei einem Ausfall des Nutzers der Infrastruktur ist unter Umständen ein adäquater Vertragspartner nicht oder nur zu ungünstigeren Konditionen zu erlangen. Es besteht daher das Risiko, dass die Infrastruktur-Projektgesellschaften nicht den angenommenen Zuspruch erfahren, Nutzer ausfallen und dadurch die laufenden Erträge und die geplanten Verkaufspreise hinter den Prognosen zurückbleiben. Eine verstärkte Investitionstätigkeit einer Infrastruktur-Projektgesellschaft oder des Sondervermögens in einem bestimmten regionalen Markt kann sich besonders negativ auswirken, wenn sich gerade dieser Markt im Vergleich zu anderen Märkten ungünstig entwickelt. Im Falle von Energieerzeugungsanlagen, wie beispielsweise Onshore- und Offshore-Wind oder Photovoltaikprojekten, bestehen die Erlöse der Infrastruktur-Projektgesellschaften aus der Vergütung für die Einspeisung des erzeugten Stroms. Die Höhe dieser Vergütung ist abhängig von der an den Energieversorger und Abnehmer gelieferten Strommenge sowie von den jeweiligen landesspezifischen Regelungen zur Einspeisevergütung und/oder Stromabnahme. Es besteht das Risiko, dass weniger Strom erzeugt wird als prognostiziert wurde, Strom nicht abgenommen wird oder sich die Regelungen zur Einspeisevergütung und/oder Stromabnahme in einer derart negativen Weise ändern, dass sich dies auch auf die Wertentwicklung der Infrastruktur-Projektgesellschaft negativ auswirkt. Darüber hinaus besteht das Risiko von Kürzungen und der Netzverfügbarkeit. Die Vorschriften zur Einspeisevergütung können unter anderem auch dahingehend geändert werden, dass eine Reduzierung der Einspeisevergütung erfolgt oder sogar eine vollständige Einstellung der Förderung, ggf. auch rückwirkend, angeordnet wird. Die Einnahmen durch die Stromeinspeisung können auch durch Sonderabgaben oder steuerliche Belastungen als auch durch eine Beschränkung der maximal vergüteten Strommenge indirekt gesenkt werden, was sich wiederum negativ auf die Rendite der Infrastruktur-Projektgesellschaft auswirken könnte. Die Vergütungen für den erzeugten Strom erfolgen i.d.R. über privatwirtschaftliche Unternehmen oder staatliche Institutionen. Es können Umstände eintreten, die dazu führen, dass Zahlungen an die jeweiligen Infrastruktur-Projektgesellschaft durch diese Unternehmen oder Institutionen verspätet, nicht in der richtigen Höhe oder gar nicht erfolgen bzw. nur gerichtlich durchgesetzt werden können.

- **Insolvenzrisiko:** Die Zahlungsunfähigkeit einer Infrastruktur-Projektgesellschaft als Folge der operativen Tätigkeit einer oder mehrerer über Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gehaltenen Infrastrukturen oder weiterer Infrastruktur-Projektgesellschaften kann sich

negativ auf die Rückflüsse aus den Infrastruktur-Projektgesellschaften auswirken.

- **Umweltrisiko:** Groß angelegte Infrastrukturen sind wichtige Faktoren in ihrem lokalen Umfeld und können erhebliche Auswirkungen auf dieses Umfeld haben oder besonders anfällig für Ereignisse oder Veränderungen in diesem Umfeld oder für Anforderungen von politischen oder administrativen Behörden in Bezug auf ihre Umweltauswirkungen sein. Ein Eigentümer oder Betreiber einer Infrastruktur kann für vergangene, gegenwärtige und künftige Schäden (unabhängig von der Ursache) durch Umweltschadstoffe, die sich auf der Anlage befinden oder von ihr emittiert werden oder ihr anderweitig zuzurechnen sind, sowie für die Kosten der Sanierung und unter Umständen für Bußgelder oder andere Strafen haftbar sein. Diese Verbindlichkeiten können den Wert der Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft übersteigen und zu Ansprüchen gegen den Eigentümer oder Betreiber führen, die den Verlust anderer Vermögenswerte des Eigentümers oder Betreibers oder den Verlust einer Lizenz, einer Konzession oder eines Vertrags, von dem eine Infrastruktur-Projektgesellschaft abhängig ist, zur Folge haben würden. Umwelthaftungen können aufgrund einer Vielzahl von Faktoren entstehen, darunter Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften und das Vorhandensein von Bedingungen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs oder des Betriebs unbekannt oder nicht vorhersehbar waren. Infrastrukturprojekte bergen das Risiko von Umweltschäden, wenn beispielsweise Bodenverunreinigungen durch vorherige Gebäude, wie etwa Fabriken, oder aus der Vornutzung unentdeckt bleiben. Die Kosten für die Beseitigung dieser Schäden sowie mögliche Bußgelder und Strafen können – soweit nicht im Einzelfall der Verkäufer dafür einsteht – zulasten der jeweiligen Infrastruktur-Projektgesellschaft gehen. Darüber hinaus können Infrastruktur-Projektgesellschaften Haftungen für Umweltschäden oder -verschmutzungen (z.B. durch Kontamination des Standortes oder der Nachbargrundstücke) ausgesetzt sein. Somit kann das Risiko bestehen, dass Dritte und staatliche Stellen Schadensersatzansprüche aufgrund von Umweltschäden gegenüber der Infrastruktur-Projektgesellschaft geltend machen. Dies kann sich negativ auf den Wert der Infrastruktur-Projektgesellschaft auswirken.
- **Konzessionsveränderungs- und Genehmigungsrisiko:** Diese Risiken können aufgrund von z.B. teilweiser oder vollständiger Versagung erforderlicher staatlicher Konzessionen und Genehmigungen sowie deren nachteiliger Veränderung oder Widerruf bestehen. Ferner können die staatlichen Konzessionen und Genehmigungen im Fall ihrer Befristung nicht verlängert werden. Auch Konzessions- bzw. Genehmigungspflichten, Auflagen oder sonstige bauordnungsrechtliche Bestimmungen können die Errichtung und/oder den laufenden Betrieb von über

Infrastruktur-Projektgesellschaften gehaltenen Infrastrukturen behindern oder gänzlich stoppen. Ferner können Konzessionsverträge mit der öffentlichen Hand unter Umständen verhindern, dass Erträge aus dem Betrieb von Infrastruktur-Projektgesellschaften und über diese gehaltenen Infrastrukturen maximiert werden können (zum Beispiel durch Preisobergrenzen). Konzessionsverträge können Klauseln enthalten, welche die öffentliche Hand stärker begünstigen als in vergleichbaren Verträgen zwischen Privatparteien. Auch Genehmigungspflichten oder bauordnungsrechtliche Bestimmungen können den Ablauf der Investments behindern.

- **Projektvertragsrechtliche Risiken:** Die Realisierung von Infrastrukturprojekten ist in der Regel Gegenstand komplexer Vertragswerke und anderer umfangreicher rechtlicher Dokumente. Daher ist das Risiko von Streitigkeiten über die Auslegung solcher Dokumente oder Verträge unter Umständen hoch oder kostenaufwendig. Zudem kann sich die Entwicklung der Rechtsprechung und/oder der Gesetzeslage nachteilig auf die die Investition in Beteiligungen an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft auswirken. Projektverträge für Infrastrukturen können unter bestimmten Umständen gekündigt werden. Die Entschädigung, auf die die erworbenen Infrastruktur-Projektgesellschaften bei einer Kündigung Anspruch haben, hängt vom Grund für die Kündigung und den Bedingungen der jeweiligen Vereinbarung ab. In einigen Fällen (zum Beispiel Kündigung wegen höherer Gewalt) deckt die zu zahlende Entschädigung nur die vorrangigen Verbindlichkeiten der betreffenden Infrastruktur-Projektgesellschaft ab und umfasst möglicherweise keine ausreichenden Beträge für die Rückzahlung von Investitionen in die Infrastruktur-Projektgesellschaft. In anderen Fällen (zum Beispiel Kündigung wegen Zahlungsunfähigkeit der Infrastruktur-Projektgesellschaft) deckt der zu zahlende Entschädigungsbetrag möglicherweise weder den vollen Betrag der vorrangigen Verbindlichkeiten noch den Nennwert der Investition in die Beteiligung an der Infrastruktur-Projektgesellschaft (oder den auf dem Markt für diese Investition gezahlten Betrag) ab. Im Falle einer bestehenden Fremdkapitalfinanzierung haben die dann vorrangigen Kreditgeber ein Sicherungsrecht an den Entschädigungserlösen. In diesem Fall wird erwartet, dass die Entschädigung die vorrangigen Verbindlichkeiten und die ursprüngliche Rendite der Anlage abdeckt, aber nicht unbedingt die für den Erwerb der Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft durch das Sondervermögen gezahlten Beträge. Alle vorgenannten Szenarien können zu einem Verlust der Beteiligung des Sondervermögens an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft führen.
- **Risiken durch Ausfall von wesentlichen Vertragspartnern:** Der Ausfall von wesentlichen Vertragsparteien kann Infrastrukturprojekte erheblich beeinträchtigen und sich

nachteilig auf die Investition des Sondervermögens auswirken. Die Insolvenz des Hauptauftragnehmers, eines wichtigen Unterauftragnehmers und/oder eines wichtigen Ausrüstungslieferanten könnte zu erheblichen Verzögerungen, Unterbrechungen und Kosten führen, die die Rentabilität eines Infrastrukturprojektes erheblich beeinträchtigen und eine wesentliche negative Auswirkung auf die Beteiligung des Sondervermögens haben könnten. Die Geschäftsführung der Infrastruktur-Projektgesellschaften können Abnahme- und/oder Lieferverträge mit Kunden aus dem Privatsektor abschließen. Obwohl die Geschäftsführung der Infrastruktur-Projektgesellschaften unter Umständen eine Due-Diligence-Prüfung der finanziellen Ressourcen solcher Kunden aus dem Privatsektor durchführt, besteht bei Kunden aus dem Privatsektor im Vergleich zu Kunden aus dem öffentlichen Sektor ein erhöhtes Ausfallrisiko, was sich negativ auf die Rentabilität der Anlagen auswirken kann.

- **Risiko höherer Gewalt („Force Majeure“):** Infrastrukturprojekte können einem Krieg und Terroranschlägen ausgesetzt sein. Auch wenn Infrastrukturprojekte nicht unmittelbar von einem Kriegs- oder Terrorakt betroffen sind, kann eine wirtschaftliche Entwertung eintreten, wenn der Markt durch Krieg oder Terror anhaltend beeinträchtigt wird. Weiter können Infrastrukturprojekte eine wesentliche, strategische Bedeutung für die Bevölkerung, die Wirtschaft und die Öffentliche Hand haben und aufgrund ihrer Bedeutung oder ihrer politischen Brisanz, Ziel von politischen Aktionen, Sabotage oder Vandalismus sein. Daneben besteht das Risiko von Umweltkatastrophen wie Erdbeben, Blitz und Feuer, Stürmen, extremen Kälte- oder Hitzeperioden, Überschwemmungen, Dürren und Pandemien. Streiks können Infrastrukturprojekte, insbesondere deren Bau und Betrieb, negativ beeinflussen. All diese Ereignisse können zu Wertverlusten bis hin zum vollständigen Untergang von Infrastrukturprojekten führen. Gegen Naturereignisse kann in gewissem Umfang Versicherungsschutz hergestellt werden. Oftmals sind jedoch durch höhere Gewalt verursachte Schäden nicht versicherungsfähig. Risiken für mittelbar über Infrastruktur-Projektgesellschaften gehaltene Infrastrukturen können sich ergeben aus Feuer- und Sturmschäden sowie Elementarschäden (Überschwemmung, Hochwasser, Erdbeben), sofern sie nicht aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen zu 100% versichert, sind.
- **Veräußerungsrisiko:** Für den Fall der beabsichtigten Veräußerung der Beteiligung kann es an einem ausreichend liquiden Markt fehlen.
- **Politische Risiken**
 - **Transferrisiko:** Bei ausländischen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften können etwaige technische und/oder regulatorische Erschwernisse in

Bezug auf den Transfer von laufenden Erträgen oder Veräußerungserlösen bestehen.

– **Rechtliche Risiken bei Investitionen außerhalb**

Deutschlands: Beim Erwerb von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften im Ausland sind Risiken, die sich aus dem Sitz der Infrastruktur-Projektgesellschaft sowie aus der Belegenheit der über diese Infrastruktur-Projektgesellschaft gehaltenen Infrastrukturen ergeben (z.B. abweichende Rechts- und Steuersysteme, unterschiedliche Interpretationen von Doppelbesteuerungsabkommen – auch bezeichnet als DBA –, unterschiedliche Auffassungen bei der Ermittlung von Verrechnungspreisen bzw. bei der Einkünfte-Abgrenzung, Veränderungen der Wechselkurse), zu berücksichtigen. Auch sind bei ausländischen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften das ggf. erhöhte Verwaltungsrisiko sowie etwaige technische Erschwernisse in Betracht zu ziehen. Die Eigentumsübertragung kann von behördlichen Genehmigungen abhängen oder es kann nur ein Nutzungsrecht übertragen werden. Auch kann das Eigentumsrecht in ausländischen Rechtsordnungen nicht in vergleichbarem Maße geschützt sein.

– **Risiko von Enteignung oder Nutzungsbeschränkung:** Ein Konflikt mit staatlichen Interessen kann gegebenenfalls zu Enteignungen und Zwangsverstaatlichungen oder Nutzungsbeschränkungen (insbesondere bei solchen Infrastrukturprojekten, die für die Daseinsvorsorge als relevant betrachtet werden) führen. Ähnliche Risiken können auch im Hinblick auf die Rechte an anderen Vermögensgegenständen bestehen.

– **Gesetzesänderungsrisiko:** Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zuständigen Gesetzgebungsorgane, Behörden oder ähnliche staatliche oder kommunale Organe oder Organisationen in der Zukunft Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder sonstige Rechtsakte erlassen, ändern oder aufheben, was sich nachteilig auf die Rückflüsse aus den Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und somit auf die Rückflüsse von diesen an das Sondervermögen auswirken kann. Die Verabschiedung neuer Gesetze oder Vorschriften oder Änderungen in der Auslegung bestehender Gesetze oder Vorschriften könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und damit auf die Fähigkeit des Sondervermögens haben, seine Anlageziele zu erreichen. Solche Änderungen könnten die Umstrukturierung von Investitionen erforderlich machen, was kostenintensiv und/oder zeitaufwändig sein oder zu einer Veräußerung der Investition führen kann, wodurch das Sondervermögen Verluste erleiden könnte. Allgemein besteht das Risiko, dass infolge öffentlich-rechtlicher Bestimmungen oder verwaltungsrechtlicher Auflagen bzw. Verfügungen zusätzliche Belastungen im Zusammenhang mit der

Bewirtschaftung von Infrastruktur-Projektgesellschaften eintreten, die nicht vorhersehbar bzw. erwartbar sind.

Diese Faktoren können die Renditen für die Anleger verringern. Im Zusammenhang mit Infrastruktur-Projektgesellschaften, die in Energieprojekte investieren besteht ein spezielles Risiko der gegebenenfalls sogar rückwirkenden Abschöpfung von Markterlösen bzw. Gewinnen durch staatliche Notfallmaßnahmen. Jegliche Maßnahme zur Begrenzung der Markterlöse unter der Verordnung des Rates der Europäischen Union über Notfallmaßnahmen vom 6. Oktober 2022 (EU) 2022/1854 bzw. die Einführung einer mitgliedstaatlichen sog. „Übergewinnsteuer“ oder vergleichbarer Regelungen könnte dazu führen, dass Markterlöse von Infrastruktur-Projektgesellschaften, die diese als Erzeuger für den Verkauf und die Lieferung von Strom in der Union erhalten bzw. Gewinne in diesem Zusammenhang staatlicherseits abgeschöpft werden. Diese Faktoren könnten die Renditen für die Anleger verringern.

– **Stakeholder Risiken:** Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften können durch politische Auseinandersetzungen beeinflusst werden. Abhängig von den politischen Kräfteverhältnissen können nach Ablauf einer Legislaturperiode oder einem Wechsel der regierenden Partei oder der Regierung im Allgemeinen Projekte (auch nachträglich) mehr oder weniger Förderung erhalten. Auch in ansonsten stabilen Regionen können unabhängig von den Aktivitäten der Parteien von dem Projekt betroffene Dritte (zum Beispiel Anwohner) die ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ausschöpfen bzw. sonstige Maßnahmen ergreifen und den Baufortschritt eines Projekts oder den Betrieb einer über Infrastruktur-Projektgesellschaften gehaltenen Infrastruktur somit erheblich beeinträchtigen.

– **Risiken im Zusammenhang mit mehrstufigen Infrastruktur-Projektgesellschaften**
Infrastruktur-Projektgesellschaften bezeichnen auch solche Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung gegründet wurden, um Beteiligungen an anderen Infrastruktur-Projektgesellschaften zu erwerben. Daher kann die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens auch Beteiligungen an einer oder mehreren Infrastruktur-Projektgesellschaften erwerben, die weder Infrastruktur halten noch operativ betreiben, sondern ausschließlich selbst auch Beteiligungen an einer oder mehreren anderen Infrastruktur-Projektgesellschaften halten (sog. mehrstufige Infrastruktur-Projektgesellschaften). In diesem Fall muss das Sondervermögen gegebenenfalls mit den verschiedenen Beteiligungsstufen verbundene, zusätzliche Kosten tragen. Diese können höher sein als beispielsweise bei einer direkten Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft, die die Infrastruktur unmittelbar hält. Auch muss das Sondervermögen im Vergleich zu einer direkten Beteiligung strukturelle Risiken (z.B. steuerliche und rechtliche Risiken)

und personelle Risiken (z.B. durch die Geschäftsführung oder Mitarbeiter verursachte Risiken und ggf. Schäden) der zwischen geschalteten Infrastruktur-Projektgesellschaften tragen.

Wesentliche Risiken aus der Direktinvestition in Immobilien und der Belastung mit einem Erbbaurecht

Direktinvestitionen des Sondervermögens in Immobilien unterliegen Risiken, die sich auf den Anteilwert durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und den Verkehrswerten der Immobilien auswirken können. Vergleichbare Risiken gelten auch für Investitionen von Infrastruktur-Projektgesellschaften in Immobilien.

Die nachstehend beispielhaft genannten Risiken stellen keine abschließende Aufzählung dar.

– Kommerzielle Risiken:

- **Immobilien-spezifische Marktrisiken:** Neben der Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gibt es speziell im Grundbesitz liegende Risiken, wie Leerstände, Mietausfälle, sinkendes Mietniveau, Vermietungskosten sowie Schwankungen der Immobilienrendite, die sich u.a. aus der Veränderung der Standortqualität oder der Mieterbonität ergeben können. Veränderungen der Standortqualität können zur Folge haben, dass der Standort für die gewählte Nutzung nicht mehr oder weniger geeignet ist. Der Gebäudezustand kann Instandhaltungsaufwendungen erforderlich machen, die nicht vorhergesehen wurden. Diese Risiken können eintreten, selbst wenn die Gesellschaft eine hohe Drittverwendungsfähigkeit der Immobilien und eine viele Branchen umfassende Mieterstruktur anstrebt. Risiken können trotz laufender Instandhaltung und Modernisierung oder Umstrukturierung der Immobilien zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit auftreten.
- Immobilien können Risiken u.a. durch Brand, Blitzschlag, Explosionen oder durch Naturgefahren, z.B. durch Sturm, Überschwemmung, Hochwasser, Erdbeben (Schäden aus Naturgefahren auch „Elementarschäden“ genannt), Krieg und/oder aus Terrorakten (Terror-/Terrorismusrisiko) ausgesetzt sein und erheblich beschädigt oder ganz oder teilweise zerstört werden. Ferner gehen von einem Grundstück oder Gebäude vielfältige Gefahren aus, die erhebliche Personenschäden Dritter, die auch zum Tod führen können, und/oder Schäden am Eigentum Dritter verursachen können (z.B. durch das Lösen von Gebäudeteilen, gebrochene Wasserleitungen oder durch nicht geräumten Schnee) mit der Folge, dass der Fonds hohen Schadensersatzforderungen Drittgeschädigter ausgesetzt sein könnte (auch „Grundbesitzhaftungsrisiken“ genannt). Die Gesellschaft ist bestrebt, diese Risiken durch Versicherungen abzusichern, sofern solche zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen verfügbar sind. Es kann jedoch sein, dass Versicherungen zur Abdeckung solcher Risiken gar nicht

angeboten werden oder der Versicherungsschutz nicht ausreichend ist, um die vorgenannten Risiken und daraus resultierende Schäden abzudecken. Auch gibt es bestimmte Risiken, so zum Beispiel Risiken aus Elementarschäden, Terrorrisiken und Grundbesitzhaftungsrisiken, welche Versicherer nur bei Geltung von Entschädigungshöchstgrenzen (auch „Versicherungslimit“ genannt) zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen versichern oder – wie im Fall von Kriegsrisiken – überhaupt nicht versichern. Ein Versicherungslimit bedeutet, dass die Summen, die durch einen Versicherer für sämtliche in einer Versicherungsperiode (üblicherweise ein Zeitraum von zwölf Monaten) auftretenden Schäden zur Entschädigung zur Verfügung stehen, auf einen bestimmten Höchstbetrag beschränkt sind.

Zudem akzeptieren Versicherer im Regelfall die Geltung solcher Entschädigungshöchstgrenzen nur noch über größere Immobilienportfolios hinweg, d.h. nicht mehr für ein einzelnes Immobilien-Sondervermögen. So gilt ein Versicherungslimit für Elementarschäden regelmäßig nicht nur für die Immobilien des Sondervermögens, sondern für sämtliche Immobilien aller weiteren Immobilien-Sondervermögen, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden. Das Versicherungslimit für Terrorrisiken gilt üblicherweise – oder wie im Fall von Grundbesitzhaftungsrisiken gegebenenfalls – für sämtliche Immobilien aller in Immobilien investierenden Investmentportfolios, die von der Gesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen verwaltet werden. Realisieren sich innerhalb einer Versicherungsperiode Risiken aus Elementarschäden, Terrorrisiken und/oder Grundbesitzhaftungsrisiken, für die die mit den jeweiligen Versicherern vereinbarten Entschädigungshöchstgrenzen nicht ausreichen, zum Beispiel weil das Versicherungslimit bereits durch Immobilien anderer von der Gesellschaft oder ihren verbundenen Unternehmen verwalteter Immobilienportfolios aufgebraucht wurde, so besteht ggf. nur ein teilweiser, im schlimmsten Falle gar überhaupt kein Versicherungsschutz für die Immobilien, die zum Sondervermögen gehören. Dadurch könnte das Sondervermögen – im Fall von Elementarschäden und/oder Schäden aus Terrorrisiken je nach Risiko und Umfang des Versicherungsschutzes – sein in die jeweilige Immobilie investiertes Kapital und – mangels Mietertrags – auch prognostizierte Einnahmen ganz oder teilweise verlieren. Im Zusammenhang mit der geschädigten oder zerstörten Immobilie eingegangene Verpflichtungen, z.B. Verpflichtungen aus vereinbarten Hypotheken oder Grundschulden, müssten zudem weiterhin erfüllt werden. Schäden und Haftungsrisiken, die nur teilweise oder gar nicht versichert sind, könnten sich also infolge des Eintritts der vorstehend beschriebenen Risiken im erheblichen Maße negativ auf die Rendite des Sondervermögens und damit den Anteilwert des Anlegers auswirken. Auch bei bestehendem Versicherungsschutz wird das Sondervermögen üblicherweise einen Selbstbehalt zu

tragen haben, was eine ebensolche negative Auswirkung auf die Rendite des Sondervermögens und den Anteilwert des Anlegers haben kann.

- Ohne selbst von einem Kriegs- oder Terrorakt oder Elementarschadensereignis betroffen zu sein, kann eine Immobilie ferner wirtschaftlich entwertet werden, wenn der Immobilienmarkt der betroffenen Region nachhaltig beeinträchtigt wird und die Mietersuche dadurch erschwert bzw. unmöglich ist. Solche indirekten Schäden sind in aller Regel nicht versicherbar.
- **Marktentwicklungen:** Aufgrund der Ausbreitung von Epidemien und Pandemien kann es zu Störungen des öffentlichen Lebens und des Immobilienmarktes kommen. Dies kann insbesondere dazu führen, dass in den betroffenen Gebieten vom Gesetzgeber oder Behörden Schutzmaßnahmen, wie z.B. Nutzungsuntersagungen, Ausgangssperren sowie Mieterschutzregelungen angeordnet werden, die zu Leerständen, Mietrückständen und Mietausfällen führen können.
- **Risiken im Zusammenhang mit der Ankaufsprüfung:** Risiken aus Altlasten (wie Bodenverunreinigungen, Einbauten aus Asbest), Baumängeln oder sich verändernden behördlichen Auflagen werden insbesondere beim Erwerb von Immobilien sorgfältig geprüft (ggf. durch Einholung von entsprechenden Sachverständigengutachten). Trotz aller Sorgfalt sind Risiken durch Schäden dieser Art nicht auszuschließen.
- **Projektentwicklungs-, Bau- und Fertigstellungsrisiko:** Bei der Projektentwicklung von Immobilien können sich Risiken z.B. auch durch Änderungen in der Bauleitplanung und Verzögerungen bei der Erteilung der Baugenehmigung ergeben. Baukostenerhöhungen und Terminverzögerungen können sich auch bei Abschluss von Generalunternehmerverträgen mit ausgewählten Vertragspartnern ergeben. Zudem kann der Erfolg der Vermietung von der Nachfragesituation erst im Zeitpunkt der Fertigstellung abhängig sein, sodass hier ein höheres Prognoserisiko bestehen kann.
- **Baumängeln:** Risiken aus Baumängeln oder sich verändernden behördlichen Auflagen werden insbesondere beim Erwerb von Immobilien sorgfältig geprüft (ggf. durch Einholung von entsprechenden Sachverständigengutachten). Trotzdem sind Risiken aus Schäden dieser Art nicht auszuschließen.
- **Rechtliche und steuerliche Risiken:**
 - **Rechtsänderungsrisiko:** Die Entwicklung der Rechtsprechung und/oder der Gesetzgebung (insbesondere im Bereich der Mietpreisregulierung) kann sich nachteilig auf die Immobilieninvestitionen auswirken.
 - **Auslandsrisiken:** Beim Erwerb von Immobilien im Ausland sind Risiken, die sich aus der Belegenheit der Immobilien ergeben (z.B. abweichende Rechts- und Steuersysteme, unterschiedliche Interpretationen von Doppelbesteuerungsabkommen – auch bezeichnet als

DBA –, unterschiedliche Auffassungen bei der Ermittlung von Verrechnungspreisen bzw. bei der Einkünfteabgrenzung und Veränderungen der Wechselkurse), zu berücksichtigen. Zudem kann sich die Entwicklung der Rechtsprechung und/oder der Gesetzeslage nachteilig auf die Immobilieninvestitionen auswirken. Auch sind bei ausländischen Immobilien das erhöhte Verwaltungsrisiko sowie etwaige technische Erschwernisse, einschließlich des Transferrisikos bei laufenden Erträgen oder Veräußerungserlösen, in Betracht zu ziehen. Bei der Anlage in Fremdwährung und bei Geschäften in Fremdwährung bestehen Währungschancen und -risiken.

- **Gewährleistungsrisiken:** Im Zuge der Veräußerung einer Immobilie können Gewährleistungsansprüche des Käufers oder sonstiger Dritter entstehen, für die das Sondervermögen haftet.
- **Risiken im Zusammenhang mit der Belastung eines Grundstücks mit einem Erbbaurecht:** Bei Belastung eines Grundstücks mit einem Erbbaurecht besteht das Risiko, dass der Erbbauberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere den Erbbauzins nicht zahlt. In diesem und in anderen Fällen kann es zu einem vorzeitigen Heimfall des Erbbaurechts kommen. Die Gesellschaft kann dann eine andere wirtschaftliche Nutzung der Immobilie anstreben, was im Einzelfall schwierig sein kann. Dies gilt sinngemäß auch für den Heimfall nach Vertragsablauf. Schließlich können die Belastungen der Immobilie mit einem Erbbaurecht die Fungibilität einschränken, d.h., die Immobilie lässt sich möglicherweise nicht so leicht veräußern wie ohne eine derartige Belastung.

Risiken im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung von Vermögensgegenständen

Investitionen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften oder Immobilien können fremdfinanziert werden. Dies erfolgt einerseits zur Erzielung eines sogenannten Leverage-Effekts (Steigerung der Eigenkapitalrendite, indem Fremdkapital zu einem Zinssatz unterhalb der Rendite des jeweiligen Vermögensgegenstandes aufgenommen wird) und/oder bei im Ausland befindlichen Vermögensgegenständen zur Währungsabsicherung (Kreditaufnahme in der Fremdwährung des Belegenheitsstaates). Die Darlehenszinsen können steuerlich geltend gemacht werden, sofern und soweit die jeweils anwendbaren Steuergesetze dies zulassen. Bei in Anspruch genommener Fremdfinanzierung wirken sich Wertänderungen der Vermögensgegenstände verstärkt auf das eingesetzte Eigenkapital des Sondervermögens aus, z.B. würde sich bei einer 50%igen Kreditfinanzierung die Wirkung eines Minderwertes der Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft auf das eingesetzte Fondskapital im Vergleich zu einer vollständigen Eigenkapitalfinanzierung verdoppeln. Entsprechende Risiken bestehen auch auf Ebene der Infrastruktur-Projektgesellschaften im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung von Investitionen der Infrastruktur-Projektgesellschaften, zum Beispiel in

Infrastrukturen oder Immobilien. Nähere Angaben können den Abschnitten „Einsatz von Leverage (Hebelwirkung)/Fremdkapital“ sowie „Kreditaufnahme und Belastung von Vermögensgegenständen“ entnommen werden. Eine umfangreiche Fremdfinanzierung von Vermögensgegenständen verringert ggf. die Möglichkeiten, im Falle von kurzfristigen Liquiditätsengpässen, z.B. infolge von Anteilrückgaben, die notwendigen Mittel durch Verkäufe von Vermögensgegenständen oder kurzfristige Kreditaufnahmen zu beschaffen. Das Risiko, dass die Rücknahme der Anteile ausgesetzt werden muss (siehe Abschnitt „Aussetzung der Rücknahme von Anteilen“) kann somit steigen.

Prognoserisiken

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass erwartete Entwicklungen und getroffene Annahmen hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung einer Infrastruktur-Projektgesellschaft bzw. Infrastruktur fehlerhaft oder nicht vollständig sind bzw. dass die Erwartungen und Annahmen in Zukunft nicht oder nicht in der angenommenen Art oder im angenommenen Umfang tatsächlich eintreffen werden. So besteht beispielsweise das Risiko, dass aufgrund widriger Wetterphänomene in Solar-, Wind- oder Wasserkraftwerken weniger Strom produziert werden kann als prognostiziert und kalkuliert. Auch bei der Projektentwicklung von Immobilien können sich Risiken z.B. auch durch Änderungen in der Bauleitplanung und Verzögerungen bei der Erteilung der Baugenehmigung ergeben. Baukostenerhöhungen und Terminverzögerungen können sich auch bei Abschluss von Generalunternehmerverträgen mit ausgewählten Vertragspartnern ergeben. Zudem kann der Erfolg der Vermietung von der Nachfragesituation erst im Zeitpunkt der Fertigstellung abhängig sein, sodass hier ein höheres Prognoserisiko bestehen kann. Die Prognosesicherheit nimmt generell mit einem zunehmenden in die Zukunft gerichteten Prognosehorizont ab.

Bewertungsrisiken

Die Bestimmung des zuletzt angesetzten Wertes von für das Sondervermögen zu erwerbenden bzw. gehaltenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und Immobilien beruht auf Bewertungen der Gewinne bzw. Erträge der Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. der Erträge von Immobilien und somit der Werte durch unabhängige Bewerter. Diese Bewertungen können von der tatsächlichen Höhe der Erträge aus den zur Verfügung stehenden Vermögenswerten, die bewertet werden, abweichen. Obwohl solche Bewertungen nach anerkannten Grundsätzen von unabhängigen Bewertern durchgeführt werden, gibt es keine Gewähr dafür, dass sie sich als richtig erweisen und den tatsächlich am Markt erzielbaren Preis für die Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. Immobilien widerspiegeln.

Die Vermögenswerte des Sondervermögens, unabhängig davon, ob diese unmittelbar als Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft oder Immobilie von der Gesellschaft für

Rechnung des Sondervermögens erworben werden, werden beim Ankauf und anschließend regelmäßig durch unabhängige Bewerter bewertet, um den entsprechenden Verkehrswert bzw. den Preis, der im Falle einer Veräußerung mindestens erzielt werden sollte, zu bestimmen. Allerdings kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass der Preis für die Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft bzw. Immobilie, der durch deren Veräußerung erzielt wird, der jeweiligen Bewertung durch einen unabhängigen Bewerter entspricht. Er kann niedriger sein, die Beteiligung bzw. Immobilie ist ggf. auch gar nicht veräußerbar.

Wesentliche Risiken aus der Liquiditätsanlage

Sofern das Sondervermögen im Rahmen seiner Liquiditätsanlagen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Investmentanteile hält, ist zu beachten, dass diese Anlagen auch Risiken (wie beispielsweise das nachstehend beschriebene Wertveränderungsrisiko bzw. Kursänderungsrisiko, das Kapitalmarktrisiko oder gegebenenfalls auch ein Währungsrisiko) enthalten. Sollte innerhalb der für Liquiditätsanlagen vorgesehenen Grenze (max. 40% des Sondervermögens dürfen in liquiden Mitteln, wie z.B. Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten, bestimmten Investmentanteilen und bestimmten Wertpapieren, gehalten werden) ein höherer Anteil des Sondervermögens in Liquiditätsanlagen investiert sein, so erhöhen sich diese Risiken entsprechend. Es ist nicht ausgeschlossen, dass für das Sondervermögen ein solcher höherer Anteil in Liquiditätsanlagen, z.B. nach Veräußerung einer größeren Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft, gehalten wird. Liquiditätsanlagen können gegenüber einer Investition in Infrastrukturprojekte oder unmittelbar in Immobilien mitunter eine geringere Rendite erzielen, sodass der Anleger insbesondere bei einem höheren prozentualen Anteil des Volumens des Sondervermögens in Liquiditätsanlagen eine geringere oder unter Umständen negative Rendite erzielt.

Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens investiert, unterliegen Wertveränderungsrisiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert oder zuletzt festgestellte Wert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten wie Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Investmentanteilen hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können

auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Inflationsrisiko

Die Inflation kann ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände beinhalten. Dies gilt auch für die im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate kann über der Wertentwicklung des Sondervermögens liegen. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich Änderungen der Inflationsrate negativ auf die Vermögenswerte des Sondervermögens auswirken.

Währungsrisiko

Vermögenswerte des Sondervermögens können in anderen Währungen als der Währung des Sondervermögens angelegt sein. Das Sondervermögen erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Währung des Sondervermögens, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Sondervermögens.

Die Gesellschaft darf zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen bzw. damit zusammenhängenden Forderungen, Rohstoffen und Strom für Rechnung des Sondervermögens Derivategeschäfte (siehe auch „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“) auf der Basis von Währungen oder Wechselkursen tätigen. Diese Währungskurssicherungsgeschäfte, die in der Regel nur Teile des Sondervermögens absichern, dienen dazu, Währungskursrisiken zu vermindern. Sie können aber nicht ausschließen, dass Währungskursänderungen trotz möglicher Kurssicherungsgeschäfte die Entwicklung des Sondervermögens negativ beeinflussen. Die bei Währungskurssicherungsgeschäften entstehenden Kosten und evtl. Verluste vermindern das Ergebnis des Sondervermögens.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Sondervermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Kursänderungsrisiko von Aktien und sonstigen Wertpapieren

Aktien und bestimmte sonstige Wertpapiere, die für das Sondervermögen im Rahmen seiner Liquiditätsanlagen erworben werden dürfen, unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum

an der Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- und Verkaufsaufträge dieser Aktie eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau ändert, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere typischerweise. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-) Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben üblicherweise geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben dem gegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von max. 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Risiko von negativen Habenzinsen

Guthaben bei der Verwahrstelle werden zu marktüblichen Konditionen verzinst. Dabei ist ein negativer Zinssatz nicht auszuschließen.

Die Gesellschaft legt liquide Mittel des Sondervermögens bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des Sondervermögens an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered Rate (Euribor) abzgl. einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel-, als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen.

Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen Derivategeschäfte abschließen. Geschäfte über Derivate dürfen nur zu Zwecken der Absicherung von im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenständen, Zinsänderungs- und Währungsrisiken sowie zur Absicherung von Änderungen der Strom- und Rohstoffmarktpreise getätigt werden. Kauf und Verkauf von

Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind insbesondere mit folgenden Risiken verbunden:

- Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die Einschusszahlungen überschreiten können.
- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontrakts vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann die Gesellschaft gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Sondervermögen ebenfalls Verluste erleiden.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Vermögens des Sondervermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, sodass die vom Sondervermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Sondervermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Das Sondervermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäfts zu tragen. Damit würde das Sondervermögen Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontrakts nicht bestimmbar.
- Der ggf. erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der Gesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrunde liegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden bzw. müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannte Over-the-counter („OTC“)-Geschäfte, können zusätzlich insbesondere folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, sodass die Gesellschaft die für Rechnung des Sondervermögens am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.
- Der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäfts kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein („Kontrahentenrisiko“).

Die Risiken sind bei Derivategeschäften je nach der für das Sondervermögen übernommenen Position unterschiedlich groß. Dementsprechend können die Verluste des Sondervermögens

- sich auf den z.B. für ein Optionsrecht gezahlten Preis beschränken;
- weit über die gestellten Sicherheiten (z.B. Einschüsse) hinausgehen und zusätzliche Sicherheiten erfordern;
- zu einer Verschuldung führen und damit das Sondervermögen belasten, ohne dass das Verlustrisiko stets im Voraus bestimmbar ist.

Risiken bei Wertpapier-Darlehen

Wertpapier-Darlehen gemäß § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ sowie § 6 der „Besonderen Anlagebedingungen“ werden nicht abgeschlossen.

Risiken bei Wertpapier-Pensionsgeschäften

Wertpapier-Pensionsgeschäfte gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ sowie § 6 der „Besonderen Anlagebedingungen“ werden nicht abgeschlossen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Gesellschaft erhält für Derivategeschäfte Sicherheiten, sofern sie nicht selbst verpflichtet ist, Sicherheiten zu stellen. Derivate können im Wert steigen. Die gehaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungsanspruch der Gesellschaft gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die Gesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen oder Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die erhaltenen Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, müssen jedoch von der Gesellschaft für das Sondervermögen in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurückgewährt werden. Dann müsste das Sondervermögen die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Investmentanteile, die für das Sondervermögen im Rahmen seiner Liquiditätsanlagen erworben werden dürfen (sogenannte Zielfonds, die im Rahmen der Liquiditätsanlagen erworben werden dürfen, „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenständen bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und evtl. Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen. Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie ggf. erst deutlich verzögert reagieren, indem sie diese Zielfondsanteile zurückgibt.

Investmentvermögen, an denen das Sondervermögen Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise oder dauerhaft die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die Gesellschaft daran gehindert, die Anteile an dem Investmentvermögen zu veräußern, indem sie gegen Auszahlung des Rücknahmepreises bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle Anteile des anderen Investmentvermögens zurückgibt; hierdurch kann die Liquiditätssituation des Sondervermögens verschlechtert werden.

Risiken aus dem Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das KAGB und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für das Sondervermögen einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit Risiken (z.B. Marktengpass, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) verbunden sein. Das Sondervermögen investiert überwiegend in Infrastruktur-Projektgesellschaften in der EU und dem EWR, sehr selektiv kann eine Investition in europäische Länder außerhalb der EU oder dem EWR erfolgen (siehe Anhang zu den „Besonderen Anlagebedingungen“). Es besteht damit sowohl ein geografischer Schwerpunkt als auch ein sektoraler Schwerpunkt, sodass ein Konzentrationsrisiko besteht. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Halb-/Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Geschäfts(halb)jahr.

Marktrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken – siehe zu deren Definition auch die Ausführungen unter Kapitel „Nachhaltigkeitsrisiken“ dieses

Verkaufsprospekts – können sich nachteilig auf den Anteilwert durch Veränderungen bei den Erträgen, den zu tätigenen Aufwendungen und den Verkehrswerten der Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. der unmittelbar gehaltenen Immobilien – auch den indirekt über Infrastruktur-Projektgesellschaften gehaltenen Infrastrukturen – sowie den Marktkursen von sonstigen Vermögensgegenständen des Sondervermögens auswirken. Marktkurse, z.B. von Aktien oder Anleihen, die für das Sondervermögen im Rahmen seiner Liquiditätsanlagen erworben werden, können sich verändern, wenn Unternehmen nicht nachhaltig handeln und keine Investitionen in nachhaltige Veränderungen vornehmen.

Ebenso können sich strategische Ausrichtungen von Unternehmen, die der Nachhaltigkeit nicht Rechnung tragen, negativ auf den Wert von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. von Immobilien und von für das Sondervermögen im Rahmen seiner Liquiditätsanlagen erworbenen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Investmentanteilen auswirken. Auch das Reputationsrisiko, das sich aus nicht nachhaltigem Unternehmenshandeln ergibt, kann sich auf den Wert dieser Vermögensgegenstände negativ auswirken. Darüber hinaus können sich physische Schäden, die durch den Klimawandel oder Maßnahmen zum Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft verursacht werden, ebenfalls negativ auf den Marktpreis von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. von unmittelbar gehaltenen Immobilien und von für das Sondervermögen im Rahmen seiner Liquiditätsanlagen erworbenen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Investmentanteilen auswirken.

Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Sondervermögens und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Ausgaben oder Rückgaben (Liquiditätsrisiko)

Risiken der eingeschränkten Liquidität des Sondervermögens und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Rückgaben

Unter einem Liquiditätsrisiko ist das Risiko zu verstehen, dass eine Position im Portfolio eines Sondervermögens nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußert, liquidiert oder geschlossen werden kann, und dass dadurch die Fähigkeit der Gesellschaft vollständig oder teilweise beeinträchtigt wird, für Rechnung des Sondervermögens den Anforderungen des KAGB zur Erfüllung der Rücknahmeaufträge oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Solche Liquidationsrisiken können dazu führen, dass die Gesellschaft Verfahren aktiviert, mit denen die Gesellschaft bei Anteilrückgaben das Risiko reduziert, dass Anleger, die im Sondervermögen verbleiben, durch Liquiditätskosten, die mit der Veräußerung von Vermögenswerten zusammenhängen und die entstehen, um die Rücknahmeaufträge von Anlegern bedienen zu können, unangemessen benachteiligt werden. Der Anleger erhält gegebenenfalls bei der Rückgabe von Anteilen einen um eine Rückgabegebühr reduzierten Rücknahmepreis, sofern die

Gesellschaft das Liquiditätsmanagementinstrument einer Rückgabegebühr, welche dem Sondervermögen zusteht, aktiviert (s. zur Rückgabegebühr Kapital „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“, dort Abschnitt „Rückgabegebühr als Liquiditätsmanagementinstrument“). Ein weiteres Risiko im Falle fehlender oder zu geringer Liquidität im Sondervermögen ist, dass das Sondervermögen seinen Zahlungsverpflichtungen vorübergehend oder dauerhaft nicht nachkommen kann. Auch besteht das Risiko, dass die Gesellschaft die Rückgabeverlangen von Anlegern vorübergehend oder dauerhaft nicht erfüllen kann. Der Anleger kann gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm können das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnten zudem der Wert des Sondervermögens und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die Gesellschaft gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände für das Sondervermögen unter Verkehrswert bzw. dem zuletzt angesetzten Wert zu veräußern. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Aussetzung der Rücknahme von Anteilen sowie im Extremfall zur anschließenden Abwicklung des Sondervermögens führen (s. dazu im Einzelnen im Kapitel „Risikohinweise“ den Abschnitt „Risiko der Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme der Anteile“ und im Kapitel „Ausgabe und Rücknahme der Anteile“ den Abschnitt „Rücknahmeaussetzung und Beschlüsse der Anleger“).

Risiken im Falle der Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft darf die Rücknahme der Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, wenn die Rückgabeaufträge der Anleger entweder innerhalb eines einzigen Wertermittlungstages oder eines bestimmten Zeitraums einen zuvor festgelegten Schwellenwert erreichen oder überschreiten, ab dem die Rückgabeaufträge aufgrund der Liquiditätssituation des Sondervermögens nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Wird der Schwellenwert erreicht, entscheidet die Gesellschaft in pflichtgemäßem Ermessen, ob und für welchen Zeitraum sie die Rücknahme beschränkt. Entschließt sie sich zur Rücknahmebeschränkung, wird sie Anteile zu dem am jeweiligen Wertermittlungstag geltenden Rücknahmepreis lediglich anteilig zurücknehmen; im Übrigen entfällt die Rücknahmepflicht. Dies bedeutet, dass jeder Rücknahmeauftrag nur anteilig auf Basis einer von der Gesellschaft ermittelten Quote ausgeführt wird. Der nicht ausgeführte Teil des Rücknahmeauftrags wird auch nicht zu einem

späteren Zeitpunkt ausgeführt, sondern verfällt. Wenn der Anleger seine verbliebenen (Rest-) Anteile zurückgeben will, muss er eine erneute unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft abgeben. Für diese Kündigungserklärung gilt erneut die gesetzlich vorgesehene zwölfmonatige Rückgabefrist. Der Anleger kann die Rücknahme

von Anteilen nur zu den beiden Rücknahmetermeninen – vorbehaltlich der Einhaltung der vorgenannten Rückgabefrist – verlangen. Bis zur Rücknahme der verbliebenen Rest-Anteile kann die Rücknahmebeschränkung weiterhin bestehen oder erneut aktiviert werden. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass sein Auftrag zur Anteilrückgabe nur anteilig ausgeführt wird und er einen Rücknahmeauftrag im Hinblick auf den nicht bedienten Teil erneut platzieren muss. Diese Maßnahme dient dem Anlegerschutz und ist im Vergleich zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen als milderes Mittel anzusehen. Siehe weitere Details zur Beschränkung der Anteilrücknahme in Abschnitt „Ausgabe und Rücknahme der Anteile, dort Unterabschnitt „Beschränkung der Anteilrücknahme.“

Risiko der Abspaltung illiquider Vermögenswerte (Side Pockets)

Bei außergewöhnlichen Umständen (beispielsweise Illiquidität der Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. unmittelbar gehaltene Immobilien des Sondervermögens bei gleichzeitig hohen Volumina von Rückgabeaufträgen, Ausfall verlässlicher Verkehrswertermittlungen, Verkaufsbeschränkungen, kein aktiver Markt für die Veräußerung von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. Immobilien) kann die Gesellschaft im Sondervermögen gehaltene Anlagen in sog. „Side-Pockets“ abspalten. Solche außergewöhnlichen Umstände können auch durch kriminelle Aktivitäten, Finanzkrisen oder Krieg entstehen. Anleger erhalten Anteile am „Side-Pocket“, für die keine Anteilrückgaben zulässig sind. Die Gesellschaft liquidiert diese Anlagen, soweit möglich, sukzessive und schüttet die Erlöse an die Anleger aus. Für Anleger besteht das Risiko, dass Kapital für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung steht, geplante Haltedauern nicht realisierbar sind und abgespaltene Anlagen durch Marktentwicklungen teilweise oder insgesamt an Wert verlieren mit der Folge eines, gegebenenfalls auch hohen bis sehr hohen Kapitalverlustes beim Anleger. Weitere Informationen zur Funktionsweise der Abspaltung illiquider Anlagen finden sich im Kapitel „Ausgabe und Rücknahme der Anteile“, dort Abschnitt „Abspaltung illiquider Anlagen“.

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder vermehrte Ausgaben neuer Anteile

Durch die Ausgabe neuer Anteile fließt dem Sondervermögen Liquidität zu, durch die Rückgabe von Anteilen fließt vom Sondervermögen Liquidität ab.

Umfangreiche Rückgabeverlangen können die Liquidität des Sondervermögens beeinträchtigen, da die eingezahlten Gelder entsprechend den Anlagegrundsätzen überwiegend in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. unmittelbar in Immobilien angelegt sind und diese nicht kurzfristig in Liquidität umgewandelt werden können. Die Gesellschaft ist dann verpflichtet, die Rücknahme der Anteile befristet zu verweigern und auszusetzen (siehe auch Abschnitt „Aussetzung der Rücknahme von Anteilen, Rücknahmeaussetzung“ sowie § 12 der „Allgemeinen

Anlagebedingungen“), wenn bei umfangreichen Rücknahmeverlangen die Bankguthaben und der Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht mehr ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen. Eine befristete Rücknahmeaussetzung kann zu einer dauerhaften Rücknahmeaussetzung führen.

Die Zu- und Abflüsse können zudem nach Saldierung zu einem Netto-Zu- oder -Abfluss der liquiden Mittel des Sondervermögens führen. Dieser Netto-Zu- oder -Abfluss kann die Gesellschaft veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse die vom Gesetz (max. 40% des Sondervermögens dürfen in liquiden Mitteln, wie z.B. Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten, bestimmten Investmentanteilen und bestimmten Wertpapieren, gehalten werden) oder von der Gesellschaft intern für das Sondervermögen vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem Sondervermögen belastet und können dessen Wertentwicklung beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Liquidität belastend auf die Rendite auswirken, wenn die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens die Mittel nicht zu oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann. Dies kann etwa der Fall sein, wenn Mittelzuflüsse oder Erlöse aus dem Verkauf von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften nicht kurzfristig in Infrastruktur-Projektgesellschaften oder unmittelbar gehaltene Immobilien investiert oder reinvestiert werden können, weil eine Investition in Infrastruktur-Projektgesellschaften oder unmittelbar in Immobilien wirtschaftlich nicht sinnvoll erscheint, z.B. bei zu hohen Marktpreisen.

Zur Steuerung der Liquiditätsrisiken, die durch vermehrte Rücknahmen von Anteilen entstehen, kann die Gesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen eine Rückgabegebühr, die dem Sondervermögen zusteht, von dem seine Anteile zurückgebenden Anleger erheben (s. zur Rückgabegebühr Kapitel „Ausgabe und Rücknahme der Anteile, dort Abschnitt „Rückgabegebühr als Liquiditätsmanagementinstrument“). Mit dieser Rückgabegebühr soll das Risiko reduziert werden, dass Anleger, die im Sondervermögen verbleiben, durch Liquiditätskosten, z. B. Transaktionskosten, die mit der Veräußerung von Vermögenswerten des Sondervermögens zusammenhängen und die entstehen, um vermehrte Rücknahmeaufträge von Anlegern bedienen zu können, unangemessen benachteiligt werden. Für die rückgebenden Anleger besteht das Risiko, dass bei Erhebung einer Rückgabegebühr diese vom Anteilwert abgezogen wird und sich damit der Rücknahmepreis entsprechend reduziert.

Risiko aus der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände
Für das Sondervermögen dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. Es kann nicht garantiert werden, dass diese Vermögensgegenstände weiterveräußert werden können. Zudem sind bei einer Weiterveräußerung Abschlüsse oder zeitliche Verzögerungen möglich. Auch an der Börse zugelassene Vermögensgegenstände können, abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten, ggf. nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für das Sondervermögen nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur mit Verlust veräußert werden können; das Risiko ist ferner dadurch erhöht, dass Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und Immobilien prinzipiell eher illiquide sind.

Risiko durch Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens entsprechend den in den Abschnitten „Einsatz von Leverage (Hebelwirkung)/Fremdkapital“ sowie „Kreditaufnahme und Belastung von Vermögensgegenständen“ dargelegten Vorgaben Kredite aufnehmen. Es besteht das Risiko, dass die Gesellschaft keinen entsprechenden Kredit aufnehmen oder nur zu wesentlich ungünstigeren Konditionen aufnehmen kann. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze zudem wirtschaftlich negativ auswirken, indem tatsächlich höhere Zinsen zu zahlen sind als ursprünglich geplant. Unzureichende Finanzierungsliquidität kann sich auf die Liquidität des Sondervermögens auswirken, mit der Folge, dass die Gesellschaft gezwungen sein kann, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Liquiditätsrisiko im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken – siehe zu deren Definition auch die Ausführungen unter Kapitel „Nachhaltigkeitsrisiken“ dieses Verkaufsprospekts – können dazu führen, dass Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht innerhalb angemessener Zeit oder nur mit Preisabschlägen veräußert werden können. Bei der Kreditaufnahme auf Ebene von Infrastruktur-Projektgesellschaften und auch bei der Finanzierung von Immobilien durch das Sondervermögen können Nachhaltigkeitsrisiken zudem zu erhöhten Zinsen/Margen führen oder sogar dazu, dass derartige Vermögensgegenstände mit hohem Risiko in Zukunft keine Kreditfinanzierungen mehr erhalten werden.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Nach der Anlagestrategie sollen Investitionen für das Sondervermögen insbesondere in bestimmten Regionen/Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den

Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Wertermittlungstagen des Anteilwertes des Sondervermögens (s. zur Definition des Wertermittlungstages das Kapitel „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“, dort den Abschnitt „Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises“) kommen. Die Gesellschaft kann für Rechnung des Sondervermögens möglicherweise an einem Tag, der kein Wertermittlungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Wertermittlungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann die Gesellschaft gehindert sein, dem Sondervermögen zugeordnete Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit der Gesellschaft nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Kontrahentenrisiken inklusive Kredit- und Forderungsrisiko

Kontrahentenrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus der Tatsache resultiert, dass die Gegenpartei eines Geschäfts bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen kann.

Die nachfolgenden Risiken können die Wertentwicklung des Sondervermögens beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Veräußert der Anleger Anteile am Sondervermögen zu einem Zeitpunkt, in dem eine Gegenpartei oder ein zentraler Kontrahent ausgefallen und dadurch der Wert des Vermögens des Sondervermögens beeinträchtigt ist, könnte der Anleger das von ihm in das Sondervermögen investierte Kapital nicht oder nicht vollständig zurückerhalten.

Adressenausfallrisiko/Gegenpartei-Risiken (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers („Emittenten“) oder eines Vertragspartners („Kontrahenten“, z.B. Mieter), gegen den das Sondervermögen Ansprüche hat, können für das Sondervermögen Verluste entstehen („Adressenausfallrisiko“). Das Adressenausfallrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Emittenten, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten. Die Gegenpartei eines für Rechnung des Sondervermögens geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Sondervermögens geschlossen werden.

Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty „CCP“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für das Sondervermögen ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird der CCP als Käufer

gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen sollen, Verluste aus den eingegangenen Geschäften auszugleichen (z.B. durch Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der Gesellschaft für das Sondervermögen betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für das Sondervermögen entstehen, die nicht abgesichert sind.

Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Darlehen
Wertpapier-Darlehen gemäß § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ sowie § 6 der „Besonderen Anlagebedingungen“ werden nicht abgeschlossen.

Adressenausfallrisiken bei Wertpapier-Pensionsgeschäften
Wertpapier-Pensionsgeschäfte gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ sowie § 6 der „Besonderen Anlagebedingungen“ werden nicht abgeschlossen.

Operationelle und sonstige Risiken des Sondervermögens

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschließt, die aus den für ein Investmentvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren. Die nachfolgenden operationellen und sonstigen Risiken können die Wertentwicklung des Sondervermögens beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände, Naturkatastrophen oder fehlende Beachtung von Nachhaltigkeit (operationelle Risiken)

Das Sondervermögen bzw. die für Rechnung des Sondervermögens handelnde Gesellschaft können Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Es können Verluste durch Missstände oder Fehler von Mitarbeitern der Gesellschaft oder externer Dritter oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen entstehen. Diese äußeren Ereignisse können aufgrund fehlender Beachtung von Nachhaltigkeit hervorgerufen oder verstärkt werden.

Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit der Währung oder fehlender Transferbereitschaft seines Sitzlandes oder aus ähnlichen Gründen, Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die die Gesellschaft für

Rechnung des Sondervermögens Anspruch hat, ausbleiben, in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist, oder in einer anderen Währung erfolgen. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

Rechtliche und politische Risiken

Für das Sondervermögen dürfen Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden, bei denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten der Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens können von denen in Deutschland zum Nachteil des Sondervermögens bzw. des Anlegers abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der Gesellschaft nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gesellschaft und/oder die Verwaltung des Sondervermögens in Deutschland ändern.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des Sondervermögens in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen der Gesellschaft bzw. der für die Verwaltung eingesetzten Personen ab. Die personelle Zusammensetzung der Gesellschaft und der für die Verwaltung des Sondervermögens eingesetzten Personen kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren; sog.

Schlüsselpersonenrisiko. Ein vergleichbares

Schlüsselpersonenrisiko kann auch auf Ebene einer Infrastruktur-Projektgesellschaft bestehen, da sich auch hier die personelle Zusammensetzung der Entscheidungsträger bzw. der für die Bewirtschaftung der Infrastrukturen eingesetzten Personen verändern kann. Sollte sich das Schlüsselpersonenrisiko auch auf Ebene der Infrastruktur-Projektgesellschaft realisieren, kann sich dies nachteilig auf den Wert der Beteiligung des Sondervermögens an der Infrastruktur-Projektgesellschaft auswirken.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen, insbesondere im Ausland, ist ein Verlustrisiko verbunden, das u.a. aus Insolvenz- oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers oder aus höherer Gewalt resultieren kann. Das KAGB sieht für den Verlust eines verwahrten Vermögensgegenstands weitreichende Ersatzansprüche der Gesellschaft sowie der Anleger vor. Diese Regelungen finden jedoch keine Anwendung, wenn die Verwahrstelle oder ein Unterverwahrer die

Vermögensgegenstände durch einen Zentralverwahrer (z.B. Clearstream) verwahren lässt.

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handel mit anderen Vermögensgegenständen für das Sondervermögen.

Risiko der Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen

Die steuerlichen Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Eine Änderung kann möglicherweise auch rückwirkend erfolgen.

Gewerbsteuerliches Risiko wegen aktiver unternehmerischer Bewirtschaftung

Die Gewerbesteuerbefreiung setzt voraus, dass der objektive Geschäftszweck des Sondervermögens auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber beschränkt ist und die Gesellschaft bei der Verwaltung die Vermögensgegenstände nicht im wesentlichen Umfang aktiv unternehmerisch bewirtschaftet. Dies gilt als erfüllt, wenn die Einnahmen aus einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung weniger als 5% der gesamten Einnahmen des Sondervermögens betragen. Es besteht das Risiko, dass die Voraussetzungen für eine Gewerbesteuerbefreiung nicht eingehalten werden. Bisher ist nicht vollständig geklärt, unter welchen Voraussetzungen eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung in Bezug auf Infrastruktur-Projektgesellschaften angenommen wird bzw. werden könnte. Soweit die Tätigkeit des Sondervermögens als gewerblich im Sinne einer aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung einzustufen ist, bildet diese gewerbliche Tätigkeit einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und das Sondervermögen muss ggf. Gewerbesteuer zahlen, wodurch der Anteilwert gemindert wird. Die übrigen vermögensverwaltenden Tätigkeiten bleiben jedoch gewerbesteuerfrei; eine Infizierung findet insoweit nicht statt.

Erläuterung des Risikoprofils des Sondervermögens

Mit einer Anlage in das Sondervermögen sind neben der Chance auf Wertsteigerungen und Ausschüttungen auch Verlustrisiken verbunden. Die mit der Anlage in das Sondervermögen verbundenen wesentlichen Risiken sind im Kapitel „Risikohinweise“ dieses Verkaufsprospekts beschrieben.

Die Gesellschaft strebt für das Sondervermögen den Aufbau eines breit diversifizierten Portfolios aus Beteiligungen an

Infrastruktur-Projektgesellschaften gegebenenfalls mit einer Beimischung von Immobilien an ausgewählten Standorten in Mitgliedsländern der Europäischen Union („EU“) und des Europäischen Wirtschaftsraumes („EWR“) sowie sehr selektiv in europäischen Ländern außerhalb der EU/des EWR an. Ziel des Sondervermögens ist die Erzielung einer attraktiven risikoadjustierten Rendite und einer stabilen jährlichen Ausschüttung bei möglichst geringen Wertschwankungen des Anteilswerts. Die Auswahl der Infrastruktur-Projektgesellschaften obliegt der Gesellschaft und erfolgt unter anderem nach den Kriterien der fortwährenden Ertragskraft sowie der Diversifikation nach Art des abgebildeten Infrastruktursektors, der innerhalb eines Infrastruktursektors abgebildeten Infrastruktur, der örtlichen Belegenheit und der Größe der von den Infrastruktur-Projektgesellschaften gehaltenen Infrastrukturen. Die Auswahl der Immobilien erfolgt unter anderem nach den Kriterien der örtlichen Belegenheit und der Größe der jeweiligen Immobilie. Zudem sollen sich die Objekte an Standorten befinden, für die entsprechend ihrer Nutzungsart die Erwartung einer positiven Langfristentwicklung besteht. Die Immobilien müssen jedoch keine besondere Infrastrukturnähe aufweisen. Die Anlagestrategie richtet sich an den unterschiedlichen europaweiten Marktzyklen aus. Selektiv können auch Investitionen zu einem geringen Anteil in europäischen Ländern außerhalb der EU/des EWR getätigt werden.

Einzelheiten zu den Anlagezielen und der Anlagepolitik sind in den Abschnitten „Übersicht über die Ziele, Anlagepolitik, Ertragsverwendung und Rückgabe von Anteilen“ sowie „Beschreibung der Anlageziele und Anlagepolitik“ beschrieben. Aus diesen allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Zielen, der Anlagestrategie und auch den gesetzlichen Anlagegrenzen (s. die nachfolgende Tabelle) leitet sich das Risikoprofil des Sondervermögens ab.

Das Risikoprofil des Sondervermögens beinhaltet eine Kombination, insbesondere aus Risiken einer Anlage in Sondervermögen, Risiken aus der Anlage in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und ggf. in Immobilien, Risiken aus der Liquiditätsanlage und steuerlichen Risiken.

Die liquiden Mittel des Sondervermögens werden vorwiegend in Sicht- und Termineinlagen sowie in festverzinsliche Wertpapiere angelegt. Das Marktzinsänderungsrisiko führt zu Bewertungsschwankungen insbesondere bei den Wertpapieren; ebenfalls führen Bonitätsrisiken aus Rating-Veränderungen der Emittenten zu veränderten Bewertungsansätzen.

Es wurden Risikomanagementprozesse zur Begleitung des gesamten Investitions- und Managementprozesses einer Infrastruktur-Projektgesellschaft bzw. Immobilie installiert sowie auch zur Einhaltung der im Anschluss dargestellten wesentlichen Anlagegrenzen, die ein Sondervermögen aufgrund der gesetzlichen Anforderungen einzuhalten hat. Weitere

Informationen zum Umfang und der Funktionsweise der Risikomanagementprozesse sind in elektronischer oder schriftlicher Form über die Gesellschaft erhältlich.

Die im Kapitel „Risikohinweise“ dieses Verkaufsprospekts beschriebenen wesentlichen Risiken können die Wertentwicklung der Anlage in das Sondervermögen negativ beeinflussen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Es wird insbesondere auf das Risiko der Rücknahmeaussetzung bei außergewöhnlichen Umständen und im Zusammenhang mit einer Kündigung des Verwaltungsrechts hingewiesen, deren Einzelheiten in dem Abschnitt „Aussetzung der Rücknahme von Anteilen“ aufgeführt sind, sowie auf das Risiko aus (indirekten) Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaften und Immobilien, welches im Abschnitt „Wesentliche Risiken aus Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaften und Immobilien“ erläutert ist.

Im Sinne einer Risikobegrenzung werden die nachfolgenden, durch das KAGB und Anlagebedingungen des Sondervermögens vorgeschriebenen wesentlichen Anlagegrenzen durch die Gesellschaft beachtet. Zu den Details der Anlagegrenzen vergleichen Sie bitte die Angaben im Kapitel „Anlagegegenstände im Einzelnen“ dieses Verkaufsprospekts.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozess

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken – siehe zu deren Definition auch die Ausführungen unter Kapitel „Nachhaltigkeitsrisiken“ dieses Verkaufsprospekts – ist Bestandteil des Investitionsentscheidungsprozesses für Infrastrukturinvestitionen für Rechnung des Sondervermögens.

Im Rahmen des Ankaufprozesses von Beteiligungen von Infrastruktur-Projektgesellschaften und Immobilien werden durch eine Sorgfaltsprüfung („Due Diligence“) etwaige Nachhaltigkeitsrisiken anhand einer Check-Liste identifiziert, bewertet und in der Investitionsentscheidung berücksichtigt. In diesem Zusammenhang identifizierte Nachhaltigkeitsrisiken können zum Ausschluss der Infrastrukturinvestitionen führen oder bei der Investitionsentscheidung durch sonstige risikomindernde Maßnahmen angemessen gesteuert werden.

Auch bei der Liquiditätsanlage in Form von Wertpapieren (wie z. B. Aktien oder Anleihen) und Investmentanteilen werden Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Analyse der Emittenten berücksichtigt. In diesem Zusammenhang gelten auch Mindestausschlüsse, die in dem Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Abs. 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Verkaufsprospekts beschrieben näher erläutert sind.

Nach Erwerb eines Vermögensgegenstandes beobachtet die Gesellschaft Nachhaltigkeitsrisiken regelmäßig.

Nachhaltigkeitsrisiken können in vielfältiger Weise den Unternehmenswert von Infrastruktur-Projektgesellschaften, unmittelbar gehaltenen Immobilien sowie den Marktwert sonstiger Vermögensgegenstände des Sondervermögens wesentlich beeinträchtigen und sich damit erheblich nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Berücksichtigung von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Investitionsprozess

Gemäß ihrer nach Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/2088 („Offenlegungsverordnung“) auf ihrer

Internetseite veröffentlichten Erklärung berücksichtigt die Gesellschaft über sämtliche von ihr verwalteten Sondervermögen hinweg allgemein die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren – diese sind gesetzlich definiert als Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Da die Gesellschaft die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene des Sondervermögens jedoch nicht separat als verbindliche Elemente der Anlagestrategie berücksichtigt, werden im Jahresbericht keine weiteren Informationen dazu zur Verfügung gestellt.

Wesentliche Anlagegrenzen im Überblick (nach Ablauf der Aufbauphase)

Infrastruktur-Projektgesellschaften (s. § 1 Abs. 1 der „Besonderen Anlagebedingungen“)

Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften (s. Abschnitt „Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften“)	max. 80% bezogen auf den Wert des Sondervermögens (inkl. Kredite)
Einzelwert der Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft (s. Abschnitt „Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften“)	max. 10% bezogen auf den Wert des Sondervermögens (inkl. Kredite)
Minderheitsbeteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften (s. Abschnitt „Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften“)	max. 30% bezogen auf den Wert des Sondervermögens (inkl. Kredite)
Kombinationsgrenzen (aus Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und Immobilien) (s. Abschnitt „Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften“)	min. 60% bezogen auf den Wert des Sondervermögens (inkl. Kredite)
Immobilien (s. § 2 Abs. 1 der „Besonderen Anlagebedingungen“), Immobilien (s. Abschnitt „Immobilien“)	max. 30% bezogen auf den Wert des Sondervermögens (inkl. Kredite)

Die vorstehend dargelegten Anlagegrenzen dürfen in den ersten vier Jahren nach der Auflegung des Sondervermögens überschritten werden (§§ 260a, 244 KAGB).

Mindestliquidität (s. Abschnitt „Mindestliquidität“)	min. 10% bezogen auf den Wert des Sondervermögens
Kreditaufnahme und Belastung von den Vermögensgegenständen	max. 30% bezogen auf Verkehrswerte der unmittelbar zum Sondervermögen gehörenden Immobilien. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit von Infrastruktur-Projektgesellschaften Kredite aufzunehmen. Sofern die Infrastruktur-Projektgesellschaft nicht gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB – also als eine Gesellschaft, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Immobilien sowie die zur Bewirtschaftung der Immobilien erforderlichen Gegenstände erwerben darf – qualifiziert, werden die von einer Infrastruktur-Projektgesellschaft aufgenommenen Kredite bei der Berechnung der vorstehend genannten 30% Grenze nicht berücksichtigt. Die Gesellschaft hat in diesem Zusammenhang der Kreditaufnahme durch Infrastruktur-Projektgesellschaften jedoch sicherzustellen, dass die Summe der auf Ebene der Infrastruktur-Projektgesellschaften, an denen die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens mit einer Kapitalmehrheit beteiligt ist, insgesamt aufgenommenen Kredite, 70% der Bruttoundernehmenswerte dieser Infrastruktur-Projektgesellschaften – also des jeweiligen Unternehmenswerts der Infrastruktur-Projektgesellschaft vor Abzug von erhaltenen Dritt- und Gesellschafterdarlehen – nicht übersteigt.
Langfristige Kredite (s. Abschnitt „Kreditaufnahme und Belastung von den Vermögensgegenständen“)	Sofern die Infrastruktur-Projektgesellschaft gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft qualifiziert, finden die vorstehenden Bestimmungen für die von einer Infrastruktur-Projektgesellschaft aufgenommenen Kredite keine Anwendung. In diesem Fall sind die von der Infrastruktur-Projektgesellschaft bzw. Immobilien-Gesellschaft aufgenommenen Kredite auf Ebene des Sondervermögens bei der Berechnung der einleitend genannten 30% Grenze entsprechend der Beteiligungshöhe der Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens zu berücksichtigen.
Kurzfristige Kredite (s. Abschnitt „Kreditaufnahme und Belastung von den Vermögensgegenständen“)	max. 10% bezogen auf den Wert des Sondervermögens (ohne Kredite)

Währungsrisiken

Währungskursrisiken (s. Abschnitt „Derivategeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken“), bei Überschreiten der Quote muss die Gesellschaft Derivategeschäfte einsetzen (s. Abschnitt „Derivategeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken“)	max. 30% bezogen auf den Wert des Sondervermögens
---	---

Liquiditätsanlagen (die nachstehend dargelegte Anlagegrenze zu den Liquiditätsanlagen darf in den ersten vier Jahren nach der Auflegung des Sondervermögens überschritten werden)

Liquiditätsanlagen (s. Abschnitt „Liquiditätsanlagen“)	max. 40% bezogen auf den Wert des Sondervermögens
---	---

Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten (s. Abschnitt „Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente“)	max. 10% bezogen auf den Wert des Sondervermögens
Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente bestimmter öffentlicher Aussteller (s. Abschnitt „Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente“)	max. 35% bezogen auf den Wert des Sondervermögens
Pfandbriefe/Kommunalschuldverschreibungen/Schuldverschreibungen (s. Abschnitt „Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente“)	max. 25% bezogen auf den Wert des Sondervermögens
Kombinationsgrenzen (s. Abschnitt „Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente“)	max. 20% bezogen auf den Wert des Sondervermögens

Anwendung des Investmentsteuergesetzes

Das Sondervermögen qualifiziert als Investmentfonds im Sinne des Kapitel 2 des Investmentsteuergesetzes. Investmentfonds unterliegen mit bestimmten inländischen Erträgen, darunter fallen u.a. inländische Dividenden und Erträge aus der Vermietung oder Veräußerung inländischer Immobilien, der Körperschaftsteuer in Höhe von 15% (ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag), die aus dem Fondsvermögen zu bezahlen ist.

Aufgrund der Körperschaftsteuerbelastung bestimmter inländischer Erträge auf Fondsebene sind die Einkünfte auf Anlegerebene teilweise steuerfrei (sog. Teilfreistellung), wenn das Sondervermögen als Mischfonds, Aktienfonds oder (Auslands-) Immobilienfonds qualifiziert.

Nach den Anlagebedingungen ist das Sondervermögen nicht als Mischfonds, Aktienfonds oder (Auslands-)Immobilienfonds im Sinne des Investmentsteuergesetz konzipiert, sodass eine entsprechende Teilfreistellung nach § 20 Investmentsteuergesetz auf Anlegerebene nicht zur Anwendung gelangen sollte. Ob das Sondervermögen die Voraussetzungen an die Qualifikation als z. B. investmentsteuerlicher Mischfonds möglicherweise in tatsächlicher Hinsicht erfüllt, ist auf Basis der tatsächlichen Anlagetätigkeiten zu beurteilen. Derzeit geht die Gesellschaft jedoch nicht davon aus, dass das Sondervermögen seine Anlagen in tatsächlicher Hinsicht so tätigen wird, dass die Anforderungen des Investmentsteuergesetzes für das Vorliegen einer Teilfreistellung erfüllt sein werden.

Weitere Informationen finden Sie im Kapitel „Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften“ dieses Verkaufsprospekts.

Profil des typischen Anlegers

Das Sondervermögen richtet sich an Anleger, die einen mittelfristigen Anlagehorizont von drei (3) Jahren bis fünf (5) Jahren haben, und die das Sondervermögen als indirektes Anlageprodukt in Infrastruktur-Projektgesellschaften und gegebenenfalls Immobilien nutzen wollen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, auch erhebliche Wertschwankungen der Anteile an dem Sondervermögen und einen – ggf. auch sehr hohen – Kapitalverlust hinzunehmen.

Der Anleger muss ferner in der Lage sein, die eingeschränkte Verfügbarkeit der Anteile an dem Sondervermögen sowie, jeweils bezogen auf den 10. Februar bzw. den 10. August eines jeden Jahres als jeweiligen Rücknahmestichtag, die gesetzlichen Mindesthalte- und Rückgabefristen zu akzeptieren. Hierzu sind insbesondere die Risikohinweise im Unterabschnitt „Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Sondervermögens und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Zeichnungen und Rückgaben (Liquiditätsrisiko)“ zu beachten.

Von den drei existierenden Anteilklassen des Sondervermögens „RC“, „IC“ und „AC“ richtet sich die Anteilklasse RC an ein weites Spektrum von Anlegern, während sich die Anteilklasse IC an institutionelle Anleger, vermögende Privatanleger sowie an Vermögensverwalter und die Anteilklasse AC an langfristig orientierte Ankerinvestoren richtet. Erstinvestitionen eines Anlegers in die Anteilklasse IC erfordern eine Mindestanlagesumme von 1.000.000 EUR (in Worten: eine Million Euro) und Erstinvestitionen eines Anlegers in die Anteilklasse AC erfordern eine Mindestanlagesumme von 25.000.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro); dabei ist die Gesellschaft befugt, nach ihrem Ermessen auch jeweils geringere Beträge zu akzeptieren (siehe Kapitel „Anteile“ dieses Verkaufsprospekts, Abschnitt „Erwerb von Anteilen in der Anteilklasse IC und AC – Mindestanlagesummen“).

Bewerter und Bewertungsverfahren

Bewerter in Bezug auf die Vermögensgegenstände (§§ 260a, 250 KAGB)

Die Gesellschaft bestellt für die Bewertung der Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und der jeweils unmittelbar gehaltenen Immobilien mindestens zwei (2) externe Bewerter im Sinne des 216 KAGB.

Jeder Bewerter muss eine unabhängige, unparteiliche und zuverlässige Person sein und über angemessene Fachkenntnisse sowie ausreichende praktische Erfahrung hinsichtlich der von ihm zu bewertenden Art der Infrastruktur-Projektgesellschaft bzw. der Immobilie und der jeweiligen regionalen (Infrastruktur-)Märkte und Gegebenheiten – bzw. des jeweiligen regionalen Immobilienmarkts verfügen.

Angaben über die jeweiligen Bewerter finden Sie in der Übersicht am Ende des Verkaufsprospekts. Änderungen werden in den jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichten bekannt gemacht.

Ein externer Bewerter im Sinne des § 216 KAGB darf für die Gesellschaft für die Bewertung von Sondervermögen nur für einen Zeitraum von max. drei (3) Jahren tätig sein. Die Einnahmen des externen Bewerter aus seiner Tätigkeit für die Gesellschaft dürfen 30% seiner Gesamteinnahmen, bezogen auf das Geschäftsjahr des Bewerter, nicht überschreiten. Die BaFin kann verlangen, dass entsprechende Nachweise vorgelegt werden. Die Gesellschaft darf einen Bewerter erst nach Ablauf von zwei (2) Jahren seit Ende seines Bestellungszeitraums – also nach Ablauf einer zweijährigen Karenzzeit – erneut als externen Bewerter bestellen.

Eine interne Bewertungsrichtlinie gemäß § 169 KAGB für Infrastruktur-Sondervermögen regelt die Tätigkeit der von der Gesellschaft bestellten Bewerter. Die Gutachten der externen Bewerter im Sinne des § 216 KAGB werden nach Maßgabe eines Geschäftsverteilungsplans erstellt.

Ein Bewerter hat insbesondere zu bewerten:

- die für das Sondervermögen zum Kauf vorgesehenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften;
- die für das Sondervermögen zum Kauf vorgesehenen Immobilien;
- vierteljährlich die zum Sondervermögen gehörenden Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und Immobilien;
- die zur Veräußerung durch die Gesellschaft vorgesehenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. Immobilien, soweit das letzte angefertigte Gutachten nicht mehr als aktuell anzusehen ist.

Ferner hat der Bewerter nach Bestellung eines Erbbaurechts innerhalb von zwei (2) Monaten den Wert des Grundstücks neu festzustellen.

Bewertung von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften vor Ankauf (für das Sondervermögen)

Eine Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft darf für das Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie zuvor von mindestens einem externen Bewerter (im Sinne der §§ 260a, 216 KAGB), der nicht zugleich die regelmäßige Bewertung vornimmt, bewertet wurde und die aus dem Sondervermögen zu erbringende Gegenleistung den ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich übersteigt. Bei Beteiligungen an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft, deren Wert 50 Mio. EUR übersteigt, muss die Bewertung durch zwei (2) voneinander unabhängige externe Bewerter erfolgen.

Bei der Wertermittlung einer Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft durch einen externen Bewerter im Sinne der §§ 260a, 216 KAGB ist nach der internen Bewertungsrichtlinie gemäß § 169 KAGB für Infrastruktur-Sondervermögen von dem letzten Jahresabschluss bzw. der aktuellen Vermögensaufstellung der Infrastruktur-Projektgesellschaft auszugehen und der Wert der Beteiligung an der Infrastruktur-Projektgesellschaft nach allgemein anerkannten Grundsätzen für die Unternehmensbewertung zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist keine separate Bewertung der von der Infrastruktur-Projektgesellschaft gegebenenfalls gehaltenen Infrastruktur durch einen externen Infrastrukturbewerter erforderlich. Sofern die Infrastruktur-Projektgesellschaft gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB – also als eine Gesellschaft, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Immobilien sowie die zur Bewirtschaftung der Immobilien erforderlichen Gegenstände erwerben darf – qualifiziert ist, darf diese für Rechnung des Sondervermögens unmittelbar oder mittelbar nur erworben werden, wenn die im Jahresabschluss oder in der Vermögensaufstellung der Immobilien-Gesellschaft ausgewiesenen Immobilien von einem Bewerter, der nicht zugleich die regelmäßige Bewertung vornimmt, bewertet wurden. Bei Immobilien, deren Wert 50 Mio. EUR übersteigt, muss die Bewertung durch zwei (2) voneinander unabhängige Bewerter erfolgen. Der Wert der Beteiligung an einer Immobilien-

Gesellschaft ist durch einen Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs zu ermitteln.

Bewertung von Immobilien vor Ankauf (für das Sondervermögen)

Eine Immobilie darf für das Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie zuvor von mindestens einem Bewerter (im Sinne der §§ 260a, 216 Abs. 1 Nr. 1 KAGB), der nicht zugleich die regelmäßige Bewertung vornimmt, bewertet wurde und die aus dem Sondervermögen zu erbringende Gegenleistung den ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich übersteigt. Bei Immobilien, deren Wert 50 Mio. EUR übersteigt, muss die Bewertung durch zwei (2) voneinander unabhängige Bewerter erfolgen.

Eine zum Sondervermögen gehörende Immobilie darf nur mit einem Erbbaurecht belastet werden, wenn die Angemessenheit des Erbbauzinses zuvor von einem externen Bewerter, der nicht zugleich die regelmäßige Bewertung durchführt, bestätigt wurde.

Laufende Bewertung von im Sondervermögen befindlichen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und Immobilien

Sämtliche im Sondervermögen befindlichen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und Immobilien werden regelmäßig vierteljährlich bewertet. Die regelmäßige Bewertung („Regelbewertung“) der zum Sondervermögen gehörenden Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und Immobilien ist stets von zwei (2) externen, voneinander unabhängigen Bewertern, die die Bewertung unabhängig voneinander vornehmen, durchzuführen.

Neben der vierteljährlichen Bewertung ist der Wert der Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. der vom Sondervermögen unmittelbar gehaltenen Immobilien auch dann erneut zu ermitteln und anzusetzen, wenn nach Auffassung der Gesellschaft der zuletzt ermittelte Wert aufgrund von Änderungen wesentlicher Bewertungsfaktoren nicht mehr sachgerecht ist; die Gesellschaft hat ihre Entscheidung und die Gründe dafür nachvollziehbar zu dokumentieren.

Bewertungsmethodik zur Ermittlung von Unternehmenswerten von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften

Bei Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften mit dem Charakter einer unternehmerischen Beteiligung ist der Verkehrswert, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, zugrunde zu legen.

Die Bewertung von unternehmerischen Beteiligungen erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Instituts der Wirtschaftsprüfung (IDW) grundsätzlich nach dem Ertragswert- oder dem Discounted-Cashflow („DCF“)-Verfahren. Bei beiden Verfahren wird zunächst der Barwert der finanziellen

Überschüsse des betriebsnotwendigen Vermögens ermittelt. Vermögensgegenstände (einschließlich Schulden), die einzeln übertragen werden können, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wird, sind als nicht betriebsnotwendiges Vermögen zu berücksichtigen. Die Summe der Barwerte der finanziellen Überschüsse des betriebsnotwendigen und des nicht betriebsnotwendigen Vermögens ergeben grundsätzlich den Unternehmenswert.

Während beim Ertragswertverfahren die ermittelten finanziellen Überschüsse unmittelbar dem Eigenkapitalgeber zugerechnet werden, ist das DCF-Verfahren in der üblichen Form des Bruttoansatzes durch ein zweistufiges Vorgehen gekennzeichnet. Im ersten Schritt wird der Gesamtmarktwert des Unternehmens als Summe der Barwerte aller künftigen finanziellen Überschüsse, die Eigen- und Fremdkapitalgeber zur Verfügung stehen, bestimmt. Um zum Marktwert des Eigenkapitals zu gelangen, wird im zweiten Schritt der Marktwert des Fremdkapitals vom Gesamtmarktwert abgezogen.

Bei der Ermittlung des Unternehmenswerts ist unter Berücksichtigung rechtlicher Restriktionen grundsätzlich von der Ausschüttung der finanziellen Überschüsse auszugehen, die auf Grund eines zum Bewertungsstichtag dokumentierten Unternehmenskonzepts zur Verfügung stehen. Bei der Ermittlung der Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner sind Thesaurierungen sowie deren Verwendung zu berücksichtigen. Für die Bewertung sind die künftigen finanziellen Überschüsse mit einem geeigneten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren.

Zur Plausibilisierung kann der Bewerter, neben dem Ertragswert- oder dem DCF-Verfahren, auch andere anerkannte Bewertungsverfahren heranziehen, wenn er dies im Einzelfall für eine sachgerechte Bewertung erforderlich und/oder zweckmäßig hält. In diesem Fall hat der Bewerter die Ergebnisse des abweichenden Bewertungsverfahrens und die Gründe für seine Anwendung in nachvollziehbarer Form im Gutachten zu benennen.

Besonderheiten gelten für Infrastruktur-Projektgesellschaften, die gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB – also als eine Gesellschaft, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Immobilien sowie die zur Bewirtschaftung der Immobilien erforderlichen Gegenstände erwerben darf – qualifizieren. Derartige Infrastruktur-Projektgesellschaften halten ausschließlich Infrastruktur-Immobilien (d.h. Immobilien, die als Infrastruktur dem Funktionieren des Gemeinwesens dienen) und generieren Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Flächen an Dritte. Ihr Wert ergibt sich aus diesem Grund im Wesentlichen aus dem Verkehrswert der von der Infrastruktur-Projektgesellschaft gehaltenen Infrastruktur-Immobilien. Aufgrund dieser Besonderheiten gelten für Infrastruktur-Projektgesellschaften, die

gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaften qualifizieren, die Bewertungsmethoden für Immobilien wie sie in Abschnitt „Bewertungsmethodik zur Ermittlung von Verkehrswerten bei Immobilien“ beschrieben sind.

Einzelheiten zu den mit der Bewertung verbundenen Risiken können dem Abschnitt „Bewertungsrisiken“ entnommen werden.

Bewertungsmethodik zur Ermittlung von Verkehrswerten bei Immobilien

Der Verkehrswert einer Immobilie ist der Preis, der zum Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, nach der sonstigen Beschaffenheit und der Lage der Immobilie ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

Zur Ermittlung des Verkehrswertes hat der Bewerter in der Regel den Ertragswert der Immobilie anhand eines Verfahrens zu ermitteln, das am jeweiligen Immobilienmarkt anerkannt ist. Zur Plausibilisierung kann der Bewerter auch andere am jeweiligen Immobilienanlagemarkt anerkannte Bewertungsverfahren heranziehen, wenn er dies für eine sachgerechte Bewertung der Immobilie erforderlich und/oder zweckmäßig hält. In diesem Fall hat der Bewerter die Ergebnisse des anderen Bewertungsverfahrens und die Gründe für seine Anwendung in nachvollziehbarer Form im Gutachten zu benennen.

Im Regelfall wird zur Ermittlung des Verkehrswertes einer Immobilie der Ertragswert der Immobilie anhand des allgemeinen Ertragswertverfahrens in Anlehnung an die Immobilienwertermittlungsverordnung („ImmoWertV“) bestimmt. Bei diesem Verfahren kommt es auf die marktüblich erzielbaren Mieterträge an, die um die Bewirtschaftungskosten einschließlich der Instandhaltungs- sowie der Verwaltungskosten und das kalkulatorische Mietausfallwagnis gekürzt werden. Der Ertragswert ergibt sich aus der so errechneten Nettomiete, die mit einem Faktor multipliziert wird, der eine marktübliche Verzinsung für die zu bewertende Immobilie unter Einbeziehung von Lage, Gebäudezustand und Restnutzungsdauer berücksichtigt. Besonderen, den Wert einer Immobilie beeinflussenden Faktoren können durch Zu- oder Abschläge Rechnung getragen werden. Alternativ kann der Verkehrswert anhand eines bestimmten Ertragswertverfahrens, der sogenannten Investment-Methode, ermittelt werden. Hierbei werden künftig erwartete Ertragsüberschüsse der Immobilie als ewige Rente mit einem Zinssatz kapitalisiert, der in der Regel anhand von Vergleichstransaktionen ermittelt wird. Dies ergibt den Kapitalwert des Objekts, aus dem der Verkehrswert abgeleitet wird.

Zur Plausibilisierung des ermittelten Ertragswertes kommt insbesondere das DCF-Verfahren in Betracht. Hierbei werden künftig erwartete Einzahlungsüberschüsse der Immobilie über

mehrere festgelegte Perioden (z.B. Zehnjahresperioden) auf den Bewertungsstichtag mit markt- und objektspezifischen Diskontierungzinssätzen abgezinst. Der Restwert der Immobilie am Ende der festgelegten Perioden wird prognostiziert und ebenfalls auf den Bewertungsstichtag abgezinst. Die Summe aus den abgezinsten Einzahlungsüberschüssen und dem abgezinsten Restwert ergibt den Kapitalwert des Objekts, aus dem der Verkehrswert abgeleitet wird.

Je nach Belegenheitsland der Immobilie können jedoch auch Verfahren angewendet werden, die von den vorstehend beschriebenen abweichen. Voraussetzung ist, dass der Wertermittlung ein geeignetes, am jeweiligen Immobilienanlagemarkt anerkanntes Wertermittlungsverfahren oder mehrere dieser Verfahren zugrunde gelegt werden.

Nähere Angaben zu den mit der Bewertung verbundenen Risiken können dem Abschnitt „Bewertungsrisiken“ entnommen werden.

Beschreibung der Anlageziele und Anlagepolitik

Das Ziel des Sondervermögens ist die Erzielung einer attraktiven risikoadjustierten Rendite und einer stabilen jährlichen Ausschüttung bei möglichst geringen Wertschwankungen des Anteilswerts. Dies soll durch Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaften gegebenenfalls mit einer Beimischung aus Immobilien erzielt werden. Regional können diese Projekte an ausgewählten Standorten in Mitgliedsländern der Europäischen Union („EU“) und des Europäischen Wirtschaftsraumes („EWR“) sowie sehr selektiv in europäischen Ländern außerhalb der EU/ des EWR liegen. Ein sektorseitiger Fokus liegt im Bereich der erneuerbaren Energien. So werden von dem Sondervermögen in dem Sektor „erneuerbare Energien“ im Sinne des § 3 Nr. 21 des Gesetzes über Erneuerbare Energien Investitionen getätigt, das heißt, die Gewinnung von Energie aus Wasserkraft (einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergien), Windkraft, solare Strahlungsenergie, Geothermie und Energie aus Biomasse (einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie). Weitere Sektoren sollen das Portfolio diversifizieren und abrunden. Hier sind insbesondere die Sektoren Transport und Logistik, Telekommunikation, Energie- und Wasserversorgung sowie soziale Infrastruktur zu nennen.

Das Sondervermögen leistet einen Beitrag zum Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft und verfolgt somit im Rahmen der Anlagestrategie auch ein ökologisches Merkmal im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung, indem mindestens 30% des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften in dem Sektor „Erzeugung, Übertragung und Speicherung von erneuerbaren Energien“ investiert werden sollen, die als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung qualifizieren. Nähere Informationen dazu sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Abs. 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ zu diesem Verkaufsprospekt enthalten.

Investition in Infrastruktur-Projektgesellschaften Beschreibung der wesentlichen Merkmale von Infrastruktur-Projektgesellschaften

Infrastruktur-Projektgesellschaften bezeichnen in diesem Zusammenhang solche Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung gegründet wurden, um dem Funktionieren des Gemeinwesens dienende Einrichtungen, Anlagen, Bauwerke (einschließlich Immobilien) oder jeweils Teile davon zu errichten, zu sanieren, zu betreiben oder zu bewirtschaften oder um Beteiligungen an anderen Infrastruktur-Projektgesellschaften zu erwerben. Dabei ist auch die Errichtung und Bewirtschaftung von Bauwerken erfasst, so dass auch

Immobilien zum Vermögen einer Infrastruktur-Projektgesellschaft gehören können. Auch reine Betreibergesellschaften, die selbst keine Infrastruktur halten, sondern ausschließlich eine reine operative Tätigkeit als Betreiberin von Infrastruktur wahrnehmen, sind Infrastruktur-Projektgesellschaften. Die von Infrastruktur-Projektgesellschaften (unmittelbar oder mittelbar) gehaltenen, dem Funktionieren des Gemeinwesens dienenden Einrichtungen, Anlagen, Bauwerke (einschließlich Immobilien) oder jeweils Teile davon, werden nachfolgend unter dem Begriff „Infrastruktur“ zusammengefasst.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens über den Erwerb von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften mittelbar in jeder Phase ihrer Entwicklung investieren, einschließlich solcher Infrastrukturen, die sich in der Planung oder der Errichtung befinden oder restrukturiert werden sollen.

Art der Infrastruktur-Projektgesellschaften

Infrastruktur-Projektgesellschaften können dabei als in- und ausländische Personen- oder Kapitalgesellschaft ausgestaltet sein. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften nur erwerben, wenn durch die Rechtsform der Infrastruktur-Projektgesellschaft eine über die geleistete Einlage hinausgehende Nachschusspflicht ausgeschlossen ist.

Abhängig vom jeweiligen Infrastruktursektor ergeben sich dabei verschiedene Beteiligungsstrukturen an Infrastruktur-Projektgesellschaften. So werden von dem Sondervermögen im Sektor „erneuerbare Energien“ im Sinne des § 3 Nr. 21 des Gesetzes über Erneuerbare Energien, das heißt, die Gewinnung von Energie aus Wasserkraft (einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergien), Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie und Energie aus Biomasse (einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie), voraussichtlich ausschließlich einfache einzelne Zweckgesellschaften erworben. Die Gesellschaft wird sich insbesondere nicht direkt an dem operativen Tagesgeschäft einer Infrastruktur-Projektgesellschaft beteiligen und kann damit keinen über ihre gesetzlichen bzw. ihr sonst eingeräumten Gesellschafter rechte hinausgehenden Einfluss auf die Geschäftsführung der Infrastruktur-Projektgesellschaft ausüben.

Infrastruktur-Projektgesellschaften mit unternehmerischem Charakter werden – unabhängig von der Höhe des jeweiligen Beteiligungsverhältnisses des Sondervermögens an der Gesellschaft – von professionellen Management Teams der jeweiligen Infrastruktur-Projektgesellschaften geleitet und durch das Portfolio-Management der Kapitalverwaltungsgesellschaft durch Wahrnehmung ihrer Gesellschafterrechte überwacht.

Beimischung von unmittelbar gehaltenen Immobilien

Neben dem Anlagefokus auf Investitionen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften kann die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens gegebenenfalls als Beimischung auch in Immobilien an ausgewählten Standorten in Mitgliedsländern der EU und des EWR sowie sehr selektiv in europäischen Ländern außerhalb der EU/des EWR investieren.

Die Auswahl der Immobilien obliegt der Gesellschaft und erfolgt unter anderem nach den Kriterien der örtlichen Belegenheit und der Größe der jeweiligen Immobilie. Zudem sollen sich die Objekte an Standorten befinden, für die entsprechend ihrer Nutzungsart die Erwartung einer positiven Langfristentwicklung besteht. Die Immobilien müssen jedoch keine besondere Infrastrukturnähe aufweisen.

Geplanter Portfolioaufbau; Auswahlkriterien

Im Rahmen des Portfolioaufbaus ist zwischen der Anlaufphase des Sondervermögens und der sich anschließenden Phase zu unterscheiden. In der Anlaufphase des Portfolios – und damit in der initialen Portfolioaufbauphase von erwartungsgemäß circa 12–24 Monaten nach Auflage des Sondervermögens soll der Fokus der Investitionen auf bestehenden, im Betrieb befindlichen (sog. Brownfield-) Anlagen liegen. Zum einen handelt es sich bei diesen Assets um Projekte mit sehr geringer Volatilität. Zum anderen werfen diese Projekte bereits eine laufende Rendite ab.

Anschließend soll das Portfolio der Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften planungsgemäß um Investitionen in sog. Greenfield-Anlagen – und damit um Anlagen in aus Sicht der Gesellschaft fortgeschrittener Planungs- oder Bauphase, die zwar noch nicht in Betrieb sind, aber deren Fertigstellung und Betrieb in einem für die jeweilige Art der Infrastruktur planbaren Zeitraum zu erwarten ist – ergänzt werden. Die Klassifizierung der Infrastrukturanlagen als „Brownfield“ oder „Greenfield“ erfolgt dabei im vernünftigen Ermessen der Gesellschaft.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften erwerben, die nicht zum Handel an einer Börse oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind.

Anlagerestriktionen

Die Gesellschaft investiert für Rechnung des Sondervermögens in Infrastruktur-Projektgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR oder gegebenenfalls im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, Guernsey, Jersey, Isle of Man und Schweiz, die in den vorgenannten Regionen belegene Infrastrukturen (s. § 1 Abs. 1 der „Besonderen Anlagebedingungen“) errichten, sanieren, betreiben oder bewirtschaften, und in Immobilien (s. § 2 Abs. 1 der „Besonderen Anlagebedingungen“), die in den vorgenannten Regionen belegen sind. Im Anhang zu den „Besonderen

Anlagebedingungen“ sind der betreffende Staat und der Anteil am Wert des Sondervermögens, der in diesem Staat höchstens angelegt werden darf, aufgeführt. Die Gesellschaft investiert gemäß den „Besonderen Anlagebedingungen“ fortlaufend mindestens 60% des Wertes des Sondervermögens in Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. unmittelbar gehaltene Immobilien. Die Höhe der unmittelbar oder mittelbar über Personengesellschaften gehaltenen Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10% des Kapitals des jeweiligen Unternehmens liegen; dies gilt nicht für Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften und Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 5 Nr. 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist, sowie ggf. weitere Gesellschaften, auf welche die 10%-Grenze nach § 26 Nr. 6 Satz 1 InvStG in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung findet.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsmerkmalen

Zur Erreichung der Anlageziele des Sondervermögens wird bei der Auswahl und der Verwaltung der Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften u.a. auch ein Beitrag zum Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft geleistet und somit ein ökologisches Merkmal im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungsverordnung gefördert, indem mindestens 30% des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften in dem Sektor „Erzeugung, Übertragung und Speicherung von erneuerbaren Energien“ investiert werden sollen, die als nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung qualifizieren. Die regulatorischen Anforderungen an den Inhalt und das Format der nach der Offenlegungsverordnung offenzulegenden Informationen befinden sich derzeit teilweise noch in der Entwicklung und Konkretisierung, sodass eine Anpassung der nachfolgenden nachhaltigkeitsbezogenen Informationen notwendig werden kann.

Nähere Informationen über das bei Erreichung der Anlageziele des Sondervermögens verfolgte ökologische Merkmal sind in Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Abs. 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.

Fremdwährungen, Fremdkapital und Liquiditätsanlagen

Da die Vermögensgegenstände des Sondervermögens in Euro bewertet werden, schwankt der Wert des Sondervermögens nicht nur bei Veränderungen des Wertes der Vermögensgegenstände, sondern auch bei Veränderungen der Wechselkurse der Währungen der Vermögensgegenstände in Bezug auf den Euro. Allerdings dürfen die im Sondervermögen enthaltenen Infrastruktur-Projektgesellschaften, Immobilien und sonstigen Vermögensgegenstände insgesamt nur bis zu 30% mit einem Währungsrisiko behaftet sein. Die Gesellschaft strebt an, das Währungskursrisiko weitestgehend abzusichern.

Vermögensgegenstände gelten dann als nicht mit einem Währungsrisiko behaftet, wenn Kurssicherungsgeschäfte abgeschlossen oder Kredite in der entsprechenden Währung aufgenommen worden sind. Neben dem Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften durch den Einsatz von Derivaten macht die Gesellschaft insbesondere von den durch das Gesetz und die Anlagebedingungen vorgesehenen Möglichkeiten zur Kreditaufnahme Gebrauch. Dies erfolgt einerseits zur Währungsabsicherung (Kreditgewährung in der Fremdwährung des Sitz- bzw. Belegenheitsstaates) und/oder zur Erzielung eines Leverage-Effekts (Steigerung der Eigenkapitalrendite, indem Fremdkapital zu einem Zinssatz unterhalb der Objektrendite aufgenommen wird). Die liquiden Mittel des Sondervermögens werden vorwiegend in Sicht- und Termineinlagen sowie in festverzinsliche Wertpapiere oder Investmentanteile angelegt, wenngleich die „Besonderen Anlagebedingungen“ auch andere Vermögensgegenstände für Liquiditätsanlagen zulassen.

Berücksichtigung von Latenten Steuern

Für Immobilien und ggf. andere vom Sondervermögen gehaltene Vermögensgegenstände werden Rückstellungen für Steuern berücksichtigt, falls bei einem Veräußerungsgewinn voraussichtlich Steuern erhoben werden (Latente Steuern). Die Höhe der Rückstellungen für Latente Steuern entspricht der Steuerbelastung, die nach den steuerlichen Vorschriften des Staates, in dem der Veräußerungsgewinn besteuert wird, zu entrichten wäre.

Änderung der Anlagepolitik und Anlageziele

Über aktuelle Modifizierungen der Anlagepolitik und ggf. der Anlageziele informiert der jeweilige Jahres- bzw. Halbjahresbericht. Angaben zu den Möglichkeiten der zukünftigen Änderung der Anlagegrundsätze sind im Abschnitt „Änderung der Anlagepolitik oder der Anlagebedingungen“ sowie im Abschnitt „Anlagebedingungen und Verfahren für deren Änderung“ enthalten.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Anlagegegenstände im Einzelnen

Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 23a KAGB erwerben, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung gegründet wurden, um dem Funktionieren des Gemeinwesens dienende Einrichtungen, Anlagen, Bauwerke (einschließlich Immobilien) oder jeweils Teile davon zu errichten, zu sanieren, zu betreiben oder zu bewirtschaften, oder um Beteiligungen an anderen Infrastruktur-Projektgesellschaften zu erwerben. Die dem Funktionieren des Gemeinwesens dienenden Einrichtungen, Anlagen, Bauwerke (einschließlich Immobilien) oder jeweils Teile davon, werden in den Anlagebedingungen unter dem Begriff „Infrastrukturen“ zusammengefasst. Als Infrastruktur-Projektgesellschaften gelten auch solche Gesellschaften, die dem Funktionieren des Gemeinwesens dienende Infrastrukturen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Besonderen Anlagebedingungen lediglich betreiben (Betreiber-Gesellschaft).
2. Des Weiteren setzt eine Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft u.a. voraus, dass durch die Rechtsform der Infrastruktur-Projektgesellschaft eine über die geleistete Einlage hinausgehende Nachschusspflicht ausgeschlossen ist. Die Einlagen der Gesellschafter einer Infrastruktur-Projektgesellschaft, an der die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens beteiligt ist, müssen voll eingezahlt sein.
3. Die Gesellschaft darf Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften mit Sitz in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und, wenn im Übrigen
 - a) eine angemessene regionale Streuung der Infrastruktur-Projektgesellschaften gewährleistet ist;
 - b) in diesen Staaten die freie Übertragbarkeit der Beteiligung an der Infrastruktur-Projektgesellschaft gewährleistet und der Kapitalverkehr nicht beschränkt ist, sowie
 - c) die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Verwahrstelle gewährleistet ist,im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, Guernsey, Jersey, Isle of Man und Schweiz, die in den vorgenannten Regionen belegene Infrastrukturen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Besonderen Anlagebedingungen errichten, sanieren, betreiben oder bewirtschaften, erwerben. In einem Anhang zu § 1 Abs. 2 Buchstabe a) der „Besonderen Anlagebedingungen“ sind der betreffende Staat und der Anteil am Wert des Sondervermögens, der in diesem Staat höchstens angelegt werden darf, angegeben. Die Gesellschaft wird vor einem etwaigen Erwerb im Rahmen der ihr obliegenden ordnungsgemäßen Geschäftsführung prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen in vollem Umfang eingehalten sind. Die Angaben im Anhang zu den „Besonderen Anlagebedingungen“ können bzgl. der Staaten bzw. des jeweiligen maximalen Investitionsgrads geändert werden. Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin.
4. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass a) der Anteil der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften 80% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt, b) nicht mehr als 10% des Wertes des Sondervermögens in einer einzigen Infrastruktur-Projektgesellschaft angelegt sind, und c) der Anteil der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und unmittelbar gehaltenen Immobilien mindestens 60% des Wertes des Sondervermögens beträgt.
5. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass der Anteil der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, an denen die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens nicht mit einer Kapitalmehrheit beteiligt ist, 30% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.
6. Bei der Berechnung des Wertes des Sondervermögens für die gesetzlichen und vertraglichen Anlagegrenzen sind aufgenommene Darlehen nicht zu berücksichtigen.
7. Soweit einer Infrastruktur-Projektgesellschaft ein Darlehen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen gewährt wird, hat die Gesellschaft sicherzustellen, dass
 - a) die Darlehensbedingungen marktgerecht sind,
 - b) das Darlehen ausreichend besichert ist,
 - c) bei einer Veräußerung der Beteiligung die Rückzahlung des Darlehens innerhalb von sechs Monaten nach Veräußerung vereinbart ist,
 - d) die Summe der für Rechnung des Sondervermögens einer Infrastruktur-Projektgesellschaft insgesamt gewährten Darlehen 50% des Wertes der Beteiligung der jeweiligen Infrastruktur-Projektgesellschaft nicht übersteigt, dabei werden sonstige von der Infrastruktur-Projektgesellschaft aufgenommene Dritt- oder sonstigen Gesellschafterdarlehen nicht berücksichtigt; sofern die Infrastruktur-Projektgesellschaft gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB – also als eine Gesellschaft, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Immobilien sowie die zur Bewirtschaftung der Immobilien erforderlichen Gegenstände erwerben darf – qualifiziert, findet die vorstehend genannte 50% Grenze auch auf durch die Infrastruktur-Projektgesellschaft bzw. Immobilien-Gesellschaft aufgenommene sowie den Infrastruktur-Projektgesellschaft bzw. Immobilien-Gesellschaft von Dritten für Rechnung des Sondervermögens gewährte Darlehen (sogenanntes „Auftragsdarlehen“) Anwendung und
 - e) die Summe der für Rechnung des Sondervermögens den Infrastruktur-Projektgesellschaften insgesamt gewährten Darlehen 25% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Bei der Berechnung der Grenze sind die aufgenommenen Darlehen des Sondervermögens nicht abzuziehen.

Die vorgenannten Anlagegrenzen in Buchstaben d) und e) gelten nicht für Darlehen, die für Rechnung des Sondervermögens an Infrastruktur-Projektgesellschaften gewährt werden, an denen die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens unmittelbar oder mittelbar zu 100% des Kapitals und der Stimmrechte beteiligt ist. Bei einer vollständigen Veräußerung der Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft, die selbst unmittelbar Infrastrukturen bzw. unmittelbar Immobilien hält oder erwirbt, ist das Darlehen abweichend von Buchstabe c) vor der Veräußerung zurückzuzahlen. Bei einer Verringerung der Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft, die selbst nicht unmittelbar Infrastrukturen oder unmittelbar Immobilien hält oder erwirbt, ist das Darlehen vor der Verringerung zurückzuzahlen.

8. Die vorstehend in Ziffern 3, 4 und 5 dargelegten Anlagegrenzen dürfen in den ersten vier Jahren nach der Auflegung des Sondervermögens überschritten werden.

Immobilien

1. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen unmittelbar Immobilien im Sinne von § 260b Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 19 Nr. 21 KAGB erwerben; § 231 Abs. 1 KAGB findet insoweit keine Anwendung. Grundstücke, Erbbaurechte, grundstücksgleiche Rechte (einschließlich Nießbrauchrechte) und vergleichbare Rechte nach dem Recht anderer Staaten werden in den Anlagebedingungen unter dem Begriff „Immobilien“ zusammengefasst. Die unmittelbar erworbenen Immobilien müssen keinem Infrastruktorsektor im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchstabe b) angehören oder sonstige Sachnähe zu Infrastruktur aufweisen.
2. Die Gesellschaft darf Immobilien im Sinne von vorstehend Abs. 1 die in einem der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum belegen sind und, wenn im Übrigen
 - a) in diesen Staaten die freie Übertragbarkeit der Immobilien gewährleistet und der Kapitalverkehr nicht beschränkt ist, sowie
 - b) die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Verwahrstelle gewährleistet ist.
 im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, Guernsey, Jersey, Isle of Man und Schweiz, die in den vorgenannten Regionen belegene Immobilien im Sinne des § 2 Abs. 1 der Besonderen Anlagebedingungen, erwerben. In einem Anhang zu § 2 Abs. 2 der „Besonderen Anlagebedingungen“ sind der betreffende Staat und der Anteil am Wert des Sondervermögens, der in diesem Staat höchstens angelegt werden darf, angegeben. Die Gesellschaft wird vor einem etwaigen Erwerb im Rahmen der ihr obliegenden ordnungsgemäßen Geschäftsführung prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen in vollem Umfang eingehalten sind. Die Angaben im Anhang zu den „Besonderen Anlagebedingungen“ können bzgl. der Staaten bzw. des jeweiligen maximalen Investitionsgrads geändert

werden. Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die BaFin.

3. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass nicht mehr als 30% des Wertes des Sondervermögens in unmittelbar zum Sondervermögen gehörende Immobilien und Rechte angelegt werden.
4. Die Gesellschaft darf Immobilien des Sondervermögens im Sinne von Ziffer 1 mit Erbbaurechten im Sinne von § 232 KAGB belasten, sofern der Wert der Immobilie, an dem ein Erbbaurecht bestellt werden soll, zusammen mit dem Wert der Immobilien, an denen bereits Erbbaurechte bestellt wurden, 10% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Bei der Berechnung des Wertes des Sondervermögens sind die aufgenommenen Darlehen nicht abzuziehen. Diese Belastungen dürfen nur erfolgen, wenn unvorhersehbare Umstände die ursprünglich vorgesehene Nutzung der Immobilie verhindern oder wenn dadurch wirtschaftliche Nachteile für das Sondervermögen vermieden werden oder wenn dadurch eine wirtschaftlich sinnvolle Verwertung ermöglicht wird.
5. Keine der Immobilien darf zum Zeitpunkt ihres Erwerbs 15% des Wertes des Sondervermögens überschreiten.
6. Die Immobilien sollen unter Berücksichtigung der Mindestausschlüsse, die in dem Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Abs. 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Verkaufsprospekts beschrieben näher erläutert sind, ausgewählt und gehalten werden.
7. Die vorstehend in den Ziffern 2, 3 und 4 dargelegten Anlagegrenzen dürfen in den ersten vier Jahren nach der Auflegung des Sondervermögens überschritten werden.
8. Bei der Berechnung des Wertes des Sondervermögens für die gesetzlichen und vertraglichen Anlagegrenzen gemäß Abs. 2, 3 und 4 werden die aufgenommenen Darlehen nicht berücksichtigt.
9. Die Gesellschaft ist berechtigt, auch Gegenstände im Sinne des § 231 Abs. 3 KAGB zu erwerben, die zur Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände des Sondervermögens erforderlich sind.

Belastung mit einem Erbbaurecht

Grundstücke können mit einem Erbbaurecht bzw. im Ausland belegenen rechtlich und wirtschaftlich hiermit vergleichbaren Rechten (insgesamt nur „Erbbaurecht“) belastet werden.

Durch die Neubestellung eines Erbbaurechts darf der Gesamtwert der mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücke, die für Rechnung des Sondervermögens gehalten werden, 10% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen. Die Verlängerung eines Erbbaurechtes gilt als Neubestellung. Bei der Berechnung des Wertes des Sondervermögens sind aufgenommene Darlehen nicht abzuziehen.

Diese Belastungen dürfen nur erfolgen, wenn unvorhersehbare Umstände die ursprünglich vorgesehene Nutzung der Immobilie verhindern oder wenn dadurch wirtschaftliche Nachteile für das Sondervermögen vermieden werden oder wenn dadurch eine wirtschaftlich sinnvolle Verwertung ermöglicht wird.

Liquiditätsanlagen

Neben dem Erwerb von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und dem Direkterwerb von Immobilien sind auch Liquiditätsanlagen zulässig und vorgesehen.

Die Gesellschaft darf höchstens 40% des Wertes des Sondervermögens (Höchstliquidität) halten in

- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB;
- Geldmarktinstrumenten gemäß den §§ 194 und 198 Nr. 2 KAGB;
- Wertpapieren im Sinne des § 193 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 KAGB; und
- Investmentanteilen nach Maßgabe des § 196 KAGB, die nach ihren Anlagebedingungen ausschließlich in die unter Spiegelstrich 1 und 2 genannten Bankguthaben und Geldmarktinstrumente investieren dürfen.

Wertpapiere und Investmentanteile sollen unter Berücksichtigung der Mindestausschlüsse, die in dem Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Abs. 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ des Verkaufsprospekts beschrieben näher erläutert sind, ausgewählt und gehalten werden.

Bei der Berechnung der Höchstliquiditätsgrenze sind folgende gebundene Mittel abzuziehen:

- die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung benötigten Mittel;
- die für die nächste Ausschüttung vorgesehenen Mittel;
- die zur Erfüllung von Verbindlichkeiten aus rechtswirksam geschlossenen Kaufverträgen, aus Darlehensverträgen, die für die bevorstehenden Anlagen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften oder Immobilien und für bestimmte Baumaßnahmen erforderlich werden, sowie aus Bauverträgen erforderlichen Mittel, sofern die Verbindlichkeiten in den folgenden zwei Jahren fällig werden.

Die vorstehend dargelegten Anlagegrenzen dürfen in den ersten vier Jahren nach der Auflegung des Sondervermögens überschritten werden.

Beim Abzug der gebundenen Mittel sind die in § 1 Abs. 11 der „Besonderen Anlagebedingungen“ genannten Anlagebeschränkungen zu beachten.

Liquiditätsanlagen können auch auf Fremdwährung lauten, wobei auch hier die 30%-Grenze für Währungsrisiken zu beachten ist.

Anforderungen für Bankguthaben

Anlagen in Bankguthaben dürfen von der Gesellschaft entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (§§ 260a, 230 Abs. 1, 195 KAGB) nur bei Kreditinstituten mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union („EU“) oder des Abkommens über den EWR getätigt werden. Bei einem Kreditinstitut in einem anderen Staat dürfen nur dann Guthaben gehalten werden, wenn die Bankaufsichtsbestimmungen in diesem Staat nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) denjenigen in der EU gleichwertig sind.

Die Gesellschaft darf nur bis zu 20% des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen. Die Bankguthaben dürfen höchstens eine Laufzeit von zwölf (12) Monaten haben.

Anforderungen für Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine Laufzeit bzw. Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben. Sofern ihre Laufzeit länger als zwölf (12) Monate ist, muss ihre Verzinsung regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst werden.

Geldmarktinstrumente sind außerdem verzinsliche Wertpapiere, deren Risikoprofil dem der eben beschriebenen Papiere entspricht.

Für das Sondervermögen dürfen Geldmarktinstrumente nur erworben werden, wenn sie:

1. an einer Börse in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
2. außerhalb des EWR an einer Börse zum Handel zugelassen oder dort an organisierten Märkten zugelassen oder in diese einbezogen sind, sofern die BaFin die Wahl der Börse oder des Marktes zugelassen hat;
3. von der EU, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlichrechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden;
4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden;
5. von einem Kreditinstitut, das nach dem Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht

unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden;

6. von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten handelt
 - a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2012/6/EU (Amtsblatt L 81 vom 21. März 2012), erstellt und veröffentlicht,
 - b) um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder
 - c) um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von der Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; für die wertpapiermäßige Unterlegung und die von der Bank eingeräumte Kreditlinie gilt Artikel 7 der Richtlinie 2007/16/EG.

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen. Für Geldmarktinstrumente im Sinne der Nr. 1 und 2 gilt zusätzlich Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 2007/16/EG.

Für Geldmarktinstrumente im Sinne der vorstehenden Ziffern 3 bis 6 müssen ein ausreichender Einlagen- und Anlegerschutz bestehen. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten, die von einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates der EU oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung im Sinne der vorstehenden Ziffer 3 begeben werden, aber weder von diesem Mitgliedstaat noch, wenn dieser ein Bundesstaat ist, von einem Gliedstaat dieses Bundesstaates garantiert werden, und für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Nr. 4 und 6 gilt Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 2007/16/EG; für den Erwerb aller anderen Geldmarktinstrumente nach Nr. 3, außer Geldmarktinstrumenten, die von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU begeben oder garantiert wurden, gilt Artikel 5 Abs. 4 der Richtlinie 2007/16/EG. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Nr. 5 gelten Artikel 5 Abs. 3 und, wenn es sich um Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, Artikel 6 der Richtlinie 2007/16/EG.

Bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens darf die Gesellschaft auch in Geldmarktinstrumente von Emittenten

investieren, die die vorstehend genannten Voraussetzungen nicht erfüllen; jedenfalls erforderlich ist aber, dass die Voraussetzungen des Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG eingehalten werden.

Anforderungen für Wertpapiere

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapiere im Sinne § 193 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 KAGB und damit folgende Wertpapiere erwerben:

1. Wertpapiere die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
2. Wertpapiere in Form von Aktien, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
3. Wertpapiere die in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Sondervermögen gehören, erworben werden.

Als Wertpapiere in diesem Sinn dürfen für das Sondervermögen auch Bezugsrechte erworben werden, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Sondervermögen befinden können.

Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass nicht mehr als 20% des Wertes des Sondervermögens in diese Wertpapiere angelegt werden.

Anforderungen für Investmentanteile

Für das Sondervermögen dürfen nach Maßgabe des § 196 KAGB nur Investmentanteile an solchen Investmentvermögen erworben werden, die nach ihren Anlagebedingungen ausschließlich in Bankguthaben gemäß § 195 KAGB und Geldmarktinstrumente gemäß §§ 194 und 198 Nr. 2 KAGB investieren. Dabei darf das Sondervermögen Anteile an OGAW (Organismus zur gemeinschaftlichen Anlage in Wertpapieren) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EUAIF und ausländischen offenen AIF kann es nur erwerben, wenn

1. diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
2. das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, für die Kreditaufnahme und die Kreditgewährung sowie für Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,
3. die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über

das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,

4. die Anteile dem Publikum ohne eine zahlenmäßige Begrenzung angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

Anteile an inländischen Sondervermögen, an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF dürfen nur erworben werden, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

Beim Erwerb von vorstehenden Anteilen, die direkt oder indirekt von derselben OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die OGAW-Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen.

Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere desselben Emittenten dürfen bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens erworben werden. Dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente derjenigen Emittenten, die jeweils einen Wertanteil von mehr als 5% des Wertes des Sondervermögens ausmachen 40% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

Die Gesellschaft darf höchstens 20% des Wertes des Sondervermögens in eine Kombination aus folgenden Vermögensgegenständen anlegen:

- von ein und derselben Einrichtung begebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- Einlagen bei dieser Einrichtung;
- Anrechnungsbeträge für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte.

Bei öffentlichen Emittenten im Sinne des § 206 Abs. 2 und Abs. 3 KAGB darf eine Kombination der vorgenannten Vermögensgegenstände 35% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben von dieser Kombinationsgrenze in jedem Fall unberührt.

Die Anrechnungsbeträge von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines Emittenten auf die vorstehend

genannten Grenzen können durch den Einsatz von marktgegenläufigen Derivaten, welche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten zum Basiswert haben, reduziert werden. Das bedeutet, dass für Rechnung des Sondervermögens auch über die vorgenannten Grenzen hinaus Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten erworben werden dürfen, wenn das dadurch gesteigerte Emittentenrisiko durch Absicherungsgeschäfte wieder gesenkt wird.

Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente folgender Emittenten jeweils bis zu 35% des Wertes des Sondervermögens anlegen: Bund, Länder, EU, Mitgliedstaaten der EU oder deren Gebietskörperschaften, andere Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR, Drittstaaten oder internationale Organisationen, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört.

In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25% des Wertes des Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Anlagegrenzen für Investmentanteile

Investmentanteile an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 KAGB (wie in Abschnitt „Anforderungen für Investmentanteile“ beschrieben) dürfen nur bis zu 20% des Wertes des Sondervermögens erworben werden. Dabei darf das Sondervermögen in Anteile an inländischen Sondervermögen, die keine OGAW (Organismus zur gemeinschaftlichen Anlage in Wertpapieren) sind, an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF insgesamt nur bis zu 30% des Wertes des Sondervermögens anlegen.

Mindestliquidität

Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass von den Liquiditätsanlagen ein Betrag, der mindestens 10% des Wertes des Sondervermögens entspricht, täglich für die Rücknahme von Anteilen verfügbar ist („Mindestliquidität“).

Kreditaufnahme und Belastung von Vermögensgegenständen

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger Kredite bis zur Höhe von 30% der Verkehrswerte der unmittelbar zum Sondervermögen gehörenden Immobilien aufnehmen und halten, soweit die Kreditaufnahme mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit von Infrastruktur-Projektgesellschaften Kredite aufzunehmen.

- Sofern die Infrastruktur-Projektgesellschaft nicht gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB – also als eine Gesellschaft, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Immobilien sowie die zur Bewirtschaftung der Immobilien erforderlichen Gegenstände erwerben darf – qualifiziert, werden die von einer Infrastruktur-Projektgesellschaft aufgenommenen Kredite bei der Berechnung der vorstehend genannten 30% Grenze nicht berücksichtigt. Die Gesellschaft hat in diesem Zusammenhang der Kreditaufnahme durch Infrastruktur-Projektgesellschaften jedoch sicherzustellen, dass die Summe der auf Ebene der Infrastruktur-Projektgesellschaften, an denen die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens mit einer Kapitalmehrheit beteiligt ist, insgesamt aufgenommenen Kredite, 70% der Bruttoundernehmenswerte dieser Infrastruktur-Projektgesellschaften – also des jeweiligen Unternehmenswerts der Infrastruktur-Projektgesellschaft vor Abzug von erhaltenen Dritt- und Gesellschafterdarlehen – nicht übersteigt. Die vorstehend genannte 70% Grenze darf in den ersten zwei Jahren nach der Auflegung des Sondervermögens überschritten werden. Das Sondervermögen darf für die Rückzahlung der auf Ebene der Infrastruktur-Projektgesellschaften aufgenommenen Kredite nicht haften.
- Sofern die Infrastruktur-Projektgesellschaft gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft qualifiziert, finden die vorstehenden Bestimmungen für die von einer Infrastruktur-Projektgesellschaft aufgenommenen Kredite keine Anwendung. In diesem Fall sind die von der Infrastruktur-Projektgesellschaft bzw. Immobilien-Gesellschaft aufgenommenen Kredite auf Ebene des Sondervermögens bei der Berechnung der einleitend genannten 30% Grenze entsprechend der Beteiligungshöhe der Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens zu berücksichtigen.

Darüber hinaus darf die Gesellschaft für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10% des Wertes des Sondervermögens aufnehmen. Eine Kreditaufnahme darf nur erfolgen, wenn die Bedingungen marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

Soweit im Zeitpunkt der Kreditaufnahme die Kosten hierfür über der Rendite eines Portfolios aus Beteiligungen an Infrastruktur-

Projektgesellschaften und gegebenenfalls Immobilien liegen, wird das Anlageergebnis beeinträchtigt.

Dennoch können besondere Umstände für eine Kreditaufnahme sprechen, wie die Erhaltung einer langfristigen Ertrags- und Wertentwicklungsquelle bei nur kurzfristigen Liquiditätseingüssen oder steuerliche Erwägungen oder die Begrenzung von Wechselkursrisiken im Ausland.

Die Gesellschaft darf zum Sondervermögen gehörende Vermögensgegenstände nach § 260b Abs. 1 KAGB belasten bzw. Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf Vermögensgegenstände nach § 260b Abs. 1 KAGB beziehen, abtreten sowie belasten (Belastungen), wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und wenn die Verwahrstelle diesen Maßnahmen zustimmt, weil sie die dafür vorgesehenen Bedingungen als marktüblich erachtet. Sie darf auch mit dem Erwerb von Vermögensgegenständen nach § 260b Abs. 1 KAGB im Zusammenhang stehende Belastungen übernehmen. Insgesamt dürfen die Belastungen 70% des Verkehrswertes aller unmittelbar zum Sondervermögen gehörenden Immobilien nicht überschreiten, wobei die von einer Infrastruktur-Projektgesellschaft vorgenommenen Belastungen nicht berücksichtigt werden. Erbbauzinsen bleiben unberücksichtigt.

Derivate zu Absicherungszwecken

Ein Derivat ist ein Instrument, dessen Preis von den Kursschwankungen oder den Preiserwartungen anderer Vermögensgegenstände („Basiswert“) abhängt. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf Derivate als auch auf Finanzinstrumente mit derivativer Komponente (nachfolgend zusammen „Derivate“).

Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens gemäß § 6 Abs. 1 der „Besonderen Anlagebedingungen“ Derivate einsetzen. Geschäfte über Derivate dürfen nur zu Zwecken der Absicherung von im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenständen, Zinsänderungs- und Währungsrisiken sowie zur Absicherung von Änderungen der Strom- und Rohstoffmarktpreise getätigt werden.

Die Gesellschaft hat für den Derivateinsatz des Sondervermögens den sogenannten einfachen Ansatz gemäß der Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten in Investmentvermögen nach dem KAGB („Derivateverordnung“/„DerivateV“) gewählt und darf regelmäßig nur in Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente investieren, die abgeleitet sind von

- Vermögensgegenständen, die gemäß § 6 Abs. 2 Buchstaben b) bis d) der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ erworben werden dürfen;

- Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, die gemäß § 1 der „Besonderen Anlagebedingungen“ erworben werden dürfen;
- Immobilien, die gemäß § 2 der „Besonderen Anlagebedingungen“ erworben werden dürfen;
- Zinssätzen;
- Wechselkursen oder
- Währungen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf Vermögensgegenstände gemäß § 6 Abs. 2 Buchstaben b) bis d) der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ sowie auf Beteiligungen an Infrastruktur Projektgesellschaften gemäß § 1 der „Besonderen Anlagebedingungen“, Immobilien gemäß § 2 der „Besonderen Anlagebedingungen“, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen bzw. Rohstoffe und Strom;
- b) Optionen oder Optionsscheine auf Vermögensgegenstände gemäß § 6 Abs. 2 Buchstaben b) bis d) der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ sowie auf Beteiligungen an Infrastruktur Projektgesellschaften gemäß § 1 der „Besonderen Anlagebedingungen“, Immobilien gemäß § 2 der „Besonderen Anlagebedingungen“, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen bzw. Rohstoffe und Strom und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen („Swaptions“);
- e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 6 Abs. 2 Buchstaben b) bis d) der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ sowie auf Beteiligungen an Infrastruktur Projektgesellschaften gemäß § 1 der „Besonderen Anlagebedingungen“, Immobilien gemäß § 2 der „Besonderen Anlagebedingungen“, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen.

Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe d) der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ dürfen nicht abgeschlossen werden. Total Return Swaps dürfen gemäß § 5 Abs. 2 der „Besonderen Anlagebedingungen“ nicht abgeschlossen werden.

Andere, komplexere Derivate mit den oben genannten Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden.

Geschäfte über Derivate dürfen nur zu Zwecken der Absicherung von im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenständen bzw. damit zusammenhängenden Forderungen, Zinsänderungs- und Währungsrisiken sowie zur Absicherung von Änderungen der Strom und Rohstoffmarktpreise getätigt werden.

Das KAGB und die DerivateV sehen grundsätzlich die Möglichkeit vor, das Marktrisikopotenzial eines Sondervermögens durch den Einsatz von Derivaten zu verdoppeln. Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, das sich aus der ungünstigen Entwicklung von Marktpreisen für das Sondervermögen ergibt. Da das Sondervermögen Derivate nur zu Absicherungszwecken einsetzen darf, kommt eine entsprechende Hebelung hier nicht in Betracht.

Das Marktrisiko wird gemäß den Regelungen zum einfachen Ansatz in den §§ 15 ff. der Derivateverordnung berechnet. Dabei werden die Nominalbeträge aller im Sondervermögen eingesetzten Derivategeschäfte aufsummiert und ins Verhältnis zum Wert des Sondervermögens („Nettoinventarwert“/„NAV“) gesetzt. Werden die Derivate einzig zu Absicherungszwecken eingesetzt, können die Nominalbeträge mit den Werten der abzusichernden Vermögensgegenständen verrechnet werden und so das Marktrisiko reduzieren. Abhängig von den Marktbedingungen kann das Marktrisiko schwanken; es ist in seiner Höhe durch die Vorgaben des § 197 Abs. 2 KAGB in Verbindung mit § 15 Derivateverordnung auf max. 200% beschränkt.

Die Gesellschaft behält sich vor, jederzeit gemäß § 5 Abs. 7 der „Besonderen Anlagebedingungen“ zwischen dem vorgenannten einfachen und dem sogenannten qualifizierten Ansatz im Sinne von §§ 8 ff. DerivateV gemäß den nachfolgenden Ausführungen zu wechseln.

Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung der BaFin. Die Gesellschaft hat im Falle eines solchen Wechsels diesen jedoch unverzüglich der BaFin anzuzeigen und für die Anleger im auf den Wechsel nachfolgenden Jahres- und Halbjahresbericht bekannt zu machen.

Entscheidet sich die Gesellschaft, auf den qualifizierten Ansatz zu wechseln, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – zu Absicherungszwecken in jegliche Derivate investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 6 Abs. 2 Buchstaben b) bis d) der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und Beteiligungen an Infrastruktur Projektgesellschaften, die gemäß § 1 der „Besonderen Anlagebedingungen“ erworben werden dürfen, Immobilien, die gemäß § 2 der „Besonderen Anlagebedingungen“ erworben werden dürfen, oder von Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei den

vorgenannten Geschäften von den in den „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und „Besonderen Anlagebedingungen“ und in diesem Verkaufsprospekt genannten Anlagezielen abweichen.

Bei Anwendung des qualifizierten Ansatzes sehen das KAGB und die DerivateV vor, dass durch den Einsatz von Derivaten das Marktrisikopotenzial des Sondervermögens auf bis zu 200% bezogen auf das Marktrisikopotenzial eines derivatefreien Vergleichsvermögens gesteigert werden darf. Da das Sondervermögen Derivate nur zu Absicherungszwecken einsetzen darf, kommt eine entsprechende Steigerung hier jedoch nicht in Betracht. Die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken werden durch ein Risikomanagement-Verfahren gesteuert, das es erlaubt, das mit der Anlageposition verbundene Risiko sowie den jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen.

Bei dem derivatefreien Vergleichsvermögen handelt es sich um ein virtuelles Portfolio, dessen Wert stets genau dem aktuellen Wert des Sondervermögens entspricht, das aber keine Steigerungen oder Absicherungen des Marktrisikos durch Derivate enthält. Ansonsten muss die Zusammensetzung des Vergleichsvermögens den Anlagezielen und der Anlagepolitik entsprechen, die für das Sondervermögen gelten. Das virtuelle Vergleichsvermögen für das vorliegende Sondervermögen besteht hauptsächlich aus Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, mit einer Beimischung von unmittelbar gehaltenen Immobilien und Erbbaurechten, Wertpapieren, Bankguthaben, sonstigen Vermögensgegenständen im Sinne des § 260b Abs. 1 KAGB, Verbindlichkeiten und Rückstellungen.

Optionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze zu Absicherungszwecken am Optionshandel teilnehmen. D.h., sie darf von einem Dritten gegen Entgelt („Optionsprämie“) das Recht erwerben, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis („Basispreis“) z.B. die Abnahme von Wertpapieren oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen. Sie darf auch entsprechende Rechte gegen Entgelt von Dritten erwerben.

Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz anwendet, darf sie insbesondere derartige Geschäfte auf der Basis von Investmentanteilen tätigen, die sie auch direkt für das Sondervermögen erwerben dürfte (s. „Liquiditätsanlagen“). D.h., sie darf das Recht erwerben, zu einem bestimmten, von vornherein vereinbarten Preis Anteile an diesen anderen Investmentvermögen im Sinne von § 1 Abs. 1 KAGB zu erwerben oder zu veräußern. Sie darf entsprechende Rechte auch an Dritte verkaufen.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Der Kauf einer Verkaufsoption (Wählerposition in Geld = Long

Put) berechtigt den Käufer, gegen Zahlung einer Prämie vom Verkäufer, die Abnahme bestimmter Vermögensgegenstände zum Basispreis oder die Zahlung eines entsprechenden Differenzbetrags zu verlangen. Durch den Kauf solcher Verkaufsoptionen können z.B. im Sondervermögen befindliche Wertpapiere innerhalb der Optionsfrist gegen Kursverluste gesichert werden. Fallen die Wertpapiere unter den Basispreis, so können die Verkaufsoptionen ausgeübt und damit über dem Marktpreis liegende Veräußerungserlöse erzielt werden. Anstatt die Option auszuüben, kann die Gesellschaft das Optionsrecht auch mit Gewinn veräußern. Dem steht das Risiko gegenüber, dass die gezahlten Optionsprämien verloren gehen, wenn eine Ausübung der Verkaufsoptionen zum vorher festgelegten Basispreis wirtschaftlich nicht sinnvoll erscheint, da die Kurse entgegen den Erwartungen nicht gefallen sind. Derartige Kursänderungen der dem Optionsrecht zugrunde liegenden Wertpapiere können den Wert des Optionsrechts überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Optionsrechte rechtzeitig wieder erholen wird. Bei den Gewinnerwartungen müssen die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Option bzw. dem Abschluss eines Gegengeschäftes (Glattstellung) verbundenen Kosten berücksichtigt werden. Erfüllen sich die Erwartungen nicht, sodass die Gesellschaft auf Ausübung verzichtet, verfällt das Optionsrecht mit Ablauf seiner Laufzeit.

Terminkontrakte

Terminkontrakte (Futures/Forwards) können für Währungen, Finanzindizes, Zinsgeschäfte und Aktiengeschäfte eingesetzt werden.

Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswertes (z.B. Anleihen, Aktien) zu einem im Voraus vereinbarten Preis (Ausübungspreis) zu kaufen bzw. zu verkaufen. Dies geschieht in der Regel durch Vereinnahmung oder Zahlung der Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Marktpreis im Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäfts.

Die Gesellschaft kann z.B. Wertpapierbestände des Sondervermögens durch Verkäufe von Terminkontrakten auf diese Wertpapiere für die Laufzeit der Kontrakte absichern.

Insbesondere kann die Gesellschaft, soweit sie den qualifizierten Ansatz anwendet, für Rechnung des Sondervermögens Terminkontrakte über Investmentanteile abschließen, die sie auch direkt für das Sondervermögen erwerben dürfte (s. „Liquiditätsanlagen“). D.h., sie kann sich verpflichten, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder binnen eines gewissen Zeitraums eine bestimmte Menge von Anteilen an einem anderen

Investmentvermögen für einen bestimmten Preis zu kaufen oder zu verkaufen.

Sofern die Gesellschaft Geschäfte dieser Art abschließt, muss das Sondervermögen, wenn sich die Erwartungen der Gesellschaft nicht erfüllen, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs im Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäfts tragen. Hierin liegt der Verlust für das Sondervermögen. Das Verlustrisiko ist im Vorhinein nicht bestimmbar und kann über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Daneben ist zu berücksichtigen, dass der Verkauf von Terminkontrakten und ggf. der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) mit Kosten verbunden ist.

Terminkontrakte, Optionen und Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe d der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ dürfen nicht abgeschlossen werden.

Swaps

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze zu Absicherungszwecken

- Zins-,
- Währungs- und
- Credit-Default-Swapgeschäfte

abschließen. Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden. Verlaufen die Kurs- oder Wertveränderungen der dem Swap zugrunde liegenden Basiswerte entgegen den Erwartungen der Gesellschaft, so können dem Sondervermögen Verluste aus dem Geschäft entstehen.

Total Return Swaps dürfen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 der „Besonderen Anlagebedingungen“ nicht abgeschlossen werden.

Swapverträge lassen sich in drei Arten unterteilen:

- a) den Zinsswap ohne Kapitaleinsatz mit einem Tausch von Zinsen unterschiedlicher Zinsbasis (in der Regel „fest“ gegen „variabel“), die auf denselben zugrunde liegenden Kapitalbetrag bezogen ist;
- b) den Währungsswap, bei dem das Kapital samt Zinsausstattung in Fremdwährung für einen bestimmten Zeitraum getauscht wird. Im Gegensatz zu den klassischen Devisen-Swapgeschäften ergeben sich beim Rücktausch keine vom Anfangstausch abweichenden Terminkurse, da die Zinsen mit übertragen werden;
- c) den Zins- und Währungsswap als Kombination der beiden erstgenannten Geschäfte, bei dem zum Anfangs- und Endtausch ebenfalls ein Kapitaltransfer stattfindet. Zu dem Zinszahlungstermin werden die Zinszahlungen ebenfalls getauscht, sodass sich bei der Rückübertragung des Kapitals, dem Endtausch, wiederum keine Devisenkursveränderungen

ergeben. Der Unterschied zum Währungsswap besteht darin, dass zusätzlich auch die Zinsbasis getauscht wird.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

In Wertpapieren verbriefte Derivate

Die Gesellschaft kann Derivate auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein. Die vorstehenden Aussagen zu Chancen und Risiken gelten auch für solche verbrieften Derivate entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Derivaten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

Notierte und nichtnotierte Derivate

Die Gesellschaft darf Geschäfte tätigen, die zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Derivate zum Gegenstand haben.

Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Derivate zum Gegenstand haben („OTC-Geschäfte“ = Over-the-counter-Geschäfte), dürfen nur mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge getätigt werden. Die besonderen Risiken dieser individuellen Geschäfte liegen im Fehlen eines organisierten Markts und damit der Veräußerungsmöglichkeit an Dritte. Eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bzgl. eines Vertragspartners auf 5% des Wertes des Sondervermögens beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in der EU, dem EWR oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichts-niveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens betragen. Außerbörslich gehandelte Derivategeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Markts als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit

täglichem Margin-Ausgleich unterliegen. Das Risiko der Bonität des Kontrahenten wird dadurch deutlich reduziert, jedoch nicht eliminiert. Ansprüche des Sondervermögens gegen einen Zwischenhändler sind jedoch auf die Grenzen anzurechnen, auch wenn das Derivat an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt wird.

Immobilien als Basiswert für Derivategeschäfte

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen auch Derivategeschäfte tätigen, die auf einer für das Sondervermögen erwerblichen Immobilie oder auf der Entwicklung der Erträge aus einer solchen Immobilie basieren. Durch solche Geschäfte ist es der Gesellschaft insbesondere möglich, Miet- und andere Erträge aus unmittelbar für das Sondervermögen gehaltenen Immobilien gegen Ausfall- und Währungskursrisiken abzusichern.

Strom und Rohstoffe als Basiswert für Derivategeschäfte

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen auch Derivategeschäfte tätigen, die auf Strom oder solchen Rohstoffen basieren, die jeweils als wesentliche Bezugs- oder Lieferware von Infrastruktur-Projektgesellschaften verwendet werden (beispielsweise der Rohstoff „Gas“ für ein Gaskraftwerk oder „Strom“ für stromkonsumierende Nahverkehrsbetriebe). Durch solche Geschäfte (wie beispielsweise durch Derivate bezogen auf den Strompreis) ist es der Gesellschaft insbesondere möglich, Erträge aus erzeugtem Strom oder Rohstoffen gegen Ausfall- und Währungskursrisiken abzusichern.

Derivategeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken

Die Gesellschaft darf zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen bzw. damit zusammenhängenden Forderungen, Rohstoffen und Strom für Rechnung des Sondervermögens Derivategeschäfte auf der Basis von Währungen und Wechselkursen tätigen.

Die Gesellschaft muss bei Währungskursrisiken, die 30% des Wertes des Sondervermögens übersteigen, von der Möglichkeit der Absicherung durch Derivategeschäfte Gebrauch machen. Darüber hinaus wird die Gesellschaft diese Möglichkeiten nutzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält. Die Gesellschaft strebt an, das Währungsrisiko weitgehend abzusichern.

Wertpapier-Darlehen

Wertpapier-Darlehen gemäß § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ sowie § 6 der „Besonderen Anlagebedingungen“ werden nicht abgeschlossen.

Wertpapier-Pensionsgeschäfte

Wertpapier-Pensionsgeschäfte gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ sowie § 6 der „Besonderen Anlagebedingungen“ werden nicht abgeschlossen.

Sicherheitenstrategie

Im Rahmen von Derivategeschäften nimmt die Gesellschaft auf Rechnung des Sondervermögens Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

Arten der zulässigen Sicherheiten

Die Gesellschaft akzeptiert bei Derivategeschäften im Wesentlichen und nach Maßgabe gesetzlicher Anforderungen folgende Vermögensgegenstände als Sicherheiten:

- Liquide Vermögenswerte wie Barsicherheiten, Bankeinlagen mit kurzer Laufzeit oder Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007;
- Anleihen, die von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begeben werden;
- Unternehmensanleihen, die von Emittenten mit Investment Grade-Rating einer anerkannten Ratingagentur und angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden;
- Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der EU oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, und in einem wichtigen Index enthalten sind;
- Anteile eines Investmentvermögens („OGAW“), welches vorwiegend in die oben aufgeführten Anleihen oder Aktien anlegt; oder
- Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden sonstigen Organismus für gemeinsame Anlagen („OGA“), der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein erstklassiges Rating verfügt.

Umfang der Besicherung

Derivategeschäfte müssen in einem Umfang besichert sein, der sicherstellt, dass der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko des jeweiligen Vertragspartners 5% des Wertes des Sondervermögens nicht überschreitet. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in der EU oder in einem Vertragsstaat des EWR oder in einem Drittstaat, in dem gleichwertige Aufsichtsbestimmungen gelten, so darf der Anrechnungsbetrag für das Ausfallrisiko 10% des Wertes des Sondervermögens betragen.

Sicherheitenbewertung und Strategie für Abschläge der Bewertung („Haircut-Strategie“)

Die auf die Sicherheiten angewendeten Abschläge orientieren sich an:

1. der Kreditwürdigkeit des Kontrahenten,
2. der Liquidität der Sicherheiten,
3. deren Preisvolatilität,
4. der Bonität des Emittenten, und/oder
5. dem Land bzw. Markt, an dem die Sicherheit gehandelt wird.

Die verwendeten Abschläge werden in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, auf ihre Angemessenheit hin überprüft und, falls notwendig, entsprechend angepasst.

Anlage von Sicherheiten

Sicherheiten in Form von Bankguthaben dürfen nur auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle des Sondervermögens oder mit ihrer Zustimmung bei einem anderen Kreditinstitut gehalten werden. Die Wiederanlage darf nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Als Sicherheit erhaltene Wertpapiere dürfen nicht wieder angelegt werden und müssen bei der Verwahrstelle oder mit deren Zustimmung bei einem anderen geeigneten Kreditinstitut verwahrt werden. Die Gesellschaft kann für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen von Derivategeschäften Wertpapiere als Sicherheit entgegennehmen. Wenn diese Wertpapiere als Sicherheit übertragen wurden, müssen sie bei der Verwahrstelle verwahrt werden. Hat die Gesellschaft die Wertpapiere im Rahmen von Derivatgeschäften als Sicherheit verpfändet erhalten, können sie auch bei einer anderen Stelle verwahrt werden, die einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist. Eine Wiederverwendung der Wertpapiere ist nicht zulässig.

Wertentwicklung

Die Gesellschaft berichtet über die Wertentwicklung des Sondervermögens und seiner Anteilklassen regelmäßig im Jahres- und Halbjahresbericht und auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://realassets.dws.com/>.

Berechnung der Wertentwicklung erfolgt nach BVI-Methode, d.h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags. Individuelle Kosten wie bspw. Gebühren, Provisionen und andere Entgelte sind in der Wertentwicklungsberechnung und damit in der vorstehenden Darstellung nicht berücksichtigt und würden sich bei Berücksichtigung negativ auf die Wertentwicklung auswirken. Zwischenzeitlich erfolgte Ausschüttungen werden in die Berechnung der Wertentwicklung mit aufgenommen. Nähere Details zu der BVI-Methode finden sich unter www.bvi.de, „Service, Statistik und Research“.

Wertentwicklung nach BVI-Methode

(Stand: 30. Juni 2025)

	Anteilklasse RC	Anteilklasse IC	Anteilklasse AC
1 Jahr	4,4	5,6	5,6

Die historische Wertentwicklung des Sondervermögens bzw. der einzelnen Anteilklassen ist kein Indikator für zukünftige Wertentwicklungen.

Einsatz von Leverage (Hebelwirkung)/Fremdkapital

Leverage bezeichnet jede Methode, mit der die Gesellschaft den Investitionsgrad des Sondervermögens erhöht (Hebelwirkung). Hierbei können verschiedene Strategien zum Einsatz kommen, die sich auf das Verhältnis zwischen dem Risiko des Sondervermögens und seinem Nettoinventarwert auswirken. Methoden im Sinne des vorgenannten § 1 Abs. 19 Nr. 25 KAGB sind Kreditaufnahmen, Wertpapier-Darlehen und in Derivate eingebettete Hebelfinanzierungen. Die Gesellschaft kann solche Methoden für das Sondervermögen in dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Umfang nutzen.

Die Möglichkeiten des Einsatzes von Leverage sowie dessen Beschränkungen und der max. Umfang des Leverage-Einsatzes, den die Gesellschaft für Rechnung eines jeden von ihr verwalteten Investmentvermögens einsetzen darf, bestimmen sich nach dem KAGB. In Bezug auf einzelne Sondervermögen ergeben sich ggf. Modifikationen, die sich nach den „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und den „Besonderen Anlagebedingungen“ richten. Für das vorliegende Sondervermögen ergeben sich die wesentlichen Regelungen aus § 5 Abs. 1 Buchstabe d), §§ 7, 8 und 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und §§ 5 und 6 der „Besonderen Anlagebedingungen“. Die Möglichkeit zur Kreditaufnahme und zur Nutzung von Derivaten ist in den Abschnitten „Kreditaufnahme und Belastung von Vermögensgegenständen“ und „Derivate zu Absicherungszwecken“ dieses Verkaufsprospekts dargestellt.

Der Leverage des Sondervermögens wird aus dem Verhältnis zwischen dem Risiko des Sondervermögens und seinem Nettoinventarwert ermittelt. Die Berechnung des Nettoinventarwertes wird im Abschnitt „Anteile“, Unterabschnitt „Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises“ erläutert. Das Risiko des Sondervermögens wird sowohl nach der sogenannten Bruttomethode als auch nach der sogenannten Commitment-Methode berechnet. In beiden Fällen bezeichnet das Risiko des Sondervermögens die Summe der absoluten Werte aller Positionen des Sondervermögens, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Dabei ist bei der Bruttomethode nicht zulässig, einzelne Derivategeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (d.h. keine Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen). Etwaige Effekte aus der Wiederanlage von Sicherheiten bei Wertpapiergeschäften werden mitberücksichtigt.

Im Unterschied zur Bruttomethode sind bei der Commitment-Methode einzelne Derivategeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen). Dies bedeutet z.B., dass zur Absicherung von Fremdwährungsgeschäften eingesetzte Derivate nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die Gesellschaft erwartet, dass das nach der Bruttomethode berechnete Risiko des Sondervermögens seinen

Nettoinventarwert höchstens um das 2,5-Fache und das nach der Commitment-Methode berechnete Risiko des Sondervermögens seinen Nettoinventarwert höchstens um das 1,75-Fache übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, sodass es trotz der ständigen Überwachung durch die Gesellschaft zu Überschreitungen der angegebenen Höchstmaße kommen kann.

Erläuterung und vereinfachtes Beispiel für Leverage durch Fremdkapital:

Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaften können fremdfinanziert werden. Dies erfolgt zur Erzielung eines Leverage-Effekts (Steigerung der Eigenkapitalrendite, indem Fremdkapital zu einem Zinssatz unterhalb der Objektrendite aufgenommen wird). Die Darlehenszinsen können steuerlich geltend gemacht werden, sofern und soweit die jeweils anwendbaren Steuergesetze dies zulassen. Bei in Anspruch genommener Fremdfinanzierung wirken sich Wertänderungen der Beteiligung an der Infrastruktur-Projektgesellschaft verstärkt auf das eingesetzte Eigenkapital des Sondervermögens aus, z.B. bei einer 50%igen Kreditfinanzierung für eine Beteiligung an der Infrastruktur-Projektgesellschaft etwa verdoppelt sich die Wirkung eines Mehr- oder Minderwertes der Beteiligung auf das eingesetzte Kapital im Vergleich zu einer vollständigen Eigenkapitalfinanzierung. Nähere Informationen können insbesondere den Abschnitten „Risiken der negativen Wertentwicklung des Sondervermögens (Marktrisiko)“ und „Risiko durch Kreditaufnahme“ entnommen werden.

Die Gesellschaft kann und wird im Rahmen der Beschränkungen die angegebenen Leverage-Methoden nach freiem Ermessen im Interesse des Sondervermögens und seiner Anleger einsetzen. Hinsichtlich der Emittenten bzw. der Anbieter entsprechender Instrumente bevorzugt die Gesellschaft deutsche Kreditinstitute sowie international tätige Banken und Versicherungen.

Börsen und Märkte

Die Gesellschaft hat die Anteile des Sondervermögens nicht zum Handel an einer Börse zugelassen. Die Anteile werden auch nicht mit Zustimmung der Gesellschaft in organisierten Märkten gehandelt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anteile auch an einer Börse/an anderen organisierten Märkten gehandelt werden. Die Gesellschaft übernimmt für den Handel der Anteile an einer Börse/an einem organisierten Markt keine Verantwortung.

Der einem etwaigen Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilwert abweichen.

Teilinvestmentvermögen

Das Sondervermögen ist nicht Teilinvestmentvermögen einer Umbrella-Konstruktion.

Anteile

Anteilklassen und faire Behandlung der Anleger

Die Gesellschaft hat die Anleger des Sondervermögens fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen.

Zu den Verfahren, mit denen die Gesellschaft die faire Behandlung der Anleger sicherstellt, s. insbesondere die Abschnitte „Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises“, „Liquiditätsmanagement“ sowie „Order-Annahmeschluss und Abrechnung von Kauf-/Verkaufsaufträgen“ und den Abschnitt „Interessenkonflikte“.

Für das Sondervermögen können Anteilklassen gebildet werden, die sich hinsichtlich des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung einschließlich einer evtl. erfolgsabhängigen Vergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden können. Seit Auflegung des Sondervermögens sind Anteile von drei Anteilklassen erhältlich, die sich hinsichtlich der Höhe der Verwaltungsvergütung und der Mindestanlagesumme unterscheiden können. Die Anteilklassen tragen die Bezeichnung „RC“, „IC“ und „AC“. Die verschiedenen Ausgestaltungsmerkmale der drei Anteilklassen sind in diesem Verkaufsprospekt unter „Ausgabe und Rücknahme der Anteile“, unter „Ausgabeaufschlag/Rücknahmeabschlag“ sowie unter „Kosten“ beschrieben. Eine Übersicht findet sich zudem im Kapitel „Art und Hauptmerkmale der drei Anteilklassen“ dieses Verkaufsprospekts.

Die Rechte der Anleger der Anteilklassen „RC“, „IC“ und „AC“ werden in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde verbrieft; es werden keine Inhaberanteile in Form von effektiven Stücken ausgegeben. Die Anleger sind dann entsprechend ihrem Anteil am Sondervermögen Miteigentümer an der jeweiligen Sammelurkunde bzw. an dem Sammelbestand, zu dem diese Urkunde gehört. Jede Sammelurkunde trägt mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Verwahrstelle. Ein Anspruch des Anlegers auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Gemäß § 11 Abs. 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ können die Anteile an dem Sondervermögens auch als elektronische Anteilscheine begeben werden.

Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilklasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.

Gemäß § 11 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ können – unter entsprechender Änderung der „Besonderen Anlagebedingungen“ – künftig noch weitere Anteilklassen mit verschiedenen Ausgestaltungsmerkmalen gebildet werden, die sich insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung einschließlich einer evtl. erfolgsabhängigen Vergütung, der Mindestanlagesumme bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilklassen unterscheiden können.

Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse ist deren Wert auf der Grundlage des für das gesamte Sondervermögen nach § 168 Abs. 1 Satz 1 des KAGB ermittelten Wertes zu berechnen.

Die Jahres- sowie Halbjahresberichte enthalten die Angabe, unter welchen Voraussetzungen Anteile mit unterschiedlichen Rechten ausgegeben und welche Rechte den Anteilklassen im Einzelnen zugeordnet werden. Darüber hinaus wird für jede Anteilklasse die Anzahl der am Berichtsstichtag umlaufenden Anteile der Anteilklasse und der am Berichtsstichtag ermittelte Anteilwert angegeben.

Ein Anteilklassenwechsel ist durch Rückgabe von Anteilen einer Anteilklasse und die Ausgabe der Anteile einer anderen Anteilklasse zu den für die Rückgabe und die Ausgabe von Anteilen jeweils geltenden Bedingungen möglich.

Unterschiedliche Entwicklung der Anteilklassen

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der Anteilklassen kann das wirtschaftliche Ergebnis, das der Anleger mit seinem Investment in das Sondervermögen erzielt, variieren, je nachdem, zu welcher Anteilklasse die von ihm erworbenen Anteile gehören. Das gilt sowohl für die Rendite, die der Anleger vor Steuern erzielt, als auch für die Rendite nach Steuern.

Art und Hauptmerkmale der Anteilklassen

Die Rechte der Anleger der Anteilklassen „RC“, „IC“ und AC werden jeweils in einer Sammelurkunde verbrieft. Die Sammelurkunde trägt mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Verwahrstelle. Ein Anspruch des Anlegers auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft. Sie sind über einen Anteil, oder eine Mehrzahl von Anteilen oder Anteilbruchteilen ausgestellt. Die Anteile enthalten grundsätzlich keine Stimmrechte (zu Ausnahmen s. insbesondere Abschnitt „Rücknahmeaussetzung und Beschlüsse der Anleger“). Alle ausgegebenen Anteile einer Anteilklasse haben die gleichen Rechte. Für das Sondervermögen können weitere Anteilklassen im Sinne von § 11 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags und ggf. des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Mindestanlagesumme, der Verwaltungsvergütung oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden können. Die bestehenden Anteilklassen und deren jeweilige Ausgestaltungsmerkmale werden sowohl in §§ 7 und 8 der „Besonderen Anlagebedingungen“ als auch im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

	Anteilklasse RC	Anteilklasse IC	Anteilklasse AC
Mindestanlagesumme (für Erstinvestitionen)	Keine Mindestanlagesumme	Mindestanlagesumme von 1.000.000 EUR. Die Gesellschaft ist befugt, nach ihrem Ermessen auch jeweils geringere Beträge zu akzeptieren.	Mindestanlagesumme von 25.000.000 EUR. Die Gesellschaft ist befugt, nach ihrem Ermessen auch jeweils geringere Beträge zu akzeptieren.
Ausgabeaufschlag	bis zu 5%	bis zu 5%	Kein Ausgabeaufschlag
Rücknahmeabschlag	Kein Rücknahmeabschlag	Kein Rücknahmeabschlag	Kein Rücknahmeabschlag
Rückgabe	Anteilrückgaben nach Ablauf der gesetzlichen Mindesthaltfrist von 24 Monaten einschließlich Einhaltung einer Rückgabefrist von 12 Monaten	Anteilrückgaben nach Ablauf der gesetzlichen Mindesthaltfrist von 24 Monaten einschließlich Einhaltung einer Rückgabefrist von 12 Monaten	Anteilrückgaben nach Ablauf der gesetzlichen Mindesthaltfrist von 24 Monaten einschließlich Einhaltung einer Rückgabefrist von 12 Monaten
Verwaltungsvergütung	Bis zu 1,3% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des – bezogen auf die Anteilklasse RC – anteiligen Sondervermögens, in der Abrechnungsperiode ¹	Bis zu 0,85% des Durchschnittswertes des – bezogen auf die Anteilklasse IC – anteiligen Referenzwertes des Sondervermögens; bis zu 0,05% des Durchschnittswertes der – bezogen auf die Anteilklasse IC – anteiligen Liquiditätsanlagen, jeweils in der Abrechnungsperiode ¹	Bis zu 0,65% des Durchschnittswertes des – bezogen auf die Anteilklasse AC – anteiligen Referenzwertes des Sondervermögens; bis zu 0,05% des Durchschnittswertes der – bezogen auf die Anteilklasse AC – anteiligen Liquiditätsanlagen, jeweils in der Abrechnungsperiode ¹
WKN	DWSE01	DWSE11	DWSE21
ISIN	DE000DWSE015	DE000DWSE114	DE000DWSE213

Erwerb von Anteilen in der Anteilklasse IC und AC – Mindestanlagesummen

Für den Erwerb von Anteilen an der Anteilklasse IC besteht für die Erstinvestition eine Mindestanlagesumme von 1.000.000 EUR (in Worten: eine Million Euro). Die Mindestanlagesumme für die Erstinvestition von Anteilen an der Anteilklasse AC beträgt 25.000.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro). Die Gesellschaft ist befugt, nach ihrem Ermessen auch jeweils geringere Beträge zu akzeptieren. Der Anleger kann unter Einhaltung der Mindesthalte- und Rückgabefristen und den sonstigen Rückgabebedingungen auch Anteile an der Anteilklasse IC bzw. AC zurückgeben, deren Wert weniger als 1.000.000 EUR (im Fall der Anteilklasse IC) bzw. weniger als 25.000.000 EUR (im Fall der Anteilklasse AC) beträgt. Für die Erstinvestition in die Anteilklasse „RC“ ist keine Mindestanlagesumme erforderlich.

Nach erfolgter Erstzeichnung kann ein Anleger der Anteilklasse IC bzw. AC weitere Anteile an der jeweiligen Anteilklasse IC bzw. AC zeichnen (sofern die Gesellschaft Anteile ausgibt), ohne dass die Mindestanlagesumme für die Erstinvestition erreicht sein muss, d.h., der Anleger kann auch Anteile in geringerem Wert erwerben; dies gilt nicht, wenn ein Anleger seine sämtlichen Anteile an der jeweiligen Anteilklasse IC bzw. AC zunächst zurückgegeben hat – in diesem Fall muss eine Neuinvestition die Voraussetzungen für die Erstinvestition (d.h. den Mindestanlagebetrag) erneut erfüllen. Die Gesellschaft ist berechtigt, von einem Anleger der Anteilklasse IC bzw. AC, der sich darauf berufen möchte, eine Erstzeichnung in entsprechender Höhe durchgeführt zu haben und seine Anteile nicht zunächst vollständig zurückgegeben zu haben, entsprechende Nachweise zu verlangen. Entsprechende Nachweise können z.B. Unterlagen der depotführenden Stelle sein.

Die Gesellschaft behält sich vor, Anteile an dem Sondervermögen vor initialer Auflegung des Sondervermögens interessierten Anlegern im Rahmen einer Zeichnungsfrist anzubieten.

Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Gesellschaft weist Interessenten und Anleger auf Folgendes hin: Rücknahmen von Anteilen erfolgen nur nach Einhaltung einer Mindesthaltfrist von 24 Monaten und unter Einhaltung einer Rückgabefrist von zwölf (12) Monaten; dies unabhängig von der Höhe des Rücknahmevolumens. Die Rücknahme von Anteilen erfolgt – vorbehaltlich einer Rücknahmeaussetzung – zum 10. Februar und zum 10. August eines jeden Jahres (als jeweiligem Rücknahmestichtag) und nach Maßgabe der vorgenannten zeitlichen Rücknahmebeschränkungen.

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, jedoch behält sich die Gesellschaft gemäß § 12 Abs. 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ vor, die Ausgabe von Anteilen – auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen – vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle sowie durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die „Besonderen Anlagebedingungen“ können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben oder gehalten werden dürfen. Die Verwahrstelle gibt sie zum Ausgabepreis aus. Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil („Anteilwert“) zuzüglich eines Ausgabeaufschlages. Den Ausgabeaufschlag erheben entweder die Gesellschaft oder eine sonstige vertreibende Stelle, z.B. ein Kreditinstitut, vom Anleger, dies abhängig davon, von wem er die Anteile am Sondervermögen erwirbt. Der Ausgabeaufschlag für die Anteilklassen RC und IC allerdings beträgt 5% des Anteilwertes (s. hierzu auch Unterabschnitt „Ausgabeaufschlag/

Rücknahmeabschlag“). Der Gesellschaft steht es frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlags abzusehen. Für die Anteilklasse AC wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Die Belastung des Gegenwertes erfolgt im Regelfall zwei (2) Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt, sofern die Gesellschaft die Ausgabe neuer Anteile nicht ganz oder vorübergehend einstellt, an jedem Wertermittlungstag (s. zur Definition des Wertermittlungstages den Abschnitt „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“, dort den Unterabschnitt „Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises“). Wird die Rücknahme von Anteilen aufgrund außergewöhnlicher Umstände, worunter auch die Kündigung des Verwaltungsrechts durch die Gesellschaft fällt, gänzlich oder zeitweise ausgesetzt (s. Abschnitt „Aussetzung der Rücknahme von Anteilen“), darf währenddessen von Gesetzes wegen keine Ausgabe von Anteilen erfolgen. Bei Aussetzung der Rücknahme wegen Liquiditätsmangels ist die Anteilausgabe dagegen weiterhin möglich.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Aufträge zum Erwerb von Anteilen an dem Sondervermögen auszuführen bzw. durch die Verwahrstelle ausführen zu lassen. Die Gesellschaft behält sich daher vor, Aufträge zum Erwerb von Anteilen an dem Sondervermögen – auch ohne Angabe von Gründen – zurückzuweisen, z.B. zum Zwecke einer effektiven Liquiditätssteuerung, im Falle großvolumiger Kaufaufträge oder bei Kaufaufträgen von Anlegern oder Anlegergruppen, bei denen die Gesellschaft eine lediglich vorübergehende Anlage in das Sondervermögen vermutet. Die Gesellschaft empfiehlt Anlegern, sich insbesondere vor Einreichung großvolumiger Kaufaufträge vorab mit der Gesellschaft in Verbindung zu setzen.

Die Mindestanlagesumme für eine Erstinvestition in die Anteilklasse IC beträgt 1.000.000 EUR (in Worten: eine Million Euro) und die Mindestanlagesumme für die Erstinvestition in die Anteilklasse AC beträgt 25.000.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Euro); dabei ist die Gesellschaft befugt, nach ihrem Ermessen auch jeweils geringere Beträge zu akzeptieren (s. hierzu ausführlich sowie insbesondere zum Erwerb weiterer Anteile an der Anteilklasse IC bzw. AC den Abschnitt „Erwerb von Anteilen in der Anteilklasse IC und AC – Mindestanlagesummen“).

Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft weist Interessenten und Anleger auf Folgendes hin: Vorbehaltlich der nachfolgend beschriebenen Beschränkungen im Hinblick auf die Einhaltung der Mindesthalte- und Rückgabefristen können die Anleger grundsätzlich zum 10. Februar und zum 10. August eines jeden Jahres (als jeweiligem Rücknahmestichtag), die Rücknahme der Anteile durch Erteilung eines Rückgabebefragens verlangen. Die Rücknahmeerklärung kann ausschließlich an einem Wertermittlungstag

entgegengenommen werden. Ist der Tag, bis zu dem spätestens das Rückgabeverlangen erklärt werden kann, kein Wertermittlungstag, so tritt an dessen Stelle der unmittelbar vorausgehende Wertermittlungstag. Der jeweilige Rücknahmepreis der Anteile wird am jeweiligen Rücknahmestichtag berechnet. Fällt der Rücknahmestichtag nicht auf einen Wertermittlungstag, so erfolgt die Berechnung des Rücknahmepreises am unmittelbar nachfolgenden Wertermittlungstag. Sofern an dem jeweiligen auf den Ablauf der Mindesthalte- und Rückgabefrist folgende Rücknahmestichtag die Rücknahme von Anteilen ausgesetzt ist (s. § 12 Abs. 5 oder 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“), ist der Abrechnungstichtag für diese Rücknahmeaufträge der auf die Wiederaufnahme der Rücknahme von Anteilen nächstfolgende Rücknahmestichtag. Rücknahmestelle ist grundsätzlich die depotführende Stelle. Die Rückgabe kann auch durch Vermittlung Dritter erfolgen; dabei können Kosten anfallen.

Der Anleger kann abweichend von § 98 Abs. 1 KAGB von der DWS Grundbesitz GmbH als Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen an dem Sondervermögen „DWS Infrastruktur Europa“ und die Auszahlung des Anteilwertes nur zu den Rücknahmeterminen verlangen, die in den Anlagebedingungen bestimmt sind.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum am Abrechnungstag geltenden Rücknahmepreis, der in der jeweiligen Anteilklasse dem an diesem Tag ermittelten Anteilwert entspricht, für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Ein Rücknahmeauftrag, der mit Verzögerung ausgeführt wird, weil zunächst die Halte- bzw. Kündigungsfrist ablaufen muss, wird zu dem nach Fristablauf geltenden Rücknahmepreis abgerechnet.

Eine Rückgabe von Anteilen zu einem vom Anleger gewünschten Rücknahmestichtag ist nur möglich, sofern die Rückgabebekanntgabe fristgerecht zu dem verlangten Rücknahmestichtag erfolgt. Nähere Angaben zur Rückgabefrist können dem Abschnitt „Mindesthalte- und Rückgabefrist“ entnommen werden.

Auf die Risiken und Folgen einer Rücknahmeaussetzung (s. Abschnitt „Aussetzung der Rücknahme von Anteilen“) wird ausdrücklich hingewiesen.

Mindesthalte- und Rückgabefristen

Anteilrückgaben sind erst dann möglich, wenn der Anleger seine Anteile mindestens 24 Monate („Mindesthaltefrist“) lang gehalten hat. Der Anleger hat seiner Rücknahmestelle für mindestens 24 durchgehende Monate unmittelbar vor dem verlangten Rücknahmetermin einen Anteilbestand nachzuweisen, der mindestens seinem Rücknahmeverlangen entspricht. Rücknahmestelle ist die depotführende Stelle.

Anteilrückgaben muss der Anleger außerdem unter Einhaltung einer Frist von zwölf (12) Monaten („Rückgabefrist“) durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber seiner depotführenden Stelle ankündigen. Die Rückgabeerklärung kann auch schon während der Mindesthaltefrist abgegeben werden. Die Rückgabefrist von zwölf (12) Monaten wird auf die Mindesthaltefrist angerechnet, sodass der Anleger spätestens nach 24 Monaten seine Anteile tatsächlich zurückgeben kann (vorbehaltlich einer Aussetzung der Rücknahme) und den dann aktuellen Rücknahmepreis erhält.

Nach Eingang einer unwiderruflichen Rückgabeerklärung bis zur tatsächlichen Rückgabe sperrt die depotführende Stelle des Anlegers die Anteile im Depot, auf die sich die Erklärung bezieht. Der Anleger kann die Anteile weder auf ein anderes eigenes Depot noch auf das Depot eines Dritten übertragen.

Rücknahme von Anteilen während des Zeitraums einer Rücknahmeaussetzung

Sollte die Gesellschaft die Rücknahme von Anteilen aussetzen müssen, gelten für Anleger, die ihre Anteile zurückgeben möchten, folgende Bedingungen: Anleger können Rückgabeerklärungen weiterhin formwirksam während des Zeitraums der Rücknahmeaussetzung abgeben. Die Rücknahme der Anteile erfolgt frühestens an dem nach Wiederaufnahme der Rücknahme von Anteilen folgenden Rücknahmetermin gemäß § 9 Absatz 1 der Besonderen Anlagebedingungen, nicht jedoch vor Ablauf der Mindesthalte- und Rückgabefristen. Abrechnungstichtag für diese Rücknahmeaufträge ist der nach der Wiederaufnahme der Rücknahme von Anteilen folgende für den jeweiligen Rücknahmetermin gemäß § 9 Absatz 1 der Besonderen Anlagebedingungen relevante Wertermittlungstag, sofern die Mindesthalte- und/oder Rückgabefrist zu diesem bereits abgelaufen ist, im Übrigen der für den jeweiligen Rücknahmetermin gemäß § 9 Absatz 1 der Besonderen Anlagebedingungen relevante Wertermittlungstag, der auf den Ablauf der Mindesthalte- und Rückgabefrist folgt.

Beschränkung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken. Die Rücknahmebeschränkung ist gesetzlich definiert als eine vorübergehende und teilweise Beschränkung des Rechts der Anleger auf Rückgabe ihrer Anteile, sodass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können. Die Rücknahmebeschränkung darf maximal für einen Zeitraum von bis zu zwölf (12) Monaten, beginnend mit dem Tag der Aktivierung der Rücknahmebeschränkung, erfolgen („Beschränkungszeitraum“). Die Gesellschaft darf die Rücknahmebeschränkung nur aktivieren, wenn die Rücknahmeaufträge der Anleger entweder innerhalb eines einzigen Wertermittlungstages („Einziges Wertermittlungstag“) oder eines Zeitraums von bis zu maximal 20 aufeinanderfolgenden Wertermittlungstagen

(„Ermittlungszeitraum“) in der Summe mindestens 10 % der liquiden Mittel des Sondervermögens gemäß § 6 Abs. 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen („Schwellenwert“) erreichen. Maßgeblich für die Ermittlung des Schwellenwertes sind die vorgenannten liquiden Mittel des Sondervermögens an dem jeweiligen Einzigen Wertermittlungstag bzw. am letzten Tag des Ermittlungszeitraums. Bei der Ermittlung des Schwellenwertes werden Zuflüsse infolge von neuen Anteilausgaben an dem Einzigen Wertermittlungstag bzw. innerhalb des zuvor genannten Ermittlungszeitraums nicht mit Abflüssen aus Rücknahmeaufträgen an dem Einzigen Wertermittlungstag bzw. innerhalb des zuvor genannten Ermittlungszeitraums verrechnet. Die Gesellschaft überprüft den Schwellenwert regelmäßig und passt diesen, sofern erforderlich, durch Änderung dieser Besonderen Anlagebedingungen an.

Der Schwellenwert muss nur am ersten Tag der Aktivierung der Rücknahmebeschränkung erreicht werden und nicht an jedem Tag des Beschränkungszeitraums.

Aktiviert die Gesellschaft die Rücknahmebeschränkung, werden die Rücknahmeaufträge aller Anleger zum jeweiligen Abrechnungstichtag während des Beschränkungszeitraums nur zu einem bestimmten Anteil (pro rata) ausgeführt. Die Rücknahmebeschränkung gilt daher auch für Anteilrücknahmen, für die der Gesellschaft bei der Aktivierung bereits Rücknahmeaufträge vorliegen. Am jeweils ersten Abrechnungstichtag nach Aktivierung der Rücknahmebeschränkung muss der Auszahlungsbetrag, der für die anteilige Bedienung aller an diesem Tag zu erfüllender Rücknahmeaufträge zur Verfügung steht, mindestens dem Schwellenwert entsprechen. Für den übrigen Beschränkungszeitraum legt die Gesellschaft den Anteil, der den prozentualen Umfang bestimmt, zu dem die Rücknahmeaufträge an dem jeweiligen Abrechnungstichtag pro rata bedient werden, für den jeweiligen Abrechnungstichtag im Interesse aller Anleger auf Grundlage der von der Gesellschaft erstellten Liquiditätsplanung fest. Im Hinblick auf den nicht ausgezahlten Teil des jeweiligen Rücknahmeauftrags entfällt die Rücknahmepflicht der Gesellschaft, d.h. der nicht ausgeführte Teil des jeweiligen Rücknahmeauftrags verfällt und wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt. Wenn der Anleger seine verbliebenen (Rest-) Anteile zurückgeben will, muss er eine erneute unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft abgeben. Für diese Kündigungserklärung gilt erneut die gesetzlich vorgesehene zwölfmonatige Rückgabefrist. Der Anleger kann die Rücknahme von Anteilen nur zu den beiden Rücknahmeterminen – vorbehaltlich der Einhaltung der vorgenannten Rückgabefrist – verlangen. Bis zur Rücknahme der verbliebenen Rest-Anteile kann die Rücknahmebeschränkung weiterhin bestehen oder erneut aktiviert werden.

Eine Rücknahmebeschränkung kann von der Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens mehrfach eingesetzt werden. Die Gesellschaft wird auf ihrer Website über die Aktivierung und Deaktivierung der Rücknahmebeschränkung informieren. Die Befugnis der Gesellschaft zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gemäß § 12 Absatz 5 und Absatz 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen bleibt von der Anwendung einer Rücknahmebeschränkung unberührt.

Abspaltung illiquider Anlagen

Die Gesellschaft darf im Interesse der Anleger bestimmte illiquide Vermögenswerte vom Sondervermögen abspalten, um das Sondervermögen weiterhin liquide zu halten. Die Abspaltung betrifft solche Vermögenswerte, deren wirtschaftliche oder rechtliche Merkmale sich aufgrund außergewöhnlicher Umstände erheblich verändert haben oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände unsicher geworden sind, beispielsweise aufgrund erheblicher Bewertungsunsicherheiten mit der Folge des Ausfalls verlässlicher und/oder fairer Verkehrswertermittlungen, Verkaufsbeschränkungen in den Belegenheitsländern der Anlagen (z. B. aufgrund von Sanktionen), Illiquidität der Anlagen / der Beteiligungen an den Infrastruktur-Gesellschaften mangels eines aktiven Marktes (nachfolgend auch „Illiquide Anlagen“). Solche außergewöhnlichen Umstände können auch durch kriminelle Aktivitäten, eine Finanzkrise oder Krieg entstehen.

Die Abspaltung Illiquider Anlagen (auch als sog. „Side Pocket“ bezeichnet) kann wie folgt ausgestaltet sein: (i) Die Gesellschaft kann eine spezifische Anteilklasse (die sog. „Side Pocket“-Anteilklasse) bilden, die speziell geschaffen wird, um die buchmäßige Trennung der Illiquiden Anlagen von den anderen Vermögenswerten des Sondervermögens umzusetzen („buchmäßige Trennung“). (ii) Alternativ kann die Gesellschaft ein separates Sondervermögen als „Side Pocket“ bilden, welches speziell geschaffen wird, um die Illiquiden Anlagen von den anderen Vermögenswerten des Sondervermögens zu trennen („physische Trennung“). Die Gesellschaft entscheidet im besten Interesse der Anleger, welche der beiden Varianten zur Ausgestaltung der Abspaltung Illiquider Anlagen sie festlegt.

Belässt die Gesellschaft die Illiquiden Anlagen innerhalb der bestehenden Struktur des Sondervermögens, bildet sie also für die Illiquiden Anlagen eine spezifische Anteilklasse des Sondervermögens (buchhalterische Trennung), erhalten Anleger, die am Wertermittlungstag der Abspaltung im Sondervermögen investiert sind, in diesem Fall Anteile an der spezifischen Anteilklasse mit den abgespaltenen Illiquiden Anlagen des Sondervermögens entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligung an dem ursprünglichen Sondervermögen. Für diese Anteile sind keine Rückgaben mehr zulässig. Auch werden keine neuen Anteile für diese spezifische Anteilklasse ausgegeben. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen Illiquiden Anlagen aus der spezifischen Anteilklasse zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Anleger entsprechend dem

Verhältnis ihrer Beteiligung an dieser Anteilklasse auszuschütten. Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen im Hinblick auf die nicht abgespaltenen Vermögenswerte des Sondervermögens werden auf Grundlage des Nettoinventarwertes des Sondervermögens durchgeführt, der nach Ausschluss der Illiquiden Anlagen der spezifischen Anteilklasse berechnet wird.

Entscheidet sich die Gesellschaft, die Illiquiden Anlagen physisch zu trennen, kann die Gesellschaft mit diesen Anlagen wie folgt verfahren: (i) Diese verbleiben im ursprünglichen bestehenden Sondervermögen, welches das „Side Pocket“ bildet, während die Gesellschaft die nicht betroffenen Vermögenswerte des Sondervermögens auf ein neues Sondervermögen überträgt oder durch Verschmelzung auf ein anderes bestehendes Sondervermögen überträgt. (ii) Alternativ kann die Gesellschaft die Illiquiden Anlagen auf ein neues Sondervermögen als „Side Pocket“ übertragen, während die übrigen Vermögenswerte im ursprünglichen bestehenden Sondervermögen verbleiben. Anleger, die am Wertermittlungstag der Abspaltung im Sondervermögen investiert sind, erhalten in beiden Varianten Anteile an dem gebildeten „Side Pocket“ im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung an dem ursprünglichen Sondervermögen. Die Rücknahme dieser Anteile an dem gebildeten „Side Pocket“ ist in jeder der beiden Varianten ausgeschlossen. Auch werden keine neuen Anteile an dem „Side Pocket“ ausgegeben. Zudem erhalten die Anleger in der Variante (i) Anteile an dem neuen Sondervermögen mit den nicht betroffenen Vermögenswerten bzw. dem anderen Sondervermögen, auf das die nicht betroffenen Vermögenswerte im Wege der Verschmelzung übertragen wurden, im Verhältnis ihrer Beteiligung an dem ursprünglichen Sondervermögen. In der Variante (ii) behalten sie ihre Beteiligung an dem ursprünglichen Sondervermögen mit den nicht betroffenen Vermögenswerten. Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die abgespaltenen Illiquiden Anlagen zu veräußern oder zu liquidieren und die Erlöse an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung auszuschütten.

Die Gesellschaft veröffentlicht Informationen über die Abspaltung illiquider Vermögenswerte unverzüglich auf ihrer Internetseite.

Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Zur Errechnung des Ausgabepreises für die Anteile der einzelnen Anteilklassen ermittelt die Gesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle die Verkehrswerte der zum Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich etwaiger aufgenommenen Kredite, sonstiger Verbindlichkeiten und Rückstellungen („Nettoinventarwert“). Die Teilung des so ermittelten Nettoinventarwertes durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Wert jedes Anteils („Anteilwert“). Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet und auf zwei Nachkommastellen abgerundet. Der Nettoinventarwert und der Anteilwert werden an jedem Wertermittlungstag ermittelt.

Bei Festsetzung des Ausgabepreises für die Anteile der einzelnen Anteilklassen kann dem Anteilwert zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden. Hinsichtlich des Ausgabeaufschlages gilt für die Anteilklassen Folgendes: In den Anteilklassen RC und IC beträgt der Ausgabeaufschlag 5% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. In der Anteilklasse AC wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Die Ausgabepreise werden an jedem Wertermittlungstag ermittelt.

Die Rücknahmepreise für die Anteile der einzelnen Anteilklassen entspricht jeweils dem Anteilwert. Ein Rücknahmeabschlag wird in den Anteilklassen RC, IC und AC nicht erhoben. Die Rücknahmepreise für die Anteile der einzelnen Anteilklassen werden grundsätzlich an jedem Wertermittlungstag, mindestens zum jeweiligen Rücknahmetermin ermittelt. Fällt der Rücknahmetermin nicht auf einen Wertermittlungstag oder setzt die Gesellschaft die Bewertung am Rücknahmestichtag aus (s. § 12 Abs. 5 bis 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“), so erfolgt die Berechnung des Rücknahmepreises am unmittelbar nachfolgenden Wertermittlungstag.

Ausgabepreise werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet und Rücknahmepreise werden auf zwei Nachkommastellen abgerundet.

Wertermittlungstage sind, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz der Gesellschaft und des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres, die Wochentage Montag bis Freitag („Wertermittlungstage“ oder „Wertermittlungstag“). Gesetzliche Feiertage am Sitz der Gesellschaft sind gegenwärtig: Neujahr (1. Januar), Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag (1. Mai), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober), 1. und 2. Weihnachtsfeiertag.

Order-Annahmeschluss und Abrechnung von Kauf-/ Verkaufsaufträgen

Die Gesellschaft trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Sie hat daher einen Order-Annahmeschluss festgelegt, bis zu dem Aufträge für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bei ihr oder bei der Verwahrstelle vorliegen müssen.

Wenn eine Order betreffend Anteile an der Anteilklasse RC, IC oder AC innerhalb der Order-Annahmeschlusszeiten (derzeit: nach 13:30 Uhr (Vortag) und bis 13:30 Uhr (aktueller Tag)) bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingeht, wird sie – vorbehaltlich der oben dargestellten Besonderheiten bei der Rücknahme von Anteilen mit Halte- und Kündigungsfristen – mit dem aktuellen Tag als Schlusstag und mit dem zugehörigen Anteilwert abgerechnet. Orders, die nach 13:30 Uhr des aktuellen

Tages eingehen, werden mit dem Anteilwert des nächstfolgenden Schlusstages abgerechnet.

Der Order-Annahmeschluss für das Sondervermögen ist für die drei Anteilklassen auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://realassets.dws.com/> veröffentlicht. Er kann von der Gesellschaft jederzeit geändert werden.

In der Regel erfolgt der Erwerb und die Rückgabe von Anteilen über Dritte, z.B. depotführende Stellen wie Banken oder Sparkassen. Diese können ggf. andere Order-Annahmeschlusszeiten festlegen, die bei Auftragserteilung zu beachten sind.

Verfahren bei der Vermögensbewertung

Bewertung von im Sondervermögen befindlichen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, Immobilien und Liquiditätsanlagen

Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften

Unter Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten sind Infrastruktur-Projektgesellschaften mit dem Charakter einer unternehmerischen Beteiligung regelmäßig Gesellschaften, für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist. Somit ist der Verkehrswert der Beteiligung gemäß § 168 Abs. 3 KAGB i.V.m. § 28 KARBV mittels geeigneter Bewertungsmodelle, unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten, zu berechnen. Die Unternehmenswerte für Beteiligungen an diesen Infrastruktur-Projektgesellschaften sind sowohl vor dem Erwerb der Beteiligung als auch danach nach anerkannten Grundsätzen für die Unternehmensbewertung (wie dem IDW S 1) zu ermitteln. Die erste Regelbewertung muss ausgehend vom Tag des Übergangs von Besitz/Nutzen und Lasten innerhalb von drei (3) Monaten erfolgen. Der ermittelte Wert wird anschließend von der Gesellschaft auf Basis der jeweils aktuellen Bewertungsgutachtens bis zum nächsten Wertermittlungstermin fortgeschrieben.

Ist die Einholung zweier Gutachten erforderlich, wird der Verkehrs- bzw. Unternehmenswert der Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft als Ergebnis durch das arithmetische Mittel gebildet, das sich aus den Verkehrs- bzw. Unternehmenswerten der von den zwei (2) voneinander unabhängigen Bewertern ermittelten Verkehrs- bzw. Unternehmenswerte ergibt.

Für Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, die gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB – also als eine Gesellschaft, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur Immobilien sowie die zur Bewirtschaftung der Immobilien erforderlichen Gegenstände erwerben darf – qualifizieren, werden die Immobilien bei Erwerb und danach nicht länger als drei (3) Monate mit dem Kaufpreis angesetzt. Danach wird der Kaufpreis durch den gutachterlichen Wert regelmäßig überprüft bzw. ersetzt. Spätestens alle drei (3)

Monate wird der Wert der Beteiligung auf Grundlage der aktuellen Vermögensaufstellung von einem Abschlussprüfer im Sinne des

§ 319 Abs. 1 Satz 1 und 2 Handelsgesetzbuch ermittelt. Ab dem ersten Monat wird der aufgrund der Vermögensaufstellung ermittelte Wert der Beteiligung den Bewertungen zur laufenden Preisermittlung zugrunde gelegt. Treten bei einer Beteiligung Änderungen wesentlicher Bewertungsfaktoren ein, die durch eine Fortschreibung nicht erfasst werden können, so wird die Neubewertung ggf. zeitlich vorgezogen. Die in den Vermögensaufstellungen ausgewiesenen Immobilien sind mit dem Wert anzusetzen, der von dem bzw. den externen Bewerter (n) der Immobilien festgestellt wurde.

Immobilien

Immobilien werden bei Erwerb für das Sondervermögen und danach nicht länger als drei (3) Monate mit dem Kaufpreis angesetzt, anschließend werden sie mit dem zuletzt von den Bewertern festgestellten Wert angesetzt. Dieser Wert wird für jede Immobilie spätestens alle drei (3) Monate ermittelt. Ist die Einholung zweier Gutachten erforderlich, wird der Verkehrswert der Immobilie als Ergebnis durch das arithmetische Mittel gebildet, das sich aus den Verkehrswerten der von den zwei (2) voneinander unabhängigen Bewertern ermittelten Werte ergibt.

Die Bewertungen werden möglichst gleichmäßig verteilt, um eine Ballung von Neubewertungen zu bestimmten Stichtagen zu vermeiden. Treten bei einer Immobilie Änderungen wesentlicher Bewertungsfaktoren ein, so wird die Neubewertung ggf. zeitlich vorgezogen. Innerhalb von zwei (2) Monaten nach der Belastung eines Grundstücks mit einem Erbbaurecht ist der Wert des Grundstücks neu festzustellen.

Anschaffungsnebenkosten

Anschaffungsnebenkosten, die beim Erwerb einer Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft oder einer Immobilie für das Sondervermögen anfallen, werden als gesonderter Vermögensgegenstand aktiviert und über die voraussichtliche Haltedauer der Immobilie, längstens jedoch über zehn (10) Jahre, in gleichen Jahresbeträgen abgeschrieben. Wird die unmittelbar gehaltene Immobilie wieder veräußert, sind die bis zur Veräußerung noch nicht abgeschrieben Anschaffungsnebenkosten in voller Höhe abzuschreiben. Im Einzelnen richtet sich die Behandlung von Anschaffungsnebenkosten nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung („KARBV“).

Für Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und Immobilien werden bei der Anteilwertermittlung Rückstellungen für die Steuern einkalkuliert, die der Staat, in dem die Infrastruktur-Projektgesellschaft oder die Immobilie liegt, bei der Veräußerung mit Gewinn voraussichtlich erheben wird. Weitere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus § 30 Abs. 2 Nr. 2 KARBV.

Bauleistungen

Bauleistungen werden, soweit sie bei der Bewertung der Immobilien nicht erfasst wurden, grundsätzlich zu Buchwerten angesetzt.

Bei im Bau befindlichen Objekten sind während der Bauphase die kontinuierlich steigenden Herstellungskosten während der gesamten Bauphase anzusetzen. Falls der Projekterfolg aufgrund von Änderungen wesentlicher Bewertungsfaktoren in Frage steht, ist innerhalb der Projektphase der Verkehrswert neu zu ermitteln. Längstens drei (3) Monate nach Fertigstellung ist auf den gutachterlichen Verkehrswert überzugehen.

Liquiditätsanlagen

Vermögensgegenstände, die zum Handel an Börsen zugelassen sind oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sowie Bezugsrechte für das Sondervermögen werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend im Abschnitt „Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend im Abschnitt „Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögensgegenstände“ nicht anders angegeben.

Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögensgegenstände

Von den nachfolgend aufgeführten besonderen Bewertungsregeln kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, sofern die Gesellschaft unter Berücksichtigung der Marktgegebenheiten dies im Interesse der Anleger für erforderlich hält. Grundsätzlich gelten aber folgende besondere Bewertungsregeln:

Nichtnotierte Schuldverschreibungen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht an der Börse oder in einem organisierten Markt gehandelt werden (z.B. nicht-notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen vereinbarten Preise und ggf. die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Emittenten mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, herangezogen.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente werden zum Verkehrswert bzw. – bei börsennotierten Titeln – zum jeweiligen Kurswert bewertet. Bei

den im Sondervermögen befindlichen Geldmarktinstrumenten werden Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie evtl. Aufwendungen berücksichtigt.

Optionsrechte und Terminkontrakte

Terminkontrakte, Optionen und Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 6 Abs. 2 Buchstaben b) bis f) der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ dürfen nicht abgeschlossen werden.

Bankguthaben, Festgelder, Investmentanteile und Wertpapier-Darlehen

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zzgl. zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Kreditinstitut geschlossen wurde, der vorsieht, dass das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zzgl. Zinsen erfolgt. Dabei wird im Einzelfall festgelegt, welcher Marktzins bei der Ermittlung des Verkehrswertes zugrunde gelegt wird. Die entsprechenden Zinsforderungen werden zusätzlich angesetzt.

Forderungen, z.B. abgegrenzte Zinsansprüche, sowie Verbindlichkeiten werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

Investmentanteile werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Investmentanteile zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Auf Fremdwährung lautende Vermögensgegenstände

Auf Fremdwährung lautende Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen werden zu dem unter Zugrundelegung des Morning-Fixings WM/Reuters AG um 10:00 Uhr vom Vortag ermittelten Devisenkurs der Währung in Euro taggleich umgerechnet.

Wertpapier-Pensionsgeschäfte

Wertpapier-Pensionsgeschäfte gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ sowie § 6 der „Besonderen Anlagebedingungen“ werden nicht abgeschlossen.

Zusammengesetzte Vermögensgegenstände

Aus verschiedenen Bestandteilen bestehende Vermögensgegenstände sind jeweils anteilig nach den vorgenannten Regelungen zu bewerten.

Von den besonderen Bewertungsregeln kann in Ausnahmefällen abgewichen werden, sofern die Gesellschaft unter

Berücksichtigung der Marktgegebenheiten dies im Interesse der Anleger für erforderlich hält.

Ausgabeaufschlag/Rücknahmeabschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert in den Anteilklassen RC und IC ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5% des Anteilwertes hinzugerechnet. Im Zusammenhang mit der Anteilklasse AC wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Anteilerwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn der Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag übersteigt. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Anteilen eine längere Anlagedauer, die mittel- bis langfristig mindestens drei (3) Jahre, idealerweise fünf (5) Jahre betragen soll. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Sondervermögens dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 100% zur Abdeckung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Ein Rücknahmeabschlag wird in den drei Anteilklassen RC, IC und AC nicht erhoben.

Rückgabegebühr als Liquiditätsmanagementinstrument

Die Gesellschaft darf auf Anteilrücknahmen eine Rückgabegebühr erheben, die dem Sondervermögen zusteht. Eine Rückgabegebühr ist gesetzlich definiert als eine Gebühr innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite, die unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anlegern bei der Rückgabe von Anteilen an das Sondervermögen gezahlt wird und mit der sichergestellt wird, dass Anleger, die im Sondervermögen verbleiben, nicht unangemessen benachteiligt werden. Die Gesellschaft kann bestimmen, dass die Rückgabegebühr auch auf Anteilrückgaben Anwendung findet, für die bei der Aktivierung dieser Rückgabegebühr ein Rücknahmeauftrag bereits vorliegt. Die Gesellschaft darf die Rückgabegebühr nur aktivieren, wenn die Rücknahmeaufträge der Anleger entweder innerhalb eines einzigen Wertermittlungstages („Einziges Wertermittlungstag“) oder eines Zeitraums von bis zu maximal 20 aufeinanderfolgenden Wertermittlungstagen („Ermittlungszeitraum“) in der Summe mindestens 10 % der liquiden Mittel des Sondervermögens gemäß § 6 Abs. 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen („Schwellenwert“) erreichen. Maßgeblich für die Ermittlung des Schwellenwertes sind die vorgenannten liquiden Mittel des Sondervermögens an dem jeweiligen Einziges Wertermittlungstag bzw. am letzten Tag des Ermittlungszeitraums. Die Gesellschaft kann von ihrem Recht zur Aktivierung der Rückgabegebühr innerhalb eines Zeitraums von 10 Wertermittlungstagen nach Feststellung des Erreichens des Schwellenwertes Gebrauch machen. Die Gesellschaft kann die Rückgabegebühr bei erreichtem Schwellenwert für einen unbestimmten Zeitraum erheben. Bei der Ermittlung des Schwellenwertes werden Zuflüsse infolge von neuen Anteilausgaben an dem Einziges Wertermittlungstag bzw.

innerhalb des zuvor genannten Ermittlungszeitraums nicht mit Abflüssen aus Rücknahmeaufträgen an dem Einzigen Wertermittlungstag bzw. innerhalb des zuvor genannten Ermittlungszeitraums verrechnet. Die Gesellschaft überprüft den Schwellenwert regelmäßig und passt diesen, sofern erforderlich, durch Änderung dieser Besonderen Anlagebedingungen an. Die Rückgabegebühr wird anhand der Bruttoreückgaben berechnet und von der Kapitalverwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen in einer Bandbreite von 1 % - 5 % („Prozentsatz der Rückgabegebühr“) der Bruttoreückgaben festgelegt. Bei der Festlegung der Rückgabegebühr berücksichtigt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die expliziten und impliziten Transaktionskosten zur Liquiditätsbeschaffung. Der Rücknahmepreis für den Anleger ergibt sich aus dem Anteilwert abzüglich des Prozentsatzes der Rückgabegebühr. Die Gesellschaft kann innerhalb der Bandbreite den Prozentsatz der Rückgabegebühr je nach Umfang der Rückgabeaufträge an jedem Wertermittlungstag ändern und somit neu festlegen. Die Gesellschaft wird auf ihrer Webseite über die Aktivierung, Änderung sowie die Deaktivierung der Rückgabegebühr informieren.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie ggf. der Nettoinventarwert je Anteil für die Anteilklassen RC, IC und AC werden regelmäßig auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://realassets.dws.com/> des Produkts DWS Infrastruktur Europa veröffentlicht. Sie sind darüber hinaus bei der Verwahrstelle verfügbar. Ferner können die Ausgabe- und Rücknahmepreise auch in mindestens einer hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitung veröffentlicht werden.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile der Anteilklassen RC, IC und AC durch die Verwahrstelle erfolgt zum Ausgabepreis (= Anteilwert zzgl. Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (= Anteilwert) ohne Berechnung weiterer Kosten. Werden Anteile durch Vermittlung Dritter ausgegeben oder zurückgenommen, so können zusätzliche Kosten anfallen.

Rücknahmeaussetzung und Beschlüsse der Anleger

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile an dem Sondervermögen zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen (§ 12 Absätze 5 und 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“; § 98 Abs. 2 KAGB).

Außergewöhnliche Umstände können beispielsweise sein: Unvorhergesehene Marktschließungen, Handelsbeschränkungen, Unmöglichkeit der ordnungsgemäßen Anteilwertermittlung, die Schließung von Handelsplätzen/Börsen, Verfügungsbeschränkungen im Hinblick auf die Vermögensgegenstände des Sondervermögens, ein kritischer Cybervorfall, der das Sondervermögen, die Gesellschaft und/oder

die Betriebsfähigkeit eines Dienstleisters der Gesellschaft beeinträchtigt; Schwierigkeiten bei der Bewertung von Vermögenswerten bis zur Unmöglichkeit deren Bewertung (z. B. bei Unzugänglichkeit einer Infrastruktur-Gesellschaft oder Immobilie), schwerwiegende Liquiditätsprobleme (z. B. erhebliche Rückgabeverlangen) oder Situationen, in denen der Verkauf zu Abschlägen oder erheblichen Verwässerungseffekten führen könnte; wirtschaftliche oder politische Krisen, Naturkatastrophen sowie die Aufdeckung erheblicher krimineller Aktivitäten.

Die eingezahlten Gelder sind entsprechend den Anlagegrundsätzen überwiegend in Infrastruktur-Projektgesellschaften gegebenenfalls mit einer Beimischung von Immobilien angelegt. Bei umfangreichen Rücknahmeverlangen können die liquiden Mittel des Sondervermögens, d.h., Bankguthaben und Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile, zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen. Die Gesellschaft ist dann verpflichtet, die Rücknahme der Anteile befristet zu verweigern und auszusetzen (§ 12 Abs. 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“; §§ 260a, 257 KAGB). Zur Beschaffung der für die Rücknahme der Anteile notwendigen Mittel hat die Gesellschaft Vermögensgegenstände des Sondervermögens zu angemessenen Bedingungen zu veräußern.

Reichen auch zwölf (12) Monate nach der Aussetzung die liquiden Mittel für die Rücknahme nicht aus, muss die Gesellschaft die Rücknahme weiter verweigern und weiter Vermögensgegenstände des Sondervermögens veräußern. Der Veräußerungserlös darf nun den Verkehrswert der zu veräußernden Beteiligung an Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. der zu veräußernden Immobilien um bis zu 10% unterschreiten.

Reichen auch 24 Monate nach der Aussetzung die liquiden Mittel für die Rücknahme nicht aus, muss die Gesellschaft die Rücknahme weiter verweigern und weiter Vermögensgegenstände des Sondervermögens veräußern. Der Veräußerungserlös darf nun den Verkehrswert der zu veräußernden Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. der zu veräußernden Immobilien um bis zu 20% unterschreiten. 36 Monate nach der Aussetzung der Rücknahme kann jeder Anleger verlangen, dass ihm gegen Rückgabe des Anteils sein Anteil am Sondervermögen aus diesem ausgezahlt wird.

Reichen auch 36 Monate nach der Aussetzung die liquiden Mittel nicht für die Rücknahme aus oder setzt die Gesellschaft zum dritten Mal innerhalb von fünf (5) Jahren die Rücknahme von Anteilen aus, so hat die Gesellschaft das Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen (s. „Regelungen zur

Auflösung, Verschmelzung und Übertragung des Sondervermögens sowie einer Anteilklasse“).

Die vorstehend dargestellten Fristen fangen nach einer Wiederaufnahme der Anteilrücknahme nur dann neu zu laufen an, wenn die Gesellschaft für das Sondervermögen die Anteilrücknahme nur zu einem Rücknahmetermin wieder aufgenommen hatte, aber zum darauf folgenden Rücknahmetermin die Anteilrücknahme nicht erneut unter Berufung auf unzureichende liquide Mittel des Sondervermögens verweigert.

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in mindestens einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitung oder auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://realassets.dws.com/> über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen per dauerhaften Datenträger, etwa in Papierform oder – soweit zulässig und mit der depotführenden Stelle vereinbart – in elektronischer Form informiert. Nach Wiederaufnahme der Rücknahme wird den Anlegern, die eine Rückgabe wirksam, d.h. insbesondere unter Einhaltung der Mindesthalte- und Rückgabefrist, erklärt hatten, der dann gültige Rückgabepreis ausgezahlt.

Setzt die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile mangels Liquidität aus, können die Anleger durch einen Mehrheitsbeschluss gemäß §§ 260a, 259 KAGB in die Veräußerung einzelner Vermögensgegenstände des Sondervermögens einwilligen, auch wenn die Veräußerung nicht zu angemessenen Bedingungen im Sinne des §§ 260a, 257 Abs. 1 Satz 2 KAGB erfolgt. Die Einwilligung der Anleger ist unwiderruflich. Sie verpflichtet die Gesellschaft nicht, die entsprechende Veräußerung vorzunehmen, sondern berechtigt sie nur dazu. Die Abstimmung soll ohne Versammlung der Anleger durchgeführt werden, es sei denn, außergewöhnliche Umstände machen es erforderlich, dass die Anleger auf einer Versammlung persönlich informiert werden. Eine einberufene Versammlung findet statt, auch wenn die Aussetzung der Anteilrücknahme zwischenzeitlich beendet wird. An der Abstimmung nimmt jeder Anleger nach Maßgabe des rechnerischen Anteils seiner Beteiligung am Vermögen des Sondervermögens teil. Die Anleger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Ein Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens 30% der Stimmrechte an der Beschlussfassung teilgenommen haben.

Die Aufforderung zur Abstimmung über eine Veräußerung, die Einberufung einer Anlegerversammlung zu diesem Zweck sowie der Beschluss der Anleger werden von der Gesellschaft im Bundesanzeiger und darüber hinaus auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://realassets.dws.com/> bekannt gemacht.

Bei Kündigung des Verwaltungsrechts durch die Gesellschaft bzgl. der Verwaltung des Sondervermögens werden keine Anteile mehr zurückgenommen und auch keine neuen Anteile ausgegeben.

Liquiditätsmanagement

Die Gesellschaft verfügt über ein Liquiditäts-Managementsystem. Die Gesellschaft hat für das Sondervermögen schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Sondervermögens zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Sondervermögens – d.h. die Zeitspanne, innerhalb derer Liquidität aus den unterschiedlichen Anlageformen freigesetzt werden kann – mit den zugrunde liegenden Verbindlichkeiten des Sondervermögens deckt. Unter Berücksichtigung der unter den Abschnitten „Anlageziele, -strategie, -grundsätze und -grenzen“ dargestellten Anlagestrategie ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil des Sondervermögens.

Die Grundsätze und Verfahren sind insbesondere folgende:

- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Sondervermögens oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Vermögen des Sondervermögens vor und legt hierfür eine Liquiditätsquote fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet bspw. eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität der Vermögensgegenstände, die Anzahl der Handelstage, die zur Veräußerung des jeweiligen Vermögensgegenstands benötigt werden, ohne Einfluss auf den Marktpreis zu nehmen. Die Gesellschaft überwacht hierbei auch die Anlagen in Zielfonds und deren Rücknahmegrundsätze und daraus resultierende etwaige Auswirkungen auf die Liquidität des Sondervermögens.
- Die Gesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhte Rückgabeverlangen der Anleger ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über die Anlegerstruktur und Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen. Sie berücksichtigt die Auswirkungen von Großabruftrisiken und anderen Risiken (z. B. Reputationsrisiken).
- Die Gesellschaft hat für das Sondervermögen adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren für eine Überschreitung oder drohende Überschreitung der Limits festgelegt.
- Die von der Gesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen Liquiditätsquote, den Liquiditäts-Risikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Gesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert diese entsprechend.

Die Gesellschaft führt mindestens monatlich Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des Sondervermögens bewerten kann (Stresstests sind mindestens einmal jährlich durchzuführen, s. § 6 KAVerOV in Verbindung mit Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe e) AIFM-VO). Die Gesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten und Marktentwicklungen einbezogen. Die Stresstests simulieren ggf. mangelnde Liquidität der Vermögensgegenstände des Sondervermögens sowie in Anzahl und Umfang atypische Verlangen von Rücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich auf Nachschussforderungen, Anforderungen der Besicherungen oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze des Sondervermögens in einer der Art des Sondervermögens angemessenen Häufigkeit mindestens monatlich durchgeführt.

Die Ausgabe- und Rückgaberechte unter normalen und außergewöhnlichen Umständen sowie die Beschränkung der Anteilrücknahme, die Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie die Möglichkeit zur Erhebung einer Rückgabegebühr zur Vermeidung einer unangemessenen Benachteiligung von im Sondervermögen verbleibenden Anlegern durch die im Falle von Rückgaben verursachten Liquiditätskosten (z. B. Transaktionskosten bei der Veräußerung von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften oder Immobilien) sind im Abschnitt „Ausgabe und Rücknahme der Anteile“ dargestellt. Die hiermit verbundenen Risiken sind im Kapitel „Risikohinweise“,

dort unter „Risiko der Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“ sowie „Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität des Sondervermögens und Risiken im Zusammenhang mit vermehrten Ausgaben und Rückgaben (Liquiditätsrisiko)“ erläutert.

Vergütungen, Aufwendungen und Kosten

Regelungen zu Vergütungen und Aufwenderstattungen (Kostenregelungen) aus dem Sondervermögen an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte unterliegen der Genehmigungspflicht der BaFin. Sofern historische Werte aus vergangenen Geschäftsjahren angeführt werden, beziehen sich diese jeweils rückwirkend auf den Stichtag dieses Verkaufsprospektes.

Vergütungen und Aufwendungen

1. Die nachfolgenden Vergütungs- und Aufwenderersatzregelungen gelten identisch für die Anteilklasse RC, Anteilklasse IC, Anteilklasse AC, soweit nicht ausdrücklich zwischen den Anteilklassen differenziert wird. "Abrechnungsperiode" bezeichnet dabei den Zeitraum, der am Anfang des Geschäftsjahres gemäß § 12 der Besonderen Anlagebedingungen beginnt und am Ende des Geschäftsjahres endet. Soweit in den nachfolgenden Regelungen von „jährlichen“ Vergütungen oder Zahlungen die Rede ist, ist damit eine Vergütung „für das Jahr“, d.h. eine der Höhe nach „p.a.“ (per annum) anfallende Vergütung gemeint. Monatliche Zahlungen oder Vorauszahlungen solcher Vergütungen gemäß Abs. 5 c) bleiben davon unberührt.
2. Laufende Vergütungen der Gesellschaft, die aus dem Sondervermögen zu zahlen sind
 - a) Anteilklasse RC:
Die Gesellschaft hat für die Verwaltung des Sondervermögens Anspruch auf eine jährliche Vergütung aus dem Sondervermögen in Höhe von 1,3% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des – bezogen auf die Anteilklasse RC – anteiligen Sondervermögens in der Abrechnungsperiode.
 - b) Anteilklasse IC:
Die Gesellschaft hat für die Verwaltung des Sondervermögens Anspruch auf eine jährliche Vergütung aus dem Sondervermögen in Höhe von 0,85% des Durchschnittswertes des – bezogen auf die Anteilklasse IC – anteiligen Infrastruktur- und Immobilienvermögens des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Für die Wertermittlung des „Infrastruktur- und Immobilienvermögens“ wird die Summe der Verkehrswerte der Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gemäß § 1 der Besonderen Anlagebedingungen sowie der direkt gehaltenen Immobilien gemäß § 2 der Besonderen Anlagebedingungen zugrunde gelegt. Ferner hat die Gesellschaft Anspruch auf eine jährliche Vergütung aus dem Sondervermögen in Höhe von 0,05% des Durchschnittswertes der – bezogen auf die Anteilklasse IC – anteiligen Liquiditätsanlagen, ohne die Liquiditätsanlagen der Infrastruktur-Projektgesellschaften, in der Abrechnungsperiode.
 - c) Anteilklasse AC:
Die Gesellschaft hat für die Verwaltung des Sondervermögens Anspruch auf eine jährliche Vergütung aus dem Sondervermögen in Höhe von 0,65% des Durchschnittswertes des – bezogen auf die Anteilklasse AC – anteiligen Infrastruktur- und Immobilienvermögens des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Für die Wertermittlung des „Infrastruktur- und Immobilienvermögens“ wird die Summe der Verkehrswerte der Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gemäß § 1 der Besonderen Anlagebedingungen sowie der direkt gehaltenen Immobilien gemäß § 2 der Besonderen

- Anlagebedingungen zugrunde gelegt. Ferner hat die Gesellschaft Anspruch auf eine jährliche Vergütung aus dem Sondervermögen in Höhe von 0,05% des Durchschnittswertes der – bezogen auf die Anteilklasse AC – anteiligen Liquiditätsanlagen, ohne die Liquiditätsanlagen der Infrastruktur-Projektgesellschaften, in der Abrechnungsperiode.
- d) Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung gemäß Abs. 2 a), b) und c) zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.
3. Laufende Vergütung der Verwahrstelle, die aus dem Sondervermögen zu zahlen ist Die Verwahrstelle hat für ihre Leistungen Anspruch auf eine monatliche Vergütung aus dem Sondervermögen, die 1/12 von höchstens 0,03 % des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in dem jeweiligen Monat beträgt.
4. Jährlicher Höchstbetrag laufender Vergütungen gemäß den Abs. 2 a), 2 b), 2 c) und 3:
- a) In Bezug auf die Anteilklasse RC betragen die laufenden Vergütungen, die jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Abs. 2 a) und 3 zu zahlen sind, insgesamt bis zu 1,33% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode.
- b) In Bezug auf die Anteilklasse IC betragen die laufenden Vergütungen, die jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Abs. 2 b) und 3 zu zahlen sind, insgesamt bis zu 0,88% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode.
- c) In Bezug auf die Anteilklasse AC betragen die laufenden Vergütungen, die jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Abs. 2 c) und 3 zu zahlen sind, insgesamt bis zu 0,68% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode.
5. Regeln zur Berechnung, Berücksichtigung im Nettoinventarwert und zur Zahlung von laufenden Vergütungen
- a) Für die Berechnung (i) des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens gemäß Abs. 2 a), 3, 4 a), 4 b), sowie 7 q), (ii) des Durchschnittswertes des Infrastruktur und Immobilienvermögens gemäß Abs. 2 b) Satz 1 und 2 c) Satz 1 und (iii) des Durchschnittswertes der Liquiditätsanlagen gemäß Abs. 2 b) Satz 3 und 2 c) Satz 3 wird der jeweilige Wert für jeden Kalendertag zugrunde gelegt.
- An Wertermittlungstagen (s. zur Definition § 13 Abs. 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen) ist dies in den Fällen von Abs. 2 a), 3, 4 a), 4 b) und 7 q) der an diesen Tagen jeweils aktuell ermittelte Nettoinventarwert, im Fall von Abs. 2 b) und c) der bei der Nettoinventarwertermittlung jeweils zugrunde gelegte Wert des Infrastruktur- und Immobilienvermögens und der Liquiditätsanlagen. Für Tage, die keine Wertermittlungstage sind („Nicht-Wertermittlungstage“), wird der jeweilige Wert des dem betreffenden Tag nachfolgenden Wertermittlungstags zugrunde gelegt. Liegen die Nicht-Wertermittlungstage jedoch am Ende eines Kalendermonats oder der Abrechnungsperiode, wird für diese Tage der jeweilige Wert des letzten Wertermittlungstags des Kalendermonats bzw. der Abrechnungsperiode zugrunde gelegt.
- b) Die Vergütungsansprüche gemäß Abs. 2 a), 2 b), 2 c) und 3 werden jeweils zeitanteilig an jedem Wertermittlungstag im Nettoinventarwert des Sondervermögens mindernd berücksichtigt. Für Nicht-Wertermittlungstage wird der jeweils darauf entfallende Vergütungsanspruch am nächstfolgenden Wertermittlungstag im Nettoinventarwert des Sondervermögens mindernd berücksichtigt. Liegen die Nicht-Wertermittlungstage jedoch am Ende eines Kalendermonats oder der Abrechnungsperiode, wird der auf diese Tage jeweils entfallende Vergütungsanspruch am letzten Wertermittlungstag des Kalendermonats bzw. der Abrechnungsperiode im Nettoinventarwert des Sondervermögens mindernd berücksichtigt.
- c) Die Gesellschaft ist zu monatlichen Vorauszahlungen auf die für einen Kalendermonat anfallenden Teile der jährlichen Vergütung gemäß Abs. 2 a), b) und c) berechtigt, die bis spätestens zum 28. Tag des Folgemonats aus dem Sondervermögen geleistet werden. Nach Ende der Abrechnungsperiode findet eine Endabrechnung der jährlichen Vergütung der Gesellschaft statt. Die Verwahrstelle erhält ihre monatliche Vergütung gemäß Abs. 3 nach ordnungsgemäßer Rechnungstellung.
6. Vergütung der Gesellschaft bei Erwerb, Veräußerung, Umbau oder Neubau von Vermögensgegenständen gemäß § 1 und § 2 der Besonderen Anlagebedingungen
- a) Werden für das Sondervermögen unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gemäß § 1 der Besonderen Anlagebedingungen erworben oder veräußert, kann die Gesellschaft jeweils eine einmalige Vergütung von 1,5% des Kaufpreises beanspruchen.
- b) Werden für das Sondervermögen Immobilien gemäß § 2 der Besonderen Anlagebedingungen erworben, veräußert, umgebaut oder neu gebaut, kann die Gesellschaft jeweils eine einmalige Vergütung von 1,5% des Kaufpreises bzw. der in der Rechnungslegung des Sondervermögens aktivierten Herstellungskosten beanspruchen.
- c) Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung gemäß Abs. 6 a) und b) zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.
7. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
- a) Kosten der externen Bewerter/der Bewertung;
- b) bankübliche Depot und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

- c) bei der Verwaltung von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gemäß § 1 der Besonderen Anlagebedingungen und Immobilien gemäß § 2 der Besonderen Anlagebedingungen entstehende Fremdkapital und Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Vermietungs-, Instandhaltungs-, Betriebs und Rechtsverfolgungskosten, Kosten im Zusammenhang mit der Erlangung infrastrukturspezifischer behördlicher Erlaubnisse oder Genehmigungen und behördlichen Planungsleistungen);
 - d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014);
 - e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres und Halbjahresberichte, der Ausgabe und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichts;
 - f) Kosten der Erstellung und Verwendung eines gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - g) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
 - h) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und die Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuer rechts ermittelt wurden;
 - i) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
 - j) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
 - k) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
 - l) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
 - m) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
 - n) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen und/oder den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehen den Steuern;
 - o) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - p) ggf. Grunderwerbsteuer sowie sonstige Kosten (z.B. Notar- und Grundbuchkosten), die im Falle des Übergangs von Vermögensgegenständen des Sondervermögens gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 1 KAGB auf die Verwahrstelle entstehen;
 - q) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gemäß § 1 der Besonderen Anlagebedingungen sowie Immobilien gemäß § 2 der Besonderen Anlagebedingungen oder in engem Zusammenhang mit einem Infrastruktursektor bis zu einer Höhe von 0,2% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode.
8. Transaktionskosten, Herstellungs- und Umbaukosten
Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb (einschließlich der Vergütung an Dritte für Beratungs- und sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, insbesondere Auslagen für wirtschaftliche Gutachten und Modell-Erstellungen, technische Gutachten, Sachverständige sowie sonstige Gutachter (z.B. für Windprognosen oder vergleichbare Prognosen)), der Veräußerung, der Belastung und der Bebauung oder dem Umbau von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten einschließlich in diesem Zusammenhang anfallender Steuern belastet. Diese Kosten werden dem Sondervermögen unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet.
9. Sonderregelungen für Vergütungen und Aufwendungen im Falle von Infrastruktur-Projektgesellschaften
Die Gesellschaft kann eine Vergütung gemäß Abs. 6 a) jeweils auch für den Erwerb, die Veräußerung, den Umbau oder den Neubau von Infrastrukturen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Besonderen Anlagebedingungen, die jeweils von einer Infrastruktur-Projektgesellschaft gehalten werden, beanspruchen. Für die Berechnung der Vergütung gilt folgendes:
- a) Im Falle des Erwerbs oder der Veräußerung einer Infrastruktur im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Besonderen Anlagebedingungen durch eine Infrastruktur-Projektgesellschaft ist der Kaufpreis der Infrastruktur entsprechend der Beteiligungshöhe der für Rechnung des Sondervermögens unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Beteiligung an der Infrastruktur-Projektgesellschaft anzusetzen.
 - b) Im Falle des Umbaus oder des Neubaus einer Infrastruktur im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Besonderen Anlagebedingungen durch eine Infrastruktur-Projektgesellschaft ist das Kapital anzusetzen, welches von der Gesellschaft für den Umbau oder Neubau einer Infrastruktur in die Infrastruktur-Projektgesellschaft eingebracht wird.
- Auf Ebene der von dem Sondervermögen gehaltenen Infrastruktur-Projektgesellschaften können Vergütungen, etwa für deren Organe und Geschäftsleiter, und weitere Aufwendungen entsprechend Abs. 7 anfallen. Diese Kosten werden in der Regel dem Sondervermögen nicht unmittelbar in Rechnung gestellt, sondern gehen in die Rechnungslegung der der Infrastruktur-Projektgesellschaft ein und wirken sich mittelbar über den Wert der Beteiligung an der jeweiligen

Infrastruktur-Projektgesellschaft auf den Nettoinventarwert des Sondervermögens aus. Die Gesellschaft ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, sie stattdessen dem Sondervermögen unmittelbar zu belasten. Zum Beispiel können auf Ebene einer Infrastruktur-Projektgesellschaft anfallende Aufwendungen, die aufgrund von aufsichtsrechtlichen Anforderungen entstehen (z.B. für Bewertungen gemäß Abs. 7 a)), anstelle der Infrastruktur-Projektgesellschaft in voller Höhe dem Sondervermögen belastet werden.

10. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offenzulegen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offenzulegen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.
11. Soweit die Gesellschaft dem Sondervermögen eigene Aufwendungen nach Abs. 7 Buchstabe c) belastet, müssen diese billigem Ermessen entsprechen. Diese Aufwendungen werden in den Jahresberichten aufgegliedert ausgewiesen.

Angabe einer Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten des Sondervermögens angefallenen Verwaltungskosten offen gelegt und als Quote des durchschnittlichen Volumens des Sondervermögens ausgewiesen („Gesamtkostenquote“). Diese setzt sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Sondervermögen zusätzlich belastet werden können (s. Abschnitt „Angaben zur Transparenz sowie zur Gesamtkostenquote“ im Jahresbericht).

Die Gesamtkostenquote kann von Jahr zu Jahr schwanken. Sie beinhaltet nicht die Gebühren bei An und Verkäufen, die Transaktionskosten und auch nicht die Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten sowie Steuern, Erbbauzinsen und

Fremdkapitalkosten für Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften bzw. Immobilien des Sondervermögens.

Sämtliche vorgenannten Kosten und Aufwendungen – gleichgültig, ob in der Gesamtkostenquote ausgewiesen oder nicht – werden dem Sondervermögen belastet.

Abweichender Kostenausweis durch Vertriebsstellen

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte, insbesondere Wertpapierdienstleistungsunternehmen) beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm ggf. Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt, in dem jeweiligen Jahresbericht bzw. in dem Basisinformationsblatt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 deckungsgleich sind und die in Summe die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können. Grund dafür kann insbesondere sein, dass der Dritte die Kosten seiner eigenen Tätigkeit (z. B. Vermittlung, Beratung oder Depotführung) zusätzlich berücksichtigt. Darüber hinaus berücksichtigt er ggf. auch einmalige Kosten wie Ausgabeaufschläge und benutzt in der Regel andere Berechnungsmethoden oder auch Schätzungen für die auf Fondsebene anfallenden Kosten, die insbesondere die Transaktionskosten des Sondervermögens mit umfassen.

Abweichungen im Kostenausweis können sich sowohl bei Informationen vor Vertragsschluss ergeben als auch bei regelmäßigen Kosteninformationen über die bestehende Fondsanlage im Rahmen einer dauerhaften Kundenbeziehung.

Vergütungspolitik

Die DWS Grundbesitz GmbH ist in die Vergütungsstrategie der DWS-Gruppe einbezogen, die über eigene vergütungsbezogene Governance-Regeln, Richtlinien und Strukturen verfügt. Unter „DWS-Gruppe“ ist die DWS Group GmbH & Co. KGaA samt ihren Tochterunternehmen zu verstehen. Sämtliche Vergütungsangelegenheiten sowie die Einhaltung regulatorischer Vorgaben werden durch die maßgeblichen Gremien der DWS-Gruppe überwacht. Die DWS-Gruppe verfolgt einen Gesamtvergütungsansatz, der fixe und variable Vergütungskomponenten umfasst und aufgeschobene Vergütungsanteile enthält, die sowohl an die individuellen künftigen Leistungen als auch die geschäftliche Entwicklung der DWS-Gruppe anknüpfen. Im Rahmen der Vergütungsstrategie erhalten insbesondere Mitarbeiter der ersten und zweiten Führungsebene einen Teil der variablen Vergütung in Form von aufgeschobenen Vergütungselementen, die zu einem großen Teil an die langfristige Wertentwicklung der DWS-Aktie der DWS Group GmbH & Co. KGaA oder der jeweiligen Investmentprodukte gekoppelt ist.

Des Weiteren berücksichtigt die Vergütungspolitik folgende Leitlinien:

- a) Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von übermäßigen Risiken.
- b) Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der DWS-Gruppe (einschließlich der Gesellschaft, der von ihr verwalteten Sondervermögen und der Anleger dieser Sondervermögen) und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- c) Die Leistungsbewertung erfolgt grundsätzlich in einem mehrjährigen Rahmen.
- d) Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik sind im Internet unter <https://realassets.dws.com/footer/rechtlichehinweise/#Verguetungspolitik> und im aktuellen Jahresbericht veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen einschließlich der Angehörigen des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Gesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Sonstige Informationen, insbesondere Angaben zu Provisionen

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Sondervermögens geldwerte Vorteile (insbesondere Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) zufließen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandsersatzungen zu.

Der Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 5% des Anteilwertes der Anteilklassen RC und IC fließt grundsätzlich in voller Höhe an die Vermittler der Anteile an dem Sondervermögen.

Bei einer Beteiligung des Sondervermögens an anderen Investmentvermögen wird dem Sondervermögen neben der an die Gesellschaft gezahlten Vergütung zur Verwaltung des Sondervermögens eine weitere, an die andere Verwaltungsgesellschaft gezahlte Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Investmentanteile berechnet. Darüber hinaus sind im Falle einer solchen Beteiligung an einem anderen Investmentvermögen von dem Sondervermögen (als Anleger in dem anderen Investmentvermögen) üblicherweise

mittelbar oder unmittelbar Gebühren, Kosten, Provisionen und sonstige Aufwendungen zu tragen.

Im Jahres- und Halbjahresbericht wird der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge angegeben, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilen an anderen Sondervermögen berechnet worden sind. Daneben wird die Vergütung offengelegt, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft oder einer Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde. Beim Erwerb von Investmentanteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft oder einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf sie oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge berechnen.

Die Gesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an diese Anleger vereinbaren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Großbeträge längerfristig investieren.

Ermittlung und Verwendung der Erträge

Ermittlung der Erträge

Das Sondervermögen erzielt ordentliche Erträge aus vereinnahmten und nicht zur Kostendeckung verwendeten Ausschüttungen von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, Mieten aus Immobilien sowie Zinsen und Dividenden aus Liquiditätsanlagen. Diese werden periodengerecht abgegrenzt.

Hinzu kommen Bauzinsen (Eigengeldverzinsung für Bauvorhaben), soweit sie als kalkulatorischer Zins anstelle der marktüblichen Verzinsung der für die Bauvorhaben verwendeten Mittel des Sondervermögens angesetzt werden.

Außerordentliche Erträge können aus der Veräußerung von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, Immobilien und von Liquiditätsanlagen entstehen. Die Veräußerungsgewinne oder -verluste aus dem Verkauf von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und Immobilien werden in der Weise ermittelt, dass die Verkaufserlöse (abzgl. der beim Verkauf angefallenen Kosten) den um die Anschaffungskosten der Beteiligungen an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft oder Immobilie (Buchwert) gegenübergestellt werden.

Realisierte Veräußerungsverluste werden mit realisierten Veräußerungsgewinnen nicht saldiert, sondern getrennt im Veräußerungsergebnis ausgewiesen. Bestandteile des Veräußerungsergebnisses, z.B. Veräußerungsgewinne, können – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – ganz oder teilweise ausgeschüttet oder vorgetragen werden.

Die Veräußerungsgewinne bzw. Veräußerungsverluste bei Wertpapierverkäufen bzw. bei der Einlösung von Wertpapieren werden für jeden einzelnen Verkauf bzw. jede einzelne Einlösung gesondert ermittelt. Dabei wird bei der Ermittlung von Veräußerungsgewinnen bzw. Veräußerungsverlusten der aus allen Käufen der Wertpapiergattung ermittelte Durchschnittswert zugrunde gelegt (sogenannte „Durchschnitts- oder Fortschreibungsmethode“).

Ertragsausgleichsverfahren

Die Gesellschaft wendet für das Sondervermögen das sogenannte „Ertragsausgleichsverfahren“ an. Dieses verhindert, dass der Anteil der ausschüttungsfähigen Erträge am Anteilwert infolge Mittelzu- und -abflüssen schwankt. Anderenfalls würde jeder Mittelzufluss in das Sondervermögen während des Geschäftsjahres dazu führen, dass an den Ausschüttungsterminen pro Anteil weniger Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stehen, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Mittelabflüsse hingegen würden dazu führen, dass pro Anteil mehr Erträge zur Ausschüttung zur Verfügung stünden, als dies bei einer konstanten Anzahl umlaufender Anteile der Fall wäre. Um das zu verhindern, werden während des Geschäftsjahres die ausschüttungsfähigen Erträge, die der Anteilhaber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend berechnet und als ausschüttungsfähige Position in der Ertragsrechnung eingestellt. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die bspw. kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises mitbezahlen und in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat. Der Ertragsausgleich wird für jede Anteilklasse einzeln berechnet.

Verwendung der Erträge

Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten ordentlichen Erträge aus den Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, den unmittelbar gehaltenen Immobilien, den Liquiditätsanlagen und dem sonstigen Vermögen samt dem zugehörigen Ertragsausgleich aus (Schlussausschüttung). In der Rechenschaftsperiode abgegrenzte Erträge auf Liquiditätsanlagen werden ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen. Erträge aus den Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften aufgrund von realisierten Gewinnen aus Veräußerungsgeschäften sind

keine Erträge im Sinne dieses Absatzes und werden als Bestandteile des Veräußerungsergebnisses behandelt.

Von den so ermittelten Erträgen müssen Beträge, die für künftige Instandsetzungen erforderlich sind, einbehalten werden. Beträge, die zum Ausgleich von Wertminderungen der Vermögensgegenstände erforderlich sind, können einbehalten werden. Abgesehen von Einbehalten für die Instandsetzung müssen jedoch mindestens 50% der im ersten Absatz dieses Abschnitts genannten Erträge ausgeschüttet werden.

Bestandteile des Veräußerungsergebnisses (z.B. Veräußerungsgewinne) – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – und Eigengeldverzinsung für Bauvorhaben, soweit sie sich in den Grenzen der ersparten marktüblichen Bauzinsen hält, können ebenfalls ganz oder teilweise zur Ausschüttung herangezogen oder vorgetragen werden.

Die ausschüttbaren Erträge können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt.

Im Interesse der Substanzerhaltung können ordentliche Ergebnisbestandteile und Ergebnisse – in Sonderfällen auch vollständig – zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden. Abgesehen von Einbehalten für die Instandsetzung müssen jedoch mindestens 50% der im ersten Absatz dieses Abschnitts genannten Erträge ausgeschüttet werden.

Die Ausschüttung kann für die einzelnen Anteilklassen unterschiedlich ermittelt werden. Die ermittelten ausschüttungsrelevanten Erträge können je Anteilklasse unterschiedlich, sei es teilweise oder vollumfänglich, für Ausschüttungen in Folgejahren vorgetragen werden.

Die Ausschüttung erfolgt jährlich kostenfrei unmittelbar nach Bekanntmachung des Jahresberichtes.

Zwischenausschüttungen

Die Gesellschaft behält sich – unabhängig von der Schlussausschüttung – vor, unterjährig Zwischenausschüttungen vorzunehmen. Die Höhe der Zwischenausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Substanzausschüttungen sind nicht zulässig. Sie ist nicht verpflichtet, die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge auszuschütten. Ein Vortrag ordentlicher Erträge bis zum nächsten Ausschüttungstermin bzw. in spätere Geschäftsjahre gemäß § 11 Abs. 5 der Besonderen Anlagebedingungen ist zulässig.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge, wie sie im ersten Absatz dieses Abschnittes beschrieben sind, auszuschütten. Ein Vortrag der ausschüttbaren Erträge bis zum nächsten Ausschüttungstermin bzw. in spätere Geschäftsjahre ist zulässig, sofern die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Finden Zwischenausschüttungen statt, so erfolgen diese unmittelbar nach Veröffentlichung der Ausschüttungsbekanntmachung bei den in dieser Ausschüttungsbekanntmachung genannten Zahlstellen.

Sowohl Ausschüttungen als auch Zwischenausschüttungen und Vorträge ausschüttbarer Erträge können je Anteilklasse unterschiedlich ermittelt werden.

Wirkung von Ausschüttungen auf den Anteilwert

Da der Ausschüttungsbetrag dem Sondervermögen entnommen wird, vermindert sich am Tag der Ausschüttung (Ex-Tag) der Anteilwert jeder Anteilklasse um den ausgeschütteten Betrag je Anteil.

Der Ausschüttung für jede der drei Anteilklassen kann eine unterschiedliche Ausschüttungspolitik zugrunde liegen.

Gutschrift der Ausschüttungen/Kosten Dritter

Soweit die Anteile von der Gesellschaft oder einer von ihr mit der Verwahrung von Anteilen im Rahmen eines Investmentkontoservice beauftragten Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet und verwahrt werden, werden die Ausschüttungen kostenfrei gutgeschrieben. Soweit die Anteile in einem Depot bei Dritten, z.B. bei Banken oder Sparkassen, verwahrt werden, können zusätzliche Kosten entstehen.

Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfiehlt die Gesellschaft, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilerwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Das Sondervermögen ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Es ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Immobilienerträgen, d.h., inländischen Mieterträgen und Gewinnen aus der Veräußerung inländischer Immobilien, inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften grundsätzlich ausgenommen sind; Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften, deren Anteilswert unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent auf inländischem unbeweglichem Vermögen beruht, können unter gewissen Voraussetzungen auf Ebene des Fonds körperschaftsteuerpflichtig sein.

Der Steuersatz beträgt 15%. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15% bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge des Sondervermögens werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000 EUR (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 2.000 EUR (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h., die Ausschüttungen des Sondervermögens, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sogenannte „Abgeltungsteuer“), sodass die

Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sogenannte „Günstigerprüfung“).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an dem Sondervermögen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer) Ausschüttungen

Ausschüttungen des Sondervermögens sind während seiner Laufzeit grundsätzlich steuerpflichtig, unabhängig davon, ob in diesen Ausschüttungen gegebenenfalls Kapitalrückzahlungen enthalten sind.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Ausnahmen zur Steuerpflicht von Kapitalrückzahlungen bei Ausschüttungen können sich während der Liquidationsphase des Sondervermögens ergeben.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 2.000 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nicht-Veranlagungs-Bescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von max. drei (3) Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Sondervermögens innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70% des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zzgl. der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 2.000 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nicht-Veranlagungs-Bescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von max. drei (3) Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur

Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Sondervermögen veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25%.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug vor. Der Steuerabzug von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Nach Ansicht der Gesellschaft steht ein etwaiger Wechsel des Anlegers von der Anteilklasse RC in die Anteilklasse IC oder AC einer Veräußerung der RC-Anteile und einem gleichzeitigen Erwerb der neuen IC- oder AC-Anteile gleich. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel von der Anteilklasse IC oder AC in eine der weiteren Anteilklassen.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Sondervermögens

Die auf Ebene des Sondervermögens angefallene Körperschaftsteuer kann erstattet werden, soweit ein Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder

Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei (3) Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Ebene des Sondervermögens angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Sondervermögen als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken in Höhe von 70% bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Entsprechendes gilt beschränkt auf die Körperschaftsteuer, die auf inländische Immobilienerträge des Sondervermögens entfällt, wenn der Anleger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts ist, soweit die Investmentanteile nicht einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art zuzurechnen sind oder der Anleger eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, der nicht die Körperschaftsteuer des Sondervermögens auf sämtliche steuerpflichtigen Einkünfte zu erstatten ist.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den

Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann ebenfalls erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, das Erstattungsverfahren durchzuführen, besteht nicht.

Anträge des Anlegers auf Erstattung der Körperschaftsteuer werden nur gegen Erstattung externer Steuerberatkosten bearbeitet.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Sondervermögens sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Die Ausschüttungen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag).

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Sondervermögens innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70% des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zzgl. der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Die Vorabpauschalen unterliegen in der Regel dem Steuerabzug von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag).

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Im Falle eines Veräußerungsverlusts ist der Verlust auf Anlegerebene grundsätzlich abzugsfähig. Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen in der Regel keinem Steuerabzug, soweit die jeweils notwendigen Bescheinigungen bei der depotführenden Stelle vorliegen.

Negative steuerliche Erträge

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge des Sondervermögens an den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Sondervermögens gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet sofern die Abwicklung einen Zeitraum von zehn Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt, nicht überschreitet.

Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen/Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger		
Einzelunternehmer	Kapitalertragsteuer: 25% Materielle Besteuerung: Einkommensteuer und Gewerbesteuer	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist	
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme Materielle Besteuerung: Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Immobilienfonds 60 % für Körperschaftssteuer / 30 % für Gewerbesteuer; Immobilienfonds mit Anlageschwerpunkt im Ausland 80 % für Körperschaftssteuer / 40 % für Gewerbesteuer)	
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme Materielle Besteuerung: Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Ebene des Sondervermögens angefallene Körperschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden	
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	Kapitalertragsteuer: Abstandnahme Materielle Besteuerung: Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Ebene des Sondervermögens angefallene Körperschaftsteuer, die auf inländische Immobilienerträge entfällt, unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden	

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Anteile am Sondervermögen im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung zu beantragen.

Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt. Soweit ein Steuerausländer einem inländischen

Anleger vergleichbar ist, für den eine Erstattung der auf Fondsebene angefallenen Körperschaftsteuer möglich ist, ist grundsätzlich auch eine Erstattung möglich. Auf die obigen Ausführungen zu Steuerinländern wird verwiesen. Voraussetzung ist zudem, dass der Steuerausländer seinen Sitz und seine Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat hat.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als

Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen, bei denen derselbe Teilfrestellungssatz bzw. jeweils keine Teilfrestellung zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung der stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung, ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfrestellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Sondervermögens ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Sondervermögens als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Sondervermögens als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst dann als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Sondervermögens tatsächlich veräußert wird oder in bestimmten Fällen als veräußert gilt.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür u.a. einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard im Folgenden „CRS“). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über

ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen), Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer, Kontosaldo oder Kontowert, Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds), Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Anteile am Sondervermögen).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die wiederum in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Grunderwerbsteuer

Der Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen löst keine Grunderwerbsteuer aus.

3%-Steuer in Frankreich

Seit dem 1. Januar 2008 können Sondervermögen grundsätzlich dem Anwendungsbereich einer französischen Sondersteuer (sogenannte französische 3%-Steuer) unterfallen, die jährlich auf den Verkehrswert der in Frankreich gelegenen Immobilien

erhoben wird. Das französische Gesetz sieht für französische Immobilien-Sondervermögen sowie vergleichbare ausländische Sondervermögen die Befreiung von der 3%-Steuer vor. Nach Auffassung der französischen Finanzverwaltung sind deutsche Sondervermögen nicht grundsätzlich mit französischen Immobilien-Sondervermögen vergleichbar, sodass sie nicht grundsätzlich von der 3%-Steuer befreit sind, was insbesondere auch für das Sondervermögen aufgrund dessen Anlageschwerpunktes gelten könnte.

Um von dieser Steuer befreit zu werden, muss das Sondervermögen nach Auffassung der französischen Finanzverwaltung jährlich eine Erklärung abgeben, in welcher der französische Grundbesitz zum 1. Januar eines jeden Jahres angegeben wird und diejenigen Anteilinhaber benannt werden, die zum 1. Januar eines Jahres an dem Sondervermögen zu 1% oder mehr beteiligt waren.

Damit das Sondervermögen seiner Erklärungspflicht nachkommen und damit eine Erhebung der französischen 3%-Steuer vermieden werden kann, bittet Sie die Gesellschaft, wenn Ihre Beteiligung am Sondervermögen zum 1. Januar eine Quote von 1% erreicht bzw. überschritten hat, der DWS Grundbesitz GmbH eine schriftliche Erklärung zuzusenden, in der Sie der Bekanntgabe Ihres Namens, Ihrer Anschrift und Ihrer Beteiligungshöhe gegenüber der französischen Finanzverwaltung zustimmen. Ein Vordruck einer Zustimmungserklärung wird jeweils zu Jahresbeginn unter <https://realassets.dws.com> im Download-Bereich des Sondervermögens zur Verfügung gestellt. Diesem Vordruck kann auch die Anzahl der Anteile entnommen werden, die zum 1. Januar eines Jahres 1% des Sondervermögens entsprechen.

Diese Benennung hat für Sie weder finanzielle Auswirkungen noch löst sie eigene Erklärungs- oder Meldepflichten für Sie gegenüber den französischen Steuerbehörden aus, wenn Ihre Beteiligung am Sondervermögen am 1. Januar weniger als 5% betrug und es sich hierbei um die einzige Investition in französischem Grundbesitz handelt.

Falls Ihre Beteiligungsquote am 1. Januar 5% oder mehr betrug, oder Sie weiteren Grundbesitz mittelbar oder unmittelbar in Frankreich hielten, sind Sie aufgrund der Beteiligung an französischen Immobilien ggf. selbst steuerpflichtig und müssen für die Steuerbefreiung durch die Abgabe einer eigenen Erklärung gegenüber den französischen Steuerbehörden Sorge tragen. Für verschiedene Anlegerkreise können jedoch allgemeine Befreiungstatbestände greifen, so sind z.B. natürliche Personen und börsennotierte Gesellschaften von der 3%-Steuer befreit. In diesen Fällen bedarf es also keiner Abgabe einer eigenen

Erklärung. Für weitere Informationen über eine mögliche Erklärungspflicht Ihrerseits empfiehlt die Gesellschaft, sich mit einem französischen Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Einzelheiten zur Besteuerung der Erträge des Sondervermögens werden in den Jahresberichten veröffentlicht.

Auslagerungen

Die Gesellschaft hat Tätigkeiten ausgelagert (s. hierzu auch Anhang „Auslagerungen und Dienstleister“) am Ende des Verkaufsprospekts).

Aufgaben, die die Immobilien-Gesellschaften im eigenen Namen beauftragen, sind nicht aufgeführt, da diese keine Auslagerungstätigkeiten im aufsichtsrechtlichen Sinne darstellen. Mit der Beauftragung solcher Auslagerungsunternehmen entstehen keinerlei direkte Rechte und Pflichten der Anleger.

Dienstleister

Neben den von der Gesellschaft im aufsichtsrechtlichen Sinne ausgelagerten Funktionen hat die Gesellschaft darüber hinaus Tätigkeiten an Dienstleister vergeben (s. hierzu auch Anhang „Auslagerungen und Dienstleister“ am Ende des Verkaufsprospekts). Mit der Beauftragung solcher Dienstleister entstehen keinerlei direkte Rechte und Pflichten der Anleger.

Interessenkonflikte bei Dienstleistungsverhältnissen und Auslagerungen

Interessenkonflikte können sich daraus ergeben, dass Auftragnehmer teilweise die gleichen Dienstleistungen auch für andere Gesellschaften und deren Investmentvermögen oder Individualportfolios, seien es Gesellschaften innerhalb oder außerhalb der Deutsche Bank Gruppe, erbringen (s. hierzu auch Anhang „Auslagerungen und Dienstleister“ am Ende des Verkaufsprospekts).

Die nachfolgend genannten Unternehmen sind mit der Gesellschaft verbundene Unternehmen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die jeweiligen Verträge in anderer Form abgeschlossen worden wären, wenn eine Gesellschaft involviert wäre, die nicht gesellschaftsrechtlich oder personell verflochten ist.

- Deutsche Bank AG
- Deutsche Bank AG, Filiale London
- Deutsche Bank (Suisse) SA
- DWS Alternatives Global Ltd. (London)
- DWS Group GmbH & Co. KGaA
- DWS International GmbH
- DWS International GmbH, Milano Branch
- DWS Investment GmbH
- DWS Real Estate GmbH

Interessenkonflikte

Bei der Gesellschaft können die nachfolgend genannten Interessenkonflikte entstehen.

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Gesellschaft und der mit dieser verbundenen Unternehmen;
- Interessen der Mitarbeiter der Gesellschaft; oder
- Interessen anderer Anleger in diesem Sondervermögen oder anderen Investmentvermögen.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft;
- Mitarbeitergeschäfte;
- Zuwendungen an die Gesellschaft;
- Geschenke und Einladungen für Mitarbeiter der Gesellschaft;
- Umschichtungen im Sondervermögen;
- Ankäufe von Objekten, die für mehrere von der Gesellschaft oder mit dieser verbundenen Unternehmen verwaltete Investmentvermögen oder Individualportfolios von Interesse sind;
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios; bzw.
- Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios;
- Versicherungslimite, die übergreifend für mehrere Sondervermögen gelten;
- Beauftragung von verbundenen Unternehmen und Personen;
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang;

- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits absehbaren Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading. Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung des Sondervermögens geldwerte Vorteile (insbesondere Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu. Für die Anteilklassen RC, IC und AC gewährt die Gesellschaft an Vertriebsstellen und Intermediären, z.B. Kreditinstitute, wiederkehrend – meist jährlich – Vertriebs- bzw. Vermittlungsentgelte als sogenannte „Bestandsprovisionen“ (auch „Vermittlungsfolgeprovisionen“ genannt).

Hierbei kann es sich um wesentliche Teile der Verwaltungsvergütung der Gesellschaft handeln. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Weitergehende Informationen können dem Abschnitt „Sonstige Informationen, insbesondere Angaben zu Provisionen“ entnommen werden.

Faire Behandlung der Anleger/Umgang mit Interessenkonflikten Leitmotiv

Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte so, dass Interessenkonflikte auf faire Weise gehandhabt werden, und zwar sowohl zwischen der Gesellschaft, ihren Mitarbeitern und ihren Kunden als auch zwischen den Kunden untereinander. Im Konflikt zwischen der Gesellschaft oder ihren Mitarbeitern auf der einen und den Kunden auf der anderen Seite haben die Kundeninteressen stets Vorrang.

Einführung

Als global agierende Finanzdienstleister sind die Gesellschaft und die mit ihr verbundenen Unternehmen des Deutsche Bank Konzerns (u.a. die Deutsche Bank AG) immer wieder mit tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten konfrontiert. Es ist ein Grundsatz der Gesellschaft, alle angemessenen Schritte zur Errichtung organisatorischer Strukturen und zur Anwendung effektiver administrativer Maßnahmen zu unternehmen, mit denen die betreffenden Konflikte identifiziert, gehandhabt und überwacht werden können.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die Systeme, Kontrollen und Verfahren der Gesellschaft für die Identifizierung, Überwachung und Lösung von Interessenkonflikten angemessen sind. Die Compliance- und

die Rechtsabteilung der Gesellschaft unterstützen dabei die Identifizierung und Überwachung tatsächlicher und potenzieller Interessenkonflikte.

Die Gesellschaft verfügt über angemessene Verfahren, um die Identifizierung, Handhabung und Überwachung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte geschäftsbereichsbezogen durchführen zu können. Die Gesellschaft hat Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten aufgestellt, die auf der Internetseite der Gesellschaft <https://realassets.dws.com> unter „Rechtliche Hinweise“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung stehen.

Zielsetzung

Die Gesellschaft unternimmt angemessene Schritte zur Identifikation und adäquaten Handhabung von Interessenkonflikten, die das Kundeninteresse wesentlich beeinträchtigen. Entsprechende Richtlinien spezifizieren die Anforderungen an auf Konzern- wie auf Geschäftsbereichsebene angemessene Vorgehensweisen und Maßnahmen, um alle derartigen wesentlichen Interessenkonflikte zu identifizieren, zu verhindern und, sofern eine Verhinderung nicht möglich ist, im besten Interesse der betroffenen Kunden zu handhaben.

Faire Behandlung der Anleger

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anleger des Sondervermögens fair zu behandeln. Sie verwaltet aufgelegte Investmentvermögen nach dem Prinzip der Gleichbehandlung, indem sie bestimmte Investmentvermögen und Anleger der Investmentvermögen nicht zu Lasten anderer bevorzugt behandelt. Die Entscheidungsprozesse und organisatorischen Strukturen der Gesellschaft sind entsprechend ausgerichtet.

Die Gesellschaft ist sich bewusst, dass aufgrund der Funktionen, die Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft als Deutsche Bank Konzernangehörige erfüllen, Interessenkonflikte entstehen können. Für solche Fälle hat sich jeder Deutsche Bank Konzernangehörige verpflichtet, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (im Hinblick auf ihre jeweiligen Pflichten und Aufgaben) sowie darum zu bemühen, dass die Interessen der Anleger nicht beeinträchtigt werden und wird regelmäßig geschult. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass die Deutsche Bank Konzernangehörigen über die nötige Eignung und Kompetenz zur Erfüllung dieser Aufgaben verfügen.

(Potenzielle) Wesentliche Interessenkonflikte

Die nachstehenden wesentlichen Interessenkonflikte können sich negativ auf das vom Anleger erzielbare wirtschaftliche Ergebnis auswirken und insbesondere zu geringeren Auszahlungen an die

Anleger führen (s. auch Kapitel „Risikohinweise“ dieses Verkaufsprospekts).

Darüber hinaus können weitere Interessenkonflikte bestehen oder sich zukünftig ergeben, die sich ebenfalls negativ insbesondere auf das vom Anleger erzielbare wirtschaftliche Ergebnis auswirken und zu geringeren Auszahlungen an die Anleger führen können.

a) Interessenkonflikte auf Ebene der Gesellschaft

Die Gesellschaft, die Deutsche Bank AG und ein Teil ihrer Auftragnehmer gehören dem Deutsche Bank Konzern an (s. Kapitel „Dienstleister“, dort Abschnitt „Interessenkonflikte bei Dienstleistungsverhältnissen und Auslagerungen“; zusammen „Verbundene Unternehmen“). Die Verbundenen Unternehmen bzw. die bei diesen Gesellschaften handelnden Personen sind teilweise auch bei anderen Investmentvermögen in gleichen oder ähnlichen Funktionen wie bei diesem Sondervermögen beteiligt oder tätig oder werden dies künftig sein. Hieraus können sich Interessenkonflikte ergeben. Die teilweise Identität der involvierten Gesellschaften und die gesellschaftsrechtlichen oder personellen Verflechtungen können zu Interessenkonflikten führen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass für das Sondervermögen wesentliche Verträge in anderer Form abgeschlossen worden wären, wenn nur Gesellschaften involviert wären, die nicht in Mehrfachfunktionen agieren und nicht gesellschaftsrechtlich oder personell verflochten sind.

Die Interessen der beteiligten Gesellschaften und Personen können kollidieren. Bei Interessenkonflikten, die die Gesellschaft betreffen, wird die Gesellschaft sich darum bemühen, diese zugunsten der Anleger des Sondervermögens zu lösen. Sofern darüber hinaus auch Interessen der Anleger betroffen sind, wird die Gesellschaft sich darum bemühen, Interessenkonflikte zu vermeiden und, wenn diese sich nicht vermeiden lassen, dafür sorgen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Anleger gelöst werden.

Vermögensgegenstände des Sondervermögens in Form von Bankguthaben, Anteilen an Investmentvermögen oder Wertpapieren (soweit nach den Anlagebedingungen des Sondervermögens zulässig) können bei Verbundenen Unternehmen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen bei der Verwahrstelle hinterlegt werden. Bankguthaben können in von Verbundenen Unternehmen ausgegebenen oder emittierten Wertpapieren oder Einlagenzertifikaten angelegt werden. Das kann zur Folge haben, dass neben der Zinshöhe (z.B. bei Bankguthaben) auch andere Faktoren bzgl. der Anlage relevant werden (z.B. Informationsfluss, aber auch und insbesondere das Interesse

der Verbundenen Unternehmen an Anlagen in eigenen Produkten oder Produkten Verbundener Unternehmen). Auch Bank- oder vergleichbare Geschäfte können mit oder durch Verbundene Unternehmen getätigt werden. Ebenso können Verbundene Unternehmen Gegenparteien bei Derivatetransaktionen oder -kontrakten sein. Hieraus können sich Interessenkonflikte bei der Bewertung solcher Derivatetransaktionen oder -kontrakte ergeben. Unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts darf die Gesellschaft für die Rechnung anderer Investmentvermögen Transaktionen durchführen, die dieselben Immobilien, Anteile, Wertpapiere, Instrumente und sonstige Vermögenswerte umfassen, in die die Gesellschaft investieren wird. Die Verbundenen Unternehmen dürfen für andere Investmentvermögen und Konten Anlageverwaltungs- und Beratungsdienstleistungen bzw. Verwaltungsdienstleistungen erbringen, die ähnliche oder andere Anlageziele verfolgen wie diejenigen dieses Sondervermögens und/oder die ggf. ähnliche Anlageprogramme durchführen können wie diejenigen dieses Sondervermögens und an denen diese keine Beteiligung haben. Die Portfoliostrategien, die für solche anderen Investmentvermögen und Konten verwendet werden, können mit den Transaktionen und Strategien kollidieren, die von den Verbundenen Unternehmen bei der Verwaltung dieses Sondervermögens empfohlen werden, und die Preise und Verfügbarkeit der Immobilien und anderen Vermögenswerte, in die das Sondervermögen investiert, beeinträchtigen. Die Gesellschaft darf für Rechnung anderer Investmentvermögen Immobilien und andere Vermögenswerte erwerben, die auch für dieses Sondervermögen erworben werden könnten, ohne es zu beteiligen. Die Gesellschaft widmet den Tätigkeiten des Sondervermögens so viel Zeit, wie sie für notwendig und angemessen erachtet. Für sie besteht keine Beschränkung hinsichtlich der Auflegung zusätzlicher Investmentvermögen (soweit gesetzlich zulässig), insbesondere was das Eingehen weiterer Anlageberatungsbeziehungen oder die Aufnahme weiterer Geschäftstätigkeiten betrifft, auch wenn diese im Wettbewerb mit der Tätigkeit für dieses Sondervermögen stehen.

- b) Interessenkonflikte auf Ebene der Vertriebspartner
Aufgrund der anteiligen Zahlung von Vergütungsbestandteilen und/oder sonstigen Zahlungen von der Gesellschaft an (potenzielle) Vertriebspartner besteht ein gesteigertes eigenes Vertriebsinteresse dieser Vertriebspartner.
- c) Interessenkonflikte auf Ebene der Auftragnehmer

Bei Auftragnehmern in Dienstleistungs- und Auslagerungsverhältnissen können Interessenkonflikte daraus entstehen, dass die Auftragnehmer teilweise die gleichen Dienstleistungen auch für andere Gesellschaften und deren Investmentvermögen oder Individualportfolios erbringen und/oder die Auftragnehmer Verbundene Unternehmen sind und die Verträge ggf. anders oder nicht abgeschlossen worden wären, wenn es sich nicht um Verbundene Unternehmen handeln würde.

Berichte, Geschäftsjahr, Prüfer

Die Jahres- und Halbjahresberichte sowie etwaige Zwischenberichte bzgl. des Sondervermögens sind bei der Gesellschaft, in den Geschäftsstellen der Deutsche Bank AG sowie bei der DWS Investment GmbH erhältlich. Auflösungs- und Abwicklungsberichte sind bei der Verwahrstelle erhältlich.

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet jeweils am 30. Juni eines Kalenderjahres.

Mit der Abschlussprüfung für das Sondervermögen wird die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, beauftragt.

Der Wirtschaftsprüfer prüft den Jahresbericht des Sondervermögens. Bei der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des Sondervermögens die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Das Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Der Wirtschaftsprüfer hat den Bericht über die Prüfung des Sondervermögens der BaFin auf Verlangen einzureichen.

Zusätzliche Informationspflichten nach § 300 KAGB

Spezielle Informationen zum Sondervermögen gemäß § 300 Abs. 1 bis 3 KAGB (d.h. Informationen über den prozentualen Anteil schwer zu liquidierender Vermögensgegenstände, neue Regelungen zum Liquiditätsmanagement, das aktuelle Risikoprofil des Sondervermögens und die von der Gesellschaft eingesetzten Risikomanagementsysteme, die Gesamthöhe des eingesetzten Leverage, Änderungen des maximalen Umfangs, in dem die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens Leverage einsetzen kann sowie über etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen von Leverage-Geschäften gewährt wurden) werden

im jeweils aktuellen Jahresbericht des Sondervermögens veröffentlicht.

Informationen über Änderungen, die sich in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben, erhalten Anleger über die Internetseite der Gesellschaft unter realassets.dws.com.

Regelungen zur Abwicklung und Auflösung, Verschmelzung und Übertragung des Sondervermögens sowie einer Anteilklasse

Abwicklung und Auflösung des Sondervermögens

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Abwicklung und Auflösung des Sondervermögens sowie einer Anteilklasse zu beantragen. Die Gesellschaft kann jedoch die Verwaltung des Sondervermögens durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und im Jahres- oder Halbjahresbericht kündigen. Entsprechendes gilt für die Auflösung einer Anteilklasse. Außerdem werden die Anleger über ihre depotführenden Stellen per dauerhaften Datenträger, etwa in Papierform oder – soweit zulässig und mit der depotführenden Stelle vereinbart – in elektronischer Form über die Kündigung informiert.

Mit der Bekanntmachung der Kündigung durch die Gesellschaft wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an dem Sondervermögen eingestellt. Die Gesellschaft ist ab Bekanntmachung ihrer Kündigung verpflichtet das Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen. Die Verpflichtung zur Verwaltung des Sondervermögens endet für die Gesellschaft erst, wenn diese das Sondervermögen abgewickelt hat. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden.

Die Gesellschaft hat auch dann das Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen, wenn es ihr nicht gelingt, binnen 36 Monaten nach Beginn einer Rücknahmeaussetzung gemäß §§ 260a, 257 KAGB in ausreichendem Umfang liquide Mittel zu beschaffen, um die Rücknahmeaufträge der Anleger zu bedienen. Die Verpflichtung zur Abwicklung des Sondervermögens durch die Gesellschaft gilt auch, wenn diese zum dritten Mal binnen fünf Jahren die Rücknahme von Anteilen gemäß §§ 260a, 257 KAGB aussetzt. Mit Einwilligung der Anleger können bestimmte Vermögensgegenstände auch zu nicht angemessenen Bedingungen veräußert werden. Die Anleger müssen ihre Einwilligung durch Mehrheitsbeschluss erklären. Siehe weitere Einzelheiten zur Rücknahmeaussetzung in Kapitel „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“, dort Abschnitt „Rücknahmeaussetzung und Beschlüsse der Anleger“.

Aus den Erlösen, die durch die Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens erzielt werden, hat die Gesellschaft den Anlegern in Abstimmung mit der Verwahrstelle halbjährliche Abschläge auszuzahlen. Dies gilt nicht, soweit diese Erlöse zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung benötigt werden und soweit Gewährleistungszusagen aus den Veräußerungsgeschäften oder zu erwartende Auseinandersetzungskosten den Einbehalt im Sondervermögen verlangen.

Die Abwicklung und Auflösung des Sondervermögens kann längere Zeit in Anspruch nehmen. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem sie das Sondervermögen abgewickelt hat, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Verwahrstelle hat das Sondervermögen abzuwickeln, wenn das Recht der Gesellschaft zur Verwaltung des Sondervermögens erlischt, weil das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet ist oder wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Das Sondervermögen fällt nicht in die Insolvenzmasse. Die Verwahrstelle hat jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Verfahren bei Abwicklung und Auflösung des Sondervermögens sowie einer Anteilklasse

Wird das Sondervermögen bzw. eine Anteilklasse abgewickelt und aufgelöst, so wird dies im Bundesanzeiger sowie darüber hinaus in mindestens einer hinreichend verbreiteten Tages- oder Wirtschaftszeitung oder auf der Internetseite der Gesellschaft unter realassets.dws.com veröffentlicht. Die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen des Sondervermögens bzw. der Anteilklasse werden eingestellt, falls dies nicht bereits mit Erklärung der Kündigung durch die Gesellschaft erfolgte.

Die Gesellschaft ist ab Bekanntmachung ihrer Kündigung verpflichtet, das Sondervermögen abzuwickeln und die Erlöse aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Sondervermögens abzüglich der noch durch das Sondervermögen zu tragenden und der durch die Abwicklung und Auflösung verursachten Kosten an die Anleger entsprechend dem Verhältnis ihrer Beteiligung zu verteilen. Die Verpflichtung zur Verwaltung des Sondervermögens endet für die Gesellschaft erst, wenn diese das Sondervermögen abgewickelt hat. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden.

Mit Einwilligung der Anleger können bestimmte Vermögensgegenstände auch zu nicht angemessenen Bedingungen veräußert werden. Die Anleger müssen ihre Einwilligung durch Mehrheitsbeschluss erklären. Das Verfahren ist im Kapitel „Ausgabe und Rücknahme von Anteilen“, dort im Abschnitt „Rücknahmeaussetzung und Beschlüsse der Anleger“ dargestellt.

Aus den Erlösen, die durch die Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens erzielt werden, hat die Gesellschaft den Anlegern in Abstimmung mit der Verwahrstelle halbjährliche Abschläge auszuzahlen. Dies gilt nicht, soweit diese Erlöse zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung benötigt werden und soweit Gewährleistungszusagen aus den Veräußerungsgeschäften oder zu erwartende Auseinandersetzungskosten den Einbehalt im Sondervermögen verlangen.

Die Abwicklung und Auflösung des Sondervermögens kann längere Zeit in Anspruch nehmen.

Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem sie das Sondervermögen abgewickelt hat, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Verwahrstelle hat das Sondervermögen abzuwickeln, wenn das Recht der Gesellschaft zur Verwaltung des Sondervermögens erlischt, weil das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet ist oder wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Das Sondervermögen fällt nicht in die Insolvenzmasse.

Die Verwahrstelle hat jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens übertragen.

Verschmelzung des Sondervermögens

Alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Sondervermögens dürfen zum Geschäftsjahresende auf ein anderes bestehendes oder ein durch die Verschmelzung neu gegründetes inländisches Sondervermögen übertragen werden. Es können auch zum Geschäftsjahresende eines anderen

inländischen Sondervermögens alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses anderen Sondervermögens auf das in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Sondervermögen übertragen werden. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der BaFin. Mit Zustimmung der BaFin kann auch ein anderer Übertragungstichtag gewählt werden.

Verfahren bei der Verschmelzung von Sondervermögen

Die Anleger haben bis fünf (5) Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag entweder die Möglichkeit, die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten (mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden) unter Einhaltung der Mindesthalte- und Rückgabefristen (s. Abschnitt „Mindesthalte- und Rückgabefristen“) zu erklären, oder – soweit möglich – ihre Anteile ohne weitere Kosten gegen Anteile eines anderen Sondervermögens umzutauschen, dessen Anlagegrundsätze mit denjenigen des in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Sondervermögens vereinbar sind und das ebenfalls von der Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen aus ihrem Konzern verwaltet wird.

Die depotführenden Stellen der Anleger übermitteln diesen spätestens 35 Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungstichtag per dauerhaften Datenträger, etwa in Papierform oder in elektronischer Form, Informationen zu den Gründen für die Verschmelzung, den potenziellen Auswirkungen für die Anleger, deren Rechte in Zusammenhang mit der Verschmelzung sowie zu maßgeblichen Verfahrensaspekten. Die Anleger erhalten auch das Basisinformationsblatt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 für dasjenige Sondervermögen, das bestehen bleibt oder durch die Verschmelzung neu gebildet wird.

Die Gesellschaft hat die Anleger vor dem geplanten Übertragungstichtag über die Gründe sowie über maßgebliche Verfahrensaspekte zu informieren. Die Information erfolgt per dauerhaften Datenträger, etwa in Papierform oder elektronischer Form. Den Anlegern ist zudem das Basisinformationsblatt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 für das Investmentvermögen zu übermitteln, auf das die Vermögensgegenstände des Sondervermögens übertragen werden. Der Anleger muss die vorgenannten Informationen mindestens 30 Tage vor Ablauf der Frist für einen Antrag auf Rückgabe oder Umtausch seiner Anteile erhalten.

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des

übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen Sondervermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenen Sondervermögen entspricht.

Sofern das andere Sondervermögen mit diesem Sondervermögen zu einem einzigen Sondervermögen mit unterschiedlichen Anteilklassen zusammengelegt werden soll, ist statt des Umtauschverhältnisses der Anteil der Anteilklasse an dem Sondervermögen zu ermitteln. Soweit dies im Verschmelzungsplan vorgesehen ist, besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden Sondervermögens bis zu 10% des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden, wobei dies nicht gilt, soweit das übernehmende Sondervermögen Anteilinhaber des übertragenden Sondervermögens ist. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens statt, muss dessen verwaltende Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Die Gesellschaft macht im Bundesanzeiger und darüber hinaus in mindestens einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitung oder im Internet unter <https://realassets.dws.com> bekannt, wenn dieses Sondervermögen ein anderes Sondervermögen aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte dieses durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt diejenige Gesellschaft die Bekanntmachung, die das aufnehmende oder neu gegründete Sondervermögen verwaltet.

Die Ausgabe der neuen Anteile an die Anleger des übertragenden Sondervermögens gilt nicht als Tausch. Die ausgegebenen Anteile treten an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Sondervermögen. Die Verschmelzung von Sondervermögen findet nur mit Genehmigung der BaFin statt.

Übertragung des Sondervermögens

Die Gesellschaft kann das Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahres- oder Halbjahresbericht des Sondervermögens sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://realassets.dws.com> bekannt gemacht. Der Zeitpunkt, zu dem die Übertragung wirksam wird, bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und der aufnehmenden Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Übertragung darf jedoch frühestens drei (3) Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam werden. Sämtliche

Rechte und Pflichten der Gesellschaft in Bezug auf das Sondervermögen gehen dann auf die aufnehmende Kapitalverwaltungsgesellschaft über.

Weitere Sondervermögen, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden

Von der Gesellschaft werden noch folgende weitere Publikums-Sondervermögen verwaltet, die nicht Inhalt dieses Verkaufsprospekts sind:

- „grundbesitz global“, aufgelegt am 25. Juli 2000
- „grundbesitz Fokus Deutschland“, aufgelegt am 3. November 2014,
- „grundbesitz europa“, aufgelegt am 27. Oktober 1970 unter dem vorherigen Fondsnamen „grundbesitzinvest“

Anhang: Auslagerungen und Dienstleister

Die folgende Übersicht der Auslagerungsunternehmen und Dienstleister befindet sich auf dem Stand 16. April 2026. Eine Übersicht der Auslagerungsunternehmen, der Dienstleister sowie der Interessenkonflikte, die sich aus den Auslagerungen und der Beauftragung der Dienstleister ergeben können, ist zudem auf der Internetseite realassets.dws.com/de-DE/AssetDownload/Index/?filename=2023-08--

28_Auslagerungen_Dienstleister_Infra.pdf&assetGuid=0f227c40-0f46-4080-892a-82569607ee9e&source=DWS in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar. Die Aktualisierung der auf der Internetseite veröffentlichten Liste erfolgt standardmäßig quartalsweise. Auf Anfrage kann unter info@dws.de eine tagesaktuelle Fassung in digitaler Form auf kostenloser Basis angefordert werden.

Auslagerungen (Stand: 16. April 2026)

Die Gesellschaft hat nachfolgende Tätigkeiten an Auslagerungsunternehmen ausgelagert. Aufgaben, die die Immobilien-Gesellschaften im eigenen Namen beauftragen, sind nicht aufgeführt, da diese keine Auslagerungstätigkeiten im

aufsichtsrechtlichen Sinne darstellen. Mit der Beauftragung der nachfolgend aufgeführten Auslagerungsunternehmen entstehen keinerlei direkte Rechte und Pflichten der Anleger.

Fund Accounting

Auslagerungsunternehmen

The Bank of New York Mellon SA/NV
Niederlassung Frankfurt am Main
Friedrich-Ebert-Anlage 49
60308 Frankfurt am Main, Deutschland

Vertragsgegenstand

Erbringt Aufgaben im Bereich der Fondsbuchhaltung und der Administration der zum Bestand des Sondervermögens gehörenden Immobilien-Gesellschaften für die durch die DWS Grundbesitz GmbH verwalteten offenen Immobilien-Sondervermögen.

Weitere Aufgaben

Auslagerungsunternehmen

Deutsche Bank AG¹
Taunusanlage 12
60329 Frankfurt am Main

Vertragsgegenstand

IT, Compliance & Anti Financial Crime, Human Resources, Finance, Cyber Security

DWS Beteiligungs GmbH¹
Mainzer Landstraße 11-17
60329 Frankfurt am Main, Deutschland

IT, Legal, Procurement, Finance

Unterauslagerung an:
Deutsche Bank AG
HCL Technologies Ltd.
IRM Management Network GmbH
Kyndryl Deutschland GmbH
SAP Deutschland SE & Co. KG
DWS Global Business Services Inc.
Snowflake Computing Netherlands B.V.

DWS Group GmbH & Co. KGaA¹
Mainzer Landstraße 11-17
60329 Frankfurt am Main, Deutschland

Interne Revision, Finance, Compliance & Anti Financial Crime, IT, Cyber Security, Legal, Procurement, Human Resources

Unterauslagerung an:
ACL Services Ltd
adesso SE
Deutsche Bank AG
DWS Global Business Services Inc.
DWS India Private Ltd.
Google Ireland Ltd.
HCL Germany GmbH
IBM Deutschland GmbH
Keyfactor Inc.
Microsoft Ireland Operations Ltd.
Palo Alto Networks (Netherlands) B.V.
ProcessUnity Ireland Ltd.
Salesforce.com Germany GmbH
SAP Deutschland SE & Co.KG
ServiceNow Nederland B.V
StarCompliance Operating LLC

Weitere Aufgaben

Wolters Kluwer ELM Solutions Inc. Wolters Kluwer TAA TeamMate GmbH	
DWS International GmbH ¹ Mainzer Landstr. 11-17 60329 Frankfurt am Main, Deutschland	Compliance & Anti Financial Crime, KYC/KYI, Procurement, IT
<u>Unterauslagerung an:</u> DWS Global Business Services Inc. DWS India Private Ltd. DWS Investment S.A. Foleon B.V.	
DWS Real Estate GmbH ¹ Mainzer Landstr. 11-17 60329 Frankfurt am Main, Deutschland	Legal
DWS Investment GmbH ¹ Mainzer Landstr. 11-17 60329 Frankfurt am Main, Deutschland	Vertriebspartnerzahlungen, IT
<u>Unterauslagerung an:</u> DWS Beteiligungs GmbH Salesforce.com Germany GmbH	
DWS Group Services UK Ltd. ¹ 21 Moorfields London EC2Y 9DB, Großbritannien	Compliance & Anti Financial Crime, IT, Cyber Security, Procurement, Human Ressources
<u>Unterauslagerung an:</u> DWS Global Business Services Inc. IQCodex Inc.	
Deutsche Bank AG, Fil. London ¹ 21 Moorfields London EC2Y 9DB, Großbritannien	IT, Human Ressources
DWS Investments Hong Kong Ltd. ¹ 1 Austin Road West, International Commerce Centre, 60th Floor Hong Kong	Human Ressources
DWS India Private Ltd. ¹ Bandra Kurla Complex, Plot C-70, G-Block, The Capital, A/1401 (Bandra East) 400051 Mumbai, Indien	IT, Procurement, Human Ressources
DWS India Private Ltd. ¹ Business Bay, Wing 2, Tower A, 6th, 7th -10th Floor, Off Airport Road, Yerwada 411006 Pune, Indien	Cyber Security
DWS Investment S.A. ¹ 2, Boulevard Konrad Adenauer 1115 Luxembourg, Luxemburg	IT, Human Ressources
DWS Global Business Services Inc. ¹ Four/NEO 31st Street / Corner 4th Avenue, E-Square Zone, Crescent Park West, Bonifacio Global City 1634 Taguig City, Philippinen	Finance
DWS Investments Singapore Ltd. ¹ One Raffles Quay #17-10, South Tower 048583 Singapore, Singapur	Compliance & Anti Financial Crime
DWS Investment Management Americas Inc. ¹ 1209 Orange Street, Corporation Trust Center 19891 Wilmington (DE), USA	Compliance & Anti Financial Crime, IT, Human Ressources
<u>Unterauslagerung an:</u> Eagle Investments LLC	
DWS Distributors Inc. ¹ 1209 Orange Street, Corporation Trust Center 19891 Wilmington (DE), USA	IT
<u>Unterauslagerung an:</u> Seismic Software Inc.	
DB USA Core Corporation ¹ 1 Columbus Circle 10019 New York, NY, USA	IT
Deutsche Bank, Sociedad Anónima Española Unipersonal Paseo de la Castellana 18 28046 Madrid, Spanien	Human Ressources
Deutsche Bank Polska SA Ul. Aleja Armii Ludowej 26 00-609 Warszawa, Polen	Human Ressources

¹ Mit der Gesellschaft verbundene Unternehmen.

Dienstleister (Stand: 16. April 2026)

Neben den von der Gesellschaft im aufsichtsrechtlichen Sinne ausgelagerten Funktionen hat die Gesellschaft darüber hinaus weitere Tätigkeiten an Dienstleister vergeben.

Im Rahmen der Verwaltung der inländischen und ausländischen Immobilien werden in den jeweiligen Belegenheitsländern der Immobilien typischerweise Dienstleister auf Vertragsbasis eingesetzt, insbesondere z. B. Dienstleister im Bereich des technischen Facility Managements (Instandhaltung der technischen Infrastruktur eines Gebäudes, z. B. Umwelttechnik, Sicherheitstechnik, Sanitärtechnik, Telekommunikationstechnik, Energiemanagement, allgemeine Instandhaltung und Wartung der technischen Systeme) sowie im Bereich des

infrastrukturellen Facility Management (z. B. für Tätigkeiten wie Hausmeisterdienste, Entsorgungsmanagement, Winterdienste, Reinigungsdienstleistungen, Sicherheitsdienstleistungen), Bau- und Handwerksunternehmen, Vermietungsmanager/Makler, Projektmanager- und -steuerer, Rechts- und Steuerberater. Auch werden für den Vertrieb der Fondsanteile Vertriebsstellen, z. B. Banken auf Vertragsbasis beauftragt. Mit der Beauftragung solcher Dienstleister entstehen ebenfalls keinerlei direkte Rechte und Pflichten der Anleger.

Auftragnehmer	Vertragsgegenstand
Deutsche Bank AG ¹ Taunusanlage 12 60325 Frankfurt am Main, Deutschland	Research
DWS Investment GmbH ¹ Mainzer Landstraße 11-17 60329 Frankfurt am Main, Deutschland	Research
DWS Alternatives Global Ltd. 21 Moorfields London EC2Y 9DB, Großbritannien	Advisory Service
DWS Investments UK Ltd. ¹ 21 Moorfields London EC2Y 9DB, Großbritannien	Research
Goldman Sachs International Plumtree Court, 25 Shoe Lane London EC4A 4AZ, Großbritannien	Research
J.P. Morgan Securities PLC 25 Bank Street London E14 5JP, Großbritannien	Research
Nomura International PLC 1 Angel Lane London EC4R 3AB, Großbritannien	Research
DWS Investments Japan Ltd. ¹ 2-11-1 Nagata cho, Chiyoda-ku, Sanno Park Tower 100-6173 Tokyo, Japan	Research
DWS Investments Singapore Ltd. ¹ One Raffles Quay #17-10, South Tower 048583 Singapore, Singapur	Research

¹ Mit der Gesellschaft verbundene Unternehmen

Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können sich daraus ergeben, dass Auftragnehmer teilweise die gleichen Dienstleistungen auch für andere Gesellschaften und deren Investmentvermögen oder Individualportfolios, seien es Gesellschaften innerhalb oder außerhalb der Deutsche Bank Gruppe, erbringen. Die mit „1“ gekennzeichneten Unternehmen sind mit der Gesellschaft

verbundene Unternehmen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die jeweiligen Verträge in anderer Form abgeschlossen worden wären, wenn eine Gesellschaft involviert wäre, die nicht gesellschaftsrechtlich oder personell verflochten ist. Weitere Informationen hierzu können dem Abschnitt „Interessenkonflikte“ des Verkaufsprospekts entnommen werden.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Infrastruktur Europa
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299008E7S1HICK8EF95

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen. <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Die Gesellschaft leistet einen Beitrag zum Übergang zu einer CO2-armen Wirtschaft, indem mindestens 30% des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften in dem Sektor „Erzeugung, Übertragung und Speicherung von erneuerbaren Energien“ investiert werden sollen. Mit diesen Investitionen möchte die Gesellschaft „nachhaltige Investitionen“ im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“) tätigen, die einen positiven Beitrag zum Ziel Nr. 7 für nachhaltige Entwicklung (englisch: Sustainable Development Goal; nachfolgend „SDG“) der Agenda 2030 der Vereinten Nationen mit dem Titel „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“ (nachfolgend „SDG-Ziel 7“) leisten.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Referenz-Benchmark

Für die Erreichung des für das Sondervermögen beworbenen ökologischen Merkmals wurde keine Referenzbenchmark festgelegt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zur Messung des Anteils „nachhaltiger Investitionen“ im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung wird als Nachhaltigkeitsindikator die Bewertung und Einstufung von Anlagen als „nachhaltige Investitionen“ mit einem positiven Beitrag zum SDG-Ziel 7 herangezogen. Die Kriterien für die Bewertung von „nachhaltigen Investitionen“ im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung werden in den nachfolgenden Abschnitten „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ sowie „Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?“ näher beschrieben.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Gesellschaft beabsichtigt 30% des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung zu investieren. Dies soll durch Investitionen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften in dem Sektor „Erzeugung, Übertragung und Speicherung von erneuerbaren Energien“ erreicht werden. Hierdurch soll ein positiver Beitrag zu dem nachfolgend beschriebenen SDG-Ziel 7 der Agenda 2030 der Vereinten Nationen geleistet werden.

Ziel der „nachhaltige Investitionen“ im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung

SDG-Ziel 7:	Sicherstellung des Zugangs zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle
SDG-Zielvorgabe 7.1:	Bis 2030: Gewährleistung des allgemeinen Zugangs zu erschwinglichen, zuverlässigen und modernen Energiedienstleistungen
SDG-Zielvorgabe 7.2	Bis 2030 den Anteil der erneuerbaren Energien am globalen Energiemix deutlich erhöhen

Die Gesellschaft misst und bewertet den Beitrag zur Erreichung des vorgenannten SDG-Ziels 7 sowohl im Rahmen der bei Erwerb durchzuführenden Sorgfältigkeitsprüfung (sog. Due Diligence) als auch während der Haltedauer der Investition im Rahmen der Portfolioüberwachung. Folgende Kennzahlen werden zur Messung des Beitrages herangezogen:

Art der wirtschaftlichen Tätigkeit	Messgrößen
Erzeugung von erneuerbaren Energien	<ul style="list-style-type: none"> • 100% der durch „nachhaltige Investitionen“ erzeugten und im Regelbetrieb eingespeisten Energie (gemessen in MWh) stammt aus erneuerbaren Energieträgern • Bei Entwicklungsprojekten: 100% der durch „nachhaltige Investitionen“ zusätzlich installierten Leistung (gemessen in MW) entfällt auf erneuerbare Energieträger

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Integraler Bestandteil der Bewertung, ob eine Investition die Voraussetzungen einer „nachhaltigen Investition“ im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung erfüllt, ist die Prüfung der Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (englisch: Do No Significant Harm, nachfolgend „DNSH“). Im Rahmen der DNSH-Bewertung wird analysiert, ob und inwieweit eine Investition mit einem positiven Beitrag zum SDG-Ziel Nr. 7 andere ökologische oder soziale Belange erheblich beeinträchtigt. Die Prüfung erfolgt anhand der im nachfolgenden Abschnitt „Wie werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ beschriebenen Indikatoren für nachhaltige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die DNSH-Bewertung erfolgt sowohl bei Erwerb im Rahmen der Due Diligence als auch regelmäßig im Rahmen der Portfolioüberwachung während der Haltedauer der Investition. Wird hierbei eine aus Sicht der Gesellschaft erhebliche Beeinträchtigung anderer ökologischer oder sozialer Belange festgestellt, werden geeignete risikomindernde Maßnahmen untersucht, um die Situation wieder zu verbessern. Sollten die risikomindernde Maßnahmen von der Gesellschaft als wirtschaftlich nicht vertretbar angesehen werden, wird die Investition nicht als „nachhaltige Investition“ im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft, solange die erhebliche Beeinträchtigung nicht behoben wird.

— **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Sowohl im Rahmen der bei Erwerb einer „nachhaltigen Investition“ durchzuführenden Due Diligence als auch regelmäßig während der Haltedauer wird die Gesellschaft eine DNSH-Bewertung durchführen, welche die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Diese entsprechen den nachfolgend Indikatoren Nr. 1-14 aus der Tabelle 1 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 sowie zwei zusätzlichen Indikatoren, die in den Tabellen 2 und 3 des Anhangs I dieser Delegierten Verordnung enthalten sind.

Bei den Indikatoren Nr. 1-14 aus der Tabelle 1 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 handelt es sich um die Folgenden:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Treibhausgasemissionen (Scope-1- 2-Treibhausgasemissionen)
- CO2-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die in fossilen Brennstoffen investiert sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Ferner berücksichtigt die Gesellschaft im Rahmen der DNSH-Bewertung folgende zusätzliche Indikatoren, die in den Tabellen 2 und 3 des Anhangs I dieser Delegierten Verordnung enthalten sind:

- Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress
- Unfallquote

Für die DNSH-Bewertung erhebt und bewertet die Gesellschaft Daten zu den oben genannten Indikatoren für die jeweils zu prüfende „nachhaltige Investition“. Für die Bewertung dieser Indikatoren hat die Gesellschaft quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte für die oben genannten Indikatoren festgelegt, anhand derer bestimmt wird, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Die quantitativen Schwellenwerte und/oder qualitativen Werte werden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit, politische Ziele oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden.

Die Gesellschaft wird für die DNSH-Bewertung die von der jeweiligen Infrastruktur-Projektgesellschaft zur Verfügung gestellten Daten, öffentlich verfügbare Daten (insbesondere Studien, Gutachten und Expertenmeinungen) als auch eigene und externe Daten nutzen.

Wird eine erhebliche Beeinträchtigung anderer ökologische oder soziale Belange anhand der oben genannten Indikatoren festgestellt, werden geeignete risikomindernde Maßnahmen untersucht, um die Situation wieder zu verbessern. Kommt die Gesellschaft zu dem Ergebnis, dass risikomindernde Maßnahmen zur Vermeidung der erheblichen Beeinträchtigung wirtschaftlich nicht vertretbar sind, wird die Investition nicht als „nachhaltige Investition“ im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft, solange die erhebliche Beeinträchtigung nicht behoben wird.

Die Gesellschaft ist im Rahmen der DNSH-Bewertung berechtigt, externe Berater zu beauftragen, sofern sie dies für relevant und angemessen hält.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte im Einklang? Nähere Angaben:

Bei der Bewertung von „nachhaltigen Investitionen“ prüft die Gesellschaft im Rahmen der vor Erwerb durchzuführenden Due Diligence auch, ob und inwieweit die jeweilige Investition im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen sowie den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte steht. Investitionen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, die nachweislich gravierend gegen diese verstoßen, gelten als nicht investierbar

Die Gesellschaft strebt für das Sondervermögen keine ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß der EU-Taxonomie an. Sollte jedoch das Sondervermögen ökologisch nachhaltige Investitionen gemäß der EU-Taxonomie in der Zukunft, gilt folgende gemäß Artikel 6 der EU-Taxonomie verpflichtende Erklärung

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei demjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesen Finanzprodukten die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein,

Bei der Auswahl und Überwachung von Investitionen werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht als verbindliche Elemente der Anlagestrategie des Sondervermögens berücksichtigt. Die Anlagestrategie des Sondervermögens ist daher nicht darauf ausgerichtet, negative Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung von Ausschlüssen (die über die im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ definierten Mindestausschlüsse zur

Sicherstellung eines sozialen und ökologischen Mindestschutzes hinausgehen) oder positiven Filterkriterien zu verringern oder zu vermeiden.

Gleichwohl werden im Rahmen des Investmentprozesses bei Investitionen in Infrastruktur-Projektgesellschaften und Immobilien auch die relevanten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren – soweit entsprechende Daten verfügbar sind – analysiert und als weitere Bewertungsfaktoren einbezogen. Stellt die Gesellschaft im Rahmen des Investmentprozesses negative Auswirkungen fest, obliegt es ihrem eigenen Ermessen, ob sie diese Investitionsentscheidung im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Grenzen trifft.

Ungeachtet des Vorstehenden erfolgt die Bewertung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der DNSH-Bewertung zwecks Einstufung einer Investition in Infrastruktur-Projektgesellschaften als nachhaltige Investition im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung, die in dem vorstehenden Abschnitt „Inwiefern werden nachhaltige Investitionen, die mit diesem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?“ näher beschrieben wird.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Ziel des Sondervermögens ist die Erwirtschaftung einer attraktiven risikoadjustierten Rendite und einer stabilen jährlichen Ausschüttung bei möglichst geringen Wertschwankungen des Anteilswerts des Sondervermögens. Die Gesellschaft strebt hierbei für das Sondervermögen den Aufbau eines breit diversifizierten Portfolios aus Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gegebenenfalls mit einer Beimischung von direkt gehaltenen Immobilien in Mitgliedsländern der EU und des EWR sowie selektiv in europäischen Ländern außerhalb der EU/des EWR an. Der Schwerpunkt der Investitionen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften soll hierbei im Bereich der erneuerbaren Energie liegen, wobei das Portfolio um Investitionen in weitere Infrastruktursektoren (insbesondere Transport und Logistik, Telekommunikation, Energie- und Wasserversorgung sowie soziale Infrastruktur) diversifiziert und ergänzt wird. Weitere Informationen zu den Anlagezielen und der Anlagepolitik, welche mit dem Sondervermögen verfolgt werden, können aus dem Abschnitt „Beschreibung der Anlageziele und Anlagepolitik“ in dem Hauptteil des Verkaufsprospektes entnommen werden.

Bei der Auswahl und Überwachung der für das Sondervermögen zu erwerbenden Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften wird unter anderem auch ein Beitrag zum Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft geleistet und somit ein ökologisches Merkmal im Sinne von Art. 8 der Offenlegungsverordnung gefördert, indem mindestens 30 % des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne von Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung investiert werden, die einen positiven Beitrag zum SDG-Ziel 7 leisten.

Bei der Auswahl der übrigen Investitionen des Sondervermögens, die nicht als „nachhaltige Investition“ im Sinne von Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung eingestuft werden, wird keine strategische Ausrichtung auf das beworbene ökologische Merkmal verfolgt. Gleichwohl werden bei solchen Investitionen als ökologischer oder sozialer Mindestschutz Mindestausschlusskriterien angewendet, die in dem Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ näher beschrieben sind.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Gesellschaft beabsichtigt für das Sondervermögens einen Mindestanteil von 30% des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens in „nachhaltige Investitionen“ im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung zu investieren, die einen positiven Beitrag zum SDG-Ziel 7 leisten, und diesen Mindestanteil fortlaufend zu halten. Nähere Informationen hierzu können dem Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesem Zielen bei?“ (einschließlich seiner Unterabschnitte) entnommen werden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Da keine Reduzierung von Investitionen geplant ist, entfällt die Antwort auf diese Frage

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, die in investiert wird, bewertet?**

Die Gesellschaft ist für Rechnung des Sondervermögens Gesellschafterin an Infrastruktur-Projektgesellschaften. In dieser Rolle sieht sie eine Triebkraft für eine Unterstützung eines positiven Managementprozesses mit der Zielsetzung der guten Unternehmensführung dieser Infrastruktur-Projektgesellschaften. Dies bedeutet, dass die Gesellschaft anstrebt, ihre Position als Gesellschafterin zu nutzen, um die Aktivitäten der Infrastruktur-Projektgesellschaften, an denen sie für Rechnung des Sondervermögens beteiligt ist, positiv zu beeinflussen.

Schon während der Due-Diligence-Phase bei Erwerb setzt die Gesellschaft auf einen aktiven Dialog mit der Unternehmensführung bzw. den Verkäufern, um Informationen über die Führungspraktiken der jeweiligen Infrastruktur-Projektgesellschaft zu erhalten, um so gegebenenfalls einen positiven Veränderungsprozess zu unterstützen. Das Portfoliomanagementteam der Gesellschaft wird die zugrunde liegenden Anlagen für Rechnung des Sondervermögens nach Kriterien der guten Unternehmensführung und in Anbetracht der Art der vorgeschlagenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften bewerten.

Nach dem Beteiligungserwerb werden die Praktiken der Unternehmensführung auf Ebene der Infrastruktur-Projektgesellschaften, fortlaufend im Rahmen des Beteiligungsmanagements überwacht und bewertet. Diese Überwachung und Bewertung durch die Gesellschaft umfasst unter anderem die folgenden Aspekte und Kriterien im Zusammenhang mit den Infrastruktur-Projektgesellschaften:

- Angemessenes Management von internen und externen Interessengruppen;
- Definition und Dokumentation der anzuwendenden Governance (z.B. Code of Conduct)
- Incentivierungen dürfen keine Fehlanreize im Management schaffen

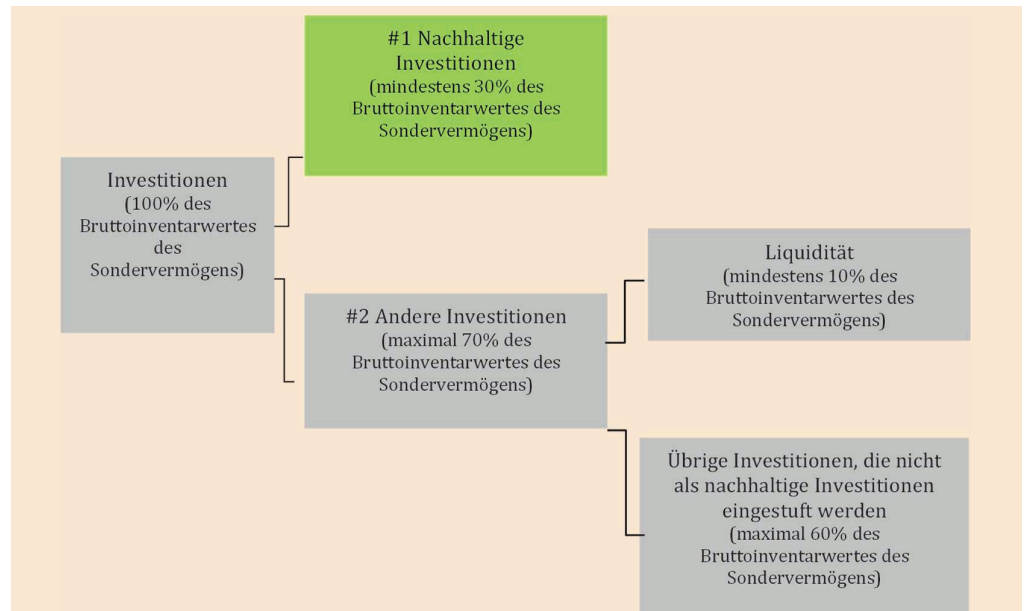
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften.

- Einsatz eines angemessenen Risikomanagements, um Risiken zu erkennen, zu überwachen und abzumildern; und
- Einhaltung von Good-Governance Praktiken und regelmäßige Überprüfung der Dienstleister hinsichtlich ihrer "Good Governance"



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Nachhaltige Investitionen umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die als nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikels 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung einen positiven Beitrag zum SDG-Ziel 7 leisten. Die Gesellschaft beabsichtigt mindestens 30% des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens in "nachhaltige Investitionen" zu investieren.

#2 Andere Investitionen umfasst die Liquidität sowie die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die nicht als "nachhaltige Investitionen" eingestuft werden. Die Liquidität kann mindestens 10% und maximal 40% des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens betragen. Des Weiteren beabsichtigt die Gesellschaft maximal 60% des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens in übrige Infrastruktur-Projektgesellschaften und/oder direkt gehaltene Immobilien zu investieren, die nicht als nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung mit einem positiven Beitrag zum SGD-Ziel 7 eingestuft werden.

Eine weitergehende Beschreibung der spezifischen Vermögensaufteilung bzw. der wesentlichen Anlagegrenzen des Sondervermögens ist im Abschnitt „Wesentliche Anlagegrenzen im Überblick (nach Ablauf der Aufbauphase)“ im Hauptteil des Verkaufsprospektes zu finden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale**

Es werden keine Derivate eingesetzt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen Merkmale zu erreichen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Gesellschaft strebt für das Sondervermögen keine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel an, die gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen, der sogenannten „EU-Taxonomie“, als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, d.h. der zugesagte Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen gemäß der EU-Taxonomie beträgt aktuell 0% des Wertes des Sondervermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ggf. einige Investitionen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und/oder unmittelbar in Immobilien den Kriterien der EU-Taxonomie für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten entsprechen.

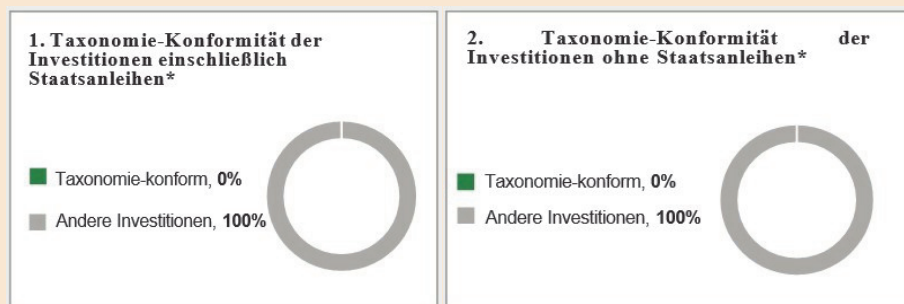
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

Ja
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.


In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie- Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da die Gesellschaft für das Sondervermögen keine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anstrebt, die gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, beträgt auch der zugesagte Anteil von Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie aktuell 0% des Wertes des Sondervermögens. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ggf. einige Investitionen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und/oder unmittelbar in Immobilien den Kriterien der EU-Taxonomie für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten mit einem Anteil an Übergangstätigkeiten und/oder ermöglichende Tätigkeiten entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Die Gesellschaft beabsichtigt einen Mindestanteil von 30 % an nachhaltigen Investitionen, mit einem Umweltziel die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind (s. hierzu Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“).



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die Gesellschaft strebt für das Sondervermögen keine sozial nachhaltigen Investitionen an, d.h. der zugesagte Anteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt aktuell 0% des Wertes des Sondervermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen die liquiden Mittel des Sondervermögens sowie Investitionen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und/oder direkt gehaltene Immobilien, die nicht als „nachhaltige Investitionen“ im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung mit positivem Beitrag zum SGD-Ziel 7 eingestuft werden. Auf diese Investitionen wendet die Gesellschaft als ökologischen oder sozialen Mindestschutz die folgenden Mindestausschlüsse an:

A) In Bezug auf Investitionen in Beteiligungen an Infrastruktur Projektgesellschaften und unmittelbar in Immobilien, die nicht als „nachhaltige Investitionen“ im Sinne des Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung mit positivem Beitrag zum SGD-Ziel 7 eingestuft werden, wird die Gesellschaft folgende Mindestausschlüsse anwenden:

Im Zusammenhang mit Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften wird die Gesellschaft nicht in folgende Sektoren/Aktivitäten investieren:

- Infrastruktur, deren Hauptzweck in der Exploration, Förderung, Aufarbeitung bzw. Raffinierung oder Lagerung von Öl, Gas, Uran sowie Stein- oder Braunkohle besteht

- Infrastruktur, deren Hauptzweck in dem Transport von Öl, Uran sowie Stein- oder Braunkohle besteht
- Eigenständige kohlebefeuerte Kraftwerke und Atomkraftwerke
- Infrastruktur, deren Hauptzweck in der Herstellung von Rüstung und Waffen wie Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen, biologische Waffen und Atomwaffen besteht
- Infrastruktur-Projektgesellschaften, die schwerwiegend gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact verstoßen

Im Zusammenhang mit unmittelbar in Immobilien getätigten Investitionen wird die Gesellschaft folgendes Ausschlusskriterium anwenden:

Immobilien, die mit der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von fossilen Brennstoffen in Zusammenhang stehen sind nur zulässig, wenn die fossilen Brennstoffe ausschließlich für den Betrieb und die Bewirtschaftung der Immobilien erforderlich sind oder nur von untergeordneter Bedeutung bei der Gesamtinvestition sind, wie z.B. eine Tankstelle auf dem Grundstück eines Einkaufszentrums. Der maximale prozentuale Anteil von Immobilien, die für die Lagerung, den Transport oder die Herstellung von fossilen Brennstoffen genutzt werden, darf 2% Prozent – bezogen auf die Summe der Verkehrswerte aller Immobilien des Sondervermögens – nicht überschreiten. Wird nur ein Teil der Immobilie für die Lagerung, den Transport oder die Herstellung von fossilen Brennstoffen genutzt, findet nur der Wert des davon betroffenen Immobilianteils Eingang in die Ermittlung des prozentualen Anteils.

B) Für die Liquiditätsanlagen des Sondervermögens wird die Gesellschaft bei ihren Entscheidungen betreffend Investitionen in (i) Aktien und Anleihen von Unternehmen sowie in (ii) Staatsanleihen die Mindestausschlüsse anwenden:

- (i) Es werden keine Aktien und Anleihen von Unternehmen erworben,
- die Umsätze aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von geächteten Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen/Tretminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie von biologischen und chemischen Waffen (B- und C-Waffen) nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN Biological Weapons Convention und UN Chemical Weapons Convention);
 - die schwerwiegend gegen die Prinzipien des United Nations Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multi-nationale Unternehmen verstoßen.

Ausgeschlossen ist zudem der Erwerb von Aktien und Anleihen an Unternehmen

- deren Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Kohle mehr als 20% beträgt,
- deren Umsatzanteil an der Tabakproduktion 5% übersteigt,
- deren Umsatz aus der Exploration von Öl, Gas, Uran, Steinkohle- oder Braunkohle sowie Ölraffination und Raffinierung anderer fossiler Brennstoffe 20% übersteigen,

- (ii) Es werden keine Anleihen von Staaten erworben, die schwerwiegend gegen Demokratie- und Menschenrechte auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index (<https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>) oder gleichwertiger ESG-Ratings verstoßen.

Soweit Liquiditätsanlagen in Investmentanteile erfolgen, werden die vorgenannten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entsprechend berücksichtigt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Da kein Index als Referenzwert bestimmt wurde, entfällt eine Antwort auf die Frage.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Da kein Index als Referenzwert bestimmt wurde, entfällt eine Antwort auf die Frage.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Da kein Index als Referenzwert bestimmt wurde, entfällt eine Antwort auf die Frage.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Da kein Index als Referenzwert bestimmt wurde, entfällt eine Antwort auf die Frage.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://realassets.dws.com/offene-infrastrukturfonds/de000dwse015-dws-infrastruktur-europa-rc/>

Angaben zu: Kapitalverwaltungsgesellschaft, Abschlussprüfer, Verwahrstelle und Gremien

Kapitalverwaltungsgesellschaft

DWS Grundbesitz GmbH
Mainzer Landstraße 11-17
60329 Frankfurt am Main
Amtsgericht: Frankfurt am Main HRB 25 668
gegründet am 5. Mai 1970
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital: 6,0 Mio. EUR
Eigenkapital (KWG): 27,651 Mio. EUR
Haftendes Eigenkapital: 27,4 Mio. EUR
Stand: 31. Dezember 2025

Gesellschafter

DWS Real Estate GmbH (99,9%)
Bestra Gesellschaft für Vermögensverwaltung mbH (0,1%)

Geschäftsführung

Clemens Schäfer
Sprecher der Geschäftsführung
zugleich Sprecher der Geschäftsführung der
DWS Real Estate GmbH
DWS Alternatives GmbH

Dr. Ulrich von Creyzt

Geschäftsführer
zugleich Geschäftsführer der
DWS Real Estate GmbH
DWS Alternatives GmbH

Ulrich Steinmetz

Geschäftsführer
zugleich Geschäftsführer der
DWS Real Estate GmbH

Christian Bäcker

Geschäftsführer

Georg Schuh

Geschäftsführer
zugleich Geschäftsführer der
DWS Real Estate GmbH
DWS Alternatives GmbH

Abschlussprüfer

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUARE
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Verwahrstelle

State Street Bank International GmbH
Brienner Straße 59
80333 München
Amtsgericht: München HRB 42 872
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital: 109,4 Mio. EUR
Eigenmittel (im Sinne von Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR1)):
3.870,3 Mio. EUR
Stand: 26. Mai 2025

Aufsichtsrat

Dirk Görgen
Member of the Executive Board, Head of Client Coverage Division
DWS Management GmbH
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Axel Uttenreuther

Vorsitzender des Vorstands
Bayerische Versorgungskammer
Erster Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats

Martin Ball

Leiter Operationelles Risiko der Geschäftseinheit Privatkundenbank
sowie DWS – Operationelles Risiko der Region Deutschland & Europa –
Verantwortlicher für Risikotypen Physische Störungen und Human
Resources Risiken Deutsche Bank AG
Zweiter Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats

Prof. Dr. Kerstin Hennig

Leitung FS Real Estate Management Institute
Frankfurt School of Finance & Management gGmbH

Holger Naumann

External Advisor
DB Support Management GmbH

Birgit Grünewald

CFO DWS Americas and Partnership Financial Management DWS
Investment Management Americas, Inc.

Recht des Käufers zum Widerruf gemäß § 305 Kapitalanlagegesetzbuch

Ist der Käufer von Anteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, dazu bestimmt worden, eine auf den Kauf gerichtete Willenserklärung abzugeben, so ist er an diese Erklärung nur gebunden, wenn er sie nicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft gegenüber binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich widerruft; dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht enthalten ist, die den Anforderungen des § 355 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 360 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genügt. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer. Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung (§ 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung) aufgesucht hat.

Externe Bewerter

Regelbewerter für die Beteiligung an Infrastruktur-Projektgesellschaften

IVC Financial Services GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Girardetstraße 2, 45131 Essen
Alexander B. Brunner, WP
David-Michael Kleine, WP

Mount Street Portfolio Advisors GmbH, Am Wehrhahn 33,
40211 Düsseldorf
Regina Marinina-Manevitch

Regelbewerter für Immobilien

Dipl. - Kfm. Marcus Braun
Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die
Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Dipl. - Kfm. Christoph Engel
Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die
Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Ankaufsbewerter für die Beteiligung an Infrastruktur-Projektgesellschaften

BT Advisory & Valuation GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Valentinskamp 88, 20355 Hamburg
Max Bracht, CVA
Uwe Fritz, CVA
Sebastian Hafner, CFA, CVA
Nils Klamar, CFA
Christian Reibis, WP
Frank Stahl
Frédéric Jules Lingier, CFA

Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
Johannstraße 39, 40476 Düsseldorf
Silke Jacobs, WP, StB
Martin Jonas, WP, StB

Ankaufsbewerter für Immobilien:

Detlev Brauweiler
Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die
Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Dipl. Ing. Matthias Heide
Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die
Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Allgemeine Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der DWS Grundbesitz GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main („Gesellschaft“) für die von der Gesellschaft verwalteten Infrastruktur-Sondervermögen, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Infrastruktur-Sondervermögen (nachfolgend „Sondervermögen“ genannt) aufgestellten Besonderen Anlagebedingungen gelten.

§1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“).
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines Sondervermögens an. Über die hieraus sich ergebenden Rechte der Anleger werden von ihr Sammelurkunden ausgestellt oder elektronische Anteilscheine begeben.
3. Das Sondervermögen unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach Maßgabe des KAGB. Der Geschäftszweck des Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt.
4. Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens stehen im Eigentum der Gesellschaft.
5. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen und Besonderen Anlagebedingungen (gemeinsam die „Anlagebedingungen“) des Sondervermögens und dem KAGB.

§2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das Sondervermögen eine Einrichtung im Sinne des § 80 Abs. 2 KAGB als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, dem KAGB und den Anlagebedingungen des Sondervermögens.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen

eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Abs. 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Abs. 3 Satz 1 unberührt.

§3 Bewerter

1. Die Gesellschaft bestellt für die Bewertung von Beteiligungen an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 der Besonderen Anlagebedingungen bzw. von Immobilien im Sinne von § 2 Abs. 1 der Besonderen Anlagebedingungen mindestens zwei externe Bewerter im Sinne des § 216 KAGB.
2. Jeder externe Bewerter muss den Anforderungen des § 216 Abs. 2 i.V.m. §§ 260a, 249 Abs. 1 Nr. 1 KAGB genügen. Hinsichtlich seines Beststellungszeitraums und seiner finanziellen Unabhängigkeit sind die §§ 260a, 250 Abs. 2, 231 Abs. Satz 2 KAGB zu beachten.
3. Den externen Bewertern obliegen die ihnen nach dem KAGB und den Anlagebedingungen übertragenen Aufgaben nach Maßgabe einer von der Gesellschaft zu erlassenden internen Bewertungsrichtlinie. Insbesondere haben die externen Bewerter die im Sondervermögen befindlichen Beteiligungen an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft bzw. die unmittelbar im Sondervermögen befindlichen Immobilien einmal vierteljährlich zeitnah zu bewerten, sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nichts anderes bestimmt ist. Ferner hat mindestens ein externer Bewerter nach Bestellung eines Erbbaurechts innerhalb von zwei Monaten den Wert des Grundstücks neu festzustellen. Bei der Wertermittlung einer Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft ist nach dem KAGB bzw. der zu erlassenden internen Bewertungsrichtlinie von dem letzten Jahresabschluss bzw. der aktuellen Vermögensaufstellung der Infrastruktur-Projektgesellschaft auszugehen und der Wert der Beteiligung an der Infrastruktur-Projektgesellschaft nach allgemein anerkannten Grundsätzen für die Unternehmensbewertung zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist keine separate

Bewertung der von der Infrastruktur-Projektgesellschaft gegebenenfalls gehaltenen Infrastruktur im Sinne von § 1 Abs. 1 der Besonderen Anlagebedingungen durch einen externen Infrastrukturbewerter erforderlich. Sofern die Infrastruktur-Projektgesellschaft gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB qualifiziert, finden die Vorschriften der Bewertung von Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften entsprechende Anwendung. Nähere Angaben hierzu enthält der Verkaufsprospekt.

4. Eine Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft bzw. eine Immobilie darf für das Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie zuvor von mindestens einem externen Bewerter im Sinne des Absatzes 1, der nicht zugleich die regelmäßige Bewertung gemäß §§ 260a, 249 und 251 Abs. 1 KAGB durchführt, bewertet wurde. Bei Beteiligungen an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft bzw. bei Immobilien, deren Wert 50 Mio. EUR übersteigt, muss die Bewertung derselben durch zwei voneinander unabhängige externe Bewerter erfolgen.

§4 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen. Sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Über die Veräußerung von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften oder von Immobilien entscheidet die Gesellschaft im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung (§ 26 KAGB). Veräußerungen nach Aussetzung der Anteilrücknahme gemäß § 12 Abs. 6 bleiben hiervon unberührt.
4. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt. Abweichend von Satz 1 darf die Gesellschaft oder ein Dritter in ihrem Auftrag einer Infrastruktur-Projektgesellschaft für Rechnung des

Sondervermögens ein Darlehen nach Maßgabe des §§ 260a, 240 KAGB gewähren.

§5 Anlagegrundsätze

1. Das Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt. Die Gesellschaft bestimmt in den Besonderen Anlagebedingungen,
 - a) welche und in welchem Umfang Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften für Rechnung des Sondervermögens erworben werden dürfen,
 - b) welche und in welchem Umfang für Rechnung des Sondervermögens Immobilien erworben werden dürfen,
 - c) ob und unter welchen Bedingungen Immobilien des Sondervermögens mit einem Erbbaurecht belastet werden dürfen,
 - d) ob und in welchem Umfang für Rechnung des Sondervermögens zur Absicherung von Vermögensgegenständen in Derivate im Sinne des § 197 KAGB investiert werden darf. Beim Einsatz von Derivaten wird die Gesellschaft die gemäß § 197 Abs. 3 KAGB erlassene Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (DerivateV) beachten.
2. Die zum Erwerb vorgesehenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und Immobilien müssen einen dauernden Ertrag erwarten lassen.

§6 Liquidität, Anlage- und Emittentengrenzen

1. Die Gesellschaft hat bei der Aufnahme von Vermögensgegenständen in das Sondervermögen, deren Verwaltung und bei der Veräußerung die im KAGB und die in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, dürfen im Rahmen der Höchstliquidität von 40% des Wertes des Sondervermögens im gesetzlich zulässigen Rahmen folgende Mittel gehalten werden:
 - a) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB;
 - b) Geldmarktinstrumente gemäß den §§ 194 und 198 Nr. 2 KAGB;
 - c) Wertpapiere im Sinne des § 193 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 KAGB;
 - d) Investmentanteile nach Maßgabe des § 196 KAGB, die nach den Anlagebedingungen ausschließlich in Vermögensgegenstände nach Buchstaben a) und b) anlegen dürfen. Die Mittel gemäß Buchstaben c) und d) sollen unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt näher dargelegten Mindestausschlüsse ausgewählt und

gehalten werden. Nähere Angaben hierzu enthält der Verkaufsprospekt.

3. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20% des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen.
4. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20% des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere im Sinne des § 193 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 KAGB anlegen.
5. Die Gesellschaft darf Wertpapiere im Sinne des § 193 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 KAGB und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens erwerben; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente derjenigen Emittenten, die jeweils einen Wertanteil von mehr als 5% des Wertes des Sondervermögens ausmachen, 40% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen. Die Emittenten von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sind auch dann im Rahmen der in Satz 1 genannten Grenzen zu berücksichtigen, wenn die von diesen emittierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mittelbar über andere im Sondervermögen enthaltenen Wertpapiere, die an deren Wertentwicklung gekoppelt sind, erworben werden.
6. Bei ein und derselben Einrichtung dürfen nur bis zu 20% des Wertes des Sondervermögens in eine Kombination angelegt werden
 - von durch diese Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
 - von Einlagen bei dieser Einrichtung,
 - von Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte.Für die in Abs. 7 genannten Emittenten und Garantiegeber gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine Kombination der genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen darf. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.
7. Die Gesellschaft darf in solche Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35% des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Pfandbriefen und Kommunalverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25% des Wertes des Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.
8. Die Höhe der unmittelbar oder mittelbar über Personengesellschaften gehaltenen Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft muss unter 10% des Kapitals des jeweiligen Unternehmens liegen; dies gilt nicht für Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften und Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien nach § 5 Nr. 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist, sowie ggf. weitere Gesellschaften, auf welche die 10%-Grenze nach § 26 Nr. 6 Satz 1 InvStG in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung findet.
9. Die Gesellschaft darf in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des Abs. 2 Buchstabe d) anlegen, wenn im Hinblick auf solche Anteile folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Der OGAW (Organismus zur gemeinschaftlichen Anlage in Wertpapieren), der AIF oder der Verwalter des AIF, an dem die Anteile erworben werden, unterliegt in seinem Sitzstaat der Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage.
 - b) Die Anleger können grundsätzlich das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile ausüben.
 - c) Das jeweilige Investmentvermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt.
 - d) Die Vermögensanlage der jeweiligen Investmentvermögen erfolgt ausschließlich in Vermögensgegenstände nach Abs. 2 Buchstaben a) und b).
 - e) Ein Kredit darf nur kurzfristig und nur bis zur Höhe von 10% des Wertes des jeweiligen Investmentvermögens aufgenommen werden.
10. Die Grenze in Abs. 7 Satz 1 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe des § 208 Abs. 2 KAGB überschritten werden, sofern die Besonderen Anlagebedingungen dies unter Angabe der betreffenden Emittenten vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs

verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30% des Wertes des Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.

11. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass der Anteil der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände nach Abs. 2 Buchstaben a), b) und d) mindestens 10% des Wertes des Sondervermögens beträgt.

§7 Wertpapier-Darlehen

1. Sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten gemäß § 200 Abs. 2 KAGB ein jederzeit kündbares Wertpapier-Darlehen gewähren. Der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer einschließlich konzernangehöriger Unternehmen im Sinne des § 290 HGB bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, muss das Guthaben auf Sperrkonten gemäß § 200 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 KAGB unterhalten werden. Alternativ darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in der Währung des Guthabens in folgende Vermögensgegenstände anzulegen:
 - a) in Schuldverschreibungen, die eine hohe Qualität aufweisen und die vom Bund, von einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat ausgegeben worden sind,
 - b) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur entsprechend den von der BaFin auf Grundlage von § 4 Abs. 2 KAGB erlassenen Richtlinien, oder
 - c) im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäftes mit einem Kreditinstitut, das die jederzeitige Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens gewährleistet.Die Erträge aus der Anlage der Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.
3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen des § 200 Abs. 1 Satz 3 KAGB abweicht, wenn von dem jederzeitigen Kündigungsrecht nach Abs. 1 nicht abgewichen wird.

§8 Wertpapier-Pensionsgeschäfte

1. Sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Abs. 2 HGB gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge abschließen.
2. Die Wertpapier-Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.

§9 Kreditaufnahme und Belastung von Vermögensgegenständen

1. Soweit die Besonderen Anlagebedingungen keinen niedrigeren Prozentsatz vorsehen, darf die Gesellschaft für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger Kredite bis zur Höhe von 30% der Verkehrswerte der unmittelbar zum Sondervermögen gehörenden Immobilien aufnehmen und halten, wenn die Grenze nach Abs. 2 Satz 3 nicht überschritten wird. Zur Klarstellung: Zudem dürfen auf Ebene von Infrastruktur-Projektgesellschaften Kredite aufgenommen werden. Bei der Berechnung der vorstehend in Satz 1 genannten Grenze werden die von einer Infrastruktur-Projektgesellschaft aufgenommenen Kredite nicht berücksichtigt. Die Gesellschaft hat jedoch sicherzustellen, dass die Summe der auf Ebene der Infrastruktur-Projektgesellschaften, an denen die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens mit einer Kapitalmehrheit beteiligt ist, insgesamt aufgenommenen Kredite, 70% der Bruttounternehmenswerte dieser Infrastruktur-Projektgesellschaften – also des jeweiligen Unternehmenswerts der Infrastruktur-Projektgesellschaft vor Abzug von erhaltenen Dritt- und Gesellschaftsdarlehen – nicht übersteigt. Die vorstehend in Satz 4 genannte Grenze darf in den ersten zwei Jahren nach der Auflegung des Sondervermögens überschritten werden. Das Sondervermögen darf für die Rückzahlung der auf Ebene der Infrastruktur-Projektgesellschaften aufgenommenen Kredite nicht haften. Sofern die Infrastruktur-Projektgesellschaft gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB qualifiziert, finden die Regelungen in Satz 3 bis Satz 6 auf die von der von der Infrastruktur-Projektgesellschaft aufgenommenen Kredite keine Anwendung; in diesem Fall findet § 254 Abs. 2 KAGB entsprechende Anwendung. Darüber hinaus darf die Gesellschaft für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10% des Wertes des Sondervermögens aufnehmen. Hierbei sind

Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsgeber im Rahmen eines Pensionsgeschäftes erhalten hat, anzurechnen. Eine Kreditaufnahme darf nur erfolgen, wenn die Bedingungen marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

- Die Gesellschaft darf zum Sondervermögen gehörende Vermögensgegenstände nach § 260b Abs. 1 KAGB sowie Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf Vermögensgegenstände nach § 260b Abs. 1 KAGB beziehen, abtreten und belasten (Belastungen), wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den Belastungen zustimmt, weil sie die dafür vorgesehenen Bedingungen für marktüblich erachtet. Sie darf auch mit dem Erwerb von Vermögensgegenständen nach § 260b Abs. 1 KAGB im Zusammenhang stehende Belastungen übernehmen. Soweit die Besonderen Anlagebedingungen keinen niedrigeren Prozentsatz vorsehen, dürfen die jeweiligen Belastungen insgesamt 30% des Verkehrswerts aller unmittelbar zum Sondervermögen gehörenden Immobilien nicht überschreiten. Bei der Berechnung der vorstehend genannten Grenze werden die von einer Infrastruktur-Projektgesellschaft vorgenommenen Belastungen nicht berücksichtigt. Erbbauzinsen bleiben unberücksichtigt.

§10 Verschmelzung

- Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 - sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes inländisches Sondervermögen übertragen;
 - sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen inländischen Sondervermögens in dieses Sondervermögen aufnehmen.
- Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der BaFin.
- Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 182 bis 191 KAGB.

§11 Anteile

- Die in einer Sammelurkunde zu verbriefenden Anteilscheine lauten auf den Inhaber oder werden als elektronische Anteilscheine begeben.
- Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwerts, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den Besonderen Anlagebedingungen festgelegt.
- Die Anteile sind übertragbar, soweit die Besonderen Anlagebedingungen nichts anderes regeln. Mit der

Übertragung eines Anteils gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteils als der Berechtigte.

- Die Rechte der Anleger bzw. die Rechte der Anleger einer Anteilklasse werden in einer Sammelurkunde verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben. Die Sammelurkunde trägt mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Verwahrstelle. Der Anspruch auf Einzelverbrieftung ist ausgeschlossen.

§12 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Rücknahmeaussetzung

- Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Soweit die Besonderen Anlagebedingungen nichts anderes vorsehen, erfolgt die Anteilausgabe an jedem Wertermittlungstag im Sinne des § 15 Abs. 4¹. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
- Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die Besonderen Anlagebedingungen können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben oder gehalten werden dürfen.
- Die Rückgabe von Anteilen ist zum jeweiligen Rücknahmetermin gemäß § 9 der Besonderen Anlagebedingungen und erst nach Ablauf einer Mindesthaltefrist von 24 Monaten und unter Einhaltung einer Rückgabefrist von 12 Monaten durch eine unwiderrufliche Rückgabeerklärung gegenüber der depotführenden Stelle möglich. Der Anleger hat seiner depotführenden Stelle für mindestens 24 durchgehende Monate unmittelbar vor dem verlangten Rücknahmetermin einen Anteilbestand nachzuweisen, der mindestens seinem Rücknahmeverlangen entspricht. Die Anteile, auf die sich die Erklärung bezieht, sind bis zur tatsächlichen Rückgabe von der depotführenden Stelle zu sperren.
- Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
- Der Gesellschaft bleibt es jedoch vorbehalten, die Ausgabe und Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen (§ 98 Abs. 2 KAGB).
- Die Gesellschaft hat, die Rücknahme der Anteile zu verweigern und auszusetzen, wenn die Bankguthaben und die Erlöse aus Verkäufen der gehaltenen Geldmarktinstrumente, Investmentanteile und Wertpapiere zur Zahlung des

¹ Paragraphen ohne weitere Angabe sind solche dieser Allgemeinen Anlagebedingungen.

Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung nicht ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen (§§ 260a, 257 KAGB). Zur Beschaffung der für die Rücknahme der Anteile notwendigen Mittel hat die Gesellschaft

Vermögensgegenstände des Sondervermögens zu angemessenen Bedingungen zu veräußern. Reichen die liquiden Mittel gemäß § 6 Abs. 2 zwölf Monate nach der Aussetzung der Rücknahme gemäß Satz 1 nicht aus, so hat die Gesellschaft die Rücknahme weiterhin zu verweigern und durch Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens weitere liquide Mittel zu beschaffen. Der Veräußerungserlös kann abweichend von §§ 260a, 260 Abs. 1 Satz 1 KAGB den dort genannten Wert um bis zu 10% unterschreiten. Reichen die liquiden Mittel gemäß § 6 Abs. 2 auch 24 Monate nach der Aussetzung der Rücknahme gemäß Satz 1 nicht aus, hat die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile weiterhin zu verweigern und durch Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sondervermögens weitere liquide Mittel zu beschaffen. Der Veräußerungserlös kann abweichend von §§ 260a, 260 Abs. 1 Satz 1 KAGB den dort genannten Wert um bis zu 20% unterschreiten. 36 Monate nach der Aussetzung der Rücknahme gemäß Satz 1 kann jeder Anleger verlangen, dass ihm gegen Rückgabe des Anteils sein Anteil am Sondervermögen aus diesem ausgezahlt wird. Reichen auch 36 Monate nach der Aussetzung der Rücknahme die Bankguthaben und die liquiden Mittel nicht aus, hat die Gesellschaft, das Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen; dies gilt auch, wenn die Gesellschaft zum dritten Mal binnen fünf Jahren die Rücknahme von Anteilen aussetzt. Ein erneuter Fristlauf nach den Sätzen 1 bis 7 kommt nicht in Betracht, wenn die Gesellschaft die Anteilrücknahme nur zu einem Rücknahmetermin wieder aufgenommen hatte, aber zum darauf folgenden Rücknahmetermin die Anteilrücknahme erneut unter Berufung auf Satz 1 verweigert.

7. Während der Dauer der Aussetzung der Anteilrücknahme können Anleger Rückgabeerklärungen gemäß Absatz 3 abgeben. Die Rücknahme der Anteile erfolgt dann jedoch frühestens nach Wiederaufnahme der Rücknahme von Anteilen, nicht jedoch vor Ablauf der im Absatz 3 genannten Fristen.
8. Die Gesellschaft hat die Anleger durch eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Abs. 5 und Abs. 6 und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines

dauerhaften Datenträgers zu unterrichten. Bei der Wiederaufnahme der Rücknahme von Anteilen sind die neuen Ausgabe- und Rücknahmepreise im Bundesanzeiger und in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien zu veröffentlichen.

9. Die Anleger können durch Mehrheitsbeschluss gemäß §§ 260a, 259 Abs. 2 KAGB in die Veräußerung bestimmter Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften oder Immobilien einwilligen, auch wenn diese Veräußerung nicht zu angemessenen Bedingungen erfolgt. Die Einwilligung ist unwiderruflich; sie verpflichtet die Gesellschaft nicht zur Veräußerung. Die Abstimmung soll ohne Versammlung der Anleger durchgeführt werden, wenn nicht außergewöhnliche Umstände eine Versammlung zum Zweck der Information der Anleger erforderlich machen. An der Abstimmung nimmt jeder Anleger nach Maßgabe des rechnerischen Anteils seiner Beteiligung am Fondsvermögen teil. Die Anleger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Ein Beschluss der Anleger ist nur wirksam, wenn mindestens 30% der Stimmrechte bei der Beschlussfassung vertreten waren. Die Aufforderung zur Abstimmung oder die Einberufung der Anlegerversammlung sowie der Beschluss der Anleger sind im Bundesanzeiger und darüber hinaus in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt zu machen. Eine einberufene Anlegerversammlung bleibt von der Wiederaufnahme der Anteilrücknahme unberührt.

§13 Abspaltung illiquider Anlagen

Die Gesellschaft darf im Interesse der Anleger illiquide Anlagen abspalten. Näheres zur Funktionsweise der Abspaltung illiquider Anlagen enthält der Verkaufsprospekt.

§14 Liquiditätsmanagementinstrumente

1. Die Gesellschaft hat für das Sondervermögen mindestens eines der unter a) bis e) genannten Liquiditätsmanagementinstrumente auszuwählen. Sie bestimmt in den Besonderen Anlagebedingungen, welches Liquiditätsmanagementinstrument bzw. welche Liquiditätsmanagementinstrumente für das Sondervermögen eingesetzt werden. Die in den Besonderen Anlagebedingungen bestimmten Liquiditätsmanagementinstrumente finden auch Anwendung, sofern in den Besonderen Anlagebedingungen nichts anderes bestimmt wird, auf Anteile, für die im Zeitpunkt des Einsatzes eines Liquiditätsmanagementinstruments eine Rückgabeerklärung bereits vorliegt.
 - a) Rücknahmebeschränkung
Die Gesellschaft darf das Recht der Anleger auf

Rückgabe ihrer Anteile vorübergehend und teilweise beschränken, so dass die Anleger nur einen bestimmten Teil ihrer Anteile zurückgeben können.

- b) Rückgabegebühr
Die Gesellschaft darf eine Rückgabegebühr innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite erheben, die unter Berücksichtigung der Liquiditätskosten von den Anlegern bei der Rückgabe von Anteilen an das Sondervermögen gezahlt und mit der sichergestellt wird, dass Anleger, die im Sondervermögen verbleiben, nicht unangemessen benachteiligt werden.
 - c) Swing Pricing oder Dual Pricing
Die Gesellschaft darf Swing Pricing oder Dual Pricing nutzen. Swing Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem der Nettoinventarwert der Anteile des Sondervermögens durch Anwendung eines Faktors („Swing-Faktor“), der die Liquiditätskosten berücksichtigt, angepasst wird. Dual Pricing ist ein im Voraus festgelegter Mechanismus, bei dem die Ausgabe- und Rücknahmepreise für die Anteile des Sondervermögens festgelegt werden, indem der Nettoinventarwert pro Anteil um einen Faktor, der die Liquiditätskosten abbildet, angepasst wird.
 - d) Verwässerungsschutzgebühr
Die Gesellschaft darf eine Verwässerungsschutzgebühr erheben, die ein Anleger bei der Ausgabe oder der Rücknahme von Anteilen an das Sondervermögen zahlt, die das Sondervermögen für die aufgrund des Umfangs dieser Transaktion entstandenen Liquiditätskosten entschädigt und die sicherstellt, dass andere Anleger nicht in ungerechtfertigter Weise benachteiligt werden.
 - e) Sachauskehr
Die Gesellschaft darf Vermögenswerte, die vom oder für das Sondervermögen gehalten werden, an einen professionellen Anleger anstelle der Auszahlung des Rücknahmepreises übertragen, um Rückgaben von Anteilen auszuführen.
2. Die Gesellschaft darf neben den in Absatz 1 genannten Liquiditätsmanagementinstrumenten auch weitere solcher Instrumente zur Steuerung der Liquidität des Sondervermögens einsetzen. Die Voraussetzungen der Anwendung solcher Instrumente werden in den Besonderen Anlagebedingungen geregelt.
 3. Die von der Gesellschaft in den Besonderen Anlagebedingungen bestimmten Liquiditätsmanagementinstrumente können auch in Kombination eingesetzt werden.

§15 Nettoinventarwert, Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile werden die Verkehrswerte der zu dem

Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite, der sonstigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen („Nettoinventarwert“) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt („Anteilwert“). Werden gemäß § 11 Abs. 2 unterschiedliche Anteilklassen für das Sondervermögen eingeführt, sind der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen erfolgt gemäß den Grundsätzen für die Kurs- und Preisfeststellung, die im KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV) genannt sind.

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den Besonderen Anlagebedingungen festzusetzenden Ausgabeaufschlags. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den Besonderen Anlagebedingungen festzusetzenden Rücknahmeabschlags. Soweit in den Besonderen Anlagebedingungen vorgesehen können zusätzliche Gebühren als Liquiditätsmanagementinstrumente anfallen.
3. Der Abrechnungstichtag für Anteilerwerbenaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilerwerbenauftrags folgende Wertermittlungstag. Abrechnungstichtag für Rücknahmeaufträge ist spätestens der jeweilige auf den Ablauf der Mindesthalte- und Rückgabefrist gemäß § 12 Abs. 3 folgende Rücknahmetermine gemäß § 9 Absatz 1 der Besonderen Anlagebedingungen. Fällt der jeweilige Rücknahmetermine gemäß § 9 Absatz 1 der Besonderen Anlagebedingungen nicht auf einen Wertermittlungstag, ist der Abrechnungstichtag für Rücknahmeaufträge der auf den jeweiligen Rücknahmetermine nächstfolgende Wertermittlungstag. Sofern an dem jeweiligen auf den Ablauf der Mindesthalte- und Rückgabefrist gemäß § 12 Abs. 3 folgende Rücknahmetermine gemäß § 9 Absatz 1 der Besonderen Anlagebedingungen die Rücknahme von Anteilen gemäß § 12 Abs. 5 oder 6 ausgesetzt ist, ist der Abrechnungstichtag für diese Rücknahmeaufträge der auf die Wiederaufnahme der Rücknahme von Anteilen nächstfolgende Rücknahmetermine gemäß § 9 Absatz 1 der Besonderen Anlagebedingungen.
4. Der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden an jedem Wertermittlungstag ermittelt. Wertermittlungstage sind, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz der Gesellschaft und des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres, die Wochentage Montag bis Freitag („Wertermittlungstage“, jeder einzelne ein „Wertermittlungstag“). Gesetzliche Feiertage am Sitz der Gesellschaft sind: Neujahr (1. Januar), Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag (1. Mai), Christi Himmelfahrt,

Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober), 1. und 2. Weihnachtsfeiertag.

§16 Vergütungen und Aufwendungen

In den Besonderen Anlagebedingungen werden die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen sowie die Aufwendungen, die dem Sondervermögen belastet werden können, aufgeführt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den Besonderen Anlagebedingungen darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§17 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß den §§ 101, 260a, 247 KAGB bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes inländisches Sondervermögen verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Abs. 1 entspricht.

§18 Kündigung und Abwicklung des Sondervermögens durch die Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sondervermögens durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten. Ab Bekanntmachung ihrer Kündigung nach Satz 1 ist die Gesellschaft verpflichtet, das Sondervermögen abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen. Die Kündigung durch die Gesellschaft ist ein außergewöhnlicher Umstand im Sinne des § 98 Abs. 2 KAGB; der Gesellschaft bleibt es gemäß § 12 Abs. 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen vorbehalten, die Rücknahme der Anteile mit oder nach Erklärung der Kündigung auszusetzen und auch keine neuen Anteile mehr auszugeben.
2. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Die Verpflichtung zur Verwaltung des Sondervermögens endet erst, wenn die Gesellschaft das Sondervermögen abgewickelt hat.

3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem sie das Sondervermögen abgewickelt hat, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 17 Abs. 1 entspricht.

§19 Abwicklung des Sondervermögens durch die Verwahrstelle in anderen Fällen als durch Kündigung durch die Gesellschaft

1. Die Verwahrstelle hat das Sondervermögen unter Wahrung der Interessen der Anleger gemäß § 100 Abs. 2 KAGB abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen, wenn das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten, aus anderen Gründen als durch eine Kündigung der Gesellschaft erlischt. Im Falle der Abwicklung durch die Verwahrstelle hat diese entsprechend § 93 Abs. 3 KAGB einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Anlagegrenzen müssen im Rahmen der Abwicklung nicht mehr eingehalten werden. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.
2. Wird das Sondervermögen durch die Verwahrstelle abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 17 Abs. 1 entspricht.

§20 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die BaFin.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der BaFin, sofern die neue Verwahrstelle nicht bereits als Verwahrstelle für ein entsprechendes Sondervermögen von der Bundesanstalt genehmigt wurde.

§21 Änderungen der Anlagebedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.

2. Änderungen der Anlagebedingungen, einschließlich des Anhangs zu den Besonderen Anlagebedingungen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die BaFin.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr In-Kraft-Treten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Abs. 2 Nr. 11 KAGB, oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens im Sinne des § 163 Abs. 3 Satz 1 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach §163 Abs. 3 KAGB zu informieren.
4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze des Sondervermögens jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung. Mit Zustimmung der BaFin kann ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden, soweit es sich um eine Änderung der Kosten handelt, die den Anleger begünstigt.

§22 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§23 Streitbeilegungsverfahren

Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Die Kontaktdaten lauten: Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, www.ombudsstelle-investmentfonds.de.

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der DWS Grundbesitz GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft verwaltete Infrastruktur-Sondervermögen „DWS Infrastruktur Europa“ (nachfolgend nur „Sondervermögen“), die nur in Verbindung mit den für das Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten Allgemeinen Anlagebedingungen gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§1 Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften

1. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 23a KAGB erwerben, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung gegründet wurden, um dem Funktionieren des Gemeinwesens dienende Einrichtungen, Anlagen, Bauwerke (einschließlich Immobilien) oder jeweils Teile davon zu errichten, zu sanieren, zu betreiben oder zu bewirtschaften oder um Beteiligungen an anderen Infrastruktur-Projektgesellschaften zu erwerben. Die dem Funktionieren des Gemeinwesens dienenden Einrichtungen, Anlagen, Bauwerke (einschließlich Immobilien) oder jeweils Teile davon, werden in den Anlagebedingungen unter dem Begriff „Infrastrukturen“ zusammengefasst. Als Infrastruktur-Projektgesellschaften gelten auch solche Gesellschaften, die Infrastrukturen lediglich betreiben (Betreiber-gesellschaft).
2. Bei der Auswahl von Anlagen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften wird die Gesellschaft folgende Kriterien beachten:
 - a) Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften mit Sitz in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erwerben, die in den vorgenannten Regionen belegene Infrastrukturen errichten, sanieren, betreiben oder bewirtschaften. Die Gesellschaft darf zudem Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, die ihren Sitz in einem in dem Anhang nach § 1 Abs. 2 lit. a Satz 3 dieser Besonderen Anlagebedingungen benannten Staat haben und die in einem solchen Staat belegene Infrastrukturen errichten, sanieren, betreiben und bewirtschaften, erwerben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des §§ 260a, 233 Abs. 1 KAGB erfüllt sind. In einem Anhang, der Bestandteil der Besonderen Anlagebedingungen ist, sind der betreffende Staat und der Anteil am Wert des Sondervermögens, der in diesem Staat höchstens angelegt werden darf, angegeben.
 - b) Die von den Infrastruktur-Projektgesellschaften zu errichtenden, sanierenden, gehaltenen oder betriebenen

bzw. zu bewirtschaftenden Infrastrukturen gehören folgenden Sektoren an:

- Energieerzeugung, die aus erneuerbaren Energiequellen stammt, einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft, geothermische Energie sowie Energie aus Biomasse und anderen nicht-fossilen Quellen;
 - Energieübertragung und Energiespeicherung, einschließlich Stromversorgungssysteme, Gas- und Fernwärmenetze (inklusive Fernwärmeerzeugung), Energieinfrastrukturen in Speichertechnik und andere Energietechnologien,
 - digitale Infrastruktur (einschließlich Einrichtungen und Anlagen zur Verarbeitung, Aufbewahrung und Übertragung von Daten, wie insbesondere Rechenzentren und Datennetze) und Telekommunikation (einschließlich Anlagen zum Senden und Empfangen von Informationen über Leitungen oder Funk, wie insbesondere im Bereich Mobilfunk, Festnetz, Rundfunk oder Internet),
 - Transport und Logistik,
 - Ver- und Entsorgung und Kreislaufwirtschaft, einschließlich Einrichtungen und Unternehmen für Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung und Recycling,
 - Wasserversorgung, einschließlich Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung oder Verteilung von Wasser,
 - sonstige Infrastruktursektoren, insbesondere aus den Bereichen Energie (inklusive zukünftig Wasserstoff), Informationstechnik und Telekommunikation, Transport und Verkehr, Gesundheit, Soziales, Wasser, Ernährung, Finanz- und Versicherungswesen sowie Siedlungsabfallentsorgung im Sinne von § 2 Abs. 10 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und den dazu erlassenen konkretisierenden Rechtsverordnungen (sämtlich in der jeweils geltenden Fassung bzw. wie gegebenenfalls ersetzt). Nähere Angaben hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
- c) Die Gesellschaft darf über den Erwerb von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften mittelbar in Infrastrukturen in jeder Phase ihrer Entwicklung investieren, einschließlich solcher Infrastrukturen, die sich in der Planung oder der Errichtung befinden oder restrukturiert werden sollen.
 - d) Die Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften sollen unter Berücksichtigung einer Risikosteuerung sowohl nach Art des Infrastruktursektors wie nach der örtlichen Belegenheit und der Größe der Infrastrukturen

ausgewählt werden, soweit dies im Interesse der Anleger geboten ist.

- e) Die Gesellschaft darf Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften nur erwerben, wenn durch die Rechtsform der Infrastruktur-Projektgesellschaft eine über die geleistete Einlage hinausgehende Nachschusspflicht ausgeschlossen ist.
 - f) Die von den Infrastruktur-Projektgesellschaften zu errichtenden, gehaltenen oder betriebenen Infrastrukturen sollen auch unter Berücksichtigung des von der Gesellschaft für das Sondervermögen beworbenen ökologischen Merkmals ausgewählt, errichtet, betrieben oder bewirtschaftet werden, indem mindestens 30% des Bruttoinventarwertes des Sondervermögens in nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 angelegt werden, die zur Erreichung eines Umweltziels beitragen. Nähere Angaben hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
 - g) Die Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften sollen unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt näher dargelegten Mindestausschlüsse ausgewählt und gehalten werden. Nähere Angaben hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
3. Die Gesellschaft darf Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften erwerben, die nicht zum Handel an einer Börse oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind.
 4. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass
 - a) der Anteil der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften 80% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt
 - b) nicht mehr als 10% des Wertes des Sondervermögens in einer einzigen Infrastruktur-Projektgesellschaft angelegt sind, und
 - c) der Anteil der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften und Immobilien im Sinne von § 2 mindestens 60% des Wertes des Sondervermögens beträgt.
 5. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass der Anteil der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, an denen die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens nicht mit einer Kapitalmehrheit beteiligt ist, 30% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.
 6. Bei der Berechnung des Wertes des Sondervermögens für die gesetzlichen und vertraglichen Anlagegrenzen gemäß Abs. 4 und 5 werden die aufgenommenen Darlehen nicht berücksichtigt.
 7. Soweit einer Infrastruktur-Projektgesellschaft ein Darlehen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 der Allgemeinen Anlagebedingungen gewährt wird, hat die Gesellschaft sicherzustellen, dass
 - a) die Darlehensbedingungen marktgerecht sind,
 - b) das Darlehen ausreichend besichert ist,
 - c) bei einer Veräußerung der Beteiligung die Rückzahlung des Darlehens innerhalb von sechs Monaten nach Veräußerung vereinbart ist,
 - d) die Summe der für Rechnung des Sondervermögens einer Infrastruktur-Projektgesellschaft insgesamt gewährten Darlehen 50% des Wertes der Beteiligung der jeweiligen Infrastruktur-Projektgesellschaft nicht übersteigt, dabei werden sonstige von der Infrastruktur-Projektgesellschaft aufgenommene Dritt- oder sonstigen Gesellschafterdarlehen nicht berücksichtigt; sofern die Infrastruktur-Projektgesellschaft gleichzeitig als Immobilien-Gesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 22 KAGB qualifiziert, findet § 240 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 KAGB entsprechende Anwendung,
 - e) die Summe der für Rechnung des Sondervermögens den Infrastruktur-Projektgesellschaften insgesamt gewährten Darlehen 25% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Bei der Berechnung der Grenze sind die aufgenommenen Darlehen nicht abzuziehen.
 8. Die Anlagegrenzen in Abs. 7 Buchstaben d) und e) gelten nicht für Darlehen, die für Rechnung des Sondervermögens an Infrastruktur-Projektgesellschaften gewährt werden, an denen die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens unmittelbar oder mittelbar zu 100% des Kapitals und der Stimmrechte beteiligt ist. Bei einer vollständigen Veräußerung der Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft, die selbst unmittelbar Infrastrukturen im Sinne von Abs. 1 Satz 2 hält oder erwirbt, ist das Darlehen abweichend von Abs. 7 Buchstabe c) vor der Veräußerung zurückzuzahlen. Bei einer Verringerung der Beteiligung an einer Infrastruktur-Projektgesellschaft, die selbst nicht unmittelbar Infrastrukturen im Sinne von Abs. 1 Satz 2 hält oder erwirbt, ist das Darlehen abweichend von Abs. 7 Buchstabe c) vor der Verringerung zurückzuzahlen.
 9. Die Regelungen gemäß §§ 230 bis 260 KAGB betreffend Immobilien-Sondervermögen finden nach Maßgabe der §§ 260b bis 260d KAGB entsprechende Anwendung, soweit sich aus diesen Anlagebedingungen nichts anderes ergibt.
 10. Die vorstehend in den Abs. 2 Buchstabe a), 4 und 5 dargelegten Anlagegrenzen dürfen in den ersten vier Jahren nach der Auflegung des Sondervermögens überschritten werden (§§ 260a, 244 KAGB).

§2 Immobilien

1. Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen unmittelbar Immobilien im Sinne von § 260b Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 19 Nr. 21 KAGB erwerben; 231 Abs. 1 KAGB findet insoweit keine Anwendung. Grundstücke, Erbbaurechte, grundstücksgleiche Rechte (einschließlich Nießbrauchrechte) und vergleichbare Rechte nach dem Recht anderer Staaten werden in den Anlagebedingungen unter dem Begriff „Immobilien“ zusammengefasst. Die unmittelbar erworbenen Immobilien müssen keinem Infrastruktorsektor im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchstabe b) angehören oder sonstige Sachnähe zu Infrastruktur aufweisen.
2. Die Gesellschaft darf Immobilien im Sinne von Abs. 1 erwerben, die innerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum belegen sind. Die Gesellschaft darf zudem Immobilien außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erwerben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des §§ 260a, 233 Abs. 1 KAGB erfüllt sind. In einem Anhang, der Bestandteil der Besonderen Anlagebedingungen ist, sind der betreffende Staat und der Anteil am Wert des Sondervermögens, der in diesem Staat höchstens angelegt werden darf, angegeben.
3. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass nicht mehr als 30% des Wertes des Sondervermögens in unmittelbar zum Sondervermögen gehörende Immobilien und Rechte angelegt werden.
4. Bei der Berechnung des Wertes des Sondervermögens für die gesetzlichen und vertraglichen Anlagegrenzen gemäß Abs. 3 werden die aufgenommenen Darlehen nicht berücksichtigt.
5. Die Gesellschaft ist berechtigt, auch Gegenstände im Sinne des § 231 Abs. 3 KAGB zu erwerben, die zur Bewirtschaftung der Vermögensgegenstände des Sondervermögens erforderlich sind.
6. Die Gesellschaft darf Immobilien des Sondervermögens im Sinne von Abs. 1 mit Erbbaurechten im Sinne von § 232 KAGB belasten, sofern der Wert der Immobilie, an dem ein Erbbaurecht bestellt werden soll, zusammen mit dem Wert der Immobilien, an denen bereits Erbbaurechte bestellt wurden, 10% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Bei der Berechnung des Wertes des Sondervermögens sind die aufgenommenen Darlehen nicht abzuziehen. Diese Belastungen dürfen nur erfolgen, wenn unvorhersehbare Umstände die ursprünglich vorgesehene Nutzung der Immobilie verhindern oder wenn dadurch wirtschaftliche Nachteile für das Sondervermögen vermieden werden oder wenn dadurch eine wirtschaftlich sinnvolle Verwertung ermöglicht wird.

7. Die Immobilien sollen unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt näher dargelegten Mindestausschlüsse ausgewählt und gehalten werden. Nähere Angaben hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
8. Die vorstehend in den Abs. 2, 3 und 6 dargelegten Anlagegrenzen dürfen in den ersten vier Jahren nach der Auflegung des Sondervermögens überschritten werden (§§ 260a, 244 KAGB).

§3 Höchstliquidität

1. Bis zu 40% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Anlagen gemäß § 6 Abs. 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen gehalten werden (Höchstliquidität). Bei der Berechnung dieser Grenze sind folgende gebundene Mittel abzuziehen:
 - die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung benötigten Mittel;
 - die für die nächste Ausschüttung vorgesehenen Mittel;
 - die zur Erfüllung von Verbindlichkeiten aus rechtswirksam geschlossenen Kaufverträgen, aus Darlehensverträgen, die für die bevorstehenden Anlagen in Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften oder Immobilien und für bestimmte Baumaßnahmen erforderlich werden, sowie aus Bauverträgen erforderlichen Mittel, sofern die Verbindlichkeiten in den folgenden zwei Jahren fällig werden.Die steuerlichen Anlagegrenzen in den Anlagebedingungen bleiben unberührt und sind unabhängig von den vorstehend vorgesehenen Abzügen einzuhalten.
2. Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens gemäß Abs. 1 können auch auf Fremdwährung lauten.
3. Die vorstehend in Abs. 1 Satz 1 dargelegte Anlagegrenze darf in den ersten vier Jahren nach der Auflegung des Sondervermögens überschritten werden (§§ 260a, 244 KAGB).

§4 Währung des Sondervermögens und Währungsrisiko

1. Die Währung des Sondervermögens lautet auf Euro.
2. Die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände, die nicht auf Euro lauten, dürfen nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.

§5 Derivate mit Absicherungszweck

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Abs. 2 KAGB

festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen. Nähere Erläuterungen hierzu enthält der Verkaufsprospekt.

2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie Kombinationen aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 6 Abs. 2 Buchstaben b) bis d) der Allgemeinen Anlagebedingungen und von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, die gemäß § 1 erworben werden dürfen, bzw. von Immobilien, die gemäß § 2 Abs. 1 erworben werden dürfen, sowie auf Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen bzw. Rohstoffe und Strom im Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate auf die vorgenannten Vermögensgegenstände dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Total Return Swaps dürfen nicht abgeschlossen werden.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf Vermögensgegenstände gemäß § 6 Abs. 2 Buchstaben b) bis d) der Allgemeinen Anlagebedingungen sowie auf Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gemäß § 1, Immobilien gemäß § 2, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen bzw. Rohstoffe und Strom;
- b) Optionen oder Optionsscheine auf Vermögensgegenstände gemäß § 6 Abs. 2 Buchstaben b) bis d) der Allgemeinen Anlagebedingungen sowie Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gemäß § 1, Immobilien gemäß § 2, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen bzw. Rohstoffe und Strom und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter den Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 6 Abs. 2 Buchstaben b) bis d) der Allgemeinen Anlagebedingungen sowie auf Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gemäß § 1 und Immobilien gemäß § 2, sofern sie ausschließlich und

nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen.

Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.

3. Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe d) der Allgemeinen Anlagebedingungen dürfen nicht abgeschlossen werden.
4. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate, Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 6 Abs. 2 Buchstaben b) bis d) der Allgemeinen Anlagebedingungen und von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, die die gemäß § 1 erworben werden dürfen, bzw. von Immobilien, die gemäß § 2 erworben werden dürfen, oder von Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Total Return Swaps dürfen nicht abgeschlossen werden. Dabei darf der dem Immobilien-Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20% des Wertes des Sondervermögens übersteigen.
5. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
6. Die Gesellschaft wird Derivate nur zum Zwecke der Absicherung einsetzen
7. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze beim Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft nach § 6 der DerivateV jederzeit zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die BaFin; die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der BaFin anzuzeigen und im nächstfolgenden Jahres- oder Halbjahresbericht bekannt zu machen.

§6 Wertpapier-Darlehen und Wertpapier-Pensionsgeschäfte
Wertpapier-Darlehen und Wertpapier-Pensionsgeschäfte gemäß §§ 7 und 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen werden nicht abgeschlossen.

Anteilklassen

§7 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 11 Abs. 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich des Ausgabeaufschlags, der Mindestanlagesumme, der Verwaltungsvergütung oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden können.
2. Mit der Auflegung des Sondervermögens werden folgende Anteilklassen gebildet:
 - RC
 - IC
 - AC

Die Bildung weiterer Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale werden sowohl in §§ 8 und 10 als auch im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert ermittelt, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
5. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sondervermögen zulässig, er kann nicht für einzelne Anteilklassen oder Gruppen von Anteilklassen erfolgen.
6. Der Erwerb von Anteilen in der Anteilklasse IC und in der Anteilklasse AC ist jeweils an die im Verkaufsprospekt genannte Mindestanlagesumme gebunden.

Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Rückgabegebühr als Liquiditätsmanagementinstrument, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Vergütungen und Aufwendungen

§8 Ausgabe- und Rücknahmepreis, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Rückgabegebühr als Liquiditätsmanagementinstrument

1. Ausgabe- und Rücknahmepreise werden gemäß § 15 der Allgemeinen Anlagebedingungen berechnet.

2. In den Anteilklassen RC und IC beträgt der Ausgabeaufschlag 5% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlags abzusehen. In der Anteilklasse AC wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Nähere Ausführungen dazu finden sich im Verkaufsprospekt.
3. Ein Rücknahmeabschlag wird in den Anteilklassen RC, IC und AC nicht erhoben.
4. Die Gesellschaft darf auf Anteilrücknahmen eine Rückgabegebühr im Sinne von § 14 Absatz 1 lit. b) der Allgemeinen Anlagebedingungen erheben, die dem Sondervermögen zusteht. Die Gesellschaft kann bestimmen, dass die Rückgabegebühr auch auf Anteilrückgaben Anwendung findet, für die bei der Aktivierung dieser Rückgabegebühr ein Rücknahmeauftrag bereits vorliegt. Die Gesellschaft darf die Rückgabegebühr nur aktivieren, wenn die Rücknahmeaufträge der Anleger entweder innerhalb eines einzigen Wertermittlungstages („Einziges Wertermittlungstag“) oder eines Zeitraums von bis zu maximal 20 aufeinanderfolgenden Wertermittlungstagen („Ermittlungszeitraum“) in der Summe mindestens 10 Prozent der liquiden Mittel des Sondervermögens gemäß § 6 Abs. 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen („Schwellenwert“) erreichen. Maßgeblich für die Ermittlung des Schwellenwertes sind die vorgenannten liquiden Mittel des Sondervermögens an dem jeweiligen Einziges Wertermittlungstag bzw. am letzten Tag des Ermittlungszeitraums. Die Gesellschaft kann von ihrem Recht zur Aktivierung der Rückgabegebühr innerhalb eines Zeitraums von 10 Wertermittlungstagen nach Feststellung des Erreichens des Schwellenwertes Gebrauch machen. Die Gesellschaft kann die Rückgabegebühr bei erreichtem Schwellenwert für einen unbestimmten Zeitraum erheben. Bei der Ermittlung des Schwellenwertes werden Zuflüsse infolge von neuen Anteilausgaben an dem Einziges Wertermittlungstag bzw. innerhalb des zuvor genannten Ermittlungszeitraums nicht mit Abflüssen aus Rücknahmeaufträgen an dem Einziges Wertermittlungstag bzw. innerhalb des zuvor genannten Ermittlungszeitraums verrechnet. Die Gesellschaft überprüft den Schwellenwert regelmäßig und passt diesen, sofern erforderlich, durch Änderung dieser Besonderen Anlagebedingungen an. Die Rückgabegebühr wird anhand der Bruttoreckgaben berechnet und von der Kapitalverwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen in einer Bandbreite von 1% - 5% („Prozentsatz der Rückgabegebühr“) der Bruttoreckgaben festgelegt. Bei der Festlegung der Rückgabegebühr berücksichtigt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die

expliziten und impliziten Transaktionskosten zur Liquiditätsbeschaffung. Der Rücknahmepreis für den Anleger ergibt sich aus dem Anteilwert abzüglich des Prozentsatzes der Rückgabegebühr. Die Gesellschaft kann innerhalb der Bandbreite den Prozentsatz der Rückgabegebühr je nach Umfang der Rückgabebefragungen an jedem Wertermittlungstag ändern und somit neu festlegen. Die Gesellschaft wird auf ihrer Webseite über die Aktivierung, Änderung sowie die Deaktivierung der Rückgabegebühr informieren. Eine weitere Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für den Einsatz der Rückgabegebühr enthält der Verkaufsprospekt.

§9 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Rücknahmebeschränkung als Liquiditätsmanagementinstrument

1. Anleger können grundsätzlich zum 10.2. sowie zum 10.8. eines jeden Jahres das Recht zur Rückgabe ihrer Anteile ausüben, vorbehaltlich der Einhaltung der Mindesthalte- und Rückgabefristen sowie Rücknahmeaussetzungen gemäß § 12 der Allgemeinen Anlagebedingungen. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt grundsätzlich an jedem Wertermittlungstag, vorbehaltlich einer Aussetzung der Ausgabe von Anteilen gemäß § 12 Abs. 1 der Allgemeinen Anlagebedingungen.
2. Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung i. S. von § 14 Absatz 1 lit. a) der Allgemeinen Anlagebedingungen). Die Rücknahmebeschränkung darf maximal für einen Zeitraum von bis zu zwölf (12) Monaten, beginnend mit dem Tag der Aktivierung der Rücknahmebeschränkung, erfolgen („Beschränkungszeitraum“). Die Gesellschaft darf die Rücknahmebeschränkung nur aktivieren, wenn die Rücknahmeaufträge der Anleger entweder innerhalb eines einzigen Wertermittlungstages („Einziges Wertermittlungstag“) oder eines Zeitraums von bis zu maximal 20 aufeinanderfolgenden Wertermittlungstagen („Ermittlungszeitraum“) in der Summe mindestens 10 % der liquiden Mittel des Sondervermögens gemäß § 6 Abs. 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen („Schwellenwert“) erreichen. Maßgeblich für die Ermittlung des Schwellenwertes sind die vorgenannten liquiden Mittel des Sondervermögens an dem jeweiligen Einziges Wertermittlungstag bzw. am letzten Tag des Ermittlungszeitraums. Bei der Ermittlung des Schwellenwertes werden Zuflüsse infolge von neuen Anteilausgaben an dem Einziges Wertermittlungstag bzw. innerhalb des zuvor genannten Ermittlungszeitraums nicht mit Abflüssen aus Rücknahmeaufträgen an dem Einziges Wertermittlungstag bzw. innerhalb des zuvor genannten

Ermittlungszeitraums verrechnet. Die Gesellschaft überprüft den Schwellenwert regelmäßig und passt diesen, sofern erforderlich, durch Änderung dieser Besonderen Anlagebedingungen an. Der Schwellenwert muss nur am ersten Tag der Aktivierung der Rücknahmebeschränkung erreicht werden und nicht an jedem Tag des Beschränkungszeitraums.

Aktiviert die Gesellschaft die Rücknahmebeschränkung, werden die Rücknahmeaufträge aller Anleger zum jeweiligen Abrechnungstichtag während des Beschränkungszeitraums nur zu einem bestimmten Anteil (pro rata) ausgeführt. Die Rücknahmebeschränkung gilt daher auch für Anteilrücknahmen, für die der Gesellschaft bei der Aktivierung bereits Rücknahmeaufträge vorliegen. Am jeweils ersten Abrechnungstichtag nach Aktivierung der Rücknahmebeschränkung muss der Zahlungsbetrag, der für die anteilige Bedienung aller an diesem Tag zu erfüllender Rücknahmeaufträge zur Verfügung steht, mindestens dem Schwellenwert entsprechen. Für den übrigen Beschränkungszeitraum legt die Gesellschaft den Anteil, der den prozentualen Umfang bestimmt, zu dem die Rücknahmeaufträge an dem jeweiligen Abrechnungstichtag pro rata bedient werden, für den jeweiligen Abrechnungstichtag im Interesse aller Anleger auf Grundlage der von der Gesellschaft erstellten Liquiditätsplanung fest. Im Hinblick auf den nicht ausgezahlten Teil des jeweiligen Rücknahmeauftrags entfällt die Rücknahmepflicht der Gesellschaft, d.h. der nicht ausgeführte Teil des jeweiligen Rücknahmeauftrags verfällt und wird von der Gesellschaft auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt. Eine Rücknahmebeschränkung kann von der Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens mehrfach eingesetzt werden. Die Gesellschaft wird auf ihrer Website über die Aktivierung und Deaktivierung der Rücknahmebeschränkung informieren. Eine weitere Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für den Einsatz der Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt. Die Befugnis der Gesellschaft zur Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gemäß § 12 Absatz 5 und Absatz 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen bleibt von der Anwendung einer Rücknahmebeschränkung unberührt.

§10 Vergütungen und Aufwendungen

1. Die nachfolgenden Vergütungs- und Aufwendungsersatzregelungen gelten identisch für die Anteilklasse RC, Anteilklasse IC und Anteilklasse AC, soweit nicht ausdrücklich zwischen den Anteilklassen differenziert wird. „Abrechnungsperiode“ bezeichnet dabei den Zeitraum,

der am Anfang des Geschäftsjahres gemäß § 12 beginnt und am Ende des Geschäftsjahres gemäß § 12 endet. Soweit in den nachfolgenden Regelungen von „jährlichen“ Vergütungen oder Zahlungen die Rede ist, ist damit eine Vergütung „für das Jahr“, d.h. eine der Höhe nach „p.a.“ (per annum) anfallende Vergütung gemeint. Monatliche Zahlungen oder Vorauszahlungen solcher Vergütungen gemäß Abs. 5 c) bleiben davon unberührt.

2. Laufende Vergütungen der Gesellschaft, die aus dem Sondervermögen zu zahlen sind
 - a) Anteilklasse RC:
Die Gesellschaft hat für die Verwaltung des Sondervermögens Anspruch auf eine jährliche Vergütung aus dem Sondervermögen in Höhe von 1,3% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des – bezogen auf die Anteilklasse RC – anteiligen Sondervermögens in der Abrechnungsperiode.
 - b) Anteilklasse IC:
Die Gesellschaft hat für die Verwaltung des Sondervermögens Anspruch auf eine jährliche Vergütung aus dem Sondervermögen in Höhe von 0,85% des Durchschnittswertes des – bezogen auf die Anteilklasse IC – anteiligen Infrastruktur- und Immobilienvermögens des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Für die Wertermittlung des „Infrastruktur- und Immobilienvermögens“ wird die Summe der Verkehrswerte der Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gemäß § 1 sowie der direkt gehaltenen Immobilien gemäß § 2 zugrunde gelegt. Ferner hat die Gesellschaft Anspruch auf eine jährliche Vergütung aus dem Sondervermögen in Höhe von 0,05% des Durchschnittswertes der – bezogen auf die Anteilklasse IC – anteiligen Liquiditätsanlagen, ohne die Liquiditätsanlagen der Infrastruktur-Projektgesellschaften, in der Abrechnungsperiode.
 - c) Anteilklasse AC:
Die Gesellschaft hat für die Verwaltung des Sondervermögens Anspruch auf eine jährliche Vergütung aus dem Sondervermögen in Höhe von 0,65% des Durchschnittswertes des – bezogen auf die Anteilklasse AC – anteiligen Infrastruktur- und Immobilienvermögens des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode. Für die Wertermittlung des „Infrastruktur- und Immobilienvermögens“ wird die Summe der Verkehrswerte der Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gemäß § 1 sowie der direkt gehaltenen Immobilien gemäß § 2 zugrunde gelegt. Ferner hat die Gesellschaft Anspruch auf eine jährliche Vergütung aus dem Sondervermögen in Höhe von 0,05% des Durchschnittswertes der – bezogen auf die Anteilklasse AC – anteiligen Liquiditätsanlagen, ohne die

Liquiditätsanlagen der Infrastruktur-Projektgesellschaften, in der Abrechnungsperiode gemäß Abs. 10.

- d) Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung gemäß Abs. 2 a), b) und c) zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.
3. Laufende Vergütung der Verwahrstelle, die aus dem Sondervermögen zu zahlen ist:
Die Verwahrstelle hat für ihre Leistungen Anspruch auf eine monatliche Vergütung aus dem Sondervermögen, die 1/12 von höchstens 0,03% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in dem jeweiligen Monat beträgt.
 4. Jährlicher Höchstbetrag laufender Vergütungen gemäß den Abs. 2 a), 2 b), 2c) und 3:
 - a) In Bezug auf die Anteilklasse RC betragen die laufenden Vergütungen, die jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Abs. 2 a) und 3 zu zahlen sind, insgesamt bis zu 1,33% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode.
 - b) In Bezug auf die Anteilklasse IC betragen die laufenden Vergütungen, die jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Abs. 2 b) und 3 zu zahlen sind, insgesamt bis zu 0,88% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode.
 - c) In Bezug auf die Anteilklasse AC betragen die laufenden Vergütungen, die jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Abs. 2 c) und 3 zu zahlen sind, insgesamt bis zu 0,68% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode.
 5. Regeln zur Berechnung, Berücksichtigung im Nettoinventarwert und zur Zahlung von laufenden Vergütungen
 - a) Für die Berechnung (i) des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens gemäß Abs. 2 a), 3, 4 a), 4 b), 4 c) und 7 q), (ii) des Durchschnittswertes des Infrastruktur- und Immobilienvermögens gemäß Abs. 2 b) Satz 1 und 2 c) Satz 1 und (iii) des Durchschnittswertes der Liquiditätsanlagen gemäß Abs. 2 b) Satz 3 und 2 c) Satz 3 wird der jeweilige Wert für jeden Kalendertag zugrunde gelegt. An Wertermittlungstagen (s. zur Definition § 13 Abs. 5 der Allgemeinen Anlagebedingungen) ist dies in den Fällen von Abs. 2 a), 3, 4 a), 4 b), 4 c) und 7 q) der an diesen Tagen jeweils aktuell ermittelte Nettoinventarwert, im Fall von Abs. 2 b) und c) der bei der Nettoinventarwertermittlung jeweils zugrunde gelegte Wert des Infrastruktur- und

- Immobilienvermögens und der Liquiditätsanlagen. Für Tage, die keine Wertermittlungstage sind („Nicht-Wertermittlungstage“), wird der jeweilige Wert des dem betreffenden Tag nachfolgenden Wertermittlungstags zugrunde gelegt. Liegen die Nicht-Wertermittlungstage jedoch am Ende eines Kalendermonats oder der Abrechnungsperiode, wird für diese Tage der jeweilige Wert des letzten Wertermittlungstags des Kalendermonats bzw. der Abrechnungsperiode zugrunde gelegt.
- b) Die Vergütungsansprüche gemäß Abs. 2 a), 2 b), 2 c) und 3 werden jeweils zeitanteilig an jedem Wertermittlungstag im Nettoinventarwert des Sondervermögens mindernd berücksichtigt. Für Nicht-Wertermittlungstage wird der jeweils darauf entfallende Vergütungsanspruch am nächstfolgenden Wertermittlungstag im Nettoinventarwert des Sondervermögens mindernd berücksichtigt. Liegen die Nicht-Wertermittlungstage jedoch am Ende eines Kalendermonats oder der Abrechnungsperiode, wird der auf diese Tage jeweils entfallende Vergütungsanspruch am letzten Wertermittlungstag des Kalendermonats bzw. der Abrechnungsperiode im Nettoinventarwert des Sondervermögens mindernd berücksichtigt.
- c) Die Gesellschaft ist zu monatlichen Vorauszahlungen auf die für einen Kalendermonat anfallenden Teile der jährlichen Vergütung gemäß Abs. 2 a), b) und c) berechtigt, die bis spätestens zum 28. Tag des Folgemonats aus dem Sondervermögen geleistet werden. Nach Ende der Abrechnungsperiode findet eine Endabrechnung der jährlichen Vergütung der Gesellschaft statt. Die Verwahrstelle erhält ihre monatliche Vergütung gemäß Abs. 3 nach ordnungsgemäßer Rechnungstellung.
6. Vergütung der Gesellschaft bei Erwerb, Veräußerung, Umbau oder Neubau von Vermögensgegenständen gemäß § 1 und § 2
- a) Werden für das Sondervermögen unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gemäß § 1 erworben oder veräußert, kann die Gesellschaft jeweils eine einmalige Vergütung von 1,5% des Kaufpreises beanspruchen.
- b) Werden für das Sondervermögen Immobilien gemäß § 2 erworben, veräußert, umgebaut oder neu gebaut, kann die Gesellschaft jeweils eine einmalige Vergütung von 1,5% des Kaufpreises bzw. der in der Rechnungslegung des Sondervermögens aktivierten Herstellungskosten beanspruchen.
- c) Es steht der Gesellschaft frei, eine niedrigere Vergütung gemäß Abs. 6 a) und b) zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.
7. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
- a) Kosten der externen Bewerter/der Bewertung;
- b) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- c) bei der Verwaltung von Vermögensgegenständen gemäß § 1 und § 2 entstehende Fremdkapital- und Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Vermietungs-, Instandhaltungs-, Betriebs- und Rechtsverfolgungskosten, Kosten im Zusammenhang mit der Erlangung infrastrukturenspezifischer behördlicher Erlaubnisse oder Genehmigungen und behördlichen Planungsleistungen);
- d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, Basisinformationsblatt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014);
- e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichts;
- f) Kosten der Erstellung und Verwendung eines gesetzlich vorgesehenen dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondverschmelzungen und Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- g) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
- h) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und die Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- i) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
- j) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- k) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- l) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
- m) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;
- n) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen und/oder den vorstehend genannten Aufwendungen

- anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern;
- o) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - p) ggf. Grunderwerbsteuer sowie sonstige Kosten (z.B. Notar- und Grundbuchkosten), die im Falle des Übergangs von Vermögensgegenständen des Sondervermögens gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 1 KAGB auf die Verwahrstelle entstehen;
 - q) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften gemäß § 1 sowie Immobilien gemäß § 2 oder in engem Zusammenhang mit einem Infrastruktursektor bis zu einer Höhe von 0,2% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode.
8. Transaktionskosten, Herstellungs- und Umbaukosten Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb (einschließlich der Vergütung an Dritte für Beratungs- und sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, insbesondere Auslagen für wirtschaftliche Gutachten und Modell-Erstellungen, technische Gutachten, Sachverständige sowie sonstige Gutachter (z.B. für Windprognosen oder vergleichbare Prognosen)), der Veräußerung, der Belastung und der Bebauung oder dem Umbau von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten einschließlich in diesem Zusammenhang anfallender Steuern belastet. Diese Kosten werden dem Sondervermögen unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet.
 9. Sonderregelungen für Vergütungen und Aufwendungen im Falle von Infrastruktur-Projektgesellschaften Die Gesellschaft kann eine Vergütung gemäß Abs. 6 a) jeweils auch für den Erwerb, die Veräußerung, den Umbau oder den Neubau von Infrastrukturen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2, die jeweils von einer Infrastruktur-Projektgesellschaft gehalten werden, beanspruchen. Für die Berechnung der Vergütung gilt folgendes:
 - a) Im Falle des Erwerbs oder der Veräußerung einer Infrastruktur im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 durch eine Infrastruktur-Projektgesellschaft ist der Kaufpreis der Infrastruktur entsprechend der Beteiligungshöhe der für Rechnung des Sondervermögens unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Beteiligung an der Infrastruktur-Projektgesellschaft anzusetzen.
 - b) Im Falle des Umbaus oder des Neubaus einer Infrastruktur im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 durch eine Infrastruktur-Projektgesellschaft ist das Kapital anzusetzen, welches von der Gesellschaft für den Umbau oder Neubau einer Infrastruktur in die Infrastruktur-Projektgesellschaft eingebracht wird. Auf Ebene der von dem Sondervermögen gehaltenen Infrastruktur-Projektgesellschaften können Vergütungen, etwa für deren Organe und Geschäftsleiter, und weitere Aufwendungen entsprechend Abs. 7 anfallen. Diese Kosten werden in der Regel dem Sondervermögen nicht unmittelbar in Rechnung gestellt, sondern gehen in die Rechnungslegung der Infrastruktur-Projektgesellschaft ein und wirken sich mittelbar über den Wert der Beteiligung an der jeweiligen Infrastruktur-Projektgesellschaft auf den Nettoinventarwert des Sondervermögens aus. Die Gesellschaft ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, sie stattdessen dem Sondervermögen unmittelbar zu belasten. Zum Beispiel können auf Ebene einer Infrastruktur-Projektgesellschaft anfallende Aufwendungen, die aufgrund von aufsichtsrechtlichen Anforderungen entstehen (z.B. für Bewertungen gemäß Abs. 7 a)), anstelle der Infrastruktur-Projektgesellschaft in voller Höhe dem Sondervermögen belastet werden.
 10. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offenzulegen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offenzulegen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft, als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.
 11. Soweit die Gesellschaft dem Sondervermögen eigene Aufwendungen nach Abs. 7 Buchstabe c) belastet, müssen

diese billigem Ermessen entsprechen. Diese Aufwendungen werden in den Jahresberichten aufgegliedert ausgewiesen.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§11 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten ordentlichen Erträge aus den Beteiligungen an Infrastruktur-Projektgesellschaften, den Immobilien und den sonstigen Vermögensgegenständen des Sondervermögens – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus (Schlussausschüttung).
2. Die Gesellschaft behält sich – unabhängig von der Schlussausschüttung – vor, unterjährig Zwischenausschüttungen vorzunehmen. Die Höhe der Zwischenausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Substanzausschüttungen sind nicht zulässig. Sie ist nicht verpflichtet, die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge nach Abs. 1 auszuschütten. Ein Vortrag ordentlicher Erträge bis zum nächsten Ausschüttungstermin bzw. in spätere Geschäftsjahre gemäß § 11 Abs. 5 ist zulässig.
3. Von den nach Abs. 1 ermittelten Erträgen müssen Beträge, die für künftige Instandsetzungen erforderlich sind, einbehalten werden. Beträge, die zum Ausgleich von Wertminderungen der Infrastrukturen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Besonderen Anlagebedingungen oder der Immobilien erforderlich sind, können einbehalten werden. Es müssen jedoch unter dem Vorbehalt des Einbehalts gemäß Satz 1 mindestens 50% der ordentlichen Erträge des Sondervermögens gemäß Abs. 1 ausgeschüttet werden.
4. Bestandteile des Veräußerungsergebnisses (z.B. Veräußerungsgewinne) – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – und Eigengeldverzinsung für Bauvorhaben, soweit sie sich in den Grenzen der ersparten marktüblichen Bauzinsen hält, können ebenfalls ganz oder teilweise zur Ausschüttung herangezogen oder vorgetragen werden.
5. Ausschüttbare Erträge gemäß den Abs. 1 bis 4 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt.
6. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden. Es müssen jedoch mindestens 50% der ordentlichen Erträge des

Sondervermögens gemäß Abs. 1 ausgeschüttet werden, soweit Abs. 3 Satz 1 dem nicht entgegensteht.

7. Die Ausschüttung nach Abs. 1 erfolgt jährlich unmittelbar nach Bekanntmachung des Jahresberichtes bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen. Finden Zwischenausschüttungen nach Abs. 2 statt, so erfolgen diese unmittelbar nach Veröffentlichung der Ausschüttungsbekanntmachung bei den in dieser Ausschüttungsbekanntmachung genannten Zahlstellen.

§12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1.7. und endet am 30.6.

Anhang: Staaten

Länder – Infrastruktur-Projektgesellschaften / Infrastrukturen

Liste der Staaten außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe a Satz 3 „Besondere Anlagebedingungen“, in denen nach vorheriger Prüfung der Erwerbsvoraussetzungen durch die Gesellschaft Infrastruktur-Projektgesellschaften für das Sondervermögen „DWS Infrastruktur Europa“ erworben werden dürfen bzw. in denen die Infrastrukturen im Sinne des § 1 Abs. 1 der Besonderen Anlagebedingungen belegen sein müssen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, unter Beachtung der in § 18 Abs. 2 und 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ genannten Voraussetzungen den Anhang „Länder – Infrastruktur-Projektgesellschaften / Infrastrukturen“ mit der Staatenliste und den maximalen Anlagebetrag je Staat zu ändern, also weitere Staaten aufzunehmen und/oder bisher angegebene Staaten zu streichen und/oder die in dem Anhang genannten Prozentsätze des maximalen Anlagebetrags zu erhöhen und/oder zu reduzieren.

Staaten	Erwerb derzeit bis zu % des Sondervermögens
Vereinigtes Königreich Großbritannien, Nordirland, Guernsey, Jersey, Isle of Man und Schweiz	jeweils bis zu 20% des Wertes des Sondervermögens

Länder – Immobilien

Liste der Staaten außerhalb eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 „Besondere Anlagebedingungen“, in denen nach vorheriger Prüfung der Erwerbsvoraussetzungen durch die Gesellschaft unmittelbar Immobilien für das Sondervermögen „DWS Infrastruktur Europa“ erworben werden dürfen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, unter Beachtung der in § 18 Abs. 2 und 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ genannten Voraussetzungen den Anhang „Länder – Immobilien“ mit der Staatenliste und den maximalen Anlagebetrag je Staat zu ändern, also weitere Staaten aufzunehmen und/oder bisher angegebene Staaten zu streichen und/oder die in dem Anhang genannten Prozentsätze des maximalen Anlagebetrags zu erhöhen und/oder zu reduzieren.

Staaten	Erwerb derzeit bis zu % des Sondervermögens
Vereinigtes Königreich Großbritannien, Nordirland, Guernsey, Jersey, Isle of Man und Schweiz	jeweils bis zu 20% des Wertes des Sondervermögens

Kapitalverwaltungsgesellschaft:

DWS Grundbesitz GmbH

Mainzer Landstraße 11-17

60329 Frankfurt am Main

Internet: <https://realassets.dws.com>

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

DWS Investment GmbH*

60612 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0) 69-910-12389

Telefax: +49 (0) 69-910-19090

Internet: www.dws.de

E-Mail: info@dws.com

xxx xxxxx xx



* Erbringt für die DWS Grundbesitz GmbH vertriebsunterstützende Dienstleistungen.